

Überprüfung der Staatsbeiträge 2024

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 02. Juli 2024, RRB Nr. 2024/1137

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommissionen

Sachkommissionen
Finanzkommission

0 Übersicht der Staatsbeiträge 2024 Botschaft und Entwurf	1	0
1 Behörden und Staatskanzlei	25	1
2 Bau- und Justizdepartement	33	2
3 Departement für Bildung und Kultur	99	3
4 Finanzdepartement	171	4
5 Departement des Innern	179	5
6 Volkswirtschaftsdepartement	237	6

Überprüfung der Staatsbeiträge 2024

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Juli 2024, RRB Nr. 2024/1137

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission
Sachkommissionen

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	7
2. Vorgehen und Ziele	7
2.1 Vorgehen	7
2.2 Ziele	8
3. Definition Staatsbeitrag	8
3.1 Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen	8
4. Grundsätzliche Kriterien für Staatsbeiträge	9
4.1 Ziel- und Wirkungsorientierung	9
4.2 Priorisierung von Subjekthilfen	9
5. Umfang und Abgrenzungen	10
6. Entwicklung der Staatsbeiträge	10
6.1 Erfolgsrechnung	10
6.1.1 Aufwände nach Beitragsempfängern	11
6.1.2 Entwicklung der einzelnen Aufwandskostenarten zwischen 2019 und 2023	10
6.1.3 Herkunft der Beiträge an den Kanton	15
6.2 Investitionsrechnung	16
6.3 Durchlaufende Staatsbeiträge	18
7. Stand 2024 und Massnahmen	19
7.1 Neue Beiträge seit 2019 nach Departementen	20
7.2 Aufhebung der Beiträge	21
7.3 Überprüfung der Beiträge	21
7.4 Anpassung an neue Rahmenbedingungen	22
8. Antrag	22
9. Beschlussesentwurf	23

Beilage

Bericht «Überprüfung der Staatsbeiträge 2024»

Kurzfassung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 2004/2525 vom 27. September 2004 zum ersten Mal eine Übersicht über die durch den Kanton gewährten Staatsbeiträge zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Ziele der Vorlage waren, den Kantonsrat

- über die Staatsbeiträge umfassend zu orientieren und diese zu hinterfragen
- ihm die Möglichkeit zu geben, die Staatsbeiträge nach einheitlichem Muster zu prüfen und
- für die weitere Handlungsweise im Bereich der Staatsbeiträge Weisungen zu erlassen.

Der Legislaturplan 2005 - 2009 des Regierungsrates (RRB Nr. 2005/1610) sah eine rollende Überprüfung der Wirksamkeit und Notwendigkeit von Staatsbeiträgen vor. Zu diesem Zweck sollen die Staatsbeiträge in der Mitte jeder Legislaturperiode dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Im obigen Sinne unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat nun zum sechsten Mal nach 2004, 2008, 2011, 2015 und 2019 (SGB 0193/2019) eine aktuelle Übersicht zur Überprüfung der Staatsbeiträge.

Der Bericht erscheint im selben Layout wie in den Vorjahren. Die Vorlage informiert über die kantonalen Staatsbeiträge und zeigt notwendigen Handlungsbedarf auf.

Die Staatsbeiträge umfassen die Kostenarten 363 (Beiträge an Gemeinwesen und Dritte), 463 (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten), 56 (Eigene Investitionsbeiträge) und 63 (Investitionsbeiträge für eigene Rechnung) sowie 370/470 (Durchlaufende Beiträge) und 57/67 (Durchlaufende Investitionsbeiträge).

Die bisherige Definition des «Staatsbeitrages» wurde im Rahmen der WoV-Weiterentwicklung im Jahr 2022 hinterfragt. Zu diesem Zweck hat sich der Kanton Solothurn mit dem Bund und anderen Kantonen ausgetauscht. Dabei resultierte die Feststellung, dass die vom Kanton Solothurn verwendete Definition klar und deutlich ist und es keine Anpassung braucht. Die Vergleichbarkeit mit den Berichten aus den Vorjahren ist demnach auch gegeben.

Der Totalbetrag der Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung (ohne durchlaufende Positionen) beläuft sich im Rechnungsjahr 2023 auf 1'370,3 Mio. Franken. Dies entspricht 53,3 % des Gesamtaufwandes der Staatsrechnung von 2'571,5 Mio. Franken.

Den grössten Teil machen die Beiträge an öffentliche Unternehmungen aus (39,2 %), gefolgt von den Beiträgen an private Haushalte (36,8 %). Der Anteil der Beiträge an Gemeinden beträgt 12,8 % und an den Bund gehen 1,7 % der Beiträge.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Überprüfung der Staatsbeiträge 2024.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 2004/2525 vom 27. September 2004 zum ersten Mal eine Übersicht über die durch den Kanton gewährten Staatsbeiträge zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Ziele der Vorlage waren, den Kantonsrat

- über die Staatsbeiträge umfassend zu orientieren und diese zu hinterfragen
- ihm die Möglichkeit zu geben, die Staatsbeiträge nach einheitlichem Muster zu prüfen und
- für die weitere Handlungsweise im Bereich der Staatsbeiträge Weisungen zu erlassen.

Der Legislaturplan 2005 - 2009 des Regierungsrates (RRB Nr. 2005/1610) sah eine rollende Überprüfung der Wirksamkeit und Notwendigkeit von Staatsbeiträgen vor. Zu diesem Zweck sollen die Staatsbeiträge in der Mitte jeder Legislaturperiode dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Im obigen Sinne unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat nun zum sechsten Mal nach 2004, 2008, 2011, 2015 und 2019 (SGB 0193/2019) eine aktuelle Übersicht zur Überprüfung der Staatsbeiträge.

Der Bericht erscheint im selben Layout wie in den Vorjahren. Die Vorlage informiert über die kantonalen Staatsbeiträge und zeigt notwendigen Handlungsbedarf auf.

Die Staatsbeiträge umfassen die Kostenarten 363 (Beiträge an Gemeinwesen und Dritte), 463 (Beiträge von Gemeinwesen und Dritten), 56 (Eigene Investitionsbeiträge) und 63 (Investitionsbeiträge für eigene Rechnung) sowie 370/470 (Durchlaufende Beiträge) und 57/67 (Durchlaufende Investitionsbeiträge).

Die bisherige Definition des «Staatsbeitrages» wurde im Rahmen der WoV-Weiterentwicklung im Jahr 2022 hinterfragt. Zu diesem Zweck hat sich der Kanton Solothurn mit dem Bund und anderen Kantonen ausgetauscht. Dabei resultierte die Feststellung, dass die vom Kanton Solothurn verwendete Definition klar und deutlich ist und es keine Anpassung braucht. Die Vergleichbarkeit mit den Berichten aus den Vorjahren ist demnach auch gegeben.

2. Vorgehen und Ziele

2.1 Vorgehen

Im Jahr 2022 wurde die bisherige web-basierte Subventionsdatenbank (SüS) durch ein neues Modul in der Applikation ePBN abgelöst. Dabei wurden die bisherigen Informationen zu den einzelnen Staatsbeiträgen in die neue Datenbank übernommen.

Im Anhang zu dieser Vorlage sind pro Staatsbeitrag der Sinn und Zweck, die Rechtsgrundlage, Informationen zu den Beiträgen, die Beteiligten und Leistungsvereinbarungen sowie die Beurteilung mit dem nötigen Handlungsbedarf beschrieben.

All diese Informationen wurden durch die verantwortlichen Ämter in Zusammenarbeit mit den Departementen und dem Amt für Finanzen im Juni 2024 überprüft und aktualisiert.

Durch dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass die Datenbank einmal pro Legislatur für alle Staatsbeiträge auf dem aktuellen Stand ist, nebst dem im aktuellen Geschäftsbericht und Voranschlag in den Kapiteln «Staatsbeiträge Erfolgsrechnung» und «Staatsbeiträge Investitionsrechnung» Kosten und Erträge jeweils transparent ausgewiesen werden.

2.2 Ziele

Mit diesem Vorgehen werden drei Ziele verfolgt:

Information:	Der Anteil der Staatsbeiträge am Gesamtaufwand der Erfolgsrechnung betrug im Jahr 2023 53,3 %. Jeder zweite ausgegebene Franken ist demnach ein Staatsbeitrag.
Prüfung:	Die Staatsbeiträge sind nach einheitlichem Muster zu prüfen.
Handlungsbedarf:	Die Beiträge werden periodisch auf Handlungsbedarf (Streichung, Kürzung) überprüft. Bei Bedarf leitet das zuständige Departement notwendige Massnahmen ein.

3. Definition Staatsbeitrag

Staatsbeiträge sind gemäss WoV-Handbuch zweckgebundene geldwerte Vorteile und Leistungen, die Empfängerinnen und Empfängern ausserhalb der Kantonsverwaltung für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse gewährt werden. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen und Beteiligungen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen. Die Begriffe Staatsbeiträge und Subventionen werden als deckungsgleich betrachtet.

3.1 Unterscheidung zwischen Finanzhilfen und Abgeltungen

Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Die Finanzhilfe unterstützt immer eine freiwillige Tätigkeit des Empfängers, für deren Erfüllung keine Rechtspflicht und auch keine Delegation durch den Kanton vorliegen. Sie ist zweckgebunden und dient der Erfüllung einer genau bestimmten Aufgabe (z.B. Wirtschaftsförderung, Förderung des öffentlichen Verkehrs).

Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen:

- Der Kanton hat ein Interesse an der Erfüllung einer Aufgabe.
- Die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten reichen nicht aus.
- Die Aufgabe kann nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer oder effizienter erfüllt werden.

Es soll erreicht werden, dass im Rahmen der Beitragsgesetzgebung jeweils alternative Formen der Zielerreichung geprüft werden. Die Gewährung von Staatsbeiträgen soll vermehrt als eine

unter mehreren möglichen Formen zur Erreichung vorgegebener Ziele betrachtet werden, deren Einsatz sorgfältig abgewogen werden soll. Ein zurückhaltender Einsatz des Instruments soll daraus resultieren.

Abgeltungen sind Leistungen an Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung von rechtlich vorgeschriebenen oder delegierten öffentlich-rechtlichen Massnahmen ergeben. Öffentlich-rechtliche Aufgaben können mittels Rechtsetzung, Schaffung einer Institution des öffentlichen Rechts in Gesetz, Vertrag oder Konzession übertragen werden. Im Gegensatz zur Finanzhilfe besteht eine Rechtspflicht zur Aufgabenerfüllung.

Voraussetzungen für die Gewährung von Abgeltungen:

- Verpflichtete haben kein überwiegendes Eigeninteresse.
- Die finanzielle Belastung ist den Verpflichteten nicht zumutbar.
- Die mit der Aufgabe verbundenen Vorteile gleichen die finanzielle Belastung nicht aus.

Ein Ziel kann auch direkt in Form einer Vorschrift - also ohne Abgeltung - vorgegeben werden. Private Anbieter werden die durch Einhaltung der Vorschriften bedingten Mehrkosten auf die Verkaufspreise überwälzen. Dies wiederum fördert die Kostenwahrheit, erhöht die volkswirtschaftliche Effizienz und reduziert staatliche Kosten.

4. Grundsätzliche Kriterien für Staatsbeiträge

Die folgenden Kriterien sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit staatlicher Beiträge zu erhöhen und gleichzeitig die Kosten im Griff zu behalten. Sie lehnen sich an die Grundsätze zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an, die der Bund in seinem Finanzleitbild formuliert hat.

4.1 Ziel- und Wirkungsorientierung

Die Beitragshöhe soll sich nicht primär an den Kosten orientieren, sondern am Erfüllungsgrad der vorgegebenen Ziele.

Der Kanton definiert Ziele und macht strategische Vorgaben. Die Erreichung der Ziele bzw. die Erfüllung der Vorgaben kann als solche abgegolten werden, ohne direkte Verbindung zu den getätigten Ausgaben. Dadurch entsteht ein besserer Anreiz zur Zielerreichung als durch prozentuale Kostenbeiträge. Die Beitragsempfänger orientieren sich damit ebenfalls an den Wirkungen und nicht an den Kosten.

4.2 Priorisierung von Subjekthilfen

Staatsbeiträge sind möglichst in der Form von Subjekthilfen und nicht als Objekthilfen zu gewähren. «Streusubventionen» sind zu vermeiden.

Objekthilfen sind Staatsbeiträge an Institutionen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen (z.B. Schulen, Bahnen); Subjekthilfen sind Beiträge an Individuen, die unmittelbar bei deren Einkommenssituation ansetzen (z.B. Stipendien, Ergänzungsleistungen). Staatsbeiträge sollten nach Möglichkeit in der Form von Subjekthilfen gewährt werden, damit sie gezielt eingesetzt werden können und um eine Verteilung nach dem «Giesskannenprinzip» zu vermeiden.

5. Umfang und Abgrenzungen

Ziel dieser Vorlage ist es, den Kantonsrat über den aktuellen Stand der Beitragsleistungen zu orientieren.

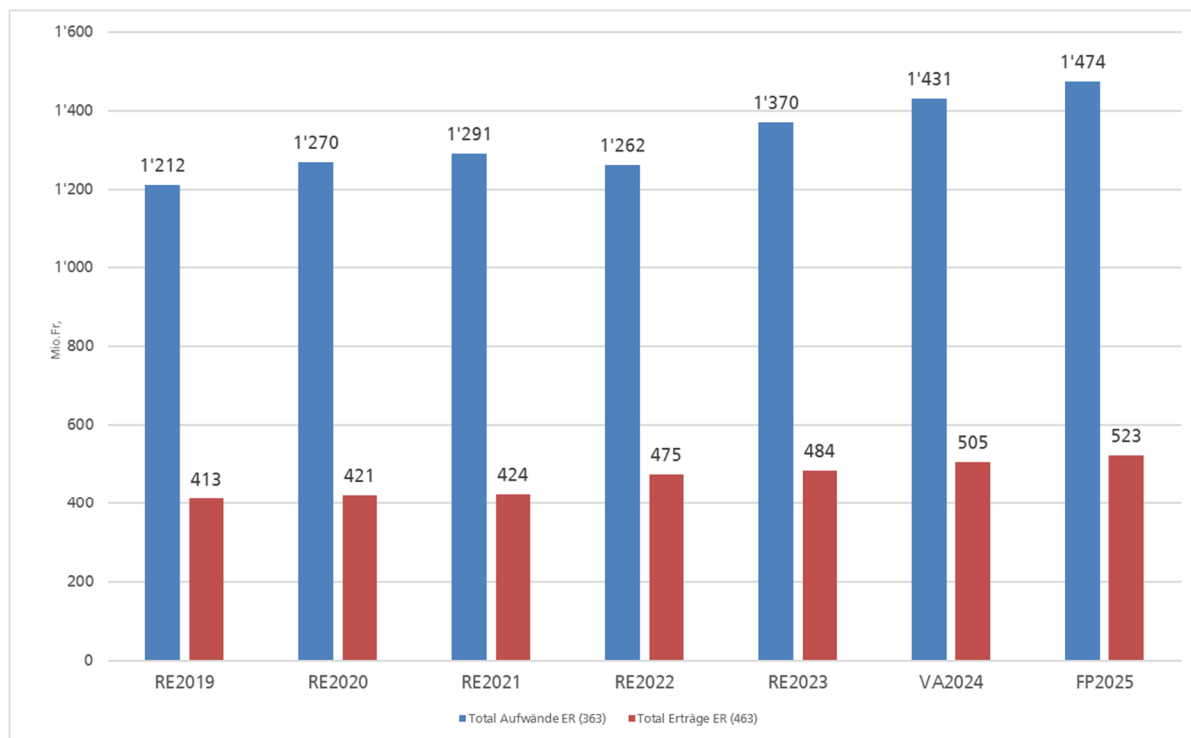
In der Übersicht sind die sogenannten Durchlaufposten, v.a. Bundesbeiträge, die in gleicher Höhe an die berechtigten Beitragsempfänger weitergeleitet werden, nur zusammengefasst enthalten (Bundesbeiträge in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr, etc.). Diese Beiträge sind vom Kanton nur sehr bedingt beeinflussbar, bzw. sie verändern sich teilweise automatisch, wenn der Kanton seine eigenen Aufwände oder Beiträge ändert.

6. Entwicklung der Staatsbeiträge

6.1 Erfolgsrechnung

Die Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung machen mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes aus. 2023 betrugen die Beiträge insgesamt 1'370,3 Mio. Franken oder 53,3 % des Gesamtaufwandes in der Höhe von 2'571,5 Mio. Franken. Mehr als jeder zweite Franken des Kantons wird als Beitrag ausgegeben.

Abbildung 1: Staatsbeiträge Erfolgsrechnung (ohne durchlaufende Beiträge)



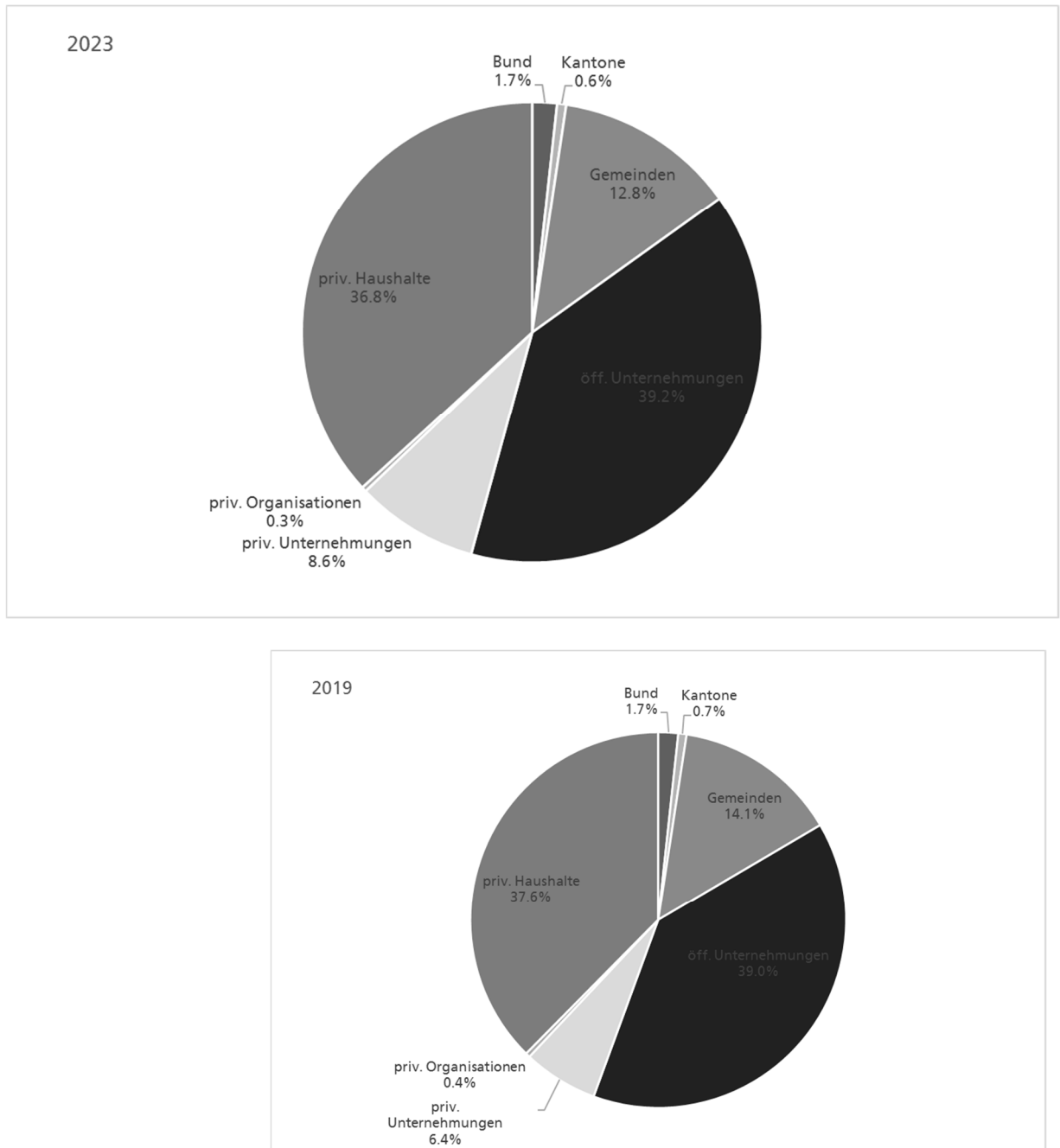
Die zu Lasten der Erfolgsrechnung ausgerichteten Staatsbeiträge (ohne durchlaufende Beiträge) beliefen sich im Jahre 2019 auf 1'211,9 Mio. Franken. Sie erhöhten sich bis 2023 auf 1'370,3 Mio. Franken. Die Zunahme beträgt 158,4 Mio. Franken oder 13,1 %.

Mit dem Voranschlag 2024 wird ein weiterer Anstieg um 60,3 Mio. Franken bzw. 4,4 % erwartet und auch im IAFP 2025–2028 wird für das Planjahr 2025 mit einem Anstieg von 43,8 Mio. Franken bzw. 3,1 % gerechnet.

6.1.1 Aufwände nach Beitragsempfängern

Sämtliche Staatsbeiträge der Erfolgsrechnung, aufgegliedert nach Empfänger, ergeben folgende Übersicht:

Abbildung 2: Kantonsbeiträge Erfolgsrechnung 2023 und 2019 nach Empfänger



Quelle: SAP, Kostenarten 363xxxx

Die prozentuale Verteilung pro Empfänger blieb zwischen 2023 und 2019 relativ konstant.

6.1.2 Entwicklung der einzelnen Aufwandskostenarten zwischen 2019 und 2023

Die Beitragsleistungen an die einzelnen Empfänger haben sich von 2019 bis 2023 folgendermassen entwickelt:

Entwicklung der Staatsbeiträge nach Empfänger

Erfolgsrechnung Aufwände 2019–2023 (in Mio. Franken)

Ergebniskonten HRM2	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
3630000 Beiträge an Bund	20.7	23.7	3.0	14.5
3631000 Beiträge an Kantone	8.6	8.7	0.2	1.8
3632000 Beiträge an Gemeinden	171.2	174.7	3.5	2.1
3634000 Beiträge an öffentl. Unt.	473.2	536.6	63.3	13.4
3635000 Beiträge an private Unt.	77.9	117.7	39.8	51.1
3636000 Beiträge an private Org.	4.7	4.7	-0.1	-1.1
3637000 Beiträge an private Haushalte	455.5	504.1	48.6	10.7
Total	1'211.9	1'370.3	158.4	13.1

Die nachfolgenden Aufstellungen erklären die grössten Veränderungen (> 2,0 Mio. Franken) zwischen 2019 und 2023:

1) Beiträge an öffentliche Unternehmungen (+63,3 Mio. Franken)

Auftrag	Bezeichnung	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
20970	Kant. Spezialang: Leistungsaufträge	53.1	61.7	8.6	16.2
20253	Stationäre Spitalbehandlungen gem. KVG	294.7	331.3	36.6	12.4
20448	Abgeltungen an ÖV	46.6	53.6	7.0	15.0
20057	Leistungsaufträge soH	30.9	35.9	5.0	16.1
20707	Ärztliche Weiterbildung KVG	3.6	6.2	2.6	71.3
	Total	428.9	488.7	59.7	13.9

Das Mengenwachstum in den Bereichen Bildung und Gesundheit führt zu höheren Beiträgen in diesen Bereichen.

Der Kantonsanteil an die stationären Spitalbehandlungen entspricht dem gesetzlichen Minimum von 55 % (RRB Nr. 2017/180).

2) Beiträge an private Haushalte (+48,6 Mio. Franken)

Auftrag	Bezeichnung	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
20900	IPV	158.1	178.2	20.1	12.7
20902	EL IV	137.3	155.3	18.1	13.2
20903	EL AHV	107.9	125.5	17.6	16.3
20752	Beiträge Förderung erneuerbare Energie	0.6	10.2	9.5	1'482.6
	Total	404.0	469.2	65.3	16.2

Die privaten Haushalte haben hauptsächlich für die Bereiche individuelle Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen IV höhere Beiträge erhalten. Beide Bereiche werden vom Bund mitfinanziert. Im Jahr 2023 betrug der Beitrag des Bundes an die IPV 96,5 Mio. Franken. Der Kantonsbeitrag lag entsprechend bei 81,7 Mio. Franken. Der Kantonsbeitrag an die Ergänzungsleistungen IV betrug im Jahr 2023 120,8 Mio. Franken. Der Bund beteiligte sich mit 34,5 Mio. Franken an der Finanzierung.

Die Beiträge Ergänzungsleistungen AHV, welche ebenfalls stark angestiegen sind, werden vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert und dem Kanton unter den Beiträgen von Gemeinden gutgeschrieben. Künftig sollen diese als durchlaufende Beiträge verbucht werden.

Auch die Energiefachstelle hat wesentlich höhere Beiträge für die Förderung erneuerbarer Energien ausgerichtet als in den Vorjahren.

3) Beiträge an private Unternehmungen (+39,8 Mio. Franken)

Auftrag	Bezeichnung	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
20942	Fremdplatzierung Minderjähriger	-	22.0	22.0	-
20916	Asylsuchende	12.9	23.6	10.7	83.4
	Total	12.9	45.6	32.8	254.2

Die Fremdplatzierung Minderjähriger wurde bis 2019 durch die Gemeinden via Lastenausgleich finanziert. Seit 2020 werden die Kosten durch den Kanton getragen.

Durch die Zunahme der Asylsuchenden insbesondere aufgrund des Ukraine-Kriegs nahmen die Beiträge an private Unternehmungen und an die Gemeinden zu. Die Aufwendungen in den Bereichen Asylsuchende und Flüchtlinge werden aktuell vollständig durch Bundesmittel finanziert.

4) Beträge an Gemeinden (+3,5 Mio. Franken)

Auftrag	Bezeichnung	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
20398	Staatsbeiträge Volksschule	101.7	114.4	12.7	12.5
20916	Asylsuchende	16.0	26.3	10.3	64.4
20917	Flüchtlinge	16.0	9.1	-6.9	-43.3
20913	Lastenausgleich	14.4	4.2	-10.2	-71.0
	Total	148.1	154.0	5.9	4.0

Steigende Schülerzahlen und die Erhöhung der Bruttopauschalen auf 39 % führen zu höheren Beiträgen an die Volksschule.

Insbesondere aufgrund des Ukraine-Kriegs sind die Asylfallzahlen stark gestiegen und entsprechend auch die Beiträge an die Gemeinden.

Der Anstieg beim Lastenausgleich wird durch höhere Beiträge der Gemeinden wieder ausgeglichen. Die Umverteilung der Beiträge zwischen den Gemeinden ist für den Kanton Solothurn saldoneutral.

5) Beiträge an Bund (+3,0 Mio. Franken)

Auftrag	Bezeichnung	RE 2019	RE 2023	Abw. abs.	Abw. %
20719	BIF-Beiträge	10.7	13.1	2.4	22.1
	Total	10.7	13.1	2.4	22.1

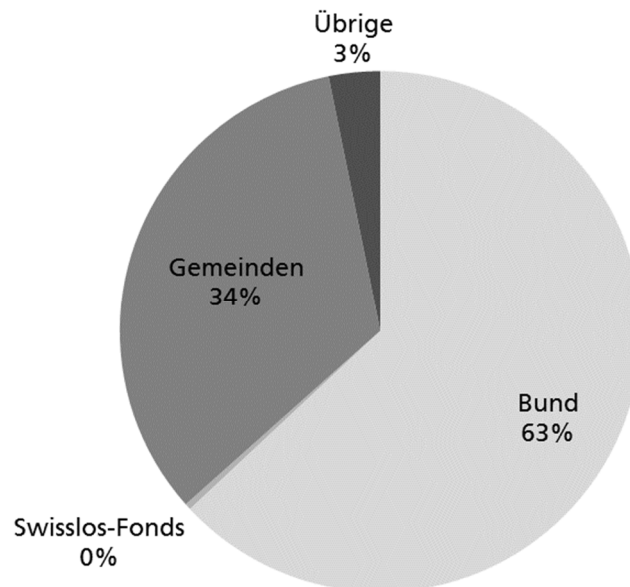
Die Beiträge an den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sind seit 2019 kontinuierlich angestiegen.

6.1.3 Herkunft der Beiträge an den Kanton

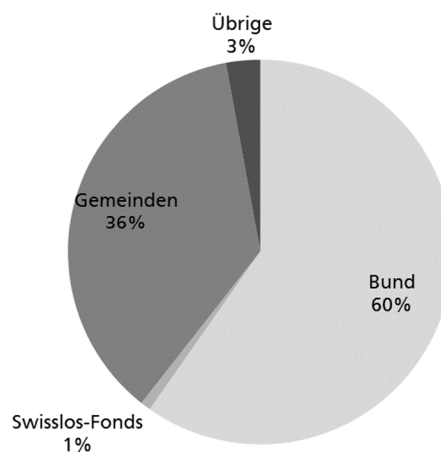
2023 erhielt der Kanton Solothurn Staatsbeiträge in der Höhe von 484,1 Mio. Franken. Dies entspricht 19,3 % des Gesamtertrages der Erfolgsrechnung. 2019 waren es 412,6 Mio. Franken (17,6 % des Gesamtertrages der Erfolgsrechnung). Der Anstieg von 2019 zu 2023 beträgt 71,5 Mio. Franken bzw. 17,3 % und ist unter anderem auf höhere Beiträge Ergänzungsleistungen AHV/IV und IPV zurückzuführen.

Abbildung 3: Herkunft der Beiträge an den Kanton 2023 und 2019 (Erfolgsrechnung)

2023



2019



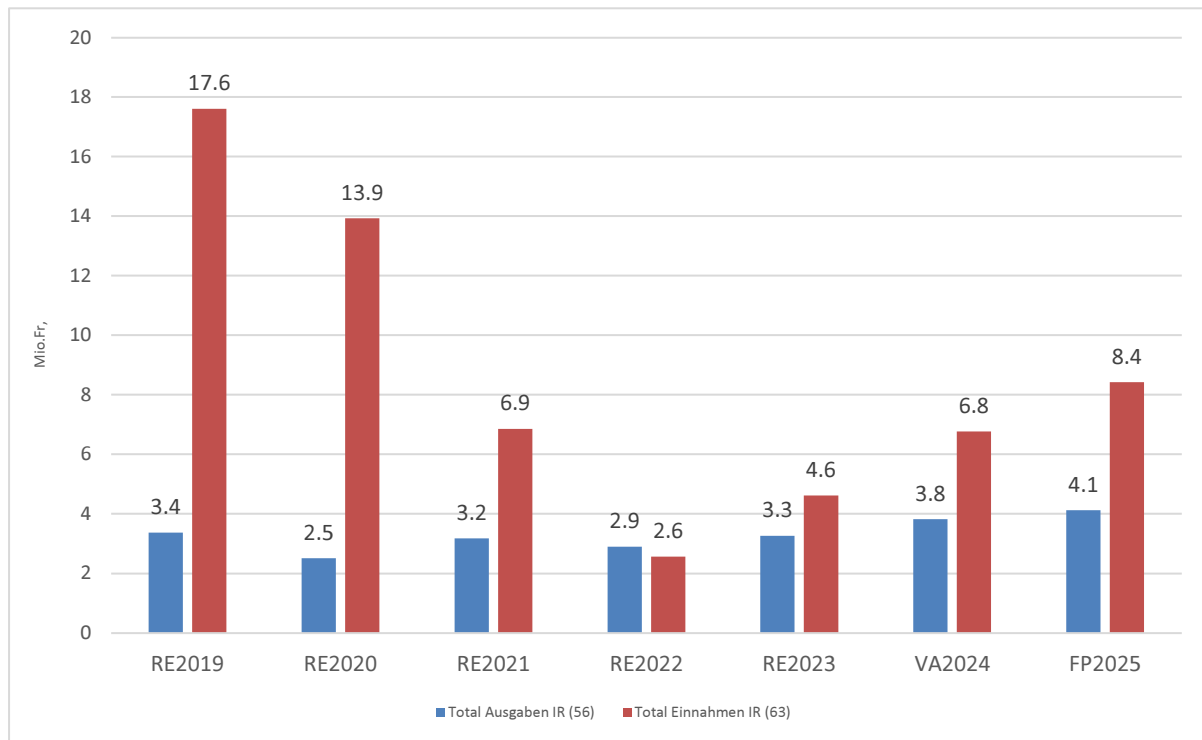
Quelle: SAP, Kostenarten 463xxxx

Im Vergleich zu 2019 haben die Beiträge des Bundes im Verhältnis leicht zugenommen und diejenigen von den Gemeinden leicht abgenommen.

6.2 Investitionsrechnung

Die zu Lasten der Investitionsrechnung ausgerichteten Staatsbeiträge (ohne durchlaufende Beiträge) bewegen sich, verglichen mit der Erfolgsrechnung, in einem marginalen Bereich. So machten 2023 die Ausgaben als Beiträge (ohne durchlaufende Beiträge) mit 3,3 Mio. Franken nur rund 3,4 Prozent der Gesamtinvestitionen von 97,7 Mio. Franken aus.

Abbildung 4: Staatsbeiträge Investitionsrechnung (ohne durchlaufende Beiträge)



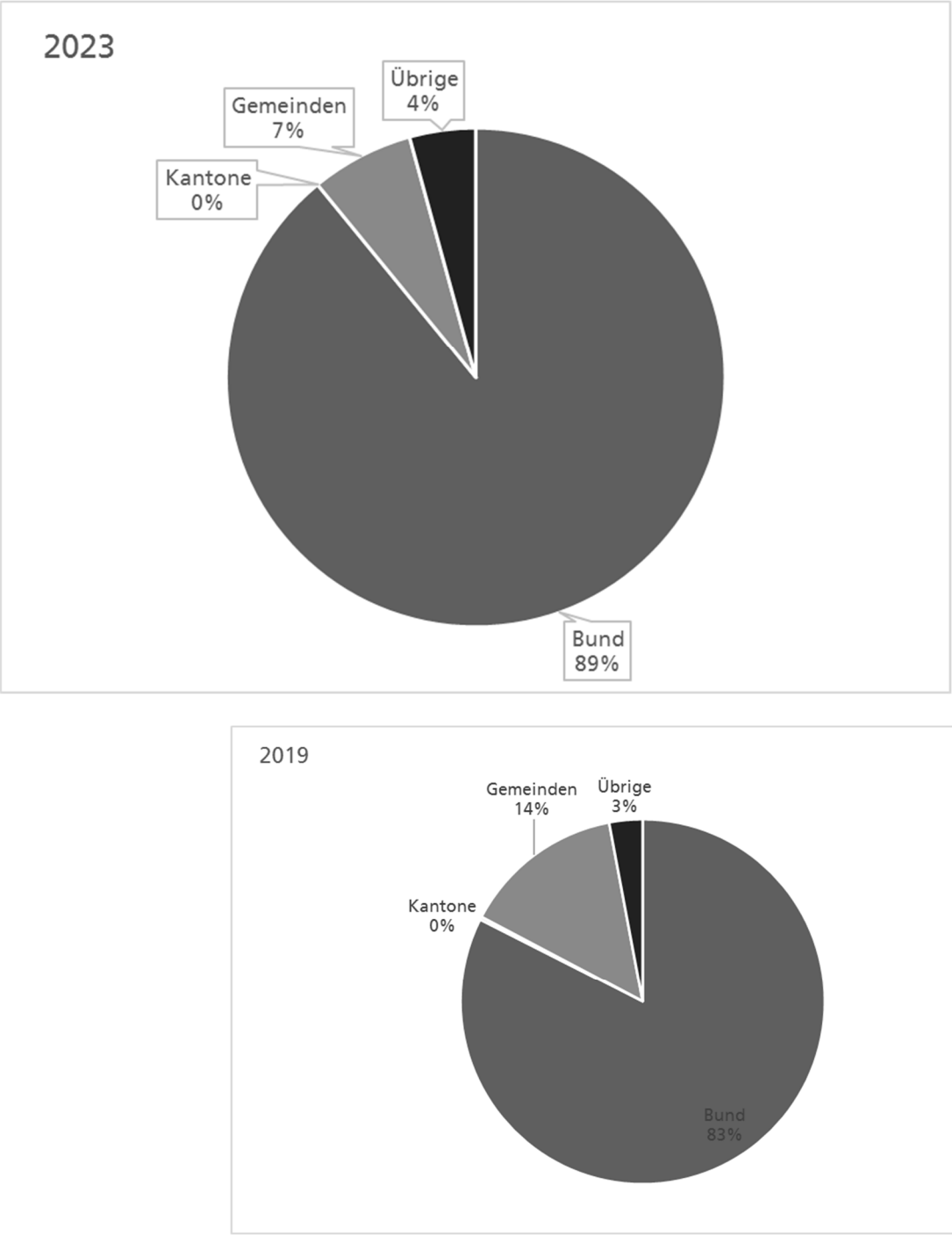
Quelle: SAP, Kostenarten 56xxxxx und 63xxxxx

Im Vergleich zur Erfolgsrechnung schwanken die Investitionsbeiträge sowohl in der Höhe als auch in der Herkunft. Der Anteil der Gemeinden hat infolge des Wegfalls der Gemeindebeteiligungen im Strassenbau stark abgenommen.

2023 stammten 89,1 % der Einnahmen vom Bund. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist abhängig von den laufenden Projekten im Strassenbau, Hochbau und in der Wasserwirtschaft.

Abbildung 5: Herkunft der Investitionsbeiträge an den Kanton 2023

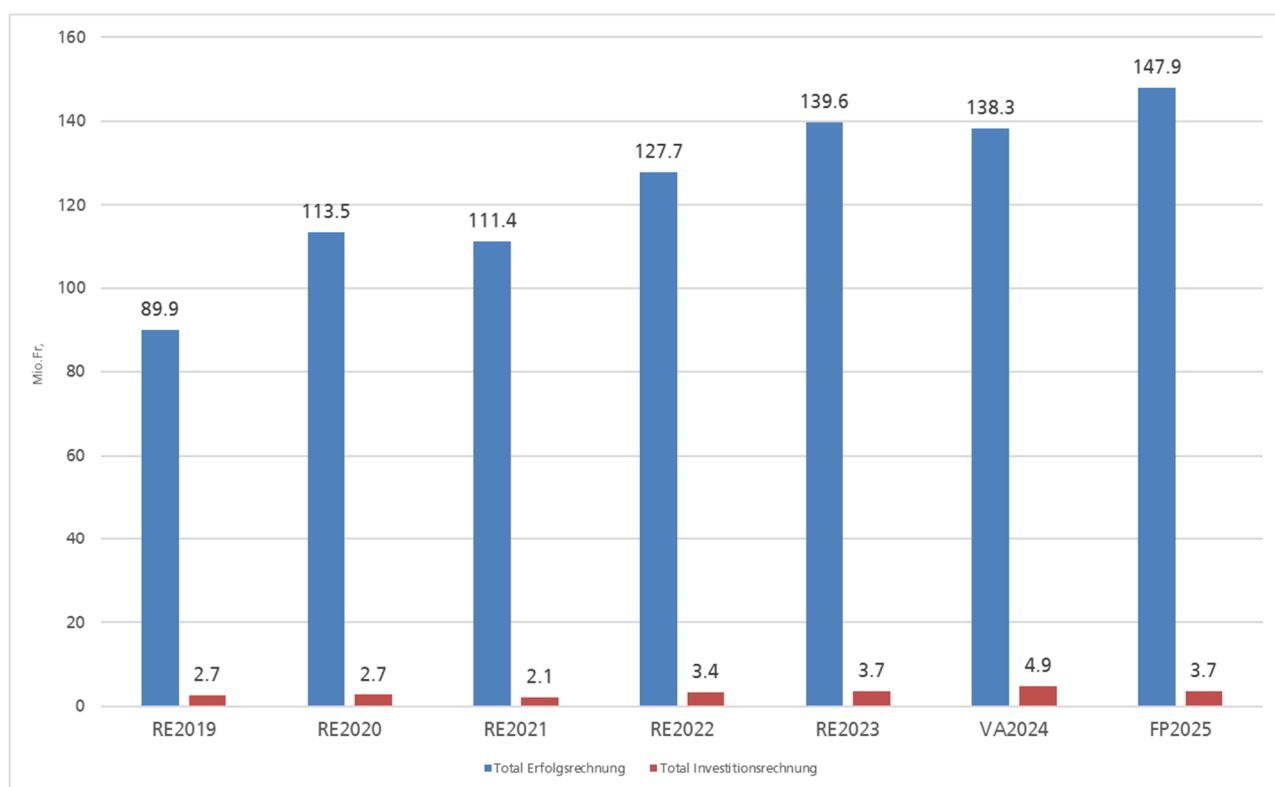
Einnahmen Total: 4,6 Mio. Franken



6.3 Durchlaufende Staatsbeiträge

Unter durchlaufenden Staatsbeiträgen oder Durchlaufposten (v.a. Bundesbeiträge) versteht man Beiträge, welche in gleicher Höhe an die berechtigten Beitragsempfänger weitergeleitet werden. Diese Beiträge (insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr) sind durch den Kanton nur bedingt beeinflussbar, bzw. sie verändern sich teilweise automatisch, wenn der Kanton seine eigenen Aufwände oder Beiträge ändert.

Abbildung 6: Durchlaufende Staatsbeiträge Erfolgs- und Investitionsrechnung 2019–2023



Quelle: SAP, Kostenarten 37xxxxx, 47xxxxx, 57xxxxx und 67xxxxx

Die durchlaufenden Staatsbeiträge in der Erfolgsrechnung steigen seit 2019 weiter an. Höhere Pflegekosten sind die Hauptursache für diesen Anstieg. Die Sanierung des Stadtmistes in Solothurn wird zu einem weiteren Anstieg in den Folgejahren führen. Die Beiträge für agrarpolitische Massnahmen bleiben in etwa konstant.

In diesen Beträgen sind die Ergänzungsleistungen AHV und der Lastenausgleich nicht enthalten. Diese sollen künftig unter den durchlaufenden Beiträgen verbucht werden.

7. Stand 2024 und Massnahmen

Seit der letzten Berichterstattung im Jahr 2019 sind diverse Staatsbeiträge neu eingeführt worden, einige konnten oder können aufgehoben werden, diverse müssen weiter überprüft werden und bei verschiedenen Beiträgen haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Diese sind in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.

Die aktuellsten Auszahlungen bzw. Zahlungseingänge erfolgten mit der Rechnung 2023, deshalb sind diese Beträge als Zusatzinformation in den Tabellen ersichtlich. Beträge mit negativem Vorzeichen sind Beiträge an den Kanton resp. Beträge ohne Vorzeichen sind Beiträge, welche der Kanton bezahlt.

Die detaillierten Informationen zum aktuellen Stand und der noch geplanten Massnahmen können den einzelnen Subventionsblättern im Anhang entnommen werden.

7.1 Neue Beiträge seit 2019 nach Departementen

Seit dem letzten Bericht wurden neue Beitragsaufträge eröffnet. Diese sind in der folgenden Tabelle enthalten:

Departement	Amt	Auftrag	Bezeichnung	RE 2023 (in TCHF)
BJD	Departementssekretariat BJD /AGI	20394	Beiträge an ÖREB-Kataster	-184.7
BJD	Departementssekretariat BJD /AGI	21020	Planungsausgleich (PAG)	0
FD	Personalamt	21013	Berufliche Grundbildung - Überbetriebliche Kurse	0
FD	Personalamt	21014	Berufliche Grundbildung - Betriebliche Ausbildung	0
DDI	Gesundheitsamt	20920	Mammografie-Screening	169.3
DDI	Gesundheitsamt	20782	Krebsregister	420.6
DDI	Gesundheitsamt	20919	Darmkrebs-Screening	0
DDI	Gesundheitsamt	21011	Aus- und Weiterbildung Pflege	0
DDI	Amt für Gesellschaft und Soziales	20942	Fremdplatzierung Minderjähriger	22'000.0
DDI	Amt für Gesellschaft und Soziales	21005	Familienergänzende Kinderbetreuung	0
VWD	Departementssekretariat	20964	Härte fall SO+CH Akonto	3.9
VWD	Departementssekretariat	20966	Härte fall SO+CH Akonto	0
VWD	Departementssekretariat	20980	Härte fall SO+CH Vollzug	-56.3
VWD	Departementssekretariat	20981	Härte fall SO+CH Restzahlung	0
VWD	Departementssekretariat	20982	Härte fall Mietzinspaket	0
VWD	Departementssekretariat	20934	Härte fall CH	-64.4
VWD	Departementssekretariat	20990	Härte fall 2.tes Gesuch	1.4
VWD	Departementssekretariat	20979	Einzelbetriebliche Förderung nach WAG	0
VWD	Departementssekretariat	21006	HR Covid-19 Beitr. HFV 2022	-2
VWD	Departementssekretariat	21019	Beiträge NRP 2024-2027	0
VWD	Departementssekretariat	21024	Regionales Innovationssystem RIS	0

Die Mehrzahl der neuen Beiträge musste im Rahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Pandemie eingeführt werden. Einige COVID-19 Beiträge konnten schon wieder aufgehoben werden und sind unter Kapitel 7.2 ersichtlich.

7.2 Aufhebung der Beiträge

Die nachfolgenden Beiträge wurden in der Betrachtungsperiode aufgehoben beziehungsweise deren Aufhebung ist geplant:

Departement	Amt	Auftrag	Bezeichnung	RE 2023 (in TCHF)
BJD	Departementssekretariat BJD /AGI	70.000242	Amtliche Vermessung	0
BJD	Amt für Raumplanung	20621	Sachplan geolog. Tiefenlager	0
BJD	Amt für Denkmalpflege und Archäologie	20580	Bundesbeiträge ausserhalb Programmvereinbarung (PV) an Denkmalpflege	0
BJD	Amt für Denkmalpflege und Archäologie	20721	Beiträge an Archäologisches Museum LF	0
DBK	Departementssekretariat DBK	20474	Beitrag an die St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS)	197.1
DBK	Departementssekretariat DBK	20475	Beitrag an PK der christkath. und evang.-ref. Geistlichkeit (PKCRP)	198.9
DBK	Volksschulamt	20557	Staatsbeiträge an Verpflegungskosten der Gemeinden	121.2
DBK	Amt für Kultur und Sport	20498	Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Subventionen	0
DBK	Amt für Kultur und Sport	20965	Beiträge COVID-19	-639.00
DDI	Gesundheitsamt	20955	COVID-19 Gesundheitskosten	33.00
DDI	Gesundheitsamt	20983	COVID-19 Impfen	90.8
VWD	Amt für Wirtschaft und Arbeit	20956	Beiträge Mietzuschüsse COVID-19	0
VWD	Amt für Wirtschaft und Arbeit	20987	Beiträge Publikumsanlässe COVID-19	0

Auslaufende Leistungsvereinbarungen und der Wegfall von gesetzlichen Grundlagen führen zur Aufhebung der oben genannten Beiträge.

Einige der im Rahmen der COVID-19 Pandemie eingeführten Beiträge können bereits wieder aufgehoben werden und werden deshalb in dieser Kategorie aufgeführt.

7.3 Überprüfung der Beiträge

Die nachfolgende Aufstellung zeigt diejenigen Beiträge, deren Weiterführung überprüft wird:

Departement	Amt	Auftrag	Bezeichnung	RE 2023 (in TCHF)
FD	Personalamt	20420	Berufliche Grundbildung	-8.9
FD	Amt für Informatik und Organisation	20029	Beitrag an Informatikkonferenz	0

7.4 Anpassung an neue Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgenden Positionen steht ein Wechsel bei den Rahmenbedingungen (z.B. Art der Finanzierung) bevor oder wurde vor kurzem vollzogen:

Departement	Amt	Auftrag	Bezeichnung	RE 2023 (in TCHF)
DBK	Departementssekretariat DBK	20265	Stipendien	5'817.7
DDI	Gesundheitsamt	20974	Pflegekosten stationär	0
DDI	Gesundheitsamt	20991	Pflegekosten ambulant	0
VWD	Amt für Wirtschaft und Arbeit	20946	Beiträge Energieberatung, Aus- und Weiterbildung	90.9
VWD	Amt für Gemeinden	20539	Fusionsbeiträge an Einwohnergemeinden	0
VWD	Amt für Gemeinden	20780	Ordentlicher FA und Waldbeiträge	0
VWD	Amt für Landwirtschaft	20154	Mehrjahresprogramm Landwirtschaft MJPL	288.6
VWD	Amt für Landwirtschaft	20880	Beratung Wallierhof	-11.5

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Überprüfung der Staatsbeiträge 2024

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1137), beschliesst:

Vom Bericht des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 zur Überprüfung der Staatsbeiträge 2024 wird Kenntnis genommen.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Amt für Finanzen
Departemente (5)
Staatskanzlei
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1

1 Behörden und Staatskanzlei

Erfolgsrechnung

Kantonrat

20114 Fraktionsbeiträge	27
-------------------------	----

Regierungsrat

20012 Beiträge an Direktoren-Konferenzen	28
20014 CH - Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit	29

Staatskanzlei

20726 Koordinationsstelle digitale Archivierung KOST	30
20727 Beitrag E-Government / Diverse	31

1

Investitionsrechnung

Keine Beiträge an Investitionen

20114 Fraktionsbeiträge

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 10101

Auftragsnr.: 20114

Kostenart 3635000

BEH

Kantonsrat

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Finanzielle Unterstützung der Fraktionen im Kantonsrat.

Kurzbeschreibung: Die Fraktionen des Kantonsrates erhalten für ihre politische Tätigkeit eine pauschale finanzielle Unterstützung von aktuell total Fr. 210'000.-. Fraktionen sind eine notwendige Voraussetzung für eine qualitativ gute parlamentarische Arbeit.

2.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes vom 24.09.1989 (BGS 121.1), VO über die Fraktionsbeiträge vom 27.6.1990 (BGS 121.251). Letztmals geändert gemäss KRB vom 15.12.2021, in Kraft per 1.1.2022.

Beitragssatz: Die Fraktionen erhalten einen Sockelbeitrag von Fr. 10'000.- sowie Pro-Kopf-Beiträge von Fr. 1'500.- pro Fraktionsmitglied.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	200'000	199'800	210'000	210'000	210'000	210'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerungsmöglichkeiten: Beitragshöhe ist gesetzlich fixiert und kann nur über eine Anpassung der kantonsrätlichen Verordnung verändert werden.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20012 Beiträge an Direktoren-Konferenzen

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 10201

Auftragsnr.: 20012

Kostenart 3631000

BEH

Regierungsrat

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Förderung der Interkantonalen Zusammenarbeit.

Kurzbeschreibung: Folgende Direktoren- und Regierungskonferenzen werden mit Beiträgen unterstützt (RRB 2016/621): Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), inkl. Betriebskostenanteil Haus der Kantone (HdK), Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KÖV), Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK), Verein Hauptstadregion Schweiz (HSR-CH), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK), Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK), Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK), Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK), Konferenz kantonomer Landwirtschaftsdirektoren (LDK), Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF), Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ), Schweizerische Staatsschreiberkonferenz (SSK).

2.

Rechtsgrundlage: RRB 2016/621 vom 5. April 2016

Beitragsatz: Die Aufwendungen der Direktoren-Konferenzen werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt. Kostenbeteiligung an Evaluationsprojekten.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Konkordatskantone

Leistungsvereinbarung: keine

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	863'477	861'032	881'608	945'966	967'000	967'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung: Erfolgt über Mitglieder der Kantone (jeder Kanton ist mit einem Mitglied vertreten). Sparvorgabe gemäss Massnahmenplan 2014 in der Höhe von 80'000 Franken wurde Stand 2021 nur zur Hälfte erreicht.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Seit 2017 werden über diesen Kredit nur noch Direktorenkonferenzen mit Beteiligung von Mitgliedern des Regierungsrates finanziert. EDK-Beitrag: Erhöhung im 2022 um 25'000 Franken (Integration SBBK Konferenz) und im 2023 um weitere 50'000 Franken (Integration Educa); diese Erhöhungen sind für den Kanton saldoneutral, da die beiden Beiträge zuvor separat im DBK verbucht worden sind.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit (ch Stiftung) mit Sitz in Bern ist eine privatrechtliche Stiftung und wurde 1967 gegründet. Sie engagiert sich für den inneren Zusammenhalt sowie die Weiterentwicklung und Stärkung des Föderalismus.
Kurzbeschreibung:	Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation aller 26 Kantone, welche im Stiftungsrat mit je einem Mitglied aus ihren Kantonsregierungen vertreten sind. Der Kanton Solothurn war 1967 einer der Gründungskantone der Stiftung. Im Jahr 1993 war die Stiftung massgeblich an der Gründung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) beteiligt. Als Mandat übernahm die ch Stiftung die Führung des Sekretariats der KdK. Auch an der Eröffnung des Hauses der Kantone in Bern im Jahr 2008 war die ch Stiftung wesentlich beteiligt. Heute ist die Stiftung Betreiberin des Hauses der Kantone.

2.

Rechtsgrundlage:	Diverse RRB's.
Beitragssatz:	Die Mitgliedkantone tragen den Aufwand der Stiftung proportional zu ihrer Einwohnerzahl.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: Unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Alle 26 Kantone.

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	15'999	15'991	15'989	29'433	17'000	17'000

5. Beurteilung

Controlling:	Alljährliche Abnahme des Geschäftsberichtes durch den Stiftungsrat. Steuerungsmöglichkeit: Durch Einsitz der Kantonsregierung in Stiftungsgremien.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit der Mitgliedschaft bei der KOST (Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen) hat der Kanton Solothurn Zugang zu wichtigem Know-How, um eine Überlieferung unbeschränkt grosser elektronischer Datenmengen auf digitaler Basis sicherzustellen.
Kurzbeschrieb:	Der Kanton Solothurn trat der Verwaltungsvereinbarung KOST per 1.Januar 2009 bei und ist durch den Leiter Staatsarchiv auch in der Aufsichtskommission vertreten. 23 Kantone, 5 Gemeinden, eine Institution, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft bilden zusammen die Trägerschaft der KOST. Der Auftrag der KOST ist die Unterstützung ihrer Trägerarchive bei der Archivierung von digitalen Dokumenten. Die Geschäftsstelle der KOST ist dem Schweizerischen Bundesarchiv angegliedert und umfasst drei Mitarbeitende mit 200 Stellenprozenten (Stand 2024).

2.

Rechtsgrundlage:	RRB 2008/2327 vom 16. Dezember 2008, RRB 2018/1310 vom 21. August 2018 (Anpassung Verwaltungsvereinbarung)
Beitragsatz:	Fixbetrag 5'400 CHF (für alle Mitglieder gleich) und variabler Beitrag von CHF 0.018 pro Kopf der Wohnbevölkerung (Stand 2009).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund und Kantone, div. Städte, Fürstentum Liechtenstein
Leistungsvereinbarung:	Leistungsauftrag gemäss Verwaltungsvereinbarung BBI_2019_3305
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist entweder mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur sowie einem jährlichen Beitrag an die Personaladministration abgegolten oder entspricht dem höchsten Beitrag von Kantonen und Gemeinden. Die Beiträge der Kantone und Gemeinden sowie des Fürstentums Liechtenstein setzen sich zusammen aus: a) einem für alle gleichen Sockelbetrag sowie b) aus einem Betrag, der dem Verhältnis der Wohnbevölkerung dieser Gemeinwesen gemäss den jeweils per 1.1 des Rechnungsjahres publizierten Zahlen des Bundesamts für Statistik entspricht.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	11'078	11'093	11'072	11'219	11'100	11'100

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerungsmöglichkeit durch Einsitz in die Aufsichtskommission KOST, welche das Betriebsreglement, das Budget, die Rechnung, den Jahresbericht und die einzelnen Projekte genehmigt.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sammelposition für folgende Beiträge: E-Government, Verein eCH, Verein iGovPortal.ch
Kurzbeschreibung:	E-Government: Mit der Unterzeichnung der Erneuerung der Rahmenvereinbarung 2016-2019 für die Periode 2020-23 ging auch eine Finanzierungsbeitragsbeteiligung der Kantone an die im Aktionsplan von E-Government Schweiz aufgeführten Vorhaben einher (jährlicher Anteil Kanton Solothurn: ca. 80'000 Franken). Ab 2022 gilt die öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) bzw. die Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027»; die gemeinsame Finanzierung zur Umsetzung der Agenda DVS ist in der ergänzenden Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen geregelt (Bund 2/3, Kantone 1/3). Verein eCH: Der seit 2002 bestehende privatrechtliche Verein will Plattform sein zur Förderung von E-Government-Standards; Mitglieder von eCH sind der Bund, alle Kantone, diverse Gemeinden, rund 120 Unternehmen sowie verschiedene Hochschulen, Verbände und Privatpersonen. Mit dem Beitritt zum Verein können teure Eigenentwicklungen und nicht kompatible Insellösungen vermieden werden. Der jährliche Kantonsbeitrag beträgt Fr. 5'000.-. Verein iGovPortal.ch: Beitritt des Kantons Solothurn per 1.1.2019 zwecks Nutzungsrecht am System "iGoVPortal" (Entwicklung durch Kantone Jura und Freiburg). Einmalige Eintrittsgebühr Fr. 129'000.-, jährlicher Verwaltungsbeitrag Fr. 20'000.-.

2.

Rechtsgrundlage:	RRB 2015/1811 vom 10. November 2015: Rahmenvereinbarung über die E-Government Zusammenarbeit in der Schweiz, RRB 2021/1715: Ratifizierung der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz, RRB 2005/1608 vom 12. Juli 2005: Beitritt des Kantons Solothurn zum Verein eCH, RRB 2018/1536: Beitritt des Kantons Solothurn zum Verein iGovPortal.ch.
Beitragsatz:	E-Government und Digitale Verwaltung Schweiz: Kostenteiler Kantonsanteil gemäss Statistik Wohnbevölkerung pro Kanton Vereine eCH und iGovPortal: fixe Jahresbeiträge

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz (DVS): Paritätische Grundfinanzierung Bund/Kantone, Projektfinanzierung Agenda DFS 2/3 Bund und 1/3 Kantone; der Kantonsanteil wird jeweils gemäss KdK-Kostenteiler berechnet.
Leistungsvereinbarung:	2016-2021: Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz Ab 2022: Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz mit ergänzender Finanzierungsvereinbarung, Strategie «Digitale Verwaltung Schweiz 2024–2027», Umsetzungsplan DVS 2024
Aufgaben- und Lastverteilung:	E-Government CH: Gemäss Rahmenvereinbarung 2016-2021 dürfen die jährlichen Ausgaben 5 Mio. Franken nicht übersteigen (Anteil Kantone: 2,5 Mio. Franken), ab 2022 steigt die Grundfinanzierung auf 6 Mio. Franken (Anteil Kantone: 3,0 Mio. Franken). Dazu kommen ab 2024 die Projekte gemäss Agenda DVS (Plan 2024/25/26/27: Total 14,0/24,0/34,0/44,0 Mio. Franken).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	121'433	117'155	120'934	120'977	265'000	371'000

5. Beurteilung

Controlling:	Bis 2021 waren auf diesem Auftrag noch weitere kleine Mitgliederbeiträge im Betrag von ca. 10'000 Franken verbucht.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Der Beitrag E-Government steigt mit Umsetzung der Projekte gemäss Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) in den Planjahren 2024-27 stetig an (RE23: 96'000 Franken, VA24: 246'000 Franken, Plan25: 352'000 Franken, Plan26: 459'000 Franken, Plan27: 566'000 Franken).

2 Bau- und Justizdepartement

Erfolgsrechnung

Departementssekretariat BJD / Amtliche Geoinformation

20423 Amtliche Vermessung	35
20394 Beiträge an ÖREB-Kataster	36
21020 Planungsausgleich (PAG)	37

Amt für Raumplanung

20405 Beiträge an Regionalplanungen	38
20406 Beiträge an Wanderwege	39
20407 Beitrag an Espace Suisse	40
20582 Beiträge an Naturpark Thal und Jurapark Aargau (Kienberg SO)	41
20621 Sachplan geolog. Tiefenlager	42
20011 Beiträge an Heimatschutz-Massnahmen	43
20013 Beiträge an Naturschutz-Massnahmen	44
20015 Schutz der Witi Grenchen-Solothurn	45
20018 Abgeltungen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	46
20019 Bundesbeiträge für Naturschutz und Landschaft	47
20020 Gemeindebeiträge an Natur und Landschaft	48
20023 Beiträge Aufwertung Fliessgewässer	49
20941 Beiträge an Naturmuseen Olten	50

Hochbauamt

20000 Rückerstattung Wohnungsbau-Subventionen	51
20249 Beitrag SIV (procap) für behindertes Bauen	52
21009 Bundesbeitrag Bildungsbauten	53
21012 Förderbeiträge an bauliche Sofortmassnahmen im Bereich Klimaschutz	54

Amt für Verkehr und Tiefbau

20585 Baulicher Unterhalt KBA2	55
20586 Gemeindebeitrag KBA3	56
20962 Unfallrettung auf Kantonsstrassen (SGV)	57
20448 Abgeltungen an Bahnen und Busbetriebe (öV)	58
20449 Gemeindebeiträge an öffentlichen Verkehr	59
20562 Anteile Schülerverkehr (OeV)	60
20719 FABI-Beiträge	61

Amt für Umwelt

20653 Beiträge an Gemeinden GWBA	62
20973 Laufmeterpauschale Gewässerunterhalt an Gemeinden GWBA	63
20742 Beiträge an Gemeinden für Gewässerschutzbauten	64
20743 Beiträge nach GWBA-Siedlungswasserwirtschaft	65
20542 Beiträge Boden (Belastete Standorte/Altlasten)	66
20736 Sanierung Canva-Areal	67
20738 Sanierung Schiessanlagen	68
20739 Sanierung Stadtmistdeponien Solothurn	69
20740 Sanierung von Gemeindedepoien	70
20741 Sanierung von privaten Depoien	71
20543 Bundesbeitrag an PG Luft	72

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

20482 Beiträge an denkmalpflegerische Institutionen	73
20483 Beiträge an Restaurierungen Denkmalpflege aus Swisslos-Fonds	74
20484 Beiträge an archäologische Institutionen	75
20576 Beiträge aus Swisslos-Fonds an Archäologie	76
20580 Bundesbeiträge ausserhalb Programmvereinbarung (PV) an Denkmalpflege	77
20581 Beiträge aus Swisslos-Fonds an Denkmalpflege	78
20638 Beiträge an Restaurierungen Denkmalpflege aus OR	79
20649 Bundesbeiträge gemäss PV an Denkmalpflege	80
20721 Beiträge Archäologisches Museum LF	81

Investitionsrechnung**Departementssekretariat BJD / Amtliche Geoinformation**

70.000242 Amtliche Vermessung	82
70.000857 Digitalisierung Nutzungszonen	83

Hochbauamt

005.72001 Umbauten Sanierungen Strassenrechnung	84
60.000062 Neubau Spitäler	85
70.000247 Planbarer Unterhalt Bildungsbauten	86
70.000248 Planbarer Unterhalt Allg. Bauten	87
70.000249 Neubauten Bildungsbauten	88
70.000250 Neubauten Allg. Bauten	89
70.000251 Umbauten und Sanierungen Bildungsbauten	90
70.000252 Umbauten und Sanierungen Allg. Bauten	91
70.000285 Neubauten Strassenrechnung	92

Amt für Verkehr und Tiefbau

60.000059 Kantonsstrassenbau	93
------------------------------	----

Amt für Umwelt

70.000897 HWS und Revit. Aare, Olten-Aarau	94
70.001088 HWS und Revit. Emme ab Wehr Biberist	95
70.001085 Dünnern Oensingen-Olten	96
70.001086 Kleinprojekte AfU	97
70.000025 Bundesbeiträge an Bauten Gemeinden via AfU	98

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag für Nachführungen

Kurzbeschreibung: Beitrag des Bundesamts für Landestopographie

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62); Verordnung über Geoinformation (GeolV, SR 510.620);
 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2); Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21); Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27); Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB, 211.1) § 250, § 266, § 283; Geoinformationsgesetz (GeolG, 711.27); Geoinformationsverordnung (GeolV, 711.271)
 Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO, 212.477.1); Weisung «Amtliche Vermessung – Bundesabgeltungen

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Keine

Leistungsvereinbarung: Nachführungen

Aufgaben- und Lastverteilung: Beitrag des Bundesamts für Landestopographie

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-300'369	-221'499	-8'000	-39'616	-188'000	-160'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) führt die wichtigsten Beschränkungen auf, die aufgrund von auf öffentlichem Recht basierenden behördlichen Erlassen auf ein Grundstück wirken.

Kurzbeschreibung:

Die Bundesbeiträge für Betrieb und Weiterentwicklung werden im Rahmen der Programmvereinbarung ausbezahlt.

2.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) (SR 510.622.4);
Weisung «ÖREB-Kataster: Bundesabgeltungen»; BGS 711.271 - Geoinformationsverordnung (GeolV);
RRB 2024/414 Genehmigung der Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters für die Jahre 2024-2027 mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Keine

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

Beitrag des Bundesamtes für Landestopographie

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	0	-98'069	-188'258	-184'699	-138'341	-123'935

5. Beurteilung

Controlling:

Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

21020 Planungsausgleich (PAG)

BJD

Stand: 08.07.2024

Departementssekretariat BJD

PC-Nr: 30103

Auftragsnr.: 21020

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

Kurzbeschreibung: Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung erfährt, und durch die Abgeltung von aus gleichen Gründen entstandenen Nachteilen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700); Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG, BGS 711.18)

Beitragsatz: min. 20 % bei Mehrwerten, vollständiger Ausgleich bei Nachteilen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 100

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Gemeinde, Private

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Kanton, Gemeinde und Private

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden					0	60'000
4632000	Beiträge von Gemeinden					0	-60'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung, IKS-Verantwortliche, Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Kohärente, qualitativ hochstehende, mit den Zielen der Kantonsplanung übereinstimmende Regionalplanungen. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz sind die Ziele für die Raumplanung definiert. Die Replas mit Leistungsvereinbarungen unterstützt. Sie sind für die Koordination der Agglomerationsprogramme zuständig und können Studien über Fragen von regionaler Bedeutung im Interesse des Kantons durchführen.

Kurzbeschrieb:

Der Kanton gewährt Beiträge an verschiedene Regionalplanungsorganisationen (jährlich neue Zusicherung der Beiträge).

2.

Rechtsgrundlage:

Planungs- und Baugesetz (PBG BGS 711.1); Verordnung über Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung vom 7.7.1993 (BGS 711.25).

Beitragssatz:

Die Beiträge werden entweder nach Pauschalen oder projektspezifisch gewährt. Grundbeitrag: 25 - 40% an die Regionalplanungen (§ 7 BGS 711.25).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	167'800	93'091	86'311	240'083	160'000	160'000

5. Beurteilung

Controlling:

Beurteilung der Effizienz/Effektivität: Bei Regionalplanungsaufgaben im Rahmen der Auftragsbearbeitung/Leistungsvereinbarung.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20406 Beiträge an Wanderwege

BJD

Stand: 12.09.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30201

Auftragsnr.: 20406

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellen, dass die Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist nach Bundesgesetz zuständig für Anlage, Unterhalt und Kennzeichnung der Wanderwege. Diese Arbeiten lässt er gegen Entschädigung vom Verein Solothurner Wanderwege ausführen (Leistungsvereinbarung).

2.

Rechtsgrundlage: § 100bis Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985 (SR 704).

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Beitrag des Kantons gemäss Leistungsvereinbarung

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	120'000	120'000	120'000	200'000	160'000	200'000

5. Beurteilung

Controlling: Das Amt für Raumplanung bzw. die Fachstelle Fuss- und Wanderwege ist im Vorstand der Solothurner Wanderwege vertreten.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Jährliche Leistungsvereinbarungen regeln im Detail die Aufgaben der Solothurner Wanderwege sowie das Controlling.

20407 Beitrag an Espace Suisse

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30201

Auftragsnr.: 20407

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Weiterbildung, Beratung und Information in Raumplanungs- und Umweltfragen.

Kurzbeschreibung: Die Espace Suisse versteht sich als Organisation, welche die übergeordneten Interessen der Raumplanung organisiert und vertritt. Ihr sind alle Kantone, die Hälfte der Gemeinden sowie zahlreiche Einzelmitglieder angeschlossen. Mit dem Beitrag werden die Aktivitäten des Verbandes gefördert. Zu den Aktivitäten gehören der Pressedienst, Ausbildungsschriften, Videos, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Dokumentationsstelle, Rechtsdatenbank, Gutachtertätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 759 vom 4.3.1991.

Beitragsatz: Die Kantone leisten Beiträge nach ihrer Bevölkerungszahl.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: Unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	29'858	30'051	30'521	30'521	30'000	30'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die hohen Naturwerte in den Naturparks erhalten und vermehren. Die regionale Zusammenarbeit zu einer koordinierten Raumentwicklung nutzen. Die gesunde Lebensweise in einer intakten Umwelt fördern. Wertschöpfung durch qualitativ hochwertige Produkte aus Land- und Forstwirtschaft steigern.
Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Naturparks. Die Schönheiten und Naturwerte sollen gefördert und besser kommuniziert werden. Zudem wird eine naturverträgliche touristische Entwicklung angestrebt und durch die Vermarktung der lokalen Produkte und Dienste mit einem Produktlabel die Regionalwirtschaft gestärkt.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (SR 451) Kantonsverfassung vom 8.6.1986 Art. 36, 115 und 121 (BGS 111.1) WoV-Gesetz vom 3.9.2003, (BGS 115.1) Planungs- und Baugesetz vom 3.12.1978, §§ 1, 56, 57, 75 und 119 (BGS 711.1) Verordnung über die Parks von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) Päv vom 7.11.2007 (SR 451.36)
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: vorläufig bis 2029
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	160'000	180'000	170'000	195'000	170'000	170'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kantonale Begleitung Sachplanverfahren für geologische Tiefenlager

Kurzbeschreibung: Das Kernenergiegesetz verpflichtet die Verursacher, die radioaktiven Abfälle in einem Tiefenlager langfristig zu sichern. Das Verfahren ist im Sachplan für geol. Tiefenlager festgelegt. Die Suche nach geeigneten Standorten verläuft in 3 Etappen. Die Etappe 1 wird im 2011 durch Bundesratsentscheid abgeschlossen. Ab 2012 läuft Etappe 2. Sie dauert rund 4 Jahre. Der Kanton Solothurn ist von einem Standort für schwach und mittelaktive Abfälle (SMA) betroffen.

2.

Rechtsgrundlage: Kernenergiegesetz (KEG) SR 732. Kernenergieverordnung (KEV) SR 732.1 Sachplan geologische Tiefenlager

Beitragsatz: jährlich festgelegt

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2019
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Regelung für die Abgeltung von Kosten der Standortkantone im Rahmen des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager (SGT) durch Bund (BFE) an Kanton SO vertreten durch BJD vom 8. Juni 2009

Aufgaben- und Lastverteilung: Wird zwischen ARP und AfU intern geregelt

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-10'574	-8'343	-446'391			

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Abgeltungsvertrag verlängert bis Ende 2019

20011 Beiträge an Heimatschutz-Massnahmen

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30202

Auftragsnr.: 20011

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Schutz von Landschafts-, Orts- und Strassenbildern Schutz des Juras, Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs als Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.
Kurzbeschreibung:	Entschädigungen an Massnahmen des Heimatschutzes / Entschädigungen für Planungsmassnahmen / Beiträge an landwirtschaftliche Bauten in der Juraschutzzone. Die Zone ist im kantonalen Richtplan festgelegt. Förderung freiwilliger Massnahmen / Beiträge an Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes. Die Finanzierung erfolgt über den Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung).

2.

Rechtsgrundlage: § 128 Planungs- und Baugesetz (PBG BGS 711.1) §§ 22, 27 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.198(BGS 435.141).

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer von Gesamtheit der Einwohnergemeinden und von Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BAFU. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	155'500	92'695	107'300	53'641	250'000	250'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20013 Beiträge an Naturschutz-Massnahmen

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30202

Auftragsnr.: 20013

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schutz von Baum-, Gebüsch- und Schilfbeständen, naturnahen Erholungsräumen sowie von Pflanzen und Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum. Massnahmen bestehen in intensiv genutztem Gebiet innerhalb und ausserhalb von Siedlungen namentlich auch in einem ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Kurzbeschreibung: Beiträge an die Kosten für den Schutz von Baum-, Gebüsch- und Schilfbeständen, naturnahen Erholungsräumen sowie von Pflanzen und Tieren in ihrem natürlichen Lebensraum (inkl. ökologischen Ausgleich nach NHG). Der Beitrag wird aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung) finanziert.

2.

Rechtsgrundlage: § 119ff Planungs- und Baugesetz (PBG BGS 711.1) Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14.11.1980 (BGS 435.141).

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil aus Ertrag Grundstückgewinnsteuer von Gesamtheit der Einwohnergemeinden und von Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BAFU. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	293'357	587'217	392'119	807'741	400'000	400'000
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	0	-83'367	-152'729	-67'747	-100'000	-100'000
Total		293'357	503'850	239'389	739'994	300'000	300'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Erhalt und Aufwertung der Kant. Landwirtschafts- und Schutzzone Witi, insbesondere der Grenchner Witi als Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung (Bundesinventar).
Kurzbeschreibung:	Entschädigung an diverse Landeigentümer für eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten, z.B. durch Nässeschäden. Der Beitrag ist sehr witterungsabhängig und ist höher, je grösser die Nässeschäden sind. Der Beitrag wird aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung) finanziert.

2.

Rechtsgrundlage:	Planungs- und Baugesetz (PBG BGS 711.1) RRB Nr. 2782 von 1994: Genehmigung der kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi.
Beitragsatz:	Je nach Ertragsausfallentschädigung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt: Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer aus Einwohnergemeinden und Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BAFU. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jeweiligen Budgets.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		122'125	44'139	93'896	100'000	150'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Übergeordnetes Ziel ist es, die ganze Landschaft als vom Menschen gestalteter Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen zu erhalten und wo nötig aufzuwerten (vgl. Mehrjahresprogramm).

Kurzbeschreibung: Mit dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (Verpflichtungskredit) will der Kanton möglichst grossflächige naturnahe Lebensräume erhalten und aufwerten, damit der Rückgang von wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tieren gestoppt wird. Der Beitrag wird aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (Spezialfinanzierung) finanziert.

2.

Rechtsgrundlage: § 128 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 (NHG; SR 451).

Beitragsatz: variiert je nach Förderungsmassnahme

Beitragsart: Abteilung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: befristet (2021-2032)
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 600

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil Ertrag Grundstückgewinnsteuer von Gesamtheit der Einwohnergemeinden und von Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösigen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BAFU und BLW. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Budgets.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	3'328'875	3'356'310	3'017'579	2'539'255	3'300'000	3'300'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schaffung von Anreizen für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen.

Kurzbeschreibung: Schutz, Pflege und Aufwertung von Biotopen von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung, Artenschutzmassnahmen, Landschaftsschutzmassnahmen. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 13, 14a, 18 ff und 23b ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966.

Beitragsatz: Globaler Beitrag aufgrund Programmvereinbarungen

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: 2020-2024
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-1'383'225	-2'136'319	-1'089'613	-1'106'926	-1'000'000	-1'000'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Jahresberichte Programmvereinbarungen 2020-2024

20020 Gemeindebeiträge an Natur und Landschaft

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30202

Auftragsnr.: 20020

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Paritätische Mitfinanzierung von Natur- und Heimatschutzmassnahmen.

Kurzbeschreibung: Bildung des kant. Natur- und Heimatschutzfonds, der je zur Hälfte mit jährlichen Einlagen des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aus dem Ertrag der Grundstückgewinnsteuer zu speisen ist.

2.

Rechtsgrundlage: § 128 Planungs- und Baugesetz

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Gemeinden	Beitragskompetenz: Gemeinden	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kanton

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Natur- und Heimatschutzfonds öffnet sich wie folgt (§ 128 PBG BGS 711.1): Gleicher Anteil aus Ertrag Grundstückgewinnsteuer von Gesamtheit der Einwohnergemeinden und von Kanton, Anteil Kühlwasserabgabe KKW Gösgen, Anteil Konzessionsgebühr KW Ruppoldingen und Bundesbeiträge des BAFU. Der Kantonsrat bestimmt den jeweiligen prozentualen Anteil der Grundstückgewinnsteuer nach den Bedürfnissen im Rahmen des jährlichen Voranschlags.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-1'617'398	-2'085'951	-2'216'328	-2'648'255	-1'803'000	-1'977'500

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20023 Beiträge Aufwertung Fliessgewässer

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30202

Auftragsnr.: 20023

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Renaturierung von Gewässer, v.a. Fluss- und Bachläufen

Kurzbeschreibung: Subsidiäre Kantonsbeiträge an Renaturierungsprojekte in den Fällen, in denen die Bundeshilfe sowie die Staatsbeiträge des AfU gemäss Art. 7 WBG (SR 721.1) nicht ausreichen.

2.

Rechtsgrundlage: § 128 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1), § 2 und § 6 NHV (BGS 435.141)

Beitragsatz: Individuelle Beitragshöhe nach Situation

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: Befristet bis 31.12.2024
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Amt für Umwelt

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Beiträge des Natur- und Heimatschutzfonds an grössere Wasserbauprojekte des Kantons (Bauherr: Kanton / Gemeinden)

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	0				50'000	

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Ab 2025 Staatsbeitrag vollständig über AfU finanziert.

20941 Beiträge an Naturmuseen Olten

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Raumplanung

PC-Nr: 30202

Auftragsnr.: 20941

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Wissenschaftlich wertvolle Fossilien, Mineralien und Funde schützen, aufbewahren und in öffentliche Sammlungen zugänglich machen.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist nach ZGB und PBG in Verbindung mit der kantonalen Fossilienverordnung zuständig für die Erreichung des Ziels und Zwecks. Der Kanton ist für fachspezifische Arbeiten und Fragestellungen auf die Leistungen der zwei städtischen Naturmuseen Solothurn und Olten angewiesen. Dies betrifft insbesondere die wissenschaftliche Beratung bei konkreten Projekten, die Aufbewahrung und die Ausstellung sowie das Führen der Sammlungen.

2.

Rechtsgrundlage: Ins. Kant. Fossilienverordnung (BGS 711.515).

Beitragssatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: LV mit den Naturmuseen Solothurn und Olten gemäss RRB Nr. 2020/53 vom 14. Januar 2020

Aufgaben- und Lastverteilung: Jährliche Beiträge des Kantons gemäss Leistungsvereinbarungen

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000

5. Beurteilung

Controlling: Das Amt für Umwelt kontrolliert und genehmigt die Jahresberichte und -abrechnungen der beiden Naturmuseen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20000 Rückerstattung Wohnungsbau-Subventionen

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30304

Auftragsnr.: 20000

Kostenart 3630000

BJD

Hochbauamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Inkasso von "Rückerstattungen Wohnbauschubventionen Bund/Kanton/Gemeinde" und Ablieferung an Bund/Gemeinde.

Kurzbeschreibung: Bund, Kanton und Gemeinde haben in den 50/60er Jahren Wohnbauschubventionen geleistet, welche im Fall einer Handänderung rückerstattet werden müssen. Der Kanton, vertr. durch das Hochbauamt, fungiert als Inkassostelle für Bund und Gemeinde.

2.

Rechtsgrundlage: Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluss über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 10.1.1948, Art. 12.

Beitragsatz: Anteilige seinerzeit geleistete Wohnbauschubvention im Einzelfall.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: BJD aufgrund von Abklärungen und Umfragen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	99'142	15'510	7'350	3'900	15'000	10'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Unbestimmt anfallende Handänderungen

20249 Beitrag SIV (procap) für behindertengerechtes Bauen

BJD

Stand: 08.07.2024

Hochbauamt

PC-Nr: 30303

Auftragsnr.: 20249

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Procap mit Sitz in Olten betreibt die Fachstelle "Hindernisfreies Bauen der Kantone Aargau und Solothurn". Die Kantone Aargau und Solothurn leisten eine finanzielle Abgeltung und regeln die Art, die Qualität und den Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen.

Kurzbeschreibung: Die Fachstelle hat die Aufgabe, mit geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dass möglichst alle relevanten Hoch- und Tiefbauvorhaben im Kanton hindernisfrei zugänglich und benützbar erstellt oder erneuert werden. Insbesondere ist eine für Dritte unentgeltliche Beratung zu allen Fragen des Hindernisfreien Bauens sowohl der öffentlichen wie auch der privaten Bauherrschaften zu gewährleisten.
Sie stellt zudem allen Menschen mit Behinderung eine kompetente Beratung für individuelle bauliche Anpassungen in ihrem persönlichen Wohnumfeld, am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zur Verfügung.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 2019/1616 vom 21.10.2019; § 143bis Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1); § 12 Sozialgesetz vom 31.1.2007 (SG; BGS 831.1).

Beitragsatz: Es wird jedes Jahr der gleiche Beitrag entrichtet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: 2027
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Kantone Aargau und Solothurn beteiligen sich an den Kosten für die Beratungsstelle, die durch einen Fachmann besetzt ist.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000

5. Beurteilung

Controlling: Jährliche schriftliche Berichterstattung der Beratungsstelle an die Kantone durch einen Jahresbericht.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten.

Kurzbeschreibung: Bund, Kanton leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Berufsbildung (GBB vom 3.9.2008), Verordnung über die Berufsbildung (VBB vom 11.11.2008).

Beitragssatz: Beitrag Berufsbildung: 25 % der subventionsberechtigten Ausgaben.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund			-154'892	-266'290	-150'000	-150'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Förderbeitrag im Bereich Klimaschutz.

Kurzbeschreibung: Unternehmungen/Institutionen (Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Gesetz vom 23.12.2011).

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: Bis 2032
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen					-1'575	

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Mitfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Kurzbeschrieb: Gemeinde- und Bundesbeiträge an baulichen Unterhalt

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering, Einzelfälle

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-49'390	-170'951	-48'800	-173'928		

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und
Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20586 Gemeindebeitrag KBA3

BJD

Stand: 12.09.2024

Amt für Verkehr und Tiefbau

PC-Nr: 30401

Auftragsnr.: 20586

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Mitfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Kurzbeschrieb: Gemeinde- und Bundesbeiträge an baulichen Unterhalt

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering, Einzelfälle

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:**4. Beitrag**

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund		-32'950		-148'497		

5. BeurteilungControlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und
Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20962 Unfallrettung auf Kantonsstrassen (SGV)

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Verkehr und Tiefbau

PC-Nr: 30407

Auftragsnr.: 20962 (vorher Kostenart 3634000
20632)

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag zur Deckungslücke für Rettungseinsätze der Feuerwehren bei Strassenverkehrsunfällen

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Auftrag Peter Brügger (FdP, Langendorf): Kostenwahrheit für Rettungseinsätze der Feuerwehren bei Strassenverkehrsunfällen (03.12.2008) / Stellungnahme des Regierungsrates (RRB vom 28.09.2010 Nr. 2010/1759 KR Nr. A 188/2008 (BJD)§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961 (Motorfahrzeugsteuergesetz, BGS 614.61)

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Beitrag wird von der SGV treuhänderisch in einem Fonds verwaltet zum Zweck der Finanzierung von Spezialgeräten und Fahrzeugen der Feuerwehr.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	201'879	201'879	201'879	201'879	202'000	202'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Kurzbeschreibung:

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs hat zum Ziel, im Kanton und zu den benachbarten Eisenbahnknotenpunkten ein Grundangebot an Leistungen des öffentlichen Verkehrs zu begünstigen, das Umsteigen auf umweltschonende öffentliche Verkehrsmittel zu fördern und den öffentlichen und privaten Verkehr zu koordinieren.

Kanton und Einwohnergemeinden fördern zusammen mit dem Bund und den Nachbarkantonen den öffentlichen Verkehr. Der Kanton legt ein Grundangebot fest. Es richtet sich nach den finanziellen Mitteln, welche vom Kantonsrat durch einen Verpflichtungskredit für die jeweilige Planperiode sichergestellt werden.

2.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG) vom 20.03.2009 (SR 745.1); Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) vom 11.11.2009 (SR 745.16); Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28.06.2022 (BGS 732.1); Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17.01.2023 (BGS 732.11).

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: 4 FTE (i. V. m. 20449)

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	51'243'805	48'406'914	53'938'898	53'599'629	58'737'844	57'750'000
4631000	Beiträge von Kantonen	-54'553	-27'276				
4634000	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen		-208'403				
Total		51'189'252	48'171'235	53'938'898	53'599'629	58'737'844	57'750'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf:

Ausblick:

Gemeinsam mit dem Bund und den beteiligten Kantonen bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs haben den Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e ARPV[4] zu genügen. Die vertiefte Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt laufend im Rahmen des Bestellverfahrens gemeinsam mit Bund und Nachbarkantonen.

Kein Handlungsbedarf

20449 Gemeindebeiträge an öffentlichen Verkehr

BJD

Stand: 12.09.2024

Amt für Verkehr und Tiefbau

PC-Nr: 30405

Auftragsnr.: 20449

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am öffentlichen Verkehr

Kurzbeschreibung: Gemäss § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 28.06.2022 (BGS 732.1) beteiligen sich die Einwohnergemeinden mit 37 % an den Beiträgen des Kantons Solothurn am öffentlichen Verkehr.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28.06.2022 (BGS 732.1); Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17.01.2023 (BSG 732.11)

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: 4 FTE (i. V. m. 20448)

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-18'392'820	-17'323'377	-19'433'334	-19'831'865	-21'733'002	-21'367'500

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Jedes Schulkind hat unabhängig von seinem Wohnort Recht auf den Besuch der Volksschule.

Kurzbeschrieb: Subventionierung der Schulgemeinden für die Durchführung von Schülertransporten.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28.06.2022 (BGS 732.1); Verordnung über den öffentlichen Verkehr vom 17.01.2023 (BGS 732.11).

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 30 Stellenprozente

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	2'349'852	2'232'447	2'275'331	2'328'010	2'420'000	2'600'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Kantone zahlen jährlich rund 500 Mio. CHF in den Bahninfrastrukturfonds BIF ein (siehe Kurzbeschreibung und Rechtsgrundlagen). Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt dabei rund 13 Mio. CHF.

Kurzbeschreibung: FABI - Finanzierung und Ausbau der Bahn-Infrastruktur: Die Vorlage wurde 2014 in einer Volksabstimmung gutgeheissen und ist seit 2016 in Kraft. Ihre Bestimmungen regeln die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahn-Infrastruktur. Mit FABI wurde der Bahninfrastrukturfonds BIF geschaffen, über den sowohl Unterhalt als auch Ausbau der Bahninfrastruktur finanziert werden.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (BIFG) vom 21.06.2013 (SR 742.140); Verordnung des EFD über die Bemessung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds vom 22.11.2016 (SR 742.140.01)

Beitragsatz: Gemäss Verordnung des EFD über die Bemessung der Einlagen in den Bahninfrastrukturfonds vom 22.11.2016 (SR 742.140.01)

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: 1 Personentage

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	10'668'530	11'477'220	12'542'760	13'121'370	13'500'000	14'100'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-3'529'226	-3'822'654	-4'214'851	-4'601'544	-4'793'250	-5'060'585
Total		7'139'304	7'654'566	8'327'909	8'519'826	8'706'750	9'039'415

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20653 Beiträge an Gemeinden GWBA

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20653

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Der Unterhalt der Gewässer durch die Gemeinden wird mit einem Pauschalbeitrag je Laufmeter Gewässer auf Gemeindegebiet durch den Kanton gefördert. Vom Kanton genehmigte Projekte der Gemeinden bezüglich Hochwassersicherheit und Revitalisierung der Flüsse, Bäche und Seen werden vom Kanton mit Beiträgen unterstützt. Ebenso die Erstellung und Erweiterungen von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung).

Kurzbeschreibung: Gegen den Nachweis des ausgeführten Gewässerunterhaltes erhalten die Gemeinden jährlich einen Pauschalbeitrag je Laufmeter an den Unterhalt der Gewässer auf dem Gemeindegebiet. Weiter werden Beiträge an die durch die Gemeinden ausgeführte Wasserbauprojekte geleistet. Es werden Beiträge an Gemeinden und regionale Zusammenschlüsse für Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft inkl. GEP und GWP ausgerichtet.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Beitragssatz: Hochwasserschutz und Revitalisierung von Gewässern. Beiträge an wasserbauliche Massnahmen 10-55%.
Erstellung oder Erweiterungen von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft bis maximal 35%.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund, Gemeinden sowie regionale Träger, in Ausnahmefällen private Unternehmen und Haushalte

Leistungsvereinbarung: Bestimmungen des GWBA
Bewilligte GEP und GWP
Grundangebot NFA

Aufgaben- und Lastverteilung: Bund, Kanton, Gemeinden, regionale Träger und berechtigte Dritte

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	91'621	61'979	63'209	66'786	70'000	70'000
3631000	Beiträge an Kantone	144'676	155'246	131'201	161'285	200'000	200'000
3632000	Beiträge an Gemeinden	1'593'811	1'092'529	392'723	465'164	800'000	800'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	164'477		8'400	15'450	100'000	100'000
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden	143'946	36'729	105'535	652'230		
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund	-143'946	-36'729	-105'535	-630'997		
Total		1'994'585	1'309'754	595'533	729'918	1'170'000	1'170'000

5. Beurteilung

Controlling: Sachbearbeiter Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft, Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Berichterstattung jährlich mit dem Mehrjahresplan Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft

20973 Laufmeterpauschale Gewässerunterhalt an Gemeinden GWBA

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20973

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Der Unterhalt der Gewässer durch die Gemeinden wird mit einem Pauschalbeitrag je Laufmeter Gewässer auf Gemeindegebiet durch den Kanton gefördert.
Kurzbeschreibung:	Gegen den Nachweis des ausgeführten Gewässerunterhaltes erhalten die Gemeinden jährlich einen Pauschalbeitrag je Laufmeter an den Unterhalt der Gewässer auf dem Gemeindegebiet.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Beitragsatz: pauschal pro Laufmeter Fliessgewässer

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Gemeinden

Leistungsvereinbarung: Bestimmungen des GWBA

Aufgaben- und Lastverteilung: Pauschalbeitrag des Kantons an den durch die Gemeinden erbrachten Gewässerunterhalt,

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden			541'481	566'681	700'000	700'000

5. Beurteilung

Controlling: Abteilung Wasserbau, Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20742 Beiträge an Gemeinden für Gewässerschutzbauten

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20742

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Gewässerschutz, v.a. Unterstützung weitergehender Abwasserreinigung und zukunftsweisender Projekte sowie die Förderung der Abwasserbehandlung in Industrie, Gewerbe und Privathaushalten
Kurzbeschreibung:	Der Kanton erhob im Rahmen des Abwasserfonds Abgaben auf der Restverschmutzung und Menge der gereinigten Abwässer Gebühren und wies diese Einnahmen dem Abwasserfonds zu. Mit der Revision des Gesetzes über Wasser, Abfall und Boden (GWBA) stehen diese Mittel nun in der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gemäss GWBA zur Verfügung. Sie können verwendet werden für den Bau von Anlagen, die Ausarbeitung von Entwässerungsprojekten und Klärschlammverwertungen. In diesem Zusammenhang leistet der Kanton Beiträge an Gewässerschutzbauten und weiteren Projekten von Industrie, Gewerbe und Privathaushalte.

2.

Rechtsgrundlage:	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)
Beitragssatz:	entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der Beurteilung durch die Fachabteilung Wasser

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gemeinden und Zweckverbände, in speziellen Fällen auch Unterstützung durch Bund, Hochschulen, regionale Träger, etc.
Leistungsvereinbarung:	Projekte werden dem Kanton unterbreitet, s. auch Rechtsgrundlagen
Aufgaben- und Lastverteilung:	Entsprechend den Bestimmungen im GWBA und VWBA. Neben privaten Trägerschaften können in Zusammenarbeit auch Projekte von (Fach-) Hochschulen unterstützt werden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	-97'217	213'932	103'893	0	500'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachlich: Abteilung Wasser und Wasserbau Finanziell: Controlling AfU
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Der Abwasserfonds ist per 01.01.2018 in die FG Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gem. GWBA übergegangen. Die Beiträge werden aus der entsprechenden, zweckgebundenen Rücklage entnommen.

20743 Beiträge nach GWBA-Siedlungswasserwirtschaft

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20743

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung der Projekte der Einwohnergemeinden und Zweckverbände sowie der Industrie und dem Gewerbe in der Siedlungswasserwirtschaft
Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Gemeinden und Zweckverbände und privater Investoren entsprechend den Grundlagen des GWBA und der VWBA bei der Realisierung von Vorhaben der Wasserversorgung und der AbwasserentsorgungEinforderung und Weiterleitung von Bundesbeiträgen in gleicher Sache (durchlaufende Beiträge).

2.

Rechtsgrundlage:	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)
Beitragssatz:	Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen und der Beurteilung durch die Fachabteilung Wasser

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 50

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund (durchlaufende Beiträge), Gemeinden, Zweckverbände, öffentliche und private Unternehmen
Leistungsvereinbarung:	Die Projekte werden dem Kanton unterbreitet (s. auch Rechtsgrundlagen)
Aufgaben- und Lastverteilung:	Entsprechend den Bestimmungen des GWBA und des VWBA

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	722'131	1'178'502	1'994'863	695'095	1'800'000	1'800'000
3705000	Durchlaufende Beiträge an private Institutionen	222'252		248'159		250'000	250'000
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund	-222'252		-248'159		-250'000	-250'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		-262'500				
Total		722'131	916'002	1'994'863	695'095	1'800'000	1'800'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachlich: Abteilung Wasser (Wasserversorgung und Siedlungswasserwirtschaft Finanziell: Abteilung Wasser (Wasserversorgung und Siedlungswasserwirtschaft) mit Controller AfU Effizienz-/Effektivitäts-/Wirkungskontrolle: Erfolgt im Rahmen der Berichterstattung zum Leistungsauftrag des AfU (Produkt 328: Abwasserbehandlung, Produkt 332: Wasserversorgung und 334: Siedlungsentwässerung)Steuerung: Genehmigung REP, GEP und GWP
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Die Beiträge werden aus der FG Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gem. GWBA resp. der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage entnommen.

20542 Beiträge Boden (Belastete Standorte/Altlasten)

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30501

Auftragsnr.: 20542

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beiträge für notwendige Massnahmen im Rahmen von Altlastenvoruntersuchungen und Sanierungen von belasteten Standorten.
Kurzbeschreibung:	Bei Ausfallkosten und Fehleinträgen übernimmt der Kanton die anrechenbaren Kosten für Massnahmen bei Altlastenvoruntersuchung und Sanierung von belasteten Standorten. Bei Siedlungsabfalldeponien übernimmt der Kanton 35 % der anrechenbaren Kosten. Der Bund beteiligt sich an sämtlichen Kosten mit Pauschalbeiträgen.

2.

Rechtsgrundlage:	KRB vom 14. Mai 2008 (SGB 42/200Verordnung über die Belastung des Bodens vom 1.7.1998 (VBBo, SR 814.12); Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680); Art 32e Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1083 (USG; SR 814,01)
------------------	---

Beitragssatz:	Festgelegte Beiträge des Bundes an Leistungen des Kantons. Bei Ausfallkosten 30 bis 40% der anrechenbaren Kosten. 8000 Franken pro Scheibe bei 300 m-Schiessanlagen. 40 % der anrechenbaren Kosten bei übrigen Schiessanlagen. Bei Fehleinträgen 40 % der anrechenbaren Kosten.
---------------	--

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gemeinden und Private
Leistungsvereinbarung:	Leistungen gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA).
Aufgaben- und Lastverteilung:	Je nach Situation Lastenverteilung auf Bund, Kanton, Gemeinde, Verursacher der Altlasten. Beiträge des Bundes im Zusammenhang mit der Erstellung des Kataster der belasteten Standorte, insbesondere an die Untersuchungen von Standorten, die zu Lasten des GB Umwelt finanziert wurde.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-33'638	-26'557	-12'328	-37'430	-20'000	-320'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachlich:Fachabteilung Boden, Bereich Belastete Standorte/Altlasten Finanziell: Controller AfU
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20736 Sanierung Canva-Areal

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20736

Kostenart 4630000

BJD

Amt für Umwelt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sanierung des belasteten Areals Schnepfenmatt, Zuchwil

Kurzbeschreibung: Sanierung des belasteten Areals Schnepfenmatt, Zuchwil, über eine längere Zeitperiode.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680) Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

Beitragsatz: gemäss den rechtlichen Grundlagen resp. Zusagen des Bundes

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Sanierungsprojekt durch Bund genehmigt

Aufgaben- und Lastverteilung: Bauherrschaft vom Kanton mit Bundesbeiträgen gemäss den entsprechenden Zusagen

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	0				-120'000	-20'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachlich: Abteilung Boden
Finanziell: Controller AfU und BAFU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: In absehbarer Zeit erfolgt die Verlängerung des Sanierungsprojekts mit einer nächsten Phase.

20738 Sanierung Schiessanlagen

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20738

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Untersuchung und Sanierung der im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Schiessanlagen im Kanton Solothurn
Kurzbeschreibung:	Im Kanton Solothurn sind aktuell 176 Schiessanlagen als untersuchungsbedürftige Standorte im Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Grossteil der im KbS eingetragenen Kugelfänge um altlastenrechtlich sanierungsbedürftige, belastete Standorte handelt. Im Lossystem sollen die Kugelfänge des Kantons Solothurn altlastenrechtlich untersucht, beurteilt und im Falle eines Sanierungsbedarfs pro Los 10-15 Anlagen saniert werden. Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen beteiligt sich der Bund an diesen Sanierungen.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680) Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)
Beitragssatz:	jeweils gemäss Zusage des Bundesamtes für Umwelt bezüglich Beitrag aus dem VASA-Fonds (BAFU)

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: 2045
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 100

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund
Leistungsvereinbarung:	Jeweils Finanzierungszusage des Bundes bei Vorliegen der Projekte mit entsprechendem Antrag (VASA)
Aufgaben- und Lastverteilung:	Bund und Kanton

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	12'505	-567'000	-1'099'883	-462'000	0	-1'050'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachlich: Abteilung Boden Finanziell: Controller AfU
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Im Jahr 2025 wird das Los 5 (Bettlach, Grenchen, Lommiswil, Selzach) saniert.

20739 Sanierung Stadtmistdeponien Solothurn

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Umwelt

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20739

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sanierung der Stadtmistdeponien Solothurn durch den Kanton

Kurzbeschreibung: Der Kanton saniert die Stadtmistdeponien selber und rechnet mit dem Bund und der Einwohnergemeinde deren Beiträge an das Gesamtprojekt ab.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680)
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)

Beitragsatz: gemäss den rechtlichen Grundlagen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Einwohnergemeinde Solothurn und Bund

Leistungsvereinbarung: Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde zur Durchführung der Sanierung

Aufgaben- und Lastverteilung: Finanziert wird die Sanierung durch die Grundeigentümer Stadt und Kanton Solothurn sowie durch den Kanton Solothurn aus der FG Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gem. GWBA und dem Bund (VASA-Fonds).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-905'000	-400'000	-8'270'000	-4'253'780	-7'600'000	-9'100'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-540'000		-4'600'000	-1'050'000	-4'340'000	-3'600'000
Total		-1'445'000	-400'000	-12'870'000	-5'303'780	-11'940'000	-12'700'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachlich: Projektleitung AfU, Aufsichtsbehörde Abteilung Koordination
Finanziell: Projektleitung und Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Sanierung hat begonnen, aber der weitere Verlauf ist ungewiss, bis die Entsorgung von radioaktivem und PFAS-haltigem Material geklärt ist.

20740 Sanierung von Gemeindedeponien

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20740

Kostenart 3632000

BJD

Amt für Umwelt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Altlastensanierungen in den Gemeinden des Kantons Solothurn

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen leistet der Kanton Beiträge an Gemeinden zur Sanierung ihrer Deponien. Ab dem 01.01.2018 werden diese Beiträge über die FG Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten gemäss GWBA abgewickelt.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15)
Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)

Beitragssatz: entsprechend der gesetzlichen Grundlagen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund für durchlaufende Beiträge

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund	0	0	0	-21'233		

5. Beurteilung

Controlling: Fachlich: Abteilung Boden
Finanziell: Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Gemeindedeponien werden fortlaufend altlastenrechtlich untersucht und wenn nötig saniert.

20741 Sanierung von privaten Deponien

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30503

Auftragsnr.: 20741

Kostenart 3635000

BJD

Amt für Umwelt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten bei privaten Unternehmen
Kurzbeschreibung: Übernahme und Abrechnungen von vorfinanzierten Untersuchungs- und Sanierungskosten bei privaten Grundstücken, inklusive Ausfallkosten (Kostenteilerverfügungen).

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)
Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV, SR 814.680)
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA, SR 814.681)
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.15)
Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16)
Kostenteilerverfügungen des Departements
Beitragssatz: gemäss gesetzlichen Grundlagen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 100

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Private Unternehmen und Haushalte, Bund

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen entstehen dem Kanton bei Ausfallkosten Anteile an die Kostenverteilung

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	28'179		303'731			
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	427'403	422'345	169'844	354'374	300'000	300'000
4630000	Beiträge vom Bund	-122'404	-80'816	-90'020	-180'639		
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	-434'969	-10'964	-34'952			
Total		-101'791	330'565	348'604	173'735	300'000	300'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachlich: Abteilung Boden
Finanziell: Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Beiträge im Zusammenhang mit den Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten auf privaten Grundstücken fallen unregelmässig an und sind kaum planbar. Jeder Fall erfordert eine separate Kostenverteilungsverfügung.

20543 Bundesbeitrag an PG Luft

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30501

Auftragsnr.: 20543

Kostenart 4630000

BJD

Amt für Umwelt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Entschädigung des Bundes zur Sicherstellung des Vollzugs auf Kantonsebene.

Kurzbeschreibung: Der Bund unterstützt die Kantone mit Pauschalbeiträgen für deren Unterstützung beim Vollzug der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen und leistet einen Beitrag an die Immissionsüberwachungskosten der Kantone.

2.

Rechtsgrundlage: Verordnung vom 15. Februar 2000 über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018.21Luftreinhalte-Verordnung des Bundes, Art. 27)

Beitragsatz: Pauschalbeitrag

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 200

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Siehe Rechtsgrundlagen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Pauschalbeiträge des BAFU und des ASTRA an die Leistungen des Kantons im Raum der Nationalstrassen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-81'000	-380'164	-230'582	-232'582	-231'000	-231'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachlich: Abteilung Luft/LärFinanziell: Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Beitragshöhen können durch den Bund jährlich angepasst werden.

20482 Beiträge an denkmalpflegerische Institutionen

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

PC-Nr: 30601

Auftragsnr.: 20482

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Schutz und Erhalt von historischen Kulturdenkmälern (Werke und Zeugnisse früherer menschlicher Tätigkeit).
Kurzbeschreibung:	Beiträge an verschiedene denkmalpflegerische Institutionen (NIKE, Nationale Informationsstelle für Kulturgütererhaltung, dient dem Kanton Solothurn als Auskunftsstelle und organisiert unter anderem den "Tag des Denkmals", wovon der Kanton Solothurn profitieren kann. SIK, Schweizerisches Institut für Kunstgeschichte, steht dem Kanton als Beratungsstelle für Gemälderestaurierungen zur Verfügung). 2019-2023 auch Beitrag an das Steinmuseum Solothurn, wo Exponate aus der Sammlung der Denkmalpflege gezeigt werden (RRB 2018/1767).

2.

Rechtsgrundlage:	§§ 1,3 des Gesetzes über die Kulturförderung vom 28.5.1967 (BGS 431.11); RRB Nr. 1012 von 1970; RRB Nr. 3460 von 1991; RRB 1504 von 1997.
Beitragssatz:	Mitgliederbeitrag

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	29'276	28'402	27'650	28'098	30'000	30'000

5. Beurteilung

Controlling:	Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schutz und Erhalt von historisch und / oder architektonisch bedeutenden Ortsbildern und Einzelobjekten.

Kurzbeschreibung: Unter Schutz gestellte Objekte müssen vom Besitzer unterhalten werden. Der Kanton beteiligt sich an den Unterhaltskosten mit Projektcharakter.

2.

Rechtsgrundlage: § 27 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19.12.1995 (BGS 436.11); Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler RRB Nr. 379 von 1999 (BGS 436.12);

Beitragsatz: Gemäss den Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Beiträge gemäss sep. vom Regierungsrat beschlossenen Richtlinien (RRB Nr. 379 vom 23.2.1999, BGS 436.12).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	965'578	945'198	955'979	959'813	937'500	937'500

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schutz und Erhalt von historischen Kulturdenkmälern (Werke und Zeugnisse früherer menschlicher Tätigkeit).

Kurzbeschreibung: Beiträge an verschiedene archäologische Institutionen, unter anderem für die Ausstellung des Archäologischen Museums Kanton Solothurn im Haus der Museen in Olten und an das Steinmuseum Solothurn, wo Exponate aus dem Bestand der archäologischen Sammlung gezeigt werden.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 1, 3 Gesetz über Kulturförderung (BGS 431.11); KRB vom 19. Mai 1976.

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: unbeschränkt
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	12'900	13'070	12'935	16'404	17'000	17'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

§ 1 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler: historische Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit als kulturgeschichtliches Erbe zu schützen und zu erhalten.

Kurzbeschreibung:

Aufgrund einer SO+ Massnahme wurden die ordentlichen Mittel der kantonalen Denkmalpflege und Archäologie massiv gekürzt. Ein grosser Teil der Aufwendungen in diesem Bereich wurde in der Folge mit Geldern des Swisslos-Fonds gedeckt.

2.

Rechtsgrundlage:

Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11)

Beitragsatz:

100%: Mit den Swisslos-Fondsgeldern werden 100% der einzelnen Grabungen finanziert. Beitragsleistung aufgrund detaillierter Abrechnung der zu unterstützenden Massnahme.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:
Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-284'086	-442'822	-378'166	-219'038	-450'000	-450'000

5. Beurteilung

Controlling:

Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Siehe Art. 1 NHG: Dieses Gesetz hat zum Zweck (im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 24sexies Absätze 25 der Bundesverfassung)a. das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und Pflege zu fördern;b. die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes sowie der Denkmalpflege zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen sicherzustellen;c. die Bestrebungen von Organisationen, die im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes oder der Denkmalpflege tätig sind, zu unterstützen;d.3 die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen;e. die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten im Bereich des Naturschutzes, des Heimatschutzes und der Denkmalpflege zu fördern.
Kurzbeschreibung:	Bundesbeiträge werden im Rahmen einer Programmvereinbarung dem Kanton ausgerichtet, dieser wiederum reicht sie den einzelnen Bauherren als Beitrag zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude weiter.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 13 ff NHG (SR 451.0)
Beitragssatz:	Im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Bund (Bundesamt für Kultur) und Kanton in Abhängigkeit von der Wichtigkeit des denkmalgeschützten Objektes.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 25

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	
Leistungsvereinbarung:	Programmvereinbarung 2016-2020.Neue Leistungsvereinbarung
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						

5. Beurteilung

Controlling:	Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller
Handlungsbedarf:	Aufhebung
Ausblick:	

20581 Beiträge aus Swisslos-Fonds an Denkmalpflege

BJD

Stand: 08.07.2024

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

PC-Nr: 30601

Auftragsnr.: 20581

Kostenart 4631001

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: § 1 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler: historische Kulturdenkmäler im Interesse der Allgemeinheit als kulturgeschichtliches Erbe zu schützen und zu erhalten.

Kurzbeschreibung: Aufgrund einer SO+ Massnahme wurden die ordentlichen Mittel der kantonalen Denkmalpflege und Archäologie massiv gekürzt. Ein grosser Teil der Aufwendungen in diesem Bereich wird in der Folge mit Geldern des Lotteriefonds gedeckt.

2.

Rechtsgrundlage: Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11).

Beitragsatz: Jährlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds aufgrund Abrechnung. Mit dem Beitrag wird ein Teil der Beiträge an Sanierungen von denkmalgeschützten Gebäuden finanziert.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 35

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-1'049'998	-1'050'000	-1'050'000	-1'050'000	-1'050'000	-1'050'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schutz und Erhalt von historisch und / oder architektonisch bedeutenden Ortsbildern und Einzelobjekten.

Kurzbeschreibung: Unter Schutz gestellte Objekte müssen vom Besitzer unterhalten werden. Der Kanton beteiligt sich an den Unterhaltskosten mit Projektcharakter.

2.

Rechtsgrundlage: § 27 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19.12.1995 (BGS 436.11); Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler RRB Nr. 379 von 1999 (BGS 436.12);

Beitragsatz: Gemäss den Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	819'932	758'561	871'053	860'746	850'000	850'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Die Sicherstellung, Konservierung und Restaurierung von Bau-, Boden- und Gartendenkmälern sowie Ortsbildern nach anerkannten fachlichen Grundsätzen.

Kurzbeschreibung:

Die Bundesbeiträge werden im Rahmen der Programmvereinbarung in Form eines jährlichen Globalbeitrages dem Kanton ausgerichtet, welcher für die Verfügung und Auszahlung an die einzelnen Bauherren als Beitrag zur Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden verantwortlich ist.

2.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1); Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1).

Beitragsatz:

Im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen Bund (Bundesamt für Kultur) und Kanton in Abhängigkeit von der Wichtigkeit des denkmalgeschützten Objektes.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 35

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	516'000	603'500	603'500	603'500	603'500	603'500
4630000	Beiträge vom Bund	-516'000	-603'500	-603'500	-603'500	-603'500	-603'500

5. Beurteilung

Controlling:

Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Neue Dauerausstellung für das Archäologische Museum des Kantons Solothurn im Haus der Museen in Olten.

Kurzbeschreibung: Eine der Aufgaben der Kantonsarchäologie Solothurn ist es, das kulturelle Erbe der Bevölkerung des Kantons und der interessierten Öffentlichkeit zu vermitteln. Schaufenster der kantonalen Archäologie ist das Archäologische Museum im zukünftigen Haus der Museen in Olten.

2.

Rechtsgrundlage: RRB 2017/680 vom 25. April 2017.

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Laufzeit: befristet bis 25.04.2022
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	171'954					
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-171'954					

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Eröffnung Haus der Museen Herbst 2019.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Rasche Fertigstellung der Amtlichen Vermessung.

Kurzbeschreibung: Mit dem Investitionskredit werden die Kosten für die Erstellung der Amtlichen Vermessung, wie sie vom Bund vorgeschrieben ist, abgedeckt. Die Amtliche Vermessung ist gemäss ZGB ein Bestandteil des Grundbuches. Es besteht eine Erhebungspflicht. Mit der Rea

2.

Rechtsgrundlage: § 250 des EG ZGB vom 4.4.1954 (BGS 211.1); §§ 1,2,3,71 der VO über die amtliche Vermessung vom 27.9.1994 (BGS 212.477.1); KRB 275/93 vom 30.11.1994, Realisierung der amtl. Vermessung (AV 93) im Kt.SO; Art. 43 (auch Art. 2,3) der VO des Bundesrates über die

Beitragssatz: 50% der Restkosten nach Abzug des Bundesbeitrages.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund, Kantone und Konkordate, Gemeinden

Leistungsvereinbarung: Bundesbeiträge an die amtliche Vermessung

Aufgaben- und Lastverteilung: Amtliche Vermessung durch Kanton, Beitrag des Bundesamts für Landestopographie.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						

5. Beurteilung

Controlling: AGI

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Digitalisierung der Nutzungszonen (Amtliche Vermessung)

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG, SR 510.62); Verordnung über Geoinformation (GeolV, SR 510.620);
 Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2); Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21); Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27); Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB, 211.1) § 250, § 266, § 283; Geoinformationsgesetz (GeolG, 711.27); Geoinformationsverordnung (GeolV, 711.271)
 Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO, 212.477.1); Weisung «Amtliche Vermessung – Bundesabgeltungen

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund, Kantone, Konkordate und Gemeinden

Leistungsvereinbarung: Beitrag an den Bund für die Digitalisierung der Nutzungszonen

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
5640000	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	104'168	176'594	150'502	129'663	100'000	100'000

5. Beurteilung

Controlling: AGI und Departementscontrolling

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an den Hochbauten der Strassenrechnung und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.

Kurzbeschreibung:

Bund, Konkordate, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage:

Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.

Beitragssatz:

Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen					-12'324	

5. Beurteilung

Controlling:

Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an Spitalbauten zur Erfüllung der Standards / Empfehlungen der internationalen Zivilluftorganisation im Bereich Spitallandeplatz und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.

Kurzbeschrieb: Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG, Schweizerische Rettungsflugwacht Rega u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen

Beitragssatz: Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen		-89'392				
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	-60'944					
Total		-60'944	-89'392				

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.
Kurzbeschreibung:	Bund, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Gesetz über die Berufsbildung (GBB vom 3.9.2008), Verordnung über die Berufsbildung (VBB vom 11.11.2008), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.
Beitragsatz:	Beitrag Berufsbildung: 25 % der subventionsberechtigten Ausgaben Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-558'546	-178'799	-328'664	-965'641	-600'000	-550'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

70.000248 Planbarer Unterhalt Allg. Bauten

BJD

Stand: 08.07.2024

Hochbauamt

PC-Nr: 30305

Auftragsnr.: 70.000248

Kostenart 6300000

IR

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an allgemeinen Bauten im Bereich Kulturgüter, Justizvollzug und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.

Kurzbeschreibung: Bund, Konkordate, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1.7.1966, SR 451), Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG vom 5.10.1990; SR 616.1), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.

Beitragsatz: Justizvollzugsbauten: Je nach Haftart bis 35 % der subventionsberechtigten Baukosten.
Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund				-143'586		
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen					-100'000	-100'000
Total					-143'586	-100'000	-100'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

70.000249 Neubauten Bildungsbauten

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 30305

Auftragsnr.: 70.000249

Kostenart 6300000

BJD

Hochbauamt

IR

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.
Kurzbeschreibung:	Bund, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Gesetz über die Berufsbildung (GBB vom 3.9.2008), Verordnung über die Berufsbildung (VBB vom 11.11.2008), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.
Beitragsatz:	Beitrag Berufsbildung: 25 % der subventionsberechtigten Ausgaben Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-24'245					
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen				-2'019		
Total		-24'245			-2'019		

5. Beurteilung

Controlling:	Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an allgemeinen Bauten im Bereich Kulturgüter, Justizvollzug und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.

Kurzbeschreibung:

Bund, Konkordate, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1.7.1966, SR 451), Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG vom 5.10.1990; SR 616.1), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.

Beitragssatz:

Justizvollzugsbauten: Je nach Haftart bis 35 % der subventionsberechtigten Baukosten.
Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:
Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund					-450'000	-1'800'000

5. Beurteilung

Controlling:

Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

70.000251 Umbauten und Sanierungen Bildungsbauten

BJD

Stand: 08.07.2024

Hochbauamt

PC-Nr: 30305

Auftragsnr.: 70.000251

Kostenart 6300000

IR

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.
Kurzbeschreibung:	Bund, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Gesetz über die Berufsbildung (GBB vom 3.9.2008), Verordnung über die Berufsbildung (VBB vom 11.11.2008), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.
Beitragsatz:	Beitrag Berufsbildung: 25 % der subventionsberechtigten Ausgaben Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:**4. Beitrag**

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-40'411					-2'300'000
6310000	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	-6'500					
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen		-3'000				
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen			-86'745			
Total		-46'911	-3'000	-86'745			-2'300'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an allgemeinen Bauten im Bereich Kulturgüter, Justizvollzug, Gewässerschutz und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.
Kurzbeschreibung:	Allgemeine Bauten im Verwaltungsvermögen: Bund, Konkordate, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen. Angemietete Gebäude: Kostenbeteiligung eines Vermieters am Mieterausbau. Liegenschaften im Finanzvermögen: Kostenbeteiligung eines Investors an die Dekontamination der Deponie "Späckmatt", Luterbach, gemäss Verkaufsvertrag (Biogen Intl. GmbH).

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG vom 1.7.1966, SR451), Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG vom 5.10.1990; SR 616.1), Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, vom 24.1.1991, SR 814.20), Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.
Beitragsatz:	Justizvollzugsbauten: Je nach Haftart bis 35 % der subventionsberechtigten Baukosten. Revitalisierungsmassnahmen Gewässer: 35-80 % der Projektkosten. Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund					-150'000	
6300001	Investitionsbeiträge Grundstücke FV		-70'568				
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen				-4'876	-50'000	-100'000
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen			-38'069	-91'205		
6350001	Investitionsbeiträge von priv. Unt. Attisholz FV	-58'074	-5'772'047	-358'319			
Total		-58'074	-5'842'615	-396'388	-96'081	-200'000	-100'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beitrag an bauliche Massnahmen sowie nutzungsbedingte Anpassungen an den Hochbauten der Strassenrechnung und zur Förderung von Brandverhütungsmassnahmen sowie erneuerbarer Energie.

Kurzbeschreibung: Bund, Konkordate, Kanton, Gemeinde und Unternehmungen/Institutionen (SGV, Pronovo AG u.a.) leisten Beiträge an bauliche Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Gebäudeversicherungsgesetz vom 24.9.1972, Vereinbarungen.

Beitragssatz: Beiträge SGV: Bis 30 % für Brandverhütungsmassnahmen (Löschwasserversorgung, Sprinkleranlage, Brandmeldeanlage, Blitzschutz, Feuerlöscher).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: gering

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6340000	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen				-10'982		
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen				-37'470		
Total					-48'452		

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter, IKS-Verantwortlicher je Dienststelle und Departementscontroller.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Mitfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur

Kurzbeschreibung: Gemeinde- und Bundesbeiträge an Investitionsmassnahmen an Kantonsstrassen

2.

Rechtsgrundlage: § 8quater Strassengesetz (BGS 725.11); Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (BGS 725.112)

Beitragsatz: Zwischen 5 % - 50 % gestützt auf Verordnung über die Festsetzung der Beiträge der Einwohnergemeinden an den Bau von Kantonsstrassen (BGS 725.112)

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Volk	Beitragskompetenz: Volk	Vollzugaufwand:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-4'540'333	-1'104'566	-1'386'105	-2'198'087	-3'482'000	-1'500'000
6310000	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	-84'828	-504'841	-364'543	0	0	0
6320000	Investitionsbeiträge von Gemeinden und -zweckverbände	-265'647	-417'377	-12'455	-272'482	-237'000	-460'000
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	0	-669'870	-163'373	-7'731	-281'000	-40'000
6370000	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	0	-6'150	0	-30'889	0	0
Total		-4'890'808	-2'702'804	-1'926'475	-2'509'189	-4'000'000	-2'000'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachabteilung/Projektleiter/in, IKS-Verantwortliche/r je Dienststelle und Departementscontroller/in

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beiträge des Bundes (NFA) an Hochwasser- und Revitalisierungsprojekte des Kantons
Kurzbeschreibung:	Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen an den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Kantons gemäss dem Neuen Finanzausgleich (NFA). Die jeweils Nutzen ziehenden Gemeinden beteiligen sich mit Beiträgen ebenfalls an diesen Projekten.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über den Wasserbau, Art. 6 und 7 (WBG; SR 721.100) sowie die Bestimmungen gem. NFA Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)
Beitragssatz:	Bund 35 bis 40% evtl. zusätzliche Beiträge Gemeinden: ca. 10%

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2025
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund und Gemeinden
Leistungsvereinbarung:	Projekthandbuch, Beitragszusagen Bund
Aufgaben- und Lastverteilung:	Bauherrschaft durch den Kanton, Beiträge von Bund und Gemeinden

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-78'837	-30	0	-96'122	-100'000	-100'000
6320000	Investitionsbeiträge von Gemeinden und -zweckverbände	-228'852	0	0	0	0	0
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	-500'000	34'583	0	0	0	0
Total		-807'689	34'553	0	-96'122	-100'000	-100'000

5. Beurteilung

Controlling:	Projektleitung, Controlling AfU, BAFU
Handlungsbedarf:	Befristung
Ausblick:	Definitive Schlussabrechnung wahrscheinlich 2025.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge des Bundes und der Gemeinden an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte des Kantons

Kurzbeschreibung: Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen an den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Kantons gemäss dem Neuen Finanzausgleich (NFA). Die jeweils Nutzen ziehenden Gemeinden beteiligen sich mit Beiträgen ebenfalls an diesen Projekten.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Wasserbau Art. 6 und 7 (WBG; SR 721.100) sowie die Bestimmungen gem. NFGesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Beitragsatz: Bund 60/70 Gemeinden 8zusätzlich Beiträge an die Altlastensanierungen in diesem Projekt durch den Bund (VASA), aus dem Altlastenfond resp. aus der Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten und von privatem Unternehmen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2025
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund, Gemeinden und privates Unternehmen

Leistungsvereinbarung: Projekthandbuch und Beitragszusagen Bund

Aufgaben- und Lastverteilung: Bauherrschaft durch den Kanton, Beiträge von Bund, Gemeinden und einem privaten Unternehmen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-6'532'898	-1'916'382	559'674	-276'610	-200'000	-200'000
6320000	Investitionsbeiträge von Gemeinden und -zweckverbände	-490'000	-990'000	10'000	0	0	0
6350000	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	0	-45'000	0	0	0	0
Total		-7'022'898	-2'951'382	569'674	-276'610	-200'000	-200'000

5. Beurteilung

Controlling: Projektleitung, Controlling AfU, BAFU

Handlungsbedarf: Befristung

Ausblick: Die definitive Projektabrechnung, zusammen mit dem Vorprojekt, ist für 2025 geplant.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge des Bundes und der Gemeinden an Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte des Kantons

Kurzbeschreibung: Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen an den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten des Kantons gemäss dem Neuen Finanzausgleich (NFA). Die jeweils Nutzen ziehenden Gemeinden beteiligen sich mit Beiträgen ebenfalls an diesen Projekten.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Wasserbau Art. 6 und 7 (WBG; SR 721.100) sowie die Bestimmungen gem. NFGesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Beitragsatz: Bund 35%
Gemeinden 10%

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2040
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund und Gemeinden

Leistungsvereinbarung: Projekthandbuch, Beitragszusagen Bund

Aufgaben- und Lastverteilung: Bauherrschaft durch den Kanton, Beiträge von Bund und Gemeinden

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-160'000	-190'000	0	-80'000	-250'000	-375'000
6320000	Investitionsbeiträge von Gemeinden und -zweckverbände	-46'000	-55'000	0	-20'000	0	0
Total		-206'000	-245'000	0	-100'000	-250'000	-375'000

5. Beurteilung

Controlling: Projektleitung AfU, Controlling AfU, BAFU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erarbeitung Bauprojekte und Realisierung in Etappen, Baubeginn 1. Etappe ca. 2028

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge des Bundes und der Gemeinden an die Kleinprojekte IR AfU

Kurzbeschreibung: Der Bund und Gemeinden beteiligen sich mit Beiträgen an den Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten sowie anderen Kleinprojekten des AfU gemäss dem Neuen Finanzausgleich (NFA).

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Wasserbau Art. 6 und 7 (WBG; SR 721.100) sowie die Bestimmungen gem. NFA
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15)

Beitragssatz: Bund 35 - 45% evtl. zusätzliche Beiträge
Gemeinden: 10%

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage: 50

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund und Gemeinden

Leistungsvereinbarung: Projekthandbuch und Beitragszusagen Bund

Aufgaben- und Lastverteilung: Bauherrschaft durch den Kanton, Beiträge von Bund und Gemeinden

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6300000	Investitionsbeiträge vom Bund	-51'000	-236'000	-527'000	-65'000	-710'000	-650'000
6320000	Investitionsbeiträge von Gemeinden und -zweckverbände	-15'000	-169'000	-1'000	-15'000	0	0
Total		-66'000	-405'000	-528'000	-80'000	-710'000	-650'000

Bund, Kanton, Gemeinden und Dritte

5. Beurteilung

Controlling: Projektleitung, Controlling AfU, BAFU

Handlungsbedarf: Befristung

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Hochwassersicherheit, Renaturierung und Revitalisierung der Flüsse, Bäche und Seen des Kantons Solothurn

Kurzbeschreibung: Beiträge des Bundes an Projekte der Gemeinden, regionaler Träger und berechtigter Dritter zur Weiterleitung durch das Amt für Umwelt an die entsprechenden Bauherren.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, Art. 6 und 7 (WBG; SR 721.100)
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten vom 26. September 2008 (VASA, SR 814.681)

Beitragsatz: variabel, wird vom Bund festgelegt (35-80%)

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Gemeinden, regionale Träger und berechnigte Dritte

Leistungsvereinbarung: Projekte werden durch den Kanton geprüft

Aufgaben- und Lastverteilung: Bund, Kanton und Gemeinden, regionale Träger und berechnigte Dritte

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
6700000	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom	-1'522'725	-519'937	-303'249	-444'481	-800'000	-800'000

5. Beurteilung

Controlling: Bund prüft stichprobenweisFachlich: Fachabteilungen Wasser, Wasserbau und BodeFinanziell: Controller AfU

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Durchlaufende Beiträge des Bundes, heben sich auf mit der Position 70.000023, Kostenart 5720000.

3 Departement für Bildung und Kultur

Erfolgsrechnung

Departementssekretariat DBK

20016 Konferenz kant. Erziehungsdirektoren, Schulkoordination	101
20140 Beratungsstelle für Lehrkräfte	102
20141 Pro Litteris	103
20265 Stipendien	104
20473 Besoldungsbeitrag christkatholischer Bischof	105
20474 Beitrag an die St. Ursen-Vorsorgestiftung (SURS)	106
20475 Beitrag an PK der christkath. und evang.-ref. Geistlichkeit (PKCRP)	107
20476 Beitrag an Verband evang.-ref. Kirchgemeinden	108
20478 Wohnungsentschädigung an Bischof von Basel	109
20479 Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für den Weihbischof	110

Schulgelder

20017 Hochschule für Heilpädagogik	111
20563 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit	112
20590 Bundesbeitrag an die ausserkantonalen Schulgelder für Berufsfachschulen und höhere Berufsbildung	113

Volksschulamt

20414 Bibliomedia CH	114
20416 Zinsertrag XII. Kanonikat (Ruossinger'sche Stiftung)	115
20753 Regionale Kleinklassen (alle)	116
20944 Klasse Ausreisezentrum	117
20662 HPS Olten: Beiträge für Sonderschule	118
20663 HPS Olten: Beiträge für Mittag- / Tagesbetreuung	119
20669 HPS Solothurn: Beiträge für Sonderschule	120
20670 HPS Solothurn: Beiträge für Mittag- / Tagesbetreuung	121
20673 HPS Solothurn: Beiträge für Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	122
20676 HPS Balsthal: Beiträge für Sonderschule	123
20677 HPS Balsthal: Beiträge für Mittag- / Tagesbetreuung	124
20678 HPS Balsthal: Beiträge für Sonderschule	125
20680 HPS Balsthal: Beiträge für Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	126
20683 HPS Breitenbach: Beiträge für Sonderschule	127
20684 HPS Breitenbach: Beiträge für Mittag- / Tagesbetreuung	128
20686 HPS Breitenbach: Beiträge für Transport	129
20687 HPS Breitenbach: Beiträge für Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	130
20398 Staatsbeitrag Volksschule	131
20557 Staatsbeiträge an Verpflegungskosten der Gemeinden	132
20402 Beiträge an Sonderschulung	133
20400 Beiträge für Musikunterricht	134
20970 Kantonale Spezialangebote	135
20972 Bildungsraum NWCH Umsetzung	136

Amt für Berufs-/Mittel- und Hochschulen

20506 Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	137
20508 Beitrag SDBB für erbrachte Dienstleistungen	138
20597 Bundesbeiträge an Berufsbildnerkurse (BBK)	139
20598 Bundesbeiträge an überbetriebliche Kurse (üK)	140
20949 LAP Qualifikationsverfahren	141

Kantonsschule Solothurn

20566 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit	142
---	-----

Kantonsschule Olten

20567 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit	143
---	-----

BBZ Solothurn/Grenchen

20569 Bundesbeitrag an GIBS Solothurn	144
20573 Bundesbeitrag an GIBS Grenchen	145
20572 Bundesbeitrag an Zeitzentrum	146
20571 Bundesbeitrag an KBS Solothurn	147
20552 Bundesbeitrag an EBZ Solothurn-Grenchen	148
20550 Beitrag an die HFT Mittelland AG (HFTM AG)	149

BBZ Olten

20510 Bundesbeitrag an BBZ Olten	150
20715 Bundesbeiträge berufliche Grundbildung GSBS Olten	151
20716 Bundesbeitrag HF an GSBS	152

Fachhochschule Nordwestschweiz

20959 Betriebsbeitrag an FH	153
-----------------------------	-----

Amt für Kultur und Sport

20486 Beitrag an Museum für Musikautomaten Seewen	155
20487 Defizitbeitrag Schloss Waldegg	156
20488 Beitrag an Stiftung Zentralbibliothek, Solothurn	157
20489 Beitrag an Stiftung Schloss Wartenfels	158
20491 Beitrag an Theater Orchester Biel Solothurn	159
20493 Solothurner Filmtage (Kulturpflege und-förderung)	160
20497 Entwicklungshilfe	161
20498 Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Subventionen	162
20502 Bundesbeitrag an Kaderbildung	163
20503 Bundesbeitrag an J+S-Angebote	164
20504 Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Projekte Kulturförderung	165
20522 Beitrag aus Swisslos-Fonds Entwicklungshilfe	166
20708 Beitrag an die Zentralbibliothek Solothurn für die Speicherbibliothek Luzern	167
20720 Beitrag Museum Altes Zeughaus	168
20965 Beiträge COVID-19	169

Investitionsrechnung**Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen**

70.000485 Investitionsbeitrag Berufsbildung (DL)	170
--	-----

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Konkordatskantone arbeiten gemeinsame Lehrpläne und gemeinsame Lehrmittel aus, gewährleisten den freien Uebertritt zwischen gleichwertigen Schulen, die Anerkennung von Examensabschlüssen und gleichwertige Lehrerausbildungen.
Kurzbeschreibung:	Beiträge im Rahmen der EDK (Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren) und der NW-EDK (Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz). Die Konkordatskantone bilden eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des kantonalen Rechts. Die Konkordatskantone verpflichten sich, das Schuleintrittsalter, die Dauer der Schulpflicht, die Dauer der Ausbildungszeit und den Beginn des Schuljahres anzugleichen. Die Konkordatskantone übertragen der EDK die Durchführung der festgelegten Aufgaben.

2.

Rechtsgrundlage:	Konkordat über die Schulkoordination vom 29.10.1970 (BGS 411.211); Art. 3 des Beitritts zum Konkordat über die Schulkoordination vom 3.3.1971 (BGS 411.212)
Beitragssatz:	Pro Kopf der Bevölkerung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Alle 26 Kantone beteiligen sich an den Vollzugskosten der EDK.
----------------------	--

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kosten der Konkordatsaktivität werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Kantonen verteilt.
-------------------------------	--

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	278'669	346'127	376'706	292'512	333'500	333'500

5. Beurteilung

Controlling:	Ab 2016 inklusive Kosten Verein swissuniversities (Hochschulkonkordat), Akkreditierungsrat Universitätskonferenz und Vollzugskosten Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV). Ab 2017 zusätzlich Kosten für die Aufgabendatenbank. Ab 2019 inklusive Kosten für das Budget der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBBK). Die EDK ist zuständig für die Umsetzung der Konkordate im Bildungsbereich sowie für die Bereiche Kultur und Sport. Jene Kantone, in welchen das Bildungsdepartement nicht für die Kultur und/oder den Sport zuständig ist, müssen mehrere Departementsvorsteherinnen bzw. Departementsvorsteher in die EDK-Direktorenkonferenz entsenden. Dies führt unter Umständen zu Doppelspurigkeiten. Zudem befassen sich verschiedene Direktorenkonferenzen mit Bildung. Das Bildungswesen ist Aufgabe der EDK, die universitäre Ausbildung an Spitälern fällt dagegen in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK). Dank der EDK können notwendige und aufwendige bilaterale Verhandlungen, z.B. über die Anerkennung von Ausbildungen für die Gesamtheit der Kantone geführt werden, die für den einzelnen Kanton fast unmöglich wären.
--------------	---

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beratung der Lehrkräfte bei Schwierigkeiten wie z.B. Konflikten und persönlichen Problemen im Berufsumfeld, "burn out" Problemen oder Fragen der Sozialversicherungen etc.

Kurzbeschreibung: Beitrag an die Beratungsstelle für Lehrkräfte des Verbands Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO).

2.

Rechtsgrundlage: § 10 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.1.2022 (BGS 413.111) in Kraft seit 1.8.2023; RRB Nr. 2021/628 vom 04.05.2021

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 30.06.2025
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Der Leistungsauftrag ist gegenseitig auf 6 Monate kündbar auf das Ende jedes Schuljahres.

Aufgaben- und Lastverteilung: Beitrag LSO 1/3, Kanton 2/3 jedoch höchstens Fr. 40'000.-

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	31'415	32'640	36'112	18'197	40'000	40'000

5. Beurteilung

Controlling: Der LSO muss jährlichen Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung vorlegen.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die bisherige Beitragsleistung des Kantons wurde überprüft und soll beibehalten werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Urheberrechtsgebühren für Fotokopien d.h. Schriftwerke im Unterricht sowie Nutzung von ganzen Radio- und TV-Sendungen auf digitalen Schulplattformen. Sicherung der Zugänglichkeit von audio-visuellen Lehrmitteln für die Schulen im Kanton.
Kurzbeschreibung:	Abgeltung für das Recht, urheberrechtlich geschützte Lehrmittel zu fotokopieren sowie ganze Radio- und TV-Sendungen auf digitalen Schulplattformen zu nutzen. Urheberrechtsgebühren für audio-visuelle Lehrmittel, die über die Suissimage abgegolten werden. Der Vertrag und die Tarife laufen über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK).

2.

Rechtsgrundlage:	Vertrag schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz mit Pro Litteris. Vertrag vom 25.4.1994 der EDK mit der Suissimage.
Beitragsatz:	Richtet sich nach Anzahl der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Schulstufe.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 8

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die EDK hat einen Vertrag für alle 26 Kantone abgeschlossen. Alle 26 Kantone leisten Beiträge an Suissimage.
Leistungsvereinbarung:	
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahl unter den Kantonen verteilt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	156'360	115'991	150'789	153'069	191'900	191'900

5. Beurteilung

Controlling:	Keine unmittelbare Steuerungsmöglichkeit für Kanton, da die Zuständigkeit für den Vertragsabschluss bei der EDK ist. Seit 2019 enthält dieser Auftrag ebenfalls die Auftragsnummer 20095 "Beitrag an Suissimage". Dieser beinhaltet die Möglichkeit zur Nutzung von Lehrmitteln (Radio- und TV-Sendungen auf digitalen Schulplattformen) und Schriftwerken (Fotokopien). Die EDK verhandelt die Tarife. Bilaterale Verhandlungen oder der Austritt wären für den Kanton Solothurn ineffizient. Zudem profitiert der Kanton von den Mengerabatten.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20265 Stipendien

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40102

Auftragsnr.: 20265

Kostenart 3637000

DBK

Departementssekretariat DBK

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Das Stipendienwesen muss in der Lage sein, die Ausbildungsbereitschaft und die Chancengerechtigkeit zu fördern.

Kurzbeschreibung: Der Kanton gewährt Stipendien und Darlehen an Berechtigte während deren beruflicher Aus- und Weiterbildung.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 1,9 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 30.6.1985 (Stipendiengesetz; BGS 419.11).
Vollzugsverordnung zum Stipendiengesetz; BGS 419.12

Beitragsatz: Gemäss §9 Abs. 5 sind die Beitragssätze seit dem 1.8.2008 an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt.
Beiträge vom Bund: Der Kredit des Bundes für Stipendien wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihrer Bevölkerung aufgeteilt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 464

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1.1.2008 erhält der Kanton an die gewährten Stipendien einen Bundesbeitrag von rund 10%.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	7'697'692	7'692'205	7'452'510	6'624'300	7'400'000	6'900'000
4630000	Beiträge vom Bund	-808'418	-769'215	-795'019	-806'627	-770'000	-770'000
Total		6'889'274	6'922'990	6'657'491	5'817'673	6'630'000	6'130'000

5. Beurteilung

Controlling: Im 2016 haben die Ausbildungsbeiträge gegenüber dem Vorjahr abgenommen, insbesondere in den Ausbildungsrichtungen Fachhochschulen, Maturitätsschulen und Vollzeitberufsfachschulen. Am 1. Januar 2016 ist das neue Ausbildungsbeitragsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Um die Chancengerechtigkeit zu wahren, waren Anpassungen der Stipendienverordnung notwendig. Durch die Änderungen des Stipendiengesetzes und der Stipendienverordnung auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 konnte man das Niveau bei Stipendien und Ausbildungsdarlehen halten. Die Beitragssätze sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt und können bei einer Änderung von mehr als fünf Punkten vom Regierungsrat angepasst werden. Das Stipendienwesen ist als Produktgruppe 2 Bestandteil des Globalbudgets "Führungsunterstützung Departement für Bildung und Kultur". Repräsentative Untersuchungen hinsichtlich Effizienz, Effektivität und Wirksamkeit der Allokation von Stipendien finden auf CH-Ebene statt (Benchmark mit anderen Kantonen).

Handlungsbedarf: Anpassung an neue Rahmenbedingungen

Ausblick:

20473 Besoldungsbeitrag christkatholischer Bischof

DBK

Stand: 08.07.2024

Departementssekretariat DBK

PC-Nr: 40103

Auftragsnr.: 20473

Kostenart 3631000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Entschädigung für verstaatlichte Kirchengüter.

Kurzbeschreibung: Im 19. Jahrhundert verstaatlichte der Kanton diverse Güter der katholischen Kirche. Die christkatholische Kirche macht daraus Ansprüche geltend. Diesen kommt der Kanton mit der Leistung eines Besoldungsbeitrages an den christkatholischen Bischof nach (analog Besoldungsbeitrag Diözesanbischof von Basel).

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 466 vom 2.3.1877; RRB Nr. 1788 vom 5.10.1877; RRB Nr. 2248 vom 14.7.1987

Beitragsatz: Fixer Beitrag seit 1988 gemäss Rechtsgrundlage

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Kanton

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Zweck des Beitrages ist die Absicherung der Lebenslage der Geistlichen, und zwar im Sinne des materiellen Schutzes beim Eintreten bestimmter Risiken (Alter, Unfall).

Kurzbeschreibung: Auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages wird ab dem Jahr 2027 verzichtet (RRB Nr. 2023/398 vom 14.3.2023, KRB Nr. RG 0043a/2023 und RG 0043b/2023 vom 17.5.2023 und RRB Nr. 2023/1509 vom 19.9.2023).

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29.3.1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und § 12 des Gesetzes vom 19.8.1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31.3.1946 (BGS 423.581.2).
RRB Nr. 2023/398 vom 14.3.2023, KRB Nr. RG 0043a/2023 und RG 0043b/2023 vom 17.5.2023 und RRB Nr. 2023/1509 vom 19.9.2023

Beitragsatz: 4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen. Zusätzlich fix Fr. 7'200.- pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Kanton

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	174'594	176'241	197'128	197'084	210'000	210'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Der Sockelbeitrag an die SURS beträgt 7'200 Franken jährlich.
Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Der Auskaufsbetrag wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2026 ausbezahlt. Für den Auskaufsbetrag wird auf einen Zinssatz von 1,25 % abgestellt. Bei diesem Zinssatz beläuft sich der an die SURS zu leistende Auskaufsbetrag auf 576'000 Franken. Dies wird im Jahre 2026 zu einer einmaligen Belastung der Staatskasse führen. Der jährliche prozentuale Beitrag an die SURS beträgt rund 202'800 Franken. Mit dessen Wegfall ab dem Jahr 2027 wird die Staatskasse jährlich um rund 202'800 Franken entlastet.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Die Pensionskasse hat die Aufgabe, die Mitglieder und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes zu sichern; sie gewährt zur Durchführung dieser Zwecke Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten.

Kurzbeschrieb:

Der Kanton Solothurn leistet an die Pensionskasse der christkatholischen Geistlichkeit und an die Pensionskasse der evangelisch-reformierten Geistlichkeit einen jährlichen Beitrag der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen. Auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages wird ab dem Jahr 2027 verzichtet (RRB Nr. 2023/398 vom 14.3.2023, KRB Nr. RG 0043a/2023 und RG 0043b/2023 vom 17.5.2023 und RRB Nr. 2023/1509 vom 19.9.2023).

2.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Änderung des Gesetzes vom 29.3.1925 über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn und § 12 des Gesetzes vom 19.8.1909 über die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 31.3.1946 (BGS 423.581.2)
§ 11 der Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und die evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20.10.1920 (BGS 424.581.1).
RRB Nr. 2023/398 vom 14.3.2023, KRB Nr. RG 0043a/2023 und RG 0043b/2023 vom 17.5.2023 und RRB Nr. 2023/1509 vom 19.9.2023

Beitragssatz:

4% der versicherten Besoldungen der in den solothurnischen Kirchgemeinden tätigen Weltgeistlichen beziehungsweise Pfarrgeistlichen. Zusätzlich fix Fr. 800.- pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

Die Einnahmen der Kasse setzen sich zusammen aus Zinsen des Stammkapitals, jährlichen Prämien, jährlichen Beiträgen des Staates, jährlichen Beiträgen der Kirchgemeinden und weiteren Subventionen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	216'535	223'565	211'595	198'943	225'000	225'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf:

Aufhebung

Ausblick:

Als Sockelbeitrag wird der PKCRP 800 Franken jährlich ausbezahlt.
Die Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Der Auskaufsbetrag wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2026 ausbezahlt. Für den Auskaufsbetrag wird auf einen Zinssatz von 1,25 % abgestellt. Bei diesem Zinssatz beläuft sich der an die PKCRP zu leistende Auskaufsbetrag auf 64'000 Franken. Dies wird im Jahre 2026 zu einer einmaligen Belastung der Staatskasse führen. Der jährliche prozentuale Beitrag an die PKCRP beträgt rund 224'200 Franken. Mit dessen Wegfall ab dem Jahr 2027 wird die Staatskasse jährlich um rund 224'200 Franken entlastet.

20476 Beitrag an Verband evang.-ref. Kirchgemeinden

DBK

Stand: 08.07.2024

Departementssekretariat DBK

PC-Nr: 40103

Auftragsnr.: 20476

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Im Sinne einer konfessionellen Gleichstellung beschloss der Regierungsrat 1941, den reformierten Kantonseinwohnern ebenfalls einen Beitrag an ihre Kantonalorganisation zu gewähren.
Kurzbeschreibung:	Der Verband umfasst die Kirchgemeinden, die in der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Solothurn und in der Bezirkssynode Solothurn der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zusammengeschlossen sind. Die Verbandsversammlung hat unter anderem den Beschluss über die Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden und den innerkirchlichen Finanzausgleich zur Aufgabe. Zur Deckung der Kosten dienen dem Verband vor allem die im Voranschlag bestimmten jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden, sowie die aus der Finanzausgleichssteuer anfallenden Mittel.

2.

Rechtsgrundlage:	RRB Nr. 5060 vom 14.11.1941
Beitragsatz:	Fixer Beitrag seit 1942 gemäss Rechtsgrundlage

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	
Leistungsvereinbarung:	
Aufgaben- und Lastverteilung:	Beiträge der Kirchgemeinden und anfallende Mittel aus der Finanzausgleichssteuer.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000	8'000

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Entbindung der staatsvertraglichen Pflicht, dem Bischof eine Wohnung zur Verfügung stellen zu müssen.
Kurzbeschreibung:	Die Entschädigung ist auf die Verlegung des Bistumssitzes nach Solothurn im Jahr 1828 zurückzuführen.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 9, 10 des Bistumskonkordats vom 26. März 1828 (BGS 423.31). RRB vom 13. Mai 1921 (BGS 423.375.1) i.V. m. § 6 Übereinkunft zwischen den Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel (Langenthaler-Luzerner Vertrag oder Grundvertrag; BGS 423.32)
Beitragsatz:	Fixer Beitrag seit 1921 gemäss Rechtsgrundlage

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung: Kanton

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000	5'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20479 Verwaltungs- und Besoldungsbeitrag für den Weibbischof

DBK

Stand: 08.07.2024

Departementssekretariat DBK

PC-Nr: 40103

Auftragsnr.: 20479

Kostenart 3631000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Entschädigung an Bistum Basel.

Kurzbeschreibung: Eine Entschädigung, die auf die seinerzeitige Neuorganisation des Bistums Basel zurückzuführen ist, sowie die Verstaatlichung des Stifts St. Urs und Viktor.

2.

Rechtsgrundlage: Bistumskonkordat vom 26. März 1828 (BGS 423.31)
RRB Nr. 1893 vom 30.3.1976

Beitragssatz: Beiträge gemäss Rechtsgrundlage

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Diözesanstände des Bistums Basel. Im Jahre 2023 betrug deren Anteil gestützt auf den RRB Nr. 2021/31 vom 12.1.2021 91.2 %, was 99'595 Franken entsprach.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	106'889	106'471	107'421	109'205	109'000	109'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des ausgewiesenen Ausbildungsbedarfes an Fachleuten im heilpädagogischen Bereich für den Kanton Solothurn.

Kurzbeschreibung: Die interkantonale Vereinbarung resp. der Beitritt zur Trägerschaft ermöglicht dem Kanton Solothurn, Fachleute im heilpädagogischen Bereich ausbilden zu lassen.

2.

Rechtsgrundlage: § 33 der interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) vom 21. Sept. 1999 (BGS 416.963); Beitrittsbeschluss KRB Nr. 159 vom 13. Dez. 2000 (BGS 416.962).

Beitragsatz: Seit 1.1.2002 zu 100% nach den Studierendenzahlen. Neben einem vordefinierten Jahresbeitrag für eine Anzahl Studienplätze können bei Bedarf zusätzliche Studienplätze "gekauft" werden.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Ausgaben der Hochschule werden bestritten mit Beiträgen der Trägerkantone, der Vertragskantone und der Nichtvertragskantone sowie einem Standortbeitrag des Kantons Zürich.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	897'204	954'428	954'028	629'588	960'000	960'000

5. Beurteilung

Controlling: Der Kanton Solothurn ist im Hochschulrat vertreten und hat somit Einblick in die Geschäftsleitung und Steuerungsmöglichkeit (RRB Nr. 2017/1904 vom 14.11.2017, RRB Nr. 2022/802 vom 17.5.2022, RRB Nr. 2023/1590 vom 26.9.2023). Aufgrund des Vergleichs der Angebote der HfH und der Pädagogischen Fachhochschulen (Ausbildung Heilpädagogik) ist festzustellen, dass die Ausbildung an der HfH in etwa gleich teuer ist wie jene an der Pädagogischen Hochschule. Die Tarife sind für die Ausbildungen gleich.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20563 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit

DBK

Stand: 08.07.2024

Schulgelder

PC-Nr: 40104

Auftragsnr.: 20563

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohnsitzgemeinde an den staatlichen Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen und gymnasialen Unterricht.
Kurzbeschreibung:	Beitrag der Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen oder gymnasialen Bildungsgang an ausserkantonalen Mittelschulen besuchen.

2.

Rechtsgrundlage:	§ 89 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023; § 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11);
Beitragsatz:	Gemäss aktuell gültigem Tarif des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009, BGS 411.241).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 40

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Aufteilung der Kosten zwischen den Gemeinden und Kanton.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-1'834'890	-2'123'190	-1'651'333	-1'762'491	-1'651'300	-1'651'300

5. Beurteilung

Controlling: Im Rahmen der Volksschul- und Mittelschulgesetzgebung.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20590 Bundesbeitrag an die ausserkantonalen Schulgelder für Berufsfachschulen und die höhere Berufsbildung

DBK

Stand: 08.07.2024

Schulgelder

PC-Nr: 40104

Auftragsnr.: 20590

Kostenart 4630002

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Arbeitswelt.
Kurzbeschreibung:	Der Kanton leistet Beiträge an den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen und Höheren Fachschulen sowie an den Besuch von Vorbereitungskursen auf eidgenössisch anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (inner- und ausserkantonal). An diese Kantonsbeiträge werden 25% (bis 31.12.2012 20%) aus den Pauschalsubventionen des Bundes vergütet.

2.

Rechtsgrundlage:	Art 53, Abs 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10) §§55 + 57 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111) §§54 + 59 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)
Beitragsatz:	Ein anteiliger Beitrag von 25% aus den Pauschalbeiträgen des Bundes werden vergütet an die Kosten des Kantons für den ausserkantonalen Berufsfachschulbesuch und die vom Departement geleisteten Schulgeldbeiträge für Angebote der höheren Berufsbildung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-5'674'150	-5'659'176	-5'571'256	-5'395'734	-5'571'200	-5'571'200

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kostengünstige Ausleihe von Klassensätzen/Büchern für den Unterricht im Kanton.

Kurzbeschreibung: Der Kanton Solothurn ist Mitglied der schweizerischen Volksbibliothek. Durch den Beitrag wird den Schulen ermöglicht, im ganzen Kanton Bücher und/oder ganze Klassensätze zu einem reduzierten Tarif auszuleihen.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 1430 vom 4.7.2000.

Beitragsatz: Der Beitrag wird pro Jahr und pro Einwohner gewährt (7 Rappen).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Die Leistungsvereinbarung ist auf halbes Jahr kündbar.

Aufgaben- und Lastverteilung: Basisbeitrag durch Kanton; reduzierte Ausleihertarife für Gemeinden und Schulen. Die Mehrheit der Kosten bezahlen die Gemeinden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	19'124	19'404	19'565	19'617	20'000	20'000

5. Beurteilung

Controlling: Jahresberichte und Detailauswertungen werden vorgelegt.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Zinsertrag aus Stiftungskapital XII. Kanonikat (Ruossinger'sche Stiftung). Seit 1881 steht der Zinsertrag dem Staat für die Bedürfnisse der Primarschule zur Verfügung.
Kurzbeschreibung:	Das XII. Kanonikat, richtiger Ruossinger'sche Stiftung, verdankt seine Entstehung dem Chorherrn Josef Viktor Ruossinger (1630 bis 1700). Die Stiftung wurde 1693 errichtet zugunsten der studierenden Jugend. Das Kapital wurde stets besonders verwaltet und zwar zuerst vom Bauherrn des St.-Ursen-Stiftes, dann vom Säckelamt der Stadt, in deren Eigentum die Stiftung laut Sönderungskonvention und Aussteuerungsurkunde übergang. Im Jahre 1738 wollte der Bischof von Basel die Stiftung der Errichtung eines XII. Kanonikats widmen. Im Jahre 1764 gab aber der damalige Bischof seine Zustimmung zur Aufhebung des XII. Kanonikates, und so blieb das Kapital zu Erziehungszwecken frei.

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:	Der aus dem Zinsertrag der Stiftung durch die Stadt Solothurn an den Kanton abzuliefernde jährliche Betrag ist mittels Vertrag festgesetzt. Mit RRB Nr. 1656 vom 27. Oktober 2015 wurde der Betrag auf Begehren der Stadt Solothurn auf Fr. 7'000.- festgelegt.
---------------	---

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Leistungsvereinbarung:	Der Zinsertrag muss seit 1881 für Bedürfnisse der Primarschule verwendet werden.
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000	-7'000

5. Beurteilung

Controlling:	Die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn revidiert ihre Stiftungen regelmässig.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Gemäss Auskunft des Finanzverwalters der Stadt Solothurn belief sich das Stiftungskapital per 31.12.2023 auf 151'284.55 Franken (am 31.12.2022 auf 156'061.25 Franken).

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mittagsbetreuung.

Kurzbeschreibung: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse des Spezialangebotes Verhalten (bis 1. August 2018 "Regionale Kleinklassen", RKK) beteiligen sich mit einem Beitrag an den Verpflegungskosten und an den auserschulischen Betreuungsgefässen. Der Beitrag wird in Form einer Monatspauschale erhoben. Die Monatspauschale richtet sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 31, 85 Absatz 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023, RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021

Beitragsatz: 50 Franken pro Monat für Kinder im Kindergarten und in der Unterstufe der Primarschule, 100 Franken pro Monat für Kinder in der Mittelstufe der Primarschule und in der Oberstufe (Sek I-Stufe).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-26'650	-26'475	-25'625	-18'625	-30'000	

5. Beurteilung

Controlling: Controlling: Die Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. das VSA. Das Controlling und der Vollzug obliegt der Abteilung Heilpädagogisches Schulzentrum (HPSZ) im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Organisation, Durchführung und Subventionierung des Grundschulunterrichts für schulpflichtige Asylsuchende und Ausreisepflichtige aus dem Zentrum des Bundes in Flumenthal.
Kurzbeschreibung:	Für asylsuchende oder ausreisepflichtige Personen im schulpflichtigen Alter, die in einem Zentrum des Bundes untergebracht sind, stellt der Bund in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton den Grundschulunterricht sicher.

2.

Rechtsgrundlage:	Vertrag vom 7.11.2019
Beitragsatz:	CHF 47'870 als Pauschale pro Klasse à maximal 14 schulpflichtigen Asylsuchenden oder Ausreisepflichtigen aus dem Zentrum des Bundes in Flumenthal.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Staatssekretariat für Migration
Leistungsvereinbarung:	Der Vertrag ist gegenseitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende jeden Schuljahres kündbar.
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-115'498	-190'164	-242'875	-451'566	-401'392	-501'740

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden und Wohnkantone an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes.
Kurzbeschreibung:	Die Solothurner Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Olten beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld bis zum 31.7.2026 an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes (RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021). Ab 1.8.2026 trägt der Kanton die Kosten. Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler entrichten Beiträge gemäss interkantonaler Vereinbarung.

2.

Rechtsgrundlage:	Gemäss KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 9.11.2021 gilt § 44quater Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14.9.1969 bis am 31.7.2026 weiter und lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33); RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021
Beitragsatz:	Für im Kanton Solothurn wohnhafte Schüler und Schülerinnen 24'000.- Franken Beitrag der jeweiligen Wohngemeinde pro Jahr. Für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen je nach Standort rund 66'000.- Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	-29'305	-67'598				
4632000	Beiträge von Gemeinden	-2'491'000	-2'637'000	-2'928'000	-2'455'550	-1'908'000	-960'000
4637000	Beiträge von privaten Haushalten				-300		
Total		-2'520'305	-2'704'598	-2'928'000	-2'455'850	-1'908'000	-960'000

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mittagsbetreuung

Kurzbeschreibung: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Olten beteiligen sich mit einer monatlichen Pauschale an den Kosten für die Mittagsbetreuung und die Mittagsmahlzeiten. Die Monatspauschale richtet sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern fliessen diese Beiträge teilweise von deren Wohnkantonen.

2.

Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33), RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021

Beitragsatz: 50 Franken pro Monat für Kinder in der Unterstufe der Primarschule, 100 Franken pro Monat für Kinder in der Mittelstufe der Primarschule und in der Sek I-Stufe.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-104'135	-128'815	-147'400	-156'525	-180'000	-192'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden und Wohnkantone an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes.
Kurzbeschreibung:	Die Solothurner Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Solothurn beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld bis zum 31.7.2026 an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes (RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021). Ab 1.8.2026 trägt der Kanton die Kosten. Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler entrichten Beiträge gemäss interkantonomer Vereinbarung.

2.

Rechtsgrundlage:	Gemäss KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 9.11.2021 gilt § 44quater Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14.9.1969 bis am 31.7.2026 weiter und lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33); RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021
Beitragsatz:	Für im Kanton Solothurn wohnhafte Schüler und Schülerinnen 24'000.- Franken Beitrag der jeweiligen Wohngemeinde pro Jahr. Für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen je nach Standort rund 66'000.- Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-1'378'000	-1'346'000	-1'309'500	-927'000	-708'000	-420'000
4637000	Beiträge von privaten Haushalten		12'950				
4631000	Beiträge von Kantonen				-6'331		
Total		-1'378'000	-1'333'050	-1'309'500	-933'331	-708'000	-420'000

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mittagsbetreuung

Kurzbeschreibung: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Solothurn beteiligen sich mit einer monatlichen Pauschale an den Kosten für die Mittagsbetreuung und die Mittagsmahlzeiten. Die Monatspauschale richtet sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern fliessen diese Beiträge teilweise von deren Wohnkantonen.

2.

Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33)

Beitragsatz: 50 Franken pro Monat für Kinder in der Unterstufe der Primarschule, 100 Franken pro Monat für Kinder in der Mittelstufe der Primarschule und in der Sek I-Stufe.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-3'000					
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-38'975	-76'750	-62'150	-64'650	-76'000	-84'000
Total		-41'975	-76'750	-62'150	-64'650	-76'000	-84'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20673 HPS Solothurn: Beiträge für Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)

DBK

Stand: 08.07.2024

Volksschulamt

PC-Nr: 40204

Auftragsnr.: 20673

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden an den Kosten der integrativen kantonalen Sonderschulangebote
Kurzbeschreibung:	Die Wohngemeinden integrativ beschulter Schülerinnen und Schüler, die vom kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) in Solothurn integrativ gefördert werden, beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes

2.

Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023

Beitragssatz: Bei 4 - 8 integrativen Wochenlektionen 1000 Franken pro Monat.
Bei 2 - 3 integrativen Wochenlektionen 500 Franken pro Monat.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:**4. Beitrag**

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-763'000	-835'000	-888'500	-609'375	-402'000	-201'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden und Wohnkantone an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes.
Kurzbeschreibung:	Die Solothurner Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Balsthal beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld bis zum 31.7.2026 an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes (RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021). Ab 1.8.2026 trägt der Kanton die Kosten. Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler entrichten Beiträge gemäss interkantonomer Vereinbarung.

2.

Rechtsgrundlage:	Gemäss KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 9.11.2021 gilt § 44quater Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14.9.1969 bis am 31.7.2026 weiter und lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33); RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021
Beitragsatz:	Für im Kanton Solothurn wohnhafte Schüler und Schülerinnen 24'000.- Franken Beitrag der jeweiligen Wohngemeinde pro Jahr. Für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen je nach Standort rund 66'000.- Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	0			-5'006		
4632000	Beiträge von Gemeinden	-854'000	-902'000	-1'185'000	-866'000	-768'000	-540'000
Total		-854'000	-902'000	-1'185'000	-871'006	-768'000	-540'000

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mittagsbetreuung

Kurzbeschreibung: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Balsthal beteiligen sich mit einer monatlichen Pauschale an den Kosten für die Mittagsbetreuung und die Mittagsmahlzeiten. Die Monatspauschale richtet sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern fliessen diese Beiträge teilweise von deren Wohnkantonen.

2.

Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33)

Beitragssatz: 50 Franken pro Monat für Kinder in der Unterstufe der Primarschule, 100 Franken pro Monat für Kinder in der Mittelstufe der Primarschule und in der Sek I-Stufe.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-35'900	-43'250	-53'850	-61'225	-75'000	-108'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden und Wohnkantone an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes
Kurzbeschreibung:	Die Solothurner Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Balsthal beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld bis zum 31.7.2026 an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes (RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021). Ab 1.8.2026 trägt der Kanton die Kosten. Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler entrichten Beiträge gemäss interkantonomer Vereinbarung.

2.

Rechtsgrundlage:	Gemäss KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 9.11.2021 gilt § 44quater Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14.9.1969 bis am 31.7.2026 weiter und lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33); RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021
Beitragsatz:	Für im Kanton Solothurn wohnhafte Schüler und Schülerinnen 24'000 Franken Beitrag der jeweiligen Wohngemeinde pro Jahr. Für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen je nach Standort rund 66'000 Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-296'000	-230'000			0	

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden an den Kosten der integrativen kantonalen Sonderschulangebote
Kurzbeschreibung:	Die Wohngemeinden integrativ beschulter Schülerinnen und Schüler, die vom kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) in Balsthal integrativ gefördert werden, beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes

2.

Rechtsgrundlage:	§ 85 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023
Beitragsatz:	Bei 4 - 8 integrativen Wochenlektionen 1000 Franken pro Monat. Bei 2 - 3 integrativen Wochenlektionen 500 Franken pro Monat.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-459'500	-529'000	-676'000	-460'000	-384'000	-192'000

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden und Wohnkantone an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes.
Kurzbeschreibung:	Die Solothurner Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Breitenbach beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld bis zum 31.7.2026 an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes (RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021). Ab 1.8.2026 trägt der Kanton die Kosten. Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler entrichten Beiträge gemäss interkantonaler Vereinbarung.

2.

Rechtsgrundlage:	Gemäss KRB Nr. SGB 0133/2021 vom 9.11.2021 gilt § 44quater Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14.9.1969 bis am 31.7.2026 weiter und lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den Angeboten gemäss § 37bis; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33); RRB Nr. 2021/1871 vom 14.12.2021
Beitragsatz:	Für im Kanton Solothurn wohnhafte Schüler und Schülerinnen 24'000.- Franken Beitrag der jeweiligen Wohngemeinde pro Jahr. Für ausserkantonale Schüler und Schülerinnen je nach Standort rund 66'000.- Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	-314'766	-367'287	-304'790	-502'929	-357'000	-319'320
4632000	Beiträge von Gemeinden	-436'000	-448'000	-538'000	-454'500	-360'000	-168'000
Total		-750'766	-815'287	-842'790	-957'429	-717'000	-487'320

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Mittagsverpflegung und die Mittagsbetreuung

Kurzbeschreibung: Die Eltern der Schülerinnen und Schüler des kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrums in Breitenbach beteiligen sich mit einer monatlichen Pauschale an den Kosten für die Mittagsbetreuung und die Mittagsmahlzeiten. Die Monatspauschale richtet sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Bei ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern fliessen diese Beiträge teilweise von deren Wohnkantonen.

2.

Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023; Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33)

Beitragsatz: 50 Franken pro Monat für Kinder in der Unterstufe der Primarschule, 100 Franken pro Monat für Kinder in der Mittelstufe der Primarschule und in der Sek I-Stufe.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	-33'527	-15'420		430	-15'000	-15'000
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-16'250	-20'000	-25'625	-24'475	-26'000	-33'600
Total		-49'777	-35'420	-25'625	-24'045	-41'000	-48'600

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20686 HPS Breitenbach: Beiträge für Transport

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40206

Auftragsnr.: 20686

Kostenart 4631000

DBK

Volksschulamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kostenübernahme für Schülertransporte für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler durch den jeweiligen Wohnkanton

Kurzbeschreibung: Die Wohnkantone ausserkantonaler Schülerinnen und Schüler in den von einem der fünf kantonalen Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) erbrachten Sonderschulangebote tragen die angefallenen Transportkosten.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 19 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE; BGS 837.33)

Beitragssatz: Den entsendenden Kantonen werden die entstandenen Vollkosten für die Schülertransporte verrechnet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Übrige	Beitragskompetenz: Übrige	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	-58'994	-57'992	-50'225	-65'612	-52'000	-55'000

5. Beurteilung

Controlling: Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beteiligung der Wohngemeinden an den Kosten der integrativen kantonalen Sonderschulangebote
Kurzbeschreibung:	Die Wohngemeinden integrativ beschulter Schülerinnen und Schüler, die vom kantonalen Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) in Breitenbach integrativ gefördert werden, beteiligen sich mit einem gesetzlich verankerten Schulgeld an den Kosten dieses kantonalen Sonderschulangebotes

2.

Rechtsgrundlage:	§ 85 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023
Beitragsatz:	Bei 4 - 8 integrativen Wochenlektionen 1000 Franken pro Monat. Bei 2 - 3 integrativen Wochenlektionen 500 Franken pro Monat.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-332'000	-323'000	-232'500	-171'750	-120'000	-60'000

5. Beurteilung

Controlling:	Steuerung erfolgt durch den Regierungsrat bzw. VSA. Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung HPSZ im VSA.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Staatlicher Beitrag an die Kosten der Regelschule.
Kurzbeschreibung:	Der Kanton entrichtet dem kommunalen Schulträger pro Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale). Er berechnet sich aufgrund der Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie der Kosten für die über das Grundangebot hinaus zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschale).

2.

Rechtsgrundlage:	§ 91 f. Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023, KRB Nr. RG 0158/2023 vom 13.9.2023
Beitragsatz:	Bis 31.12.2023 38% der Bruttopauschalen. Ab 1.1.2024 39 % der Bruttopauschalen (KRB Nr. RG 0158/2023 vom 13.9.2023). Der Kantonsrat legt auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts gemäss § 4 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 30. November 2014 den Beitragsprozentsatz jeweils für vier Jahre fest.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Einwohnergemeinden und rechtliche Schulträger Volksschule.
----------------------	--

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	102'761'891	104'817'000	109'414'637	114'414'041	121'224'000	120'600'000

5. Beurteilung

Controlling:	Das Controlling und den Vollzug regelt die Abteilung Stabsstelle/Finanzen im Volksschulamt.
--------------	---

Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
------------------	----------------------

Ausblick:

20557 Staatsbeiträge an Verpflegungskosten der Gemeinden

DBK

Stand: 08.07.2024

Volksschulamt

PC-Nr: 40208

Auftragsnr.: 20557

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gewährleistung von Schul- und Kindergartenbesuchen für Kinder mit einem weiten Schul- oder Kindergartenweg durch auswärtige Verpflegung.

Kurzbeschreibung: Nach dem Volksschulgesetz haben die Gemeinden bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg oder Weg zum Kindergarten an Auslagen für auswärtige Verpflegung oder Übernachtung einen angemessenen Beitrag zu leisten (§15 VSV).

2.

Rechtsgrundlage: Mit dem Inkrafttreten des Volksschulgesetzes vom 26.01.2022 (BGS 913.111) am 1.8.2023 fiel die Rechtsgrundlage dahin. Das war ein bewusster Entscheid des Kantonsrats.

Beitragsatz: Pauschalbeiträge je Kind und Ereignis:
Fr. 2.- je Frühstück; Fr. 4.- je Mittag- und Nachtessen; Fr. 3.- je Übernachtung

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Einwohnergemeinden, Eltern

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Aufgabe der Einwohnergemeinden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	98'488	117'076	119'504	121'168	120'000	120'000

5. Beurteilung

Controlling: Steuerung im Rahmen der Kantonsgesetzgebung möglich. Abrechnungen der Gemeinden werden überprüft.

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick:

20402 Beiträge an Sonderschulung

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40209

Auftragsnr.: 20402 ab
1.1.2022 20970

Kostenart 3632000

DBK

Volksschulamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ausbildung von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen.

Kurzbeschreibung: Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht der Kleinklassen zu folgen, sind in der Sonderschule auszubilden. Der Staat sorgt für die Schulungsmöglichkeiten solcher Kinder.
Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat am 14.4.2013 der Änderung der Kantonsverfassung zur Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen zugestimmt. Der Kanton hat per 1. Januar 2014 die Trägerschaft und Führung der fünf heilpädagogischen Sonderschulen übernommen. Die Standortgemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn wurden dadurch von dieser Aufgabe entlastet. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Schulgeldbeitrag noch bis zum 31.7.2026 an den Kosten.

2.

Rechtsgrundlage: § 37ff Volksschulgesetz (VSG) vom 14.9.1969 (BGS 413.111) seit 1.1.2008 in Kraft; §§ 34 f. Volksschulgesetz (VSG) vom 26.1.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20.9.2002 (BGS 873.33).
Beitragsatz: Die nach Abzug der Beiträge der Wohngemeinden verbleibenden ungedeckten Kosten werden vom Kanton getragen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 400

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Einwohnergemeinden, Kantone, gemischwirtschaftliche Institutionen

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Gemeindebeiträge

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	584'940	639'205				
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	49'908'155	52'266'025				
3637000	Beiträge an private Haushalte	62'688	80'867				
Total		50'555'783	52'986'097				

5. Beurteilung

Controlling: Im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20400 Beiträge für Musikunterricht

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40210

Auftragsnr.: 20400

Kostenart 3632000

DBK

Volksschulamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Musikschule führt die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Gemütsbildung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Der Musikunterricht weckt das Verständnis für die Werte der Musik.
Kurzbeschreibung:	Die Musikschule ermöglicht, dass Kinder und Jugendliche eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung erhalten. Staatsbeiträge an die Einwohnergemeinden werden nur unter Voraussetzung ausgerichtet, dass die Einwohnergemeinden entweder selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden eine Musikschule organisieren oder diese Aufgabe vertraglich einer anderen Gemeinde übertragen. Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht für Kinder ab 3. Schuljahr (nach Harnos-Zählung) und für Jugendliche.

2.

Rechtsgrundlage:	§97 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023 §42 Volksschulverordnung vom 5.9.2022 (BGS 413.121.1), in Kraft seit 1.8.2023
Beitragsatz:	Der Kanton leistet an den freiwilligen Musikunterricht einen Beitrag der Grössenordnung von 6,5 Mio. Franken pro Jahr.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: Unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Einwohnergemeinden

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: In den Richtlinien für Musikschulen wird empfohlen, dass die Eltern sich ungefähr mit 30% an den Besoldungskosten beteiligen sollten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	6'499'943	6'351'789	6'436'091	6'581'895	6'909'000	6'910'000

5. Beurteilung

Controlling:	Mittels Richtlinien zum Musikunterricht. Der Kanton kann lediglich über organisatorisch-administrative sowie fachlich-pädagogische Qualitätsstandards Einfluss nehmen.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73.) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Seit 1. Januar 2016 werden die Staatsbeiträge an den Lohn der Lehrpersonen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht in Form einer indexierten Musikpauschale pro Fachbelegung gewährt (§ 97 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022, BGS 413.111. in Kraft seit 1. August 2023). Der Regierungsrat legt die Höhe der Musikschulpauschale jährlich fest (§ 97 Volksschulgesetz). Die Höhe der Beiträge pro Fachbelegung und Leitungspauschale sind in § 42 der Volksschulverordnung vom 5. September 2022 (BGS 413.121.1.), in Kraft seit 1. August 2023 geregelt. Bei der Festlegung der Bruttopauschalen wird in den Lohnkosten eine administrative Aufwandspauschale (Leitungspauschale) berücksichtigt.

20970 Kantonale Spezialangebote

Stand: 08.07.2024

DBK

Volksschulamt

PC-Nr: 40212

Auftragsnr.: 20970 neue
Auftragsnummer ab
1.1.2022 vorher Auftrag
20402

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ausbildung von Kindern mit sonderpädagogischen Massnahmen.

Kurzbeschreibung: Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder charakterlicher Behinderung nicht imstande sind, dem Unterricht der Kleinklassen zu folgen, sind in der Sonderschule auszubilden. Der Staat sorgt für die Schulungsmöglichkeiten solcher Kinder.
Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat am 14.4.2013 der Änderung der Kantonsverfassung zur Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen zugestimmt. Der Kanton hat per 1. Januar 2014 die Trägerschaft und Führung der fünf heilpädagogischen Sonderschulen übernommen. Die Standortgemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn wurden dadurch von dieser Aufgabe entlastet. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Schulgeldbeiträgen noch bis zum 31.7.2026 an den Kosten.

2.

Rechtsgrundlage: § 37ff Volksschulgesetz (VSG) vom 14.9.1969 (BGS 413.111) seit 1.1.2008 in Kraft; §§ 34 f. Volksschulgesetz (VSG) vom 26.1.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023
Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 20.9.2002 (BGS 873.33).
Beitragsatz: Die nach Abzug der Beiträge der Wohngemeinden, verbleibenden ungedeckten Kosten werden vom Kanton getragen. Die Wohngemeinden leisten noch bis zum 31.7.2025 Beiträge. Danach trägt der Kanton die gesamten Kosten. Siehe Auftragsnr. IA40215.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 400

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Einwohnergemeinden, Kantone, gemischwirtschaftliche Institutionen

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden			198'187	254'960	413'000	270'000
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen			51'349'459	61'728'674	67'620'000	70'506'000
3636000	Beiträge an priv. Organisationen			0	0	2'710'000	0
3637000	Beiträge an private Haushalte			57'905	17'955	60'000	30'000
Total				51'605'551	62'001'589	70'803'000	70'806'000

5. Beurteilung

Controlling: Im Rahmen der jährlichen Leistungsvereinbarungen mit den Institutionen.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Beiträge im Jahr 2020 total Fr. 50'555'783 und im Jahr 2021 Fr. 52'086'097

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Schaffung eines gemeinsamen Bildungsraumes in den Kantonen AG, BL, BS und SO.
Kurzbeschreibung:	Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz zielt darauf ab, die Qualität, Effizienz und Effektivität der kantonalen Bildungssysteme zu steigern und sie gemeinsam zu harmonisieren. Sie bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsprojekte a) der Förderung vor der Einschulung b) des Kindergartens und der Primarschule c) der Sekundarstufe I d) der Leistungstests e) Weiterbildung

2.

Rechtsgrundlage:	Regierungsvereinbarung der Kantone AG, BL, BS und SO vom 16.11.2009 RRB Nr. 2017/1827 vom 31.10.2017 (Fortführung der Zusammenarbeit für die Jahre 2018-2022), RRB Nr. 2022/1046 vom 27.6.2022 (Fortführung der Zusammenarbeit 2023-2026).
Beitragsatz:	Die Finanzierung gemeinsamer Projektkosten erfolgte bis zum 31.12.2022 im Verhältnis der Einwohnerzahl der Vertragskantone. Ab 1.1.2023 beträgt der Anteil des Kantons Solothurn 20,8 % an den Gesamtkosten des Bildungsraums. Dieser Anteil setzt sich aus einem Sockelbeitrag von 7,5 % der Gesamtkosten, der sich aus der Bevölkerungszahl im Verhältnis der vier Kantone ergibt, sowie einem Beitrag von 13,3 %, welcher auf Basis der von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) verwendeten Bevölkerungszahlen auf die Kantone verteilt wird.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.:2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Kantone AG, BL und BS
Leistungsvereinbarung:	
Aufgaben- und Lastverteilung:	Ab 1.1.2023 entrichten die Partnerkantone einen Sockelbeitrag von 30 % aus, der sich aus der Bevölkerungszahl im Verhältnis der vier Kantone ergibt. Die restlichen 70 % der Gesamtkosten setzen sich aus einem variablen Beitrag zusammen, welcher auf Basis der von der EDK verwendeten Bevölkerungszahlen auf die Kantone verteilt wird.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone			901'908	998'573	1'150'000	1'150'000

5. Beurteilung

Controlling:	Der Regierungsausschuss (RRA) legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest. Er berichtet den Regierungen jährlich über den Stand der Arbeiten. Das DBK informiert die Bildungs- und Kulturkommission (BIKUKO) über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Im Jahre 2026 wird eine neue Vereinbarung erarbeitet. Diese muss bis zum 31.12.2026 von allen Partnerkantonen beschlossen sein.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung der Berufsbildung und Berufsberatung, Koordination des Vollzugs auf schweizerischer Ebene in den beiden Bereichen.
Kurzbeschreibung:	Es handelt sich um die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)

2.

Rechtsgrundlage:	Fachkonferenzen und Institutionen im Rahmen der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Statut des SDBB vom 22.6.2006
Beitragsatz:	Nach Einwohnerzahl.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Alle 26 Kantone sind Mitglied im SDBB

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Das SDBB nimmt in ihrem Leistungsbereich Aufgaben beziehungsweise Dienstleistungen mit überkantonalen, nationaler und/oder regionaler Dimension wahr. Es erbringt Leistungen, bei denen sich der kantonale Rahmen als zu eng oder ungeeignet erweist. Zusammenarbeit der Kantone bei der beruflichen Grundbildung, den Lehrabschlussprüfungen/Qualifikationsverfahren, der Berufs- Studien- und Laufbahnberatung, Förderung der Aus- und Weiterbildung, Unterstützung der Berufsbildungsforschung, Führen eines Verlages etc. Die Einnahmen bestehen aus Bundesbeiträgen, Mitgliederbeiträgen, Einnahmen des Verlages etc.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	119'319	128'453	131'149	141'082	163'000	220'000

5. Beurteilung

Controlling:	Mitspracherecht in Gremien durch kantonale Vertreter. Rechnung/Budget wird den kantonalen Berufsbildungsämtern vorgelegt.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Nutzung von Synergien, da zentrale Fragestellungen gesamtschweizerisch bearbeitet werden.

20508 Beitrag SDBB für erbrachte Dienstleistungen

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

PC-Nr: 40301

Auftragsnr.: 20508

Kostenart 4631000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kantonsübergreifender Synergienutzen

Kurzbeschreibung: Ab 2016 Verrechnung von erbrachten Dienstleistungen an Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB).

2.

Rechtsgrundlage: Vereinbarung mit SDBB

Beitragsatz: Beitrag für erbrachte Dienstleistungen an SDBB gemäss Vereinbarung.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2018
Beschlusskompetenz: Übrige	Beitragskompetenz: Übrige	Vollzugsaufwand: Personentage: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung: Vereinbarung mit dem SDBB.

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631000	Beiträge von Kantonen	-5'200	-5'200	-5'200	-5'200		-5'200

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Versehentlich wurde im Voranschlag 2024 nichts budgetiert. Der Wert wird im Rahmen der Vorjahre liegen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Förderung einer qualitativ hochstehenden beruflichen Grundbildung

Kurzbeschreibung: Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben müssen Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung bestimmte Anforderungen erfüllen, um die Tätigkeit ausüben zu dürfen. Vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen anerkannte Bildungsgänge, welche die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen, erhalten eine Subvention von maximal Fr. 300.-- je teilnehmende Person aus Lehrbetrieben mit Standort Kanton SO.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10)
§54 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111)
§57 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragsatz: Fr. 300.-- je teilnehmende Person aus Lehrbetrieben im Kanton SO

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Private Bildungsanbieter, welche vom Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen anerkannt sind

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-25'000	-29'000	-41'750	-44'250	-35'000	-45'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Anzahl teilnehmende Personen schwankt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Förderung der beruflichen Grundbildung in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die berufliche Grundbildung wird in der Berufsfachschule, dem Lehrbetrieb und in überbetrieblichen Kursen (üK) absolviert. Für die Organisation und Durchführung der üK sind die Verbände verantwortlich. Gemäss Bundes- und Kantonsgesetzgebung ist der Kanton verpflichtet, mit Beiträgen die Angebote zu unterstützen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10)

§53 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111)

§56 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS416.112)

Beitragssatz: 50% der Kosten der überbetrieblichen Kurse gemäss Empfehlungen Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 80

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Verbände und Organisationen der Arbeitswelt

Leistungsvereinbarung: Mit den Ausbildungszentren Standortkanton SO wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben).

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3636000	Beiträge an private Organisationen	2'787'480	2'805'098	2'713'912	2'800'406	2'850'000	2'900'000
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-1'393'740	-1'409'049	-1'356'956	-1'400'203	-1'425'000	-1'450'000
Total		1'393'740	1'396'049	1'356'956	1'400'203	1'425'000	1'450'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.
Kurzbeschreibung:	Um eine qualitativ hochstehende Grundbildung sicherzustellen, sind der Bund und die Kantone verpflichtet, Beiträge an die Lehrabschlussprüfungen / Qualifikationsverfahren zu leisten.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 53 Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10); §56 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111); §58 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112).
Beitragssatz:	Gemäss Kantonalen Gesetzgebung aktuell 25% (bis Ende 2012 20%).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT		-765'759	-673'434	-749'160	-710'000	-780'000

5. Beurteilung

Controlling:	Im Rahmen der Bundessubventionen.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Rückblick: Der Auftrag wurde in der Datenbank erst im Jahre 2021 eröffnet. Im Jahre 2020 betrugen die Bundesbeiträge Fr. 439'098 und im Jahre 2021 Fr. 765'759.

20566 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit

DBK

Stand: 08.07.2024

Kantonsschule Solothurn

PC-Nr: 40302

Auftragsnr.: 20566

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Wohnsitzgemeinden an den staatlichen Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen und gymnasialen Unterricht.

Kurzbeschreibung: Beitrag der Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen oder gymnasialen Bildungsgang an kantonalen Mittelschulen besuchen.

2.

Rechtsgrundlage: § 89 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023;
§ 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11)
Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006 (BGS 413.614)

Beitragsatz: Gemäss aktuell gültigem Tarif des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009, BGS 411.241).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Solothurner Gemeinden

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-15'583'058	-8'024'544	-8'052'600	-8'052'738	-8'140'000	-8'050'000

5. Beurteilung

Controlling: durch das ABMH, Abteilung Mittelschulen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20567 Progymnasialer und gymnasialer Unterricht innerhalb der obligatorischen Schulzeit

DBK

Stand: 08.07.2024

Kantonsschule Olten

PC-Nr: 40303

Auftragsnr.: 20567

Kostenart 4632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beteiligung der Wohnsitzgemeinden an den staatlichen Kosten für den in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen und gymnasialen Unterricht.

Kurzbeschreibung: Beitrag der Wohnsitzgemeinden für ihre Schüler und Schülerinnen, die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden progymnasialen oder gymnasialen Bildungsgang an kantonalen Mittelschulen besuchen.

2.

Rechtsgrundlage: § 89 Volksschulgesetz (VSG) vom 26.01.2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1.8.2023;
§ 23 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11)
Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit vom 6. Juni 2006 (BGS 413.614)

Beitragsatz: Gemäss aktuell gültigem Tarif des Regionalen Schulabkommens (RSA 2009, BGS 411.241).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Solothurner Gemeinden

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-13'030'150	-5'201'173	-5'393'599	-5'564'960	-5'564'523	-5'685'943

5. Beurteilung

Controlling: durch das ABMH, Abteilung Mittelschulen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);
§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);
§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragssatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-5'052'088	-2'443'089	-2'362'370	-2'325'905	-2'705'190	-2'714'390

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);
§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);
§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragsatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-1'531'362	-919'493	-958'814	-916'620	-911'570	-911'570

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20572 Bundesbeitrag an Zeitzentrum

DBK

Stand: 08.07.2024

BBZ Solothurn / Grenchen

PC-Nr: 40306

Auftragsnr.: 20572

Kostenart 4630002

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);

§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);

§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragssatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-307'046	-183'362	-233'961	-222'902	-201'310	-201'310

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);
§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);
§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112).

Beitragsatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-2'951'922	-1'424'284	-1'445'886	-1'438'742	-1'485'730	-1'785'730

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Förderung der Berufsbildung durch Abgeltungen. Gesetzgebungskompetenz des Bundes und hohe Regelungsdichte zur Vereinheitlichung (Qualitätssicherung) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG).

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10)

§54 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111)

§57 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragsatz: Beitrag für den Besuch des Berufsbildnerkurses in der Höhe von Fr. 300.-- je teilnehmende Person aus Lehrbetrieben im Kanton SO

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-175'860	-89'768	-94'564	-97'291	-87'000	-87'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.
Kurzbeschreibung:	Der Kanton ist für ein angemessenes Angebot für die höhere Berufsbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung. Mit SGB 207/2011 vom 24.1.2012 wurde die Übertragung des Betriebes an die HFT Mittelland AG beschlossen. Gemäss der interkantonalen Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend HFT Mittelland AG, wird ein jährlicher Pauschalbeitrag ausgerichtet. Dieser wird mit 25% Bundessubventionen entlastet.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10); §50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111); §59 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112).
Beitragssatz:	Der pauschale Finanzierungsbeitrag wird für die Dauer des Leistungsvertrages jährlich überprüft. Der Pauschalbeitrag wird mit 25% Bundessubventionen entlastet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 12

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Kanton Bern
Leistungsvereinbarung:	SGB 149/2015 vom 9.12.2015
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3636000	Beiträge an private Organisationen	4'013'730	2'000'702	1'912'120	1'877'624	2'299'139	2'185'000
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-952'382	-501'716	-500'178	-478'030	-500'000	-500'000
Total		3'061'348	1'498'986	1'411'942	1'399'594	1'799'139	1'685'000

5. Beurteilung

Controlling:	Jährliche Berichterstattung der HFTM AG gemäss Leistungsvertrag.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Die Interkantonale Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn betreffend Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM AG) wurde unbefristet abgeschlossen. Der Vertrag betreffend Übertragung des Betriebs einer Höheren Fachschule an die HFT Mittelland AG zwischen dem Kanton Solothurn und der HFT Mittelland AG endet am 31. Dezember 2027 (RRB Nr. 2023/449 vom 20.3.2023 und Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0048/2023 vom 5.9.2023). Der Leistungsvertrag für die Jahre 2024-2027 (RRB Nr. 2023/450 vom 20.3.2023) zwischen der HFT Mittelland AG und dem DBK ist bis 31.12.2027 gültig. Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) wird im Namen des DBK Gespräche mit dem Kanton Bern und der HFTM AG zur Erneuerung der oben aufgeführten Verträge führen. Das Geschäft wird voraussichtlich im September 2027 dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

20510 Bundesbeitrag an BBZ Olten

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40310

Auftragsnr.: 20510

Kostenart 4630002

DBK

BBZ Olten

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);
§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);
§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragssatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-10'253'289	-3'430'725	-3'472'447	-3'295'738	-4'500'000	-4'500'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Ab dem Voranschlag 2024 werden die gesamten Bundesbeiträge auf diesem Auftrag (statt auf dem Auftrag 20715 "Bundesbeiträge berufliche Grundbildung GSBS Olten" budgetiert und verbucht. Deshalb sind die Beiträge höher als in den Vorjahren.

20715 Bundesbeiträge berufliche Grundbildung GSBS Olten

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40314

Auftragsnr.: 20715

Kostenart 4630002

DBK

BBZ Olten

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Arbeitswelt.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die schulische berufliche Grundbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10);
§50 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111);
§54 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragsatz: Den kantonalen Berufsfachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% (bis Ende 2012 20%) der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-3'568'851	-1'211'584	-1'255'584	-1'278'797		

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Ab dem Voranschlag 2024 werden die gesamten Bundesbeiträge auf dem Auftrag 20510 "Bundesbeitrag an BBZ Olten" budgetiert und verbucht.

20716 Bundesbeitrag HF an GSBS

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 40314

Auftragsnr.: 20716

Kostenart 4630002

DBK

BBZ Olten

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung von qualifizierten Arbeitskräften im Gesundheitswesen.

Kurzbeschrieb: Der Kanton ist für ein angemessenes Angebot für die höhere Berufsbildung verantwortlich. Der Bund gewährt finanzielle Unterstützung.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 53, Abs. 2 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10); §59 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112)

Beitragssatz: Den kantonalen Höheren Fachschulen wird ein anteiliger Bundesbeitrag von 25% der Nettokosten des Vorjahres, exklusive kalkulatorische Kosten der Infrastruktur, gemäss der Kostenerhebung des Bundes aus den Pauschalbeiträgen des Bundes vergütet.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Std.: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-731'394	-236'972	-140'992	-250'108	-440'000	-440'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20959 Betriebsbeitrag an FH

DBK

Stand: 08.07.2024

Fachhochschule Nordwestschweiz

PC-Nr: 40315

Auftragsnr.: 20959 neue
Auftragsnummer ab
1.1.2021 vorher Auftrag
20592

Kostenart 364000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bietet eine praxisorientierte, berufsqualifizierende und forschungsgestützte Ausbildung auf Hochschulniveau in den Fachbereichen Angewandte Psychologie, Architektur, Bau und Geomatik, Design und Kunst, Life Sciences, Musik, Pädagogik, Soziale Arbeit, Technik und Wirtschaft an.

In Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen sowie in zahlreichen Weiterbildungsveranstaltungen wird Wissen vermittelt, das von Studierenden und Arbeitgebern stark nachgefragt wird.

Kurzbeschreibung: Fachhochschule im Sinne der Bundesgesetzgebung (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG).

Die Fachhochschulen der Kantone AG, BL, BS und SO fusionierten 2006 zur Fachhochschule Nordwestschweiz.

2.

Rechtsgrundlage: Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 31.10.2007 (BGS 415.211); Vertrag zwischen den Kantonen AG, BL, BS und SO über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 09./10.11.2004 (BGS 415.219).

Beitragsatz: Betriebsbeitrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 200

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Vierkantonal (AG, BL, BS, SO)

Leistungsvereinbarung: Leistungsauftrag der FHNW für die Jahre 2021-2024 (KRB Nr. SGB 0096/2020 vom 3.11.2020). Es erfolgt eine jährliche, separate Berichterstattung. Bis zum 31.12.2020 wurde der Beitrag an die FHNW als Globalbudget unter der Auftragsnummer 20592 geführt (Kantonsbeitrag Fr. 37'517'000.--, Beiträge von Gemeinden Fr. 341'148.--). Ab dem 1.1.2021 wird für die Beiträge ein Verpflichtungskredit mit einer Laufzeit von vier Jahren beim Kantonsrat beantragt.

Aufgaben- und Lastverteilung: Kanton; Standortgemeinde Olten 10% von den nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden Kosten für die Errichtung oder Miete von Bauten einschliesslich deren Einrichtung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen		37'973'716	38'114'000	38'114'000	38'114'000	36'203'500
4632000	Beiträge von Gemeinden		-339'508	-338'699	-340'450	-320'000	-320'000
Total			37'634'208	37'775'301	37'773'550	37'794'000	35'883'500

5. Beurteilung

Controlling:	Jährliche Berichterstattung und alle vier Jahre mit der Abrechnung des Verpflichtungskredites, nächstes Mal im Jahre 2025.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Rückblick: Neue Auftragsnummer ab 1.1.2021 vorher Auftrag 20592. Im Jahr 2020 belief sich der Beitrag an öffentliche Unternehmungen auf Fr. 37'517'000.-- und der Beitrag von Gemeinden auf Fr. 341'148.--.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Das Museum für Musikautomaten sammelt, bewahrt, erforscht und vermittelt seine Bestände im Rahmen seines Stiftungszweckes für die breite Öffentlichkeit.
Kurzbeschreibung:	Das Museum für Musikautomaten (MMA) ist ein Museum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Es beherbergt eine der weltweit grössten und bekanntesten Sammlungen von Schweizer Musikdosen, Plattenspieldosen, Uhren und Schmuck mit Musikwerk und anderen mechanischen Musikautomaten aus dem 18. Jahrhundert bis in die heutige Zeit.

2.

Rechtsgrundlage:	KRB Nr. 106 vom 9.5.1990 KRB Nr. SGB 153/2017 vom 13.12.2017 für die Jahre 2018 bis 2020 KRB Nr. SGB 166/2020 vom 9.12.2020 für die Jahre 2021 bis 2023 KRB Nr. SGB 213/2023 vom 13.12.2023 für die Jahre 2024 bis 2026
Beitragsatz:	1/3 des nicht gedeckten Aufwandes, maximal Fr. 245'000.-

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	
Leistungsvereinbarung:	Vertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Eidgenossenschaft vorhanden.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Das Museum bzw. der Bund erhält vom Kanton einen jährlichen Beitrag von 1/3 des nicht gedeckten Betriebsaufwandes, maximal Fr. 245'000.-

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	245'000	245'000	245'000	245'000	245'000	245'000

5. Beurteilung

Controlling:	Der Kanton ist mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten. Gegenwärtig ist es der Chef Amt für Kultur und Sport Florian Schalit. Jährliche Abgabe von Jahresbericht und Rechnung.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Mit der SO+ Massnahme Nr. 22 wurden Ziel und Zweck des Hauses neu formuliert: Pflege des geschichtlichen Erbes, Erhalt der Schlossanlagen, Vermittlung von Wissen über das Patriziat und die Ambassadorszeit, Durchführung von Anlässen.

Kurzbeschreibung: Das Schloss Waldegg ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung und wird als Museum und Begegnungszentrum geführt. Der Kanton führt diese Stiftung zum Zweck der Erhaltung des kunsthistorischen Denkmals. Das Schloss Waldegg in Feldbrunnen-St. Niklaus soll gemäss Stiftungszweck mit einem Ambassadors- und einem Wohnmuseum ausgestattet sein. Der Kanton Solothurn als Alleinbesitzer ist verpflichtet, den gesamten Unterhalt der Schlossbesitzung Waldegg sowie den Betrieb der Anlage auf seine Kosten zu übernehmen. Bis zum Umzug in das Verwaltungsgebäude "Rosengarten" im August 2022 beherbergte das Schloss das kantonale Amt für Kultur und Sport (Amtsleitung, Kulturförderungsfachstelle und die Kulturpflege).

2.

Rechtsgrundlage: Stiftungsurkunde vom 11.12.1963 (BGS 436.914.1).

Beitragssatz: Uebernahme Defizit

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	885'686	862'814	797'112	820'077	770'000	770'000

5. Beurteilung

Controlling: Über Rechnungsabschluss und Stiftungsrat jederzeit möglich. Das Schloss Waldegg ist ein Produkt innerhalb des Globalbudgets "Kultur und Sport".

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Überprüfung der Nutzung der Räumlichkeiten im Ökonomiegebäude und Gärtnerhaus nach Auszug des Amtes für Kultur und Sport in den Rosengarten (voraussichtlich Ende 2025).

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Bibliothek stellt durch Sammlung, Erschliessung, Erhaltung und Vermittlung von Büchern die allgemeine Information sowie die wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Die Benutzung des Archivs der Stadt Solothurn wird von der Zentralbibliothek gewährleistet. Es werden Lese- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Kurzbeschreibung: Die Zentralbibliothek (ZBS) ist als Kantonsbibliothek eine Archiv- und Forschungsbibliothek. Sie ist als Regio- und Stadtbibliothek eine öffentliche Bibliothek. Sie unterstützt regionale Bibliotheken mit ihren Beständen (insbesondere im Thal und im Schwarzbubenland). Die Vertragsparteien (Kanton, Stadt Solothurn und die umliegenden Gemeinden) sorgen durch wiederkehrende und einmalige Beiträge für die Erhaltung des Sammelgutes. Die Betriebsmittel der Stiftung werden, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, durch wiederkehrende Beiträge des Kantons, der Stadt Solothurn und der umliegenden Gemeinden gedeckt.

2.

Rechtsgrundlage: § 14 des Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313).
RRB Nr. 2012/1702 vom 21.8.2012 Änderung der Statuten der Zentralbibliothek Solothurn mit Wirkung ab 1.8.2013

Beitragsatz: Die wiederkehrenden Beiträge werden vom Stiftungsrat jährlich aufgrund des Budgets eingefordert und zu 3/4 vom Kanton Solothurn getragen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Stadt Solothurn und umliegende Gemeinden

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton übernimmt 3/4, die Stadt und die umliegenden Gemeinden 1/4 der Beiträge.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	2'673'950	2'673'950	2'673'950	2'704'528	2'747'570	2'747'570

5. Beurteilung

Controlling: Erfolgt über den Stiftungsrat, in dem der Kanton mit 2 Mitgliedern vertreten ist und von Bildungs- und Kulturdirektor präsiert wird. Die ZBS legt jedes Jahr Rechnung und Rechenschaftsbericht vor. Diese geben umfassend Auskunft über alle Belange der Institution.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Die Gebäude sind sanierungsbedürftig. Hierzu laufen Gespräche zwischen der ZBS und dem Hochbauamt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Ziel ist es, das Schloss als Wahrzeichen des Niederamtes zu erhalten, für die Pflege der Gartenlandschaft besorgt zu sein, es zur öffentlichen Besichtigung freizugeben und kulturelle und wissenschaftliche Anlässe veranstalten zu können.
Kurzbeschreibung:	Das Schloss Wartenfels soll den Stiftern, dem Kanton Solothurn, der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Lostorf und dem Niederamt im Rahmen der Bestimmungen des Stiftungszweckes für eigene Anlässe sowie für die Durchführung kultureller, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

2.

Rechtsgrundlage:	Stiftung Schloss Wartenfels vom 6.4.1983 (BGS 436.916).
Beitragssatz:	Der Kanton Solothurn übernimmt 47% der gesamten Kosten.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Kanton Solothurn übernimmt 47%, die Einwohnergemeinde Olten 18% und die Einwohnergemeinde Lostorf 35%.
Leistungsvereinbarung:	
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	136'394	136'394	136'394	136'394	140'000	140'000

5. Beurteilung

Controlling:	2 von 5 Stiftungsräten sind als Vertreter des Kantons eingesetzt. Jahresrechnung, Jahresbericht und Protokolle des Stiftungsrates.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Durch Beiträge aus dem Swisslos-Fonds konnten wichtige substanzerhaltende Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Der künftige Unterhalt des Gebäudes sowie der künftige Betrieb werden überprüft.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung einer wichtigen Kulturstätte.

Kurzbeschreibung: Mit dem jährlichen Beitrag wird der Theaterbetrieb, sein vielfältiges Angebot und die Zugänglichkeit für ein breites Publikum gefördert. Die Finanzierung wird teilweise durch einen Bezug aus dem Lotteriefonds der Staatskasse rückerstattet.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 4539 vom 14.8.1979

Beitragsatz: Fr. 600'000.-- pro 2020 gem. RRB Nr. 2020/1246 vom 08.09.2020
Fr. 600'000.-- pro 2021 gem. RRB Nr. 2021/1669 vom 23.11.2021
Fr. 600'000.-- pro 2022 gem. RRB Nr. 2022/1287 vom 30.8.2022
Fr. 600'000.-- pro 2023 gem. RRB Nr. 2023/1690 vom 24.10.2023

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kanton Bern, Stadt Biel und Stadt Solothurn

Leistungsvereinbarung: Jährlicher Regierungsratsbeschluss aufgrund Gesuch.

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000	600'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Das Theater Orchester Biel Solothurn hat als Zweispartentheater eine jahrzehntealte Tradition. Es gilt heute als wichtigste professionelle Nachwuchsbühne für Schauspiel in der Schweiz, die enge Beziehungen zu den verschiedenen Fachhochschulen der Künste pflegt. Der Stiftungsrat für das Theater Orchester Biel Solothurn hat mit der Stadt Solothurn eine Leistungsvereinbarung getroffen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Kulturförderung - Die Filmtage sind für den Kanton und die Hauptstadt das wichtigste Kulturereignis.

Kurzbeschreibung: Unterstützung der Solothurner Filmtage.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Kulturförderung vom 28.5.1967 (BGS 431.11); RRB Nr. 3314 von 1991; RRB Nr. 94 von 1997; RRB Nr. 2323 von 1999.

Beitragssatz: Fr. 320'000.-- pro Jahr für 2018 bis 2020 gem. RRB 2018/42 vom 16.01.2018
Fr. 320'000.-- pro Jahr für 2021 bis 2023 gem. RRB 2020/1803 vom 15.12.2020
Fr. 320'000.-- pro Jahr für 2024 bis 2026 gem. RRB Nr. 2023/2089 vom 19.12.2023

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund, weitere Kantone, Stadt Solothurn, Gemeinden.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Beitrag wird weitgehend aus einem Bezug aus dem Lotteriefonds abgedeckt. Der Kanton bezahlt ca. 11% der Gesamtkosten der Solothurner Filmtage.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	320'000	320'000	320'000	320'000	320'000	320'000

5. Beurteilung

Controlling: Beurteilungen sind möglich über Jahresberichte, Jahresrechnungen, Medienberichte etc.

Handlungsbedarf: Anpassung an neue Rahmenbedingungen

Ausblick: Die Solothurner Filmtage haben als Plattform für das schweizerische Filmschaffen nationale Bedeutung mit internationaler Wahrnehmung. Dieses jährlich im Januar stattfindende Festival ist mit seiner mehr als fünfzigjährigen Tradition der bedeutendste kulturelle Leuchtturm unseres Kantons. Im 2012 wurde der Beitrag von Fr. 300'000 auf Fr. 320'000 erhöht. Mittelfristig soll eine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrages erfolgen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Aufbau von Beziehungen zwischen Kanton und seiner Bevölkerung und den Menschen im betreffenden Gebiet.

Kurzbeschreibung: Unterstützung von Entwicklungshilfe-Projekten mit Schwerpunkt in der Dritten Welt.

2.

Rechtsgrundlage: KRB vom 9.9.1970, alljährlich neuer RRB für bestimmte Projekte.
Mit RRB Nr. 3070 vom 21.10.1987 wurde dem Kantonsrat beantragt, die Leistungen von Beiträgen an Projekte wie sie im KRB vom 9.9.1970 umschrieben waren, neu zu regeln.
Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8.6.1986, Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8.6.1923 und Art. 7, Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26.5.1937 stellt der Regierungsrat seither im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Kultur und Sport jährlich Fr. 100'000.-- zur Verfügung.

Beitragsatz: Entscheid über zu unterstützende Projekte
2020 RRB Nr. 2020/828 vom 09.06.2020
2021 RRB Nr. 2021/367 vom 23.03.2021 ab dem 1.1.2022 wird der RRB im Departementssekretariat des Departementes des Innern bei Swisslos-Fonds erstellt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 10 bis 31.12.2021, ab 1.1.2022 0

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kantonsbeitrag wird mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds zurückerstattet. Siehe Auftrag 20522.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	100'000	100'000				

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Ab 1.1.2022 werden die RRBs im Departementssekretariat DDI Swisslos-Fonds erarbeitet.

20498 Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Subventionen

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40401

Auftragsnr.: 20498

Kostenart 4631001

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung von kulturellen Einrichtungen.

Kurzbeschrieb: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an kulturelle Institutionen.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11);
RRB Nr. 2019/1890 vom 03.12.2019
RRB Nr. 2020/1848 vom 22.12.2020
RRB Nr. 2021/1814 vom 06.12.2021

Beitragssatz: Aus dem Sockelbeitrag wurden unterstützt:
A20491 Theater Orchester Biel Solothurn
A20493 Solothurner Filmtage
Diese Unterstützung wurde mit dem Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2021 bis 2023 KRB Nr. SGB 0166/2020 vom 9.12.2020 sukzessive abgebaut.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage:0

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung: Abdeckung Beitrag Lotteriefonds Kanton

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-830'000	-553'330	-276'670	0		

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick:

20502 Bundesbeitrag an Kaderbildung

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40403

Auftragsnr.: 20502

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Durch die Bundesbeiträge an die Kaderbildung (vormals Leiterkurse) wird die Aus- und Weiterbildung der Leiter und somit die Sicherstellung der Durchführung der Jugend und Sport (J+S)-Angebote gewährleistet.
Kurzbeschreibung:	Förderung der Institution Jugend und Sport, um Jugendliche sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Jugend und Sport umfasst die Ausbildung der Jugendlichen in J+S-Angeboten und an Einzelanlässen sowie die Aus- und Weiterbildung der Leiter und des Kaders (vgl. Art. 2 VO über die Förderung von Sport und Bewegung).

2.

Rechtsgrundlage: Art. 25 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23.5.2012 (SR 415.01).

Beitragsatz: Beiträge abhängig von Anzahl Teilnehmenden an Aus- und Weiterbildungskursen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die J+S Ausbildung. Die Kantone sind für die Umsetzung der Rahmenbedingungen verantwortlich.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-116'090	-114'285	-235'660	-171'315	-195'000	-195'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20503 Bundesbeitrag an J+S-Angebote

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40403

Auftragsnr.: 20503

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Durch die Bundesbeiträge wird die Sicherstellung der J+S-Angebote im Rahmen von Jugend + Sport gewährleistet.

Kurzbeschreibung: Förderung von der Institution von Jugend und Sport (J+S), um Jugendliche sportlich weiterzubilden und sie zu gesunder Lebensweise anzuleiten. Jugend und Sport umfasst die Ausbildung der Jugendlichen in J+S-Angeboten und an Einzelanlässen sowie die Aus- und Weiterbildung der Leiter und des Kaders (vgl. Art. 2 VO über die Förderung von Sport und Bewegung).

2.

Rechtsgrundlage: Art. 22 + 23 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 23.5.2012 (SR 415.01).

Beitragssatz: Bundesbeitrag an Lager, welche der Kanton in eigener Regie durchführt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Bund setzt die Rahmenbedingungen für die J+S Ausbildung, die Kantone setzen die Massnahmen um.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-5'167	-8'025	-21'875		-20'000	-20'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Im 2023 ist kein Bundesbeitrag eingegangen.

20504 Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Projekte Kulturförderung

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40401

Auftragsnr.: 20504

Kostenart 4631001

ER

1. Ziel und Zweck**Ziel und Zweck:** Projektorientierte Mitfinanzierung aus Mitteln des Swisslos-Fonds.**Kurzbeschreibung:** Zur Wahrung und Förderung des geistigen und kulturellen Lebens werden Beiträge an wissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Werke gewährt.**2.****Rechtsgrundlage:** Gesetz über die Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11)**Beitragsatz:** Projektorientierter Kostenbeitrag

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 25

3. Beteiligte**Beteiligung Dritter:****Leistungsvereinbarung:** Jährlicher Neubeschluss (Budget - Projekt)**Aufgaben- und Lastverteilung:** Kanton**4. Beitrag**

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-224'623	-253'860	-259'347	-297'813	-200'000	-200'000

5. Beurteilung**Controlling:** Erfolgte Auszahlungen im Jahr 2023:
Fr. 75'545.90 Atelierstipendien
Fr. 68'357.-- Jugendmusiklager
Fr. 53'850.-- Kunst- und Kulturpreise
Fr. 40'859.-- Förderpreise
Fr. 44'181.-- SO Kultur Schule**Handlungsbedarf:** Kein Handlungsbedarf**Ausblick:** Die Ausrichtung der Beiträge ist von kulturpolitischem Interesse.

20522 Beitrag aus dem Swisslos-Fonds Entwicklungshilfe

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40401

Auftragsnr.: 20522

Kostenart 4631001

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung von Hilfsprojekten

Kurzbeschreibung: projektorientierter Entwicklungshilfebeitrag aus dem Lotteriefonds.

2.

Rechtsgrundlage: KRB vom 9.9.1970; RRB Nr. 1802 vom 25.8.1998. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3070 vom 21. Oktober 1987 wurde dem Kantonsrat beantragt, die Leistungen von Beiträgen an Projekte wie sie im Kantonsratsbeschluss vom 9. September 1970 umschrieben waren, neu zu regeln. Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 und Art. 7 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 stellt der Regierungsrat seither im Rahmen des Globalbudgets AKS jährlich Fr. 100'000.-- zur Verfügung.

Beitragssatz: jährlich Fr. 100'000.-
RRB Nr. 2019/1890 vom 03.12.2019
RRB Nr. 2020/1848 vom 22.12.2020
RRB Nr. 2021/1814 vom 06.12.2021

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2 bis zum 31.12.2021, ab 1.1.2022 0

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Abdeckung des Kantonsbeitrags aus dem Lotteriefonds siehe Auftrag 20497

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds	-100'000	-100'000				

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Ab 1.1.2022 werden die RRBs im Departementssekretariat DDI Swisslos-Fonds erarbeitet.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Depotentlastung der Zentralbibliothek

Kurzbeschreibung: Ein grösserer Bestand alter Schriften wurde in die "Kooperative Speicherbibliothek" Luzern überführt. Mit der Auslagerung älterer, wenig gebrauchter Medien in die "Kooperative Speicherbibliothek" Luzern ist ein Mehrwert für die Benutzer verbunden, indem sie von Dokumentenlieferdienst und dem Digitalisierungsservice des gesamten Bestandes profitieren.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 2017/1510 vom 04.09.2017, KRB Nr. SGB 0153/2017 vom 13.12.2017 Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2018 bis 2020
 RRB Nr. 2020/1318 vom 15.09.2020, KRB Nr. SGB 0166/2020 vom 9.12.2020 Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2021 bis 2023
 RRB Nr. 2023/1591 vom 26.9.2023, KRB Nr. SGB 0213/2023 vom 13.12.2023 Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2024-2026

Beitragssatz: Wiederkehrender Beitrag

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Stunden: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz stellt den Betrieb der Kooperativen Speicherbibliothek sicher. Die teilnehmenden Bibliotheken sind als Mitglieder am Verein beteiligt und teilen sich die Kosten des Betriebs. Derzeit beteiligen sich die folgenden Bibliotheken am Verein: Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, Zentralbibliothek Zürich, Universitätsbibliothek Basel, Hauptbibliothek Universität Zürich, Zentralbibliothek Solothurn

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	49'206	122'929	145'538	112'523	50'000	50'000
4631000	Beiträge von Kantonen	-16'267					
Total		32'939	122'929	145'538	112'523	50'000	50'000

5. Beurteilung

Controlling: Die Zentralbibliothek stellt jedes Jahr Rechnung.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und führt einen Museumsbetrieb. Zu den Aufgaben gehören die Pflege, der Erhalt, die Erschliessung und die Ergänzung der Sammlung von Militaria solothurnischer Provenienz gemäss dem Sammlungs- und Ausstellungskonzept, das Ausstellen und Vermitteln von Themen aus der Wehrgeschichte, der solothurnischen Geschichte und der Konfliktforschung sowie Forschung und Veröffentlichung in den vorgängig genannten Aufgabenbereichen.
Kurzbeschreibung:	Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) beherbergt heute eine der grössten Sammlungen von Waffen und Rüstungen, so auch die international bekannte Harnischsammlung mit rund 400 Rüstungen. In Dauer- und Wechselausstellungen werden die Sammlungsbestände sowie Themen der Wehrgeschichte und Konfliktforschung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein vielfältiges Vermittlungsangebot für verschiedene Anspruchsgruppen und Schulklassen begleitet die Ausstellungs-, Sammlungs- und Forschungstätigkeit. Von 2014 bis 2016 wurde das über 400 Jahre alte Gebäude umgebaut und umfassend saniert. Das Museum wurde 2016 wiedereröffnet.

2.

Rechtsgrundlage:	Das Museum Altes Zeughaus (MAZ) ist gemäss § 4bis des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. RRB Nr. 2023/1591 vom 26.9.2023, KRB Nr. SGB 0213/2023 vom 13.12.2023 Globalbudget "Kultur und Sport" für die Jahre 2024 bis 2026
Beitragsatz:	Fr. 1'825'063.-

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: 31.12.2026
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Sponsoren, Spenden
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Museum Altes Zeughaus.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Das Museum erhält einen jährlichen Beitrag vom Kanton.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	1'825'063	1'825'063	1'825'063	1'834'076	1'846'828	1'846'828

5. Beurteilung

Controlling:	Die Berichterstattung des MAZ wird in Form eines Geschäftsberichtes nach den Anforderungen des Kantons, des Museumsrates und der Geschäftsleitung aufgebaut. Die Berichterstattung an den Regierungsrat erfolgt einmal pro Jahr bis spätestens 30. Juni.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Wahl des Museumsrates für die Amtsperiode 2025 bis 2028.

20965 Beiträge COVID-19

DBK

Stand: 08.07.2024

Amt für Kultur und Sport

PC-Nr: 40404

Auftragsnr.: 20965

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) für Kulturunternehmen und Kulturschaffende.

Kurzbeschreibung: Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 529 vom 16.04.2020; RRB Nr. 1655 vom 24.11.2020; RRB Nr. 1457 vom 28.09.2021; RRB Nr. 228 vom 22.02.2022

Beitragssatz: Beiträge abhängig aufgrund Anzahl Gesuche

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2023
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bundesamt für Kultur

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		85'186	0	-638'983		
3705000	Durchlaufende Beiträge an private Institutionen		85'186	0	27'957		
3637000	Beiträge an private Haushalte		44'257	0	0		
3707000	Durchlaufende Beiträge an private		44'257	-0	0		
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund			0	-27'957		
Total					-638'983		

5. Beurteilung

Controlling: Im Rahmen der Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Das Projekt ist abgeschlossen. Die im Rechnungsjahr 2021 gebildeten transitorischen Passiven vermochten die Aufwendungen im Rechnungsjahr 2022 sowie die Bildung von transitorischen Passiven zu decken, weshalb im Jahr 2022 in der Rechnung Null ist. Die Schlusszahlungen an die Kulturunternehmen sowie die Abrechnung an den Bund sind per Ende 2023 erfolgt. Im Jahre 2022 wurden transitorische Passiven in der Höhe von Fr. 1'315'818.-- gebildet. Die definitive Schlussabrechnung lag tiefer.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses für die Wirtschaft

Kurzbeschreibung: Um eine qualitativ hochstehende berufliche Grundbildung sicherzustellen, sind wir gemäss Bundes- und Kantonsgesetzgebung verpflichtet, die Bundessubventionen zweckgebunden einzusetzen.

2.

Rechtsgrundlage: Art.53 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10); §§50 + 58 Kantonales Gesetz über die Berufsbildung vom 3.9.2008 (BGS 416.111); §§53 + 60 Kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11.11.2008 (BGS 416.112).

Beitragsatz: Bis 50% der anrechenbaren Kosten.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 15

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bauherrschaft

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
5750000	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	0	102'048	1'303'969	1'148'165	1'803'000	500'000
6710000	Durchlaufende Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	0	-102'048	-1'303'969	-1'148'165	-1'803'000	-500'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

4 Finanzdepartement

Erfolgsrechnung

Personalamt

20420 Berufliche Grundbildung	173
21013 Berufliche Grundbildung - Überbetriebliche Kurse	174
21014 Berufliche Grundbildung - Betriebliche Ausbildung	175

Steueramt

20469 Kosten des Steuerverfahrens	176
-----------------------------------	-----

Amt für Informatik und Organisation

20029 Beitrag an Informatikkonferenz	177
--------------------------------------	-----

Investitionsrechnung

Keine Beiträge an Investitionen

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Zusammenarbeit, Koordination und Sicherstellung der Branchenausbildung im Rahmen der kaufmännischen Grundausbildung. Organisation der überbetrieblichen Kurse. Unterstützung für Lehrbetriebe im Zusammenhang mit Aufwendungen mit Lernenden (KoA 4631000).

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002, Art. 53 Pauschalbeiträge an Kantone; Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3.9.2008, Art. 53 Beiträge an überbetriebliche Kurse; Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11.11.2008, Art. 56 Beiträge an überbetriebliche Kurse.

Beitragssatz: CHF 40.- pro Lernenden und Tag (KoA 4631000).
Beschluss- und Beitragskompetenz: (KoA 3635000) Regierungsrat (KoA 4631000) Bund

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, in ihrer kantonalen Gesetzgebung die überbetrieblichen Kurse mit mindestens der in der interkantonalen Vereinbarung vorgesehenen Kantonspauschale zu finanzieren (Artikel 6, Kantonale gesetzliche Grundlagen des Vollzugspapiers für Anbieter und ODA's). Der Pauschalbeitrag pro Lehrverhältnis und ÜK-Tag basiert auf der Vollkostenrechnung der ÜK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Der pro Beruf massgebende ÜK-Pauschalbeitrag setzt sich zusammen aus einem Subventionsanteil des Bundes und einem Subventionsanteil des Kantons (Kantonsteil 1, KoA 4631000).

Leistungsvereinbarung: Leistungsvereinbarung mit ABMH (Amt für Berufsbildung Mittel- und Hochschulen) betreffend die Organisation und Durchführung von ÜK's (KoA 4631000).

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	5'220	5'150	5'240	5'450		
4631000	Beiträge von Kantonen	-16'240	-14'720	-14'560	-14'320		
Total		-11'020	-9'570	-9'320	-8'870		

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Anpassung an neue Rahmenbedingungen

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Zusammenarbeit, Koordination und Sicherstellung der Branchenausbildung im Rahmen der kaufmännischen Grundausbildung. Organisation der überbetrieblichen Kurse. Unterstützung für Lehrbetriebe im Zusammenhang mit Aufwendungen mit Lernenden (KoA 4631000).

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002, Art. 53 Pauschalbeiträge an Kantone; Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3.9.2008, Art. 53 Beiträge an überbetriebliche Kurse; Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11.11.2008, Art. 56 Beiträge an überbetriebliche Kurse.

Beitragsatz: Fr. 40.- pro Lernenden und Tag (KoA 4631000).

Beschluss- und Beitragskompetenz:

(KoA 3635000) Regierungsrat

(KoA 4631000) Bund

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, in ihrer kantonalen Gesetzgebung die überbetrieblichen Kurse mit mindestens der in der interkantonalen Vereinbarung vorgesehenen Kantonspauschale zu finanzieren (Artikel 6, Kantonale gesetzliche Grundlagen des Vollzugspapiers für Anbieter und ODA's). Der Pauschalbeitrag pro Lehrverhältnis und üK-Tag basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Der pro Beruf massgebende üK-Pauschalbeitrag setzt sich zusammen aus einem Subventionsanteil des Bundes und einem Subventionsanteil des Kantons (Kantonsteil 1, KoA 4631000).

Leistungsvereinbarung: Leistungsvereinbarung mit ABMH (Amt für Berufsbildung Mittel- und Hochschulen) betreffend die Organisation und Durchführung von ÜK's (KoA 4631000).

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					6'500	6'500
4631000	Beiträge von Kantonen					-20'000	-12'000
Total						-13'500	-5'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

21014 Berufliche Grundbildung - Betriebliche Ausbildung

Stand: 08.07.2024

FD

Personalamt

PC-Nr: 50401

Auftragsnr.: 21014

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Zusammenarbeit, Koordination und Sicherstellung der Branchenausbildung im Rahmen der kaufmännischen Grundausbildung. SKLV (Schweizerische Konferenz der Lehrlingsverantwortlichen Kantonalen Verwaltungen) / IGKG (Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Solothurn).

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13.12.2002, Art. 53 Pauschalbeiträge an Kantone; Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3.9.2008, Art. 53 Beiträge an überbetriebliche Kurse; Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11.11.2008, Art. 56 Beiträge an überbetriebliche Kurse.

Beitragsatz: Jahresbeitrag SKLV Fr. 300.-
Jahresbeitrag IGKG Fr. 250.-
Beschluss- und Beitragskompetenz:
(KoA 3635000) Regierungsrat

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Beteiligung Dritter:
SKLV (Schweizerische Konferenz der Lehrlingsverantwortlichen Kantonalen Verwaltungen).
IGKG (Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Solothurn).

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					1'500	1'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20469 Kosten des Steuerverfahrens

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 50501

Auftragsnr.: 20469

Kostenart 4632000

FD

Steueramt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Abgeltung der effektiven kantonalen Aufwendungen z.G. der Gemeinden.

Kurzbeschreibung: Die durch das Steueramt ermittelten Veranlagungsfaktoren werden vom KSTA übermittelt und dienen den Gemeinden zur Berechnung der Gemeindesteuern. Für diese Veranlagungsdienstleistung tragen die Gemeinden die hälftigen Veranlagungskosten, die dem Steueramt verbleiben.

2.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, § 187.
Verfügung des Finanzdepartements vom 25.10.2021 bezüglich des Verteilschlüssels für die Aufteilung der Veranlagungskosten auf die Gemeinden.

Beitragssatz: Berechnung der Kostenanteile gemäss Rechnungsergebnissen des Vorjahres sowie RRB Nr. 2003/1292.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage: 7

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die Veranlagungskosten werden von Bund, Kanton und Gemeinden getragen. Die Kantone erhalten 21.2 % (neu ab 2020) der Bundessteuer als Abgeltung für ihre Aufwendungen; darin ist auch der Anteil des Bundes an den Veranlagungskosten enthalten.

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-10'272'913	-10'560'946	-10'305'000	-9'905'013	-10'305'000	-10'305'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Der Betrag richtet sich nach der Entwicklung des Globalbudgets. Wir gehen von keinen aussergewöhnlichen neuen Voraussetzungen aus.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Schweizerische Informatikkonferenz (SIK) ist eine Institution des Bundes und der Kantone zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen auf dem Gebiet der Informatik.
Kurzbeschreibung:	Beitrag an gesamtschweizerische Informatikkonferenz, die Informatik-Probleme von Bund und Kantone behandelt (Koordinationsfunktion). Der Kanton ist Mitglied dieser Organisation.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 13 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den unterzeichnenden Kantonen, der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren und der Eidgenössischen Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit über die Zusammenarbeit des schweizerischen Gemeinwesens auf dem Gebiet der Informatik vom 5.6.1996.
Beitragsatz:	Der Beitrag richtet sich nach der Einwohnerzahl des Kantons (ca. 5 Rp. pro Einwohner).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Finanzierung erfolgt zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Kantone.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	18'340	18'446				

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Anpassung an neue Rahmenbedingungen

Ausblick: Die Aktivitäten der SIK wurde per 1. Januar 2022 zusammen mit E-Government Schweiz in die Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) überführt.

5 Departement des Innern

Erfolgsrechnung

Gesundheitsamt

20057 Spezifische Leistungsaufträge an die Solothurner Spitäler AG (soH)	181
20425 Aufsicht	182
20551 Spitalbehandlungen	183
20426 Prävention	184
20975 Gesundheitsförderung KAP	185
20976 Tabakprävention	187
20977 Alkoholprävention	188
20978 Spielsuchtprävention	190
20253 Stationäre Spitalbehandlungen gemäss KVG	191
20707 Ärztliche Weiterbildung KGV	192
20920 Mammografie-Screening	193
20782 Krebsregister	194
20919 Darmkrebs-Screening	195
20988 Verlustscheine KVG	196
20974 Pflegekosten stationär	197
20991 Pflegekosten ambulant	198
21011 Aus- und Weiterbildung Pflege	199
20955 Covid-19 Gesundheitskosten	200
20983 Covid-19 Impfen Beiträge	201

Amt für Gesellschaft und Soziales

20722 Opferhilfe Leistungsvereinbarung	202
20723 Integration	203
20746 Beiträge Soziale Institutionen	204
20760 Kinder-Jugendpolitik	205
21004 Bettagsfranken	206
21005 Familienergänzende Kinderbetreuung	207
20900 IPV	208
20902 EL IV	209
20903 EL AHV	210
20904 EL Familie	211
20905 Behinderung innerkantonale	212
20906 Behinderung ausserkantonale	214
20908 Lastenausgleich Nicht-Erwerbstätige Personen	215
20909 Erlassene AHV-Beiträge	216
20910 Familienzulagen Landwirtschaft	217
20911 Sofort- und weitere Hilfe	218
20912 Genugtuung und Entschädigung	220
20913 Lastenausgleich	221
20914 Sozialhilfe	222
20915 Rückerstattung und VUST	223
20916 Asylsuchende	224
20917 Flüchtlinge	225
20918 Nothilfe	226
20942 Fremdplatzierung Minderjährige	227

Amt für Justizvollzug

21017 Ausbildungszentrum Strafvollzugspersonal	228
21016 Fachorganisationen	229

Polizei

20034 Beiträge an verschiedene Institutionen PKNW und Polizeiorganisationen/-institutionen (KKJPD, KKPKS)	230
---	-----

20163 Beiträge für Alarmzentrale der Polizei	231
20169 Entschädigung Nationalstrasse A5, A1, N1, N2: Nachrichtendienst für Terrorismusabwehr, Messungen der Radioaktivität	232
20527 Beiträge an Polizeifachschule Hitzkirch	233
20528 Beitrag an Kompetenzzentrum Genf	234
20529 Beitrag an Polizei-Institut Neuenburg	235
20530 Beitrag an Verbrechensverhütung / Internetkriminalität	236

Investitionsrechnung

Keine Beiträge an Investitionen

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag der soH zur Sicherstellung der medizinischen Grund- und Notfallversorgung im Kanton.
Kurzbeschreibung:	Unter der Produktgruppe "Notfälle und a.o. Ereignisse" des Globalbudgets Gesundheit sind verschiedene Leistungen zusammengefasst. Es wird sichergestellt, dass der Bevölkerung des Kantons Solothurn rund um die Uhr an 365 Tagen eine notfallmedizinische Versorgung zur Verfügung steht, die auch bei allfälligen ausserordentlichen Ereignissen gewährleistet ist. Die Produktgruppe "Leistungsaufträge spezifische medizinische Versorgung und Aus- und Weiterbildung" umfasst wichtige Leistungen für die Solothurner Bevölkerung, die nicht (vollständig) durch das KVG abgegolten werden. Im Einzelnen sind dies Leistungen in der dezentralen ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, in der Langzeitpflege (Passerellebetten) und in der Palliative Care. Weiter sind in dieser Produktgruppe die Transplantationskoordination sowie Angebote der Spitalseelsorge, Sozialberatung/Case Management und Prävention enthalten. Zudem wird die Aus- und Weiterbildung von Unterassistentenärzt/-innen, Assistentenärzt/-innen sowie akademisches Pflegepersonal, Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege-Expert/-innen unterstützt und Praxisassistenten-Stellen gefördert, um dem Mangel an Hausärzten entgegen zu wirken.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 100, 101 Kantonsverfassung (KV) von 1986; Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, § 13 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.
Beitragsatz:	Gemäss Leistungsvereinbarung

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Keine
Leistungsvereinbarung:	Es besteht eine Leistungsvereinbarung zur Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss dem Globalbudget Gesundheit mit der Solothurner Spitäler AG (soH).
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	31'177'000	33'181'239	32'709'360	35'868'800	36'313'930	36'843'930

5. Beurteilung

Controlling:	Die Beiträge an die soH werden aufgrund des vom Kantonsrat bewilligten Globalbudgets Gesundheit bezahlt. Die Reporting-Kontrolle erfolgt gemäss WoV-G und WoV-VO und "Vereinbarung über die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Globalbudget" durch das Gesundheitsamt.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Unterstützung von Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Katalysatorwirkung).

Kurzbeschreibung:

Im Gesundheitswesen tätige Organisationen erhalten Beiträge zur Erfüllung wichtiger Aufgaben, u.a. Tox Info Suisse, Patientenstelle AG/SO, Stiftung OdA Gesundheit und Soziales, die SQS und QS für Zwischenaudits in den Alters- und Pflegeheimen (APHs) (seit 2023) sowie die BDO für die externe Prüfung der Kostenrechnung der APHs (seit 2023), Regionales Heilmittelinspektorat (RHI), sowie die Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz (EKNZ). Die unterstützten Organisationen erbringen wichtige Aufgaben im Gesundheitswesen, welche andernfalls vom Staat mit weit höheren Kosten übernommen werden müssten.

2.

Rechtsgrundlage:

Diverse Gesetze und Beschlüsse des Regierungsrates sowie Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).

Beitragsatz:

Je nach Beitrag unterschiedlich.

Beitragsart:	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 40

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Tox Info Suisse wird vom Bund mitfinanziert. Mehrere Kantone sind zudem am RHI und der EKNZ beteiligt.

Leistungsvereinbarung:

Es bestehen Leistungsvereinbarungen mit diversen Organisationen.

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000	20'000
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	42'457	37'473	66'837	32'637	56'000	56'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	47'924	48'284	94'649	185'756	161'000	167'000
Total		110'381	105'757	181'486	238'393	237'000	243'000

5. Beurteilung

Controlling:

Das Gesundheitsamt prüft jährlich, ob die Beiträge an die diversen Institutionen noch gerechtfertigt sind.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

Die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales endet per 31. Dezember 2024 und muss erneuert werden. Es ist je nach neuer Auftragsgestaltung von einer Beitragsänderung auszugehen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung von Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Katalysatorwirkung).

Kurzbeschreibung: Im Gesundheitswesen tätige Organisationen erhalten Beiträge zur Erfüllung wichtiger Aufgaben, u.a. Eidgenössische Qualitätskommission (EQK), Psychiatrische Tagesklinik PBL und Südhang (ab 2024), Ebola-Behandlungen USZ und HUG, Interverband für Rettungswesen (IVR), Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken (ANQ), Post Sanela Health AG zur Verbreitung des elektronischen Patientendossiers oder das Netzwerk Altea Long Covid. Die unterstützten Organisationen erbringen wichtige Aufgaben im Gesundheitswesen, welche andernfalls vom Staat mit weit höheren Kosten übernommen werden müssten.

2.

Rechtsgrundlage: Diverse Gesetze, Beschlüsse des Regierungsrats sowie Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK).

Beitragssatz: Je nach Beitrag unterschiedlich.

Beitragsart:	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat / Kantonsrat	Beitragskompetenz: Departement / Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die EQK wird durch andere Kantone, den Bund und die Krankenversicherer mitfinanziert. Der ANQ wird durch andere Kantone, die Krankenversicherer sowie die Spitäler und Kliniken mitfinanziert. Die Ebola-Behandlungen und der IVR werden durch andere Kantone mitfinanziert. Das Netzwerk Altea Long Covid wird durch andere Kantone mitfinanziert. Es bestehen mit diversen Organisationen Leistungsvereinbarungen.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	52'773	98'755	120'701	135'811	186'000	216'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	40'972	23'090	25'870	55'727	446'000	701'000
Total		93'745	121'845	146'571	191'538	632'000	917'000

Mit dem neuen Globalbudget 2024-2026 Gesundheit wurden Leistungsaufträge mit psychiatrischen Tageskliniken sowie für die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers budgetiert.

5. Beurteilung

Controlling: Das Gesundheitsamt prüft jährlich, ob die Beiträge an die diversen Institutionen noch gerechtfertigt sind.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Unterstützung privater und öffentlicher Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Katalysatorwirkung) mit dem Ziel, gesundheitsfördernde Lebensbedingungen und präventive Angebote und Massnahmen zu schaffen.
Kurzbeschreibung:	Im Gesundheitswesen tätige private Organisationen erhalten Beiträge für die Erfüllung wichtiger Aufgaben im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention. Dazu gehören u.a. Massnahmen wie Dienstleistungen der Kontaktstelle Selbsthilfe zur Förderung und Koordination der Selbsthilfe im Kanton Solothurn, Koordination von Massnahmen zur Gesundheitsförderung im Alter in den Gemeinden (im Rahmen des Altersleitbilds) durch die Koordinationsstelle Alter sowie Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz der Solothurner Bevölkerung.

2.

Rechtsgrundlage:	§ 43 Gesundheitsgesetz, § 118 Sozialgesetz, diverse Beschlüsse des Regierungsrates und Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK). RRB Nr. 2020/1257 vom 8.9.2020 (Förderung Gesundheitskompetenz, Auftrag von Sury) RRB Nr. 2024/612 vom 23. April 2024 (Gesundheitsförderung im Alter - Koordination von Massnahmen in den Gemeinden / LV Koordinationsstelle Alter)
Beitragsatz:	Je nach Beitrag unterschiedlich.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	
Leistungsvereinbarung:	LV Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn 2021 - 2024; LV Pro Senectute Kanton Solothurn (Koordinationsstelle Alter) 2024 - 2025
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen			4'002	21'813	14'000	14'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		16	179'934	191'471	258'000	258'000
Total			16	183'936	213'284	272'000	272'000

5. Beurteilung

Controlling:	Halbjährliche Berichterstattung der Umsetzungspartner: - Anzahl durchgeführte Massnahmen inkl. Anzahl erreichter Personen - Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel - qualitative Beurteilung der durchgeführten Massnahmen (Erfolgsfaktoren Schwierigkeiten, Rückblick / Ausblick) - Begründung der Zielgruppen- und Settingwahl der Massnahmen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung einer ausgewogenen Ernährung und ausreichenden Bewegung bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen- Förderung der psychischen Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen, Sensibilisierung zu psychischen Erkrankungen, Stärkung der Ressourcen und Lebenskompetenz.
Kurzbeschreibung:	Dazu setzt der Kanton seit 2009 mit Unterstützung von Gesundheitsförderung Schweiz ein kantonales Aktionsprogramm (KAP) um. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat die gesetzliche Aufgabe, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anzuregen, zu koordinieren und zu evaluieren. Zu diesem Zweck unterstützt sie die Kantone bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Programme. Die Kosten des Programms werden von Gesundheitsförderung Schweiz und den Kantonen getragen. Die Beteiligung des Kantons muss dabei mindestens 50% betragen.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 19 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) §6 Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) RRB Nr. 2021/1889 vom 14.12.2021
Beitragssatz:	Die Kosten des Programms werden von Gesundheitsförderung Schweiz und den Kantonen getragen. Die Beteiligung des Kantons muss dabei mindestens 50% betragen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: 31.12.2025
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Pensen: 1.5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz finanziert maximal die Hälfte des Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit mit einem Beitrag von insgesamt CHF 1'796'000 für die Jahre 2022-2025.
Leistungsvereinbarung:	Diverse Projektvereinbarungen mit Umsetzungspartnern gemäss RRB 2021/1889.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Kanton setzt das Programm Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz um. Der Kanton erhält dazu einen Beitrag von Gesundheitsförderung Schweiz, der über Krankenkassenbeiträge (CHF 4.80/Person/Jahr) finanziert wird. Diverse Trägerschaften setzen die Angebote und Programme im Auftrag des Kantons um. Diese Aufgaben sind in Projektvereinbarungen geregelt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	251'376	190'779	386'182	450'708	463'000	463'000
4630000	Beiträge vom Bund	-457'000	-449'000	-449'000	-449'000	-449'000	-449'000
Total		-205'624	-258'221	-62'818	1'708	14'000	14'000

Das Programm erstreckt sich über 4 Jahre. Zusätzlich werden unter anderem auch Personalkosten (Vollzugsaufwand) als kantonale Beiträge über das Programm abgerechnet.

5. Beurteilung

Controlling:	Halbjährliche Berichterstattung der Umsetzungspartner: - Anzahl durchgeführte Massnahmen inkl. Anzahl erreichter Personen - Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel - qualitative Beurteilung der durchgeführten Massnahmen (Erfolgsfaktoren / Schwierigkeiten, Rückblick / Ausblick)
--------------	--

- Begründung der Zielgruppen- und Settingwahl der Massnahmen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Schutz vor Passivrauchen, Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, Ausstieg aus dem Tabakkonsum fördern.
Kurzbeschreibung:	Die Tabakprävention orientiert sich an der nationalen Strategie zur Prävention von nicht übertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie). Sie ist Aufgabe des Bundes und wird über den Tabakpräventionsfonds (TPF) koordiniert und finanziert. Die Kantone erhalten vom TPF finanzielle Mittel zur Steuerung der kantonalen Tabakprävention. Im Kanton Solothurn wird die Tabakprävention seit Januar 2018 innerhalb des integralen Suchtpräventionsprogramms umgesetzt.

2.

Rechtsgrundlage:	§ 44 Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) § 36sexies* Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11).
Beitragssatz:	Projektbeiträge

Beitragsart:	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: 31.12.2025
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 70

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die Tabakprävention innerhalb des integralen Suchtpräventionsprogramms wird über den TPF des Bundes finanziert. Der TPF wurde eingerichtet, um insbesondere Präventionsmassnahmen zu finanzieren, die den Einstieg in den Tabakkonsum verhindern, den Ausstieg fördern und die Bevölkerung vor Passivrauch schützen. Der TPF wird durch die Abgabe von 2.6 Rappen pro verkaufte Zigarettenpackung finanziert. Im integralen Suchtpräventionsprogramm sind mehrere Projekte mit unterschiedlichen Trägerschaften enthalten. Die Zusammenarbeit wird in Projektvereinbarungen geregelt.
Leistungsvereinbarung:	Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen Suchtprävention und Jugendschutz.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Kanton setzt das Tabakpräventionsprogramm im Rahmen des integralen Suchtpräventionsprogramms und in Zusammenarbeit mit dem TPF um. Der Kanton erhält dazu einen Beitrag vom TPF für die Steuerung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-90'142	-180'284	-85'468	-86'268	-80'000	-80'000
Beitrag vom TPF für die Steuerung.							

5. Beurteilung

Controlling:	Jährliche Berichterstattung zuhanden des Tabakpräventionsfonds über Massnahmen der Tabakprävention im Kanton Solothurn.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung des risikoarmen Umgangs mit süchtig machenden Substanzen und entsprechenden Verhaltensweisen. Förderung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Sucht verhindern sollen (Umsetzung gesetzlicher Jugendschutz etc.) Schulung Fachpersonen zur Früherkennung von Suchtproblemen.
Kurzbeschreibung:	Umsetzung Suchtpräventionsprogramm 22-25, inkl. gesetzlicher Jugendschutz. Die Schwerpunkte liegen auf den Themenbereichen Alkohol, Tabak, illegale Drogen, Medikamente, Verhaltenssucht, Ressourcenstärkung. Finanziert wird die Suchtprävention zum grössten Teil aus zweckbestimmten Fonds (Alkoholzehntel, Tabakpräventionsfonds, Fonds Spielsuchtabgabe). Der Regierungsrat verwendet den Alkoholzehntel im Rahmen der Zweckbestimmung des Bundes zur Bekämpfung des Suchtverhaltens sowie zur Finanzierung von Projekten der Prävention im Sozial- und Gesundheitsbereich. Der Bund vergütet den Kantonen aus dem Alkoholzehntel ("Branntweinsteuer") jährlich einen Beitrag im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 44 und 45 Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) § 60 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Verwaltungsreglement Verwendung Alkoholzehntel vom 15. September 2009 (BGS 837.533).
Beitragsatz:	Jährliche Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen und Beiträge aufgrund von Einzelgesuchen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet.
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Pensen: 0.6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Alkoholzehntel wird aus Abgaben zu Gunsten des Bundes (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Bereich Alkohol) finanziert. Die Mittel werden in einem besonderen Ausgleichskonto geführt. Ausgaben belasten daher die Staatsrechnung nicht.
Leistungsvereinbarung:	Vereinbarung Suchtprävention in der Lebensphase Kindheit und Jugend 2022 – 2025 mit Suchthilfe Ost GmbH und Perspektive Region Solothurn-Grenchen (max. Beitrag 320'000.-/Jahr). Vereinbarung Suchtprävention in der Lebensphase Erwachsene und Alter 2022-2025 mit der Suchthilfe Ost GmbH und Perspektive Region Solothurn-Grenchen (max. Beitrag 140'000.-/Jahr). Vereinbarung Umsetzung von Dienstleistungen im Bereich Jugendschutz 2022-2025 mit dem Blauem Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg (max. Beitrag 180'000.-/Jahr).
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Suchthilfe ist ein kommunales Leistungsfeld, die Suchtprävention hingegen wird vom Kanton koordiniert und gesteuert und in Zusammenarbeit mit den ambulanten Suchthilfe-Institutionen und weiteren Partnern umgesetzt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	669'367	723'034	760'869	775'267	660'000	660'000
4630000	Beiträge vom Bund	-805'867	-859'534	-900'869	-915'267	-800'000	-800'000
Total		-136'500	-136'500	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000

5. Beurteilung

Controlling:	Halbjährliche Berichterstattung der Umsetzungspartner: - Anzahl durchgeführte Massnahmen inkl. Anzahl erreichter Personen - Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel - qualitative Beurteilung der durchgeführten Massnahmen (Erfolgsfaktoren / Schwierigkeiten, Rückblick / Ausblick) - Begründung der Zielgruppen- und Settingwahl der Massnahmen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Bekämpfung der Spielsucht sowie Aufzeigen von Möglichkeiten zu Früherkennung und Frühintervention (Geldspielsucht, Onlinesucht) und Hilfsangeboten, Schuldenprävention inkl. Auseinandersetzung mit Schulden, Schuldenursachen sowie den Auswirkungen von risikoreichem Konsumverhalten.
Kurzbeschreibung:	Umsetzung diverser Massnahmen zur Prävention von Geldspielsucht in Zusammenarbeit mit 10 Deutschschweizer Kantonen und der Stiftung Sucht Schweiz im Rahmen eines Kooperationsmodells. Umsetzung von Massnahmen im Bereich Schuldenprävention / Früherkennung von Verhaltenssüchten (Geldspielsucht, Gambling etc.) in Zusammenarbeit mit dem Verein Budget- und Schuldenberatung AG-SO.

2.

Rechtsgrundlage:	Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Verordnung über die Swisslos-Fonds (SLFV) (BGS 837.536.2)
Beitragsatz:	Jährliche Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen oder einmalige Projektbeiträge. Beschluss- und Beitragskompetenzen gemäss SLFV.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Swisslos finanziert die Spielsuchtprävention der Kantone durch einen finanziellen Beitrag (0.5 % des mit Lotterien und Sportwetten erzielten Bruttospielertrags; im Verhältnis zur Bevölkerungszahl). Die Staatsrechnung wird durch die Spielsuchtprävention nicht belastet.
Leistungsvereinbarung:	Sucht Schweiz Lausanne (Laufzeit 2022-2025; RRB Nr. 2022/289 vom 1. März 2022); Verein Schuldenberatung Aargau-Solothurn (Laufzeit 2021-2024; RRB 2021/1928 vom 21. Dezember 2021).
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	177'414	157'056	203'953	188'724	150'000	150'000
4631000	Beiträge von Kantonen	-177'414	-157'056	-203'953	-188'724	-150'000	-150'000

5. Beurteilung

Controlling:	Halbjährliche Berichterstattung der Umsetzungspartner: - Anzahl durchgeführte Massnahmen inkl. Anzahl erreichter Personen - Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel - qualitative Beurteilung der durchgeführten Massnahmen (Erfolgsfaktoren / Schwierigkeiten, Rückblick / Ausblick) - Begründung der Zielgruppen- und Settingwahl der Massnahmen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20253 Stationäre Spitalbehandlungen gemäss KVG

DDI

Stand: 08.07.2024

Gesundheitsamt

PC-Nr: 60204

Auftragsnr.: 20253

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sicherstellung des Zugangs der Solothurner/-innen zu den medizinischen Leistungen in der ganzen Schweiz.
Kurzbeschreibung:	Als Folge der KVG-Revision werden seit 1. Januar 2012 alle Spitalbehandlungen von Solothurner/innen über die Finanzgrösse "Spitalbehandlungen gemäss KVG" abgerechnet. Der Kanton Solothurn muss sich in allen Spitälern, die auf der Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, mit 55% an den Kosten beteiligen, die aufgrund der stationären Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn entstehen. Zudem hat die finanzielle Beteiligung unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um öffentliche oder private Spitäler handelt.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 41 des Eidg. Krankenversicherungsgesetzes vom 1.1.1996 (KVG: SR 832.10)
Beitragsatz:	Je nach Spital unterschiedlich, in Abhängigkeit von den verhandelten Fallpauschalen (Baserates).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1.8

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Keine.
Leistungsvereinbarung:	In den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie bestehen mit allen Spitälern und Kliniken der Spitalliste des Kantons Solothurn Leistungsvereinbarungen.
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	294'093'436	307'528'564	327'854'228	331'291'036	345'500'000	353'500'000
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	-444'500	-742'806	-489'845	-450'210	-500'000	-500'000
Total		293'648'936	306'785'757	327'364'383	330'840'827	345'000'000	353'000'000

5. Beurteilung

Controlling:	Jede Rechnung wird unter anderem automatisch geprüft.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Mit der Abstimmung über die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) im Verlauf des Jahres 2024 wird ein Richtungsentscheid über die zukünftige Finanzierung der Spitalleistungen und die Finanzierung im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung getroffen. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen im Fall einer Zustimmung zur EFAS können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung.
Kurzbeschreibung:	Die Kosten für die ärztliche Weiterbildung nach Erwerb des eidg. Diploms dürfen als gemeinwirtschaftliche Leistungen nicht in den Pauschalen gemäss KVG enthalten sein und gehen deshalb zu Lasten der Spitäler bzw. deren Trägerschaften oder der sie unterstützenden Standortkantone. Am 20. November 2014 hat die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung (WFV) beschlossen. Mit der Vereinbarung wird geregelt, dass die Standortkantone den innerkantonalen Spitälern pauschale Beiträge an die ärztliche Weiterbildung ausrichten (jährlich 15'000 Franken pro Assistenzarzt/Assistenzärztin).

2.

Rechtsgrundlage:	Am 20. November 2014 hat die Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) eine Interkantonale Vereinbarung zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung beschlossen. Der Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat wurde in der kantonalen Volksabstimmung vom 24. September 2017 beschlossen.
Beitragsatz:	Pro ausgebildete/-n Assistenzarzt/-in 15'000 CHF. Konkordatsbeitrag abhängig von Ausbildungszahlen in den anderen Kantonen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Volk	Beitragskompetenz: Volk	Vollzugaufwand: Personentage: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	An der WFV beteiligen sich per 1. Januar 2024 alle Schweizer Kantone mit Ausnahme von Basel-Landschaft und Tessin.
Leistungsvereinbarung:	Interkantonale Vereinbarung.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Durch einen interkantonalen Ausgleich soll die unterschiedliche finanzielle Belastung, die den Kantonen aufgrund der unterschiedlichen Anzahl von sich in der Weiterbildung befindenden Assistenzärzten und Assistenzärztinnen entsteht, ausgeglichen werden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	3'825'000	3'870'000	4'035'000	6'192'251	6'300'000	6'300'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				10'000		
Total		3'825'000	3'870'000	4'035'000	6'202'251	6'300'000	6'300'000

5. Beurteilung

Controlling:	Das Gesundheitsamt prüft jährlich den Anspruch der kantonalen Spitäler sowie den kantonalen Ausgleichsbeitrag gemäss WFV.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Reduktion von schweren Behandlungen, damit verbundenen Kosten und vorzeitigen Todesfällen durch zu spät diagnostizierte Tumore der Brust und deren Spätfolgen.
Kurzbeschreibung:	Innerhalb eines Früherkennungsprogrammes werden die Qualität der Diagnostik und der Abläufe innerhalb des Programms auf hohem Niveau standardisiert. Krebs-Früherkennungsprogramme tragen zur Chancengleichheit der Bevölkerung bei, unabhängig vom sozioökonomischen Status und von Risikofaktoren.

2.

Rechtsgrundlage:	Gestützt auf § 6 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) Gemäss § 43 Abs. 1 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) Auftrag des Regierungsrats, das Mammografie-Screening-Programm «donna» der Krebsliga Ostschweiz im Kanton Solothurn durchzuführen, unter Vorbehalt der vertraglichen Einigung und des Finanzierungsbeschlusses durch den Kantonsrat (RRB Nr. 2019/781 vom 14. Mai 2019) Kantonsratsbeschluss SGB 0093/2019 vom 3. Juli 2019 «Durchführung des Krebs-Früherkennungsprogramms Mammografie-Screening im Kanton Solothurn; Bewilligung eines Verpflichtungskredites»
------------------	--

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: 2020-2029
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 12

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarung zwischen GESA und Krebsliga Ostschweiz
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Kantonsbeitrag deckt die Programmkosten. Darin enthalten sind die Aufbaukosten, sowie die laufenden Kosten für die Organisation und die Administration. Die Aufwände der Leistungserbringenden werden durch die OKP getragen, abzüglich des Selbstbehalts.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	250'000	250'000	194'923	169'345	275'000	275'000

5. Beurteilung

Controlling:	Die Mitarbeitenden des Gesundheitsamts überprüfen jährlich den Geschäftsabschluss sowie quartalsweise die Leistung des Programms.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Führen eines Krebsregisters gemäss Krebsregistrierungsgesetz des Bundes.
Kurzbeschreibung:	Die Universität Bern führt im Auftrag des Kantons Solothurn seit dem 1. Januar 2019 ein Krebsregister für den Kanton Solothurn (KRBESO). Krebsregister tragen wesentlich dazu bei, die Krebsforschung mit guter epidemiologischer Datenlage zu verbessern. Mit gezielter Prävention, flächendeckender Überwachung der Inzidenzen und der Behandlungsergebnisse, soll die Versorgung der Patient/-innen verbessert und der Politik ermöglicht werden, mit guten Daten und korrekten Erkenntnissen effektive Massnahmen zu ergreifen.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG: SR 818.33), Gesundheitsgesetz § 46.
Beitragsatz:	Die Abgeltung berechnet sich nach den Einwohnenden der beiden Kantone.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Kanton Bern
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarung mit der Universität Bern.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Abgeltung berechnet sich nach den Einwohner/-innen der beiden Kantone. Zudem hat sich der Steueraussschuss mit den Kantonsärztinnen beider Kantone, einem bzw. einer Fachvertretenden (Onkolog/-in) sowie einer Vertretung der Universität Bern bewährt. Das KRBESO wird ferner von einem wissenschaftlichen Beirat unterstützt, welchem Vertretende der Kantone Bern und Solothurn gleichermaßen angehören.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	327'335	297'657	433'125	420'593	500'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling:	Die Mitarbeitenden des Gesundheitsamts überprüfen jährlich den Geschäftsabschluss sowie die Leistung des Programms.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Kurzbeschrieb:

Früherkennung von Darmkrebs- und Darmkrebsvorstufen durch präventive Stuhl- und Darmuntersuchungen. Verhinderung von Krebsfällen und frühe Erkennung bösartiger Neubildung und dadurch Reduktion der Krankheitslast in der Bevölkerung, was zur Senkung von Gesundheitskosten führt, sowie zur Verhinderung unnötiger Todesfälle.

Innerhalb eines Früherkennungsprogrammes werden die Qualität der Diagnostik und der Abläufe innerhalb des Programms auf hohem Niveau standardisiert. Krebs-Früherkennungsprogramme tragen zur Chancengleichheit der Bevölkerung bei, unabhängig vom soziökonomischen Status und von Risikofaktoren.

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

§ 43 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
Art. 12e Abs. 1 Bst. d der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
Kantonsratsbeschluss SGB 0109/2023 vom 6. September 2023
Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1925 vom 12. Dezember 2022

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: 2024-2033
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 24

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

Leistungsvereinbarung mit Krebsliga beider Basel (KLBB).

Der Kantonsbeitrag deckt die Programmkosten. Darin enthalten sind die Aufbaukosten des Programmes sowie die laufenden Kosten für Organisation und Administration. Die Aufwände der Leistungserbringenden werden durch die OKP getragen, abzüglich des Selbstbehalts.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	27'140				550'000	475'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf:

Ausblick:

Eine Überprüfung der Leistung des Programms durch die Mitarbeitenden des Gesundheitsamts ist vorgesehen.

Kein Handlungsbedarf

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG muss der Kanton 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren KVG-Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten übernehmen.
Kurzbeschreibung:	Art. 64a Abs. 5 KVG ergänzt, dass der Versicherer die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen aufbewahrt. Sobald eine versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50 Prozent des von der versicherten Person erhaltenen Betrages an den Kanton zurück.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 64a Abs. 4 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) § 64ter Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1).
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die Verlustscheinbewirtschaftung erfolgt vollumfänglich durch die Versicherer. Die kantonale Behörde ist aktuell nicht involviert und stellt ausschliesslich sicher, dass die Zahlungsströme vorgabenkonform vollzogen werden.
----------------------	--

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	12'307'192	11'023'289	10'978'233	11'589'423	12'000'000	12'500'000

5. Beurteilung

Controlling:	Für den Nachweis des Vollzugs müssen die Versicherer quartalsweise eine Abrechnung über den Stand der Vereinnahmungen aus den entstandenen bewirtschafteten Verlustscheinen zustellen.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20974 Pflegekosten stationär

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: P60212

Auftragsnr.: 20974

Kostenart 3702000

DDI

Gesundheitsamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Vorgaben zur Pflegefinanzierung verfolgen insbesondere zwei Hauptziele: Zum einen soll die wirtschaftlich schwierige Situation bestimmter Gruppen pflegebedürftiger Personen verbessert, zum anderen soll die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung), die im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich belastet werden.
Kurzbeschreibung:	Gemäss KRB Nr. RG 0092b/2019 vom 4. September 2019 werden die Pflegekosten seit 1. Januar 2020 vollumfänglich von den Gemeinden getragen.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 25a Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) § 142 ff. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
------------------	--

Beitragsatz:

Beitragsart:	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: Unbeschränkt
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 0.5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die Restkosten an der Pflegefinanzierung werden vollumfänglich von den Gemeinden getragen. Im Bereich der stationären Pflege werden die Restkosten im Sinne des Lastenausgleichs auf die Gemeinden auf der Basis der Einwohnerzahlen anteilig aufgeteilt. Die Krankenversicherer und die versicherten Personen zahlen die gesetzlich festgesetzten Höchstwerte.
----------------------	---

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20 % nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt. Die verbleibenden Restkosten werden von den Gemeinden getragen.
----------------------------------	---

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden			41'671'439	50'741'197	50'000'000	55'000'000
4702000	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden			-41'671'439	-50'741'197	-50'000'000	-55'000'000

5. Beurteilung

Controlling:	Die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes, Abteilung Zentrale Dienste, Clearingstelle prüfen jede eingehende Rechnung nach vordefinierten Kriterien.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Mit der Abstimmung über die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) im Verlauf des Jahres 2024 wird ein Richtungsentscheid über die zukünftige Finanzierung der Spitalleistungen und die Finanzierung im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung getroffen. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen im Fall einer Zustimmung zur EFAS können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

20991 Pflegekosten ambulant

DDI

Stand: 08.07.2024

Gesundheitsamt

PC-Nr: PC60201

Auftragsnr.: 20991

Kostenart 3702000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Vorgaben zur Pflegefinanzierung verfolgen insbesondere zwei Hauptziele: Zum einen soll die wirtschaftlich schwierige Situation bestimmter Gruppen pflegebedürftiger Personen verbessert, zum anderen soll die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung), die im geltenden System zunehmend altersbedingte Pflegeleistungen übernimmt, finanziell nicht zusätzlich belastet werden.
Kurzbeschreibung:	Gemäss KRB Nr. RG 0092b/2019 vom 4. September 2019 werden die Pflegekosten seit 1. Januar 2020 vollumfänglich von den Gemeinden getragen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 25a Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) § 142 ff. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Beitragsatz:

Beitragsart:	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: Unbeschränkt
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Pensen: 0.4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die Restkosten an der Pflegefinanzierung werden vollumfänglich von den Gemeinden getragen. Im Bereich der ambulanten Pflege werden die Restkosten in Abhängigkeit vom Wohnsitz der zu pflegenden Person vollständig von der jeweiligen Gemeinde getragen. Die Krankenversicherer und die versicherten Personen zahlen die gesetzlich festgesetzten Höchstwerte.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Pflegekosten gelten durch die Beiträge der Krankenversicherung sowie der Patientenbeteiligung von höchstens 20 % nach Artikel 25a Absatz 5 KVG grundsätzlich als gedeckt. Die verbleibenden Restkosten werden von den Gemeinden getragen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden			16'707'248	18'747'157	18'500'000	23'000'000
4702000	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden			-16'707'248	-18'747'157	-18'500'000	-23'000'000
Total				-0	0	0	0

5. Beurteilung

Controlling:	Die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes, Abteilung Zentrale Dienste, Clearingstelle prüfen jede eingehende Rechnung nach vordefinierten Kriterien.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Mit der Abstimmung über die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) im Verlauf des Jahres 2024 wird ein Richtungsentscheid über die zukünftige Finanzierung der Spitalleistungen und die Finanzierung im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung getroffen. Die potentiellen finanziellen Auswirkungen im Fall einer Zustimmung zur EFAS können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit der Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative, der sog. Ausbildungsoffensive, soll gezielt die Ausbildung von diplomierten Pflegefachpersonen mit tertiärem Abschluss (Höhere Fachschule [HF] oder Fachhochschule [FH]) gefördert werden.
Kurzbeschreibung:	Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2021 die Pflegeinitiative deutlich angenommen. Damit soll für die gesamte Bevölkerung auch in Zukunft der Zugang zu einer hohen Pflegequalität gewährleistet werden. Im Rahmen der Ausbildungsoffensive soll die Ausbildung zur diplomierten Pflegefachperson HF oder FH gefördert werden. Dazu sind verschiedene Massnahmen vorgesehen. Namentlich werden Spitäler, Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Pflegefachpersonen HF oder FH auszubilden. Für jede geleistete praktische Ausbildungswoche erhalten sie neu einen Beitrag in der Höhe von 300 Franken für den Bildungsgang Pflege HF und 450 Franken für den Studiengang in Pflege FH. Wird die Ausbildungsverpflichtung nicht erreicht, schuldet die betroffene Institution dem Kanton eine Ausgleichszahlung.

2.

Rechtsgrundlage:	Befristetes Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege Befristetes Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege)
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 30.06.2032
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 30

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	An der Umsetzung der Ausbildungsoffensive beteiligen sich sowohl der Bund als auch die Gemeinden des Kantons Solothurns.
----------------------	--

Leistungsvereinbarung:	Mit den von der Ausbildungsoffensive betroffenen Institutionen werden jährlich Leistungsaufträge im Sinne einer Ausbildungsverpflichtung abgeschlossen.
------------------------	---

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					750'000	
4630000	Beiträge vom Bund					-375'000	
4632000	Beiträge von Gemeinden					-93'750	
Total						281'250	

5. Beurteilung

Controlling:	Das Gesundheitsamt prüft jährlich die Höhe sowie den Erreichungsgrad der Ausbildungsverpflichtung und den effektiven Anspruch an Beitragszahlungen der von der Ausbildungsoffensive betroffenen Institutionen. Es fordert vom Bund und den Gemeinden ihre Anteile ein.
--------------	--

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Spitler und Kliniken im Kanton Solothurn sowie Finanzierung von Vorhalteleistungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie.
Kurzbeschreibung:	Basierend auf Volksentscheiden wurden der Solothurner Spitler AG (soH), der Privatklinik Obach und der Pallas Kliniken AG die Ertragsausflle und Mehrkosten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie der Jahre 2020 und 2021 abgegolten. Weiter besteht mit der soH, der einzigen Leistungserbringerin im Kanton Solothurn, welche Intensivpflegestationen betreibt, eine Vereinbarung zur Sicherstellung der entsprechenden Covid-19-Vorhalteleistungen. Die Vereinbarung regelt das Szenario, in welchem die soH die ntigen Kapazitten zur Behandlung von Covid-19-Patientinnen und -Patienten auf den Intensivpflegestationen mittels interner organisatorischer Massnahmen, externer personeller Untersttzung und Verringerung der elektiven Eingriffe gewhrleisten kann.

2.

Rechtsgrundlage:	§ 49 Abs. 2 und 3 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), Volksentscheide vom 25. April 2021, 13. Februar 2022 und 12. Mrz 2023 Art. 3 Abs. 4bis Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102), befristet bis 30. Juni 2024.
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 30.06.2024
Beschlusskompetenz: Volk	Beitragskompetenz: Volk	Vollzugsaufwand: Personentage 8

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Keine.
Leistungsvereinbarung:	Es besteht eine befristete Leistungsvereinbarung bezglich Vorhalteleistungen Covid-19-Pandemie mit der Solothurner Spitler AG.
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beitrge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beitrge an ffentliche Unternehmungen	36'826'452	24'987'817	-11'017'030	33'000		0
3635000	Beitrge an private Unternehmungen					500'000	0
Total		36'826'452	24'987'817	-11'017'030	33'000	500'000	0

5. Beurteilung

Controlling:	Das Gesundheitsamt hat gemeinsam mit dem Amt fr Finanzen die geltend gemachten Ertragsausflle und Mehrkosten geprft und plausibilisiert und prft jhrlich die Anspruchsberechtigung der vereinbarten Abgeltung.
Handlungsbedarf:	Aufhebung
Ausblick:	Im Jahr 2024 wird seitens Kanton aufgrund der beendeten Covid-19-Pandemie keine Abgeltung mehr anfallen. Ohne Verlngerung der gesetzlichen Grundlage des Bundes entfllt die Abgeltung des Kantons ab dem 1. Juli 2024 aufgrund fehlender Rechtsgrundlage ohnehin vollstndig. Eine solche Verlngerung ist aufgrund der jetzigen Ausgangslage nicht zu erwarten.

20983 Covid-19 Impfen Beiträge

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: P60211

Auftragsnr.: 20983

Kostenart 3635000

DDI

Gesundheitsamt

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Flächendeckende Gewährleistung der empfohlenen COVID-19 Impfung nach Schliessung der kantonalen Covid-19 Impfzentren.

Kurzbeschreibung: Übernahme der Differenz zum nationalen Tarif für Impfungen in Praxen und Apotheken bis Ende Juni 2024 gemäss Empfehlung der Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF). Impfungen ausserhalb der Impfempfehlung sind für den Patienten kostenpflichtig und werden nicht subventioniert. Der Beitrag erfolgte ausserdem zur Aufrechterhaltung der Impfstofflogistik.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV; SR 818.101.1)

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: 30.06.2024
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 12

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: keine

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		1'384'494	-221'593	90'760	0	0

5. Beurteilung

Controlling: Das Gesundheitsamt kontrolliert quartalsweise die Abrechnungen der Apotheken und Arztpraxen.

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Läuft am 30. Juni 2024 aus.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Personen, welche durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige, haben Anspruch auf Leistungen gemäss Opferhilfegesetzgebung.

Kurzbeschrieb:

Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, die längerfristige Hilfe der Beratungsstelle, Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten. Den Bedürfnissen verschiedener Opferkategorien ist Rechnung zu tragen.

2.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5)
Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51)
§129ff. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
§90f. Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)

Beitragssatz:

Lysistrada (2022-2025): Vollkosten für erbrachte Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung; Dargebotene Hand (2023-2024) und Pro Juventute (2023-2026): Kostenbeteiligung gemäss Bevölkerungszahl; Dargebotene Hand Sekretariatsdienst (2023-2024): Vollkosten für erbrachte Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unterschiedlich
Beschlusskompetenz: Regierungsrat / Amt / Abteilung	Beitragskompetenz: Regierungsrat / Abteilung	Vollzugsaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Dargebotene Hand: Kantone Bern und Aargau; Pro Juventute: Bund, Kantone.

Leistungsvereinbarung:

Fachstelle Lysistrada (Laufzeit 2022-2025; RRB Nr. 2021/1885 vom 14. Dezember 2021); Dargebotene Hand Sekretariatsdienst (Laufzeit 2023-2024)

Aufgaben- und Lastverteilung:

Die Leistungen der Dargebotenen Hand werden auch durch die Standortkantone Bern und Aargau finanziert. Die Leistungen der Pro Juventute werden vom Bund und gemäss Bevölkerungszahl von den Kantonen finanziert.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	458'000	419'191	125'080	153'181	131'500	131'500

5. Beurteilung

Controlling:

Jährliches Reporting mit allen Leistungspartnern. Zuständigkeit beim Fachbereich Opferhilfe.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Integration der ausländischen Wohnbevölkerung.
Kurzbeschreibung:	Integration bezweckt, zwischen schweizerischen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässigem und auf Dauer geregeltem Aufenthaltsstatus ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen und gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken. Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen und bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen. Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit anderen Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

2.

Rechtsgrundlage:	Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
Beitragsatz:	Die Beitragskompetenz liegt je nach Projekt beim Regierungsrat oder bei der Koordinationsstelle Integration.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2027
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 3.6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bundesbeiträge für die Integrationsförderung Eigenleistungen von Projektträgerschaften, Gemeinden und Teilnehmenden.
Leistungsvereinbarung:	Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und Staatssekretariat für Migration Diverse Projektvereinbarungen mit Umsetzungspartnern.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Kanton setzt die Integration im Rahmen des kantonalen integralen Integrationsmodell IIM, auf der Grundlage des kantonalen Integrationsprogramm KIP um. Die Projekte und Angebote werden von den Regelstrukturen und Programmpartnern selbständig umgesetzt und teilweise mitfinanziert. Der Kanton übernimmt die Steuerung und Koordination im Rahmen der Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ, die Regelstrukturen und Programmpartner rapportieren gemäss Vorgaben.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	3'963'687	2'390'255	4'386'495	5'660'013	3'195'000	3'547'500
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	3'063'685	3'113'987	3'502'571	5'131'532	3'645'000	4'107'500
4630000	Beiträge vom Bund	-3'771'016	-2'585'837	-5'319'882	-7'572'000	-4'117'000	-4'990'000
Total		3'256'356	2'918'404	2'569'185	3'219'545	2'723'000	2'665'000

5. Beurteilung

Controlling:	Koordinationsstelle Integration
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Bekämpfung sozialer Gefährdung oder Notlagen sowie die Befähigung der Menschen zu einem selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Handeln.
Kurzbeschreibung:	Durch Beiträge an private soziale Institutionen bzw. Organisationen wird sichergestellt, dass durch Beratung, Vermittlung, Dienstleistungen und Unterstützung zur Selbsthilfe Kompetenzen zur Bewältigung spezifischer Lebenslagen gestärkt werden und so die gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet sowie soziale Gefährdung oder die Notlage bekämpft wird.

2.

Rechtsgrundlage:	§§ 58 - 60 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) §§ 106bis - 106ter Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) § 141ter Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) § 91bis Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2).
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 27

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Keine
Leistungsvereinbarung:	Aktuell werden unter diesem Auftrag die Finanzierung folgender Leistungsvereinbarungen geführt: - Procap Region Nordwestschweiz, Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich (LV 2020 - 2023) / Fr. 30'000.00 pro Jahr - Verein «Invamobil» Solothurn, Fahrdienst für mobilitätsbehinderte Personen, die nicht öffentliche Verkehrsmittel benützen können (LV 2023 - 2026) / Fr. 180'000.00 pro Jahr - Stiftung «meinplatz.ch», niederschwellige Angebotsplattform von Angeboten für Menschen mit einer Beeinträchtigung (Vertrag ab 2024) / 2022 - Fr. 13'214.00, 2023 - Fr. 10'755. - Pro Infirmis Aargau-Solothurn, (LV 2022 - 2025) / Fr. 140'500.00 - Fachstelle Kompass, (LV 2022 / LV 2023-2026) / Fr. 250'000.00 pro Jahr - Fokus Plus – Fachstelle Sehbehinderung, Beratung und Leistungen zur Unterstützung der Eingliederung von Menschen mit Sehbeeinträchtigungen (LV 2023 – 2026) / CHF 90'000.00 pro Jahr
Aufgaben- und Lastverteilung:	Keine

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	295'415	291'004	604'732	663'991	630'000	466'500

5. Beurteilung

Controlling:	Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe Abteilung Gesellschaftsfragen (Fachstelle Kompass)
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Solothurn
Kurzbeschreibung:	Die Kinder- und Jugendpolitik basiert auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Partizipation. Der Kanton leistet gezielt Beiträge in diesen drei Bereichen. Insbesondere werden Beiträge geleistet, um die Kinderrechte und die Empfehlungen des UNO-Kinderrechtsausschusses umzusetzen. Der Kanton übernimmt zudem eine koordinierende Funktion bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Er leistet hierzu fachliche Beratung und Begleitung, unterstützt Institutionen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen sowie Projekte der Jugendkultur. Er fördert die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und stimmt die Angebote im Bereich Kinder- und Jugendpolitik aufeinander ab.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 26 Bundesgesetz über die Förderung der Ausserschulischen Arbeit mit Kinder und Jugendlichen vom 30. September 2011 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR445.1). Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
Beitragsatz:	Der Bund übernimmt jährlich 50% der Gesamtkosten für das Programm (bis max. Fr. 150'000.- pro Jahr).

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Pensen: 1.0

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund
Leistungsvereinbarung:	Keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Kanton koordiniert die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik. Die Umsetzung erfolgte 2019-2021 im Rahmen einer Programmvereinbarung mit dem Bund. Die Kosten für die Fortführung des Programms werden seit 2022 durch den Kanton getragen. Die Projekte werden von den Umsetzungspartner rapportiert gemäss Projektvereinbarung an den Kanton.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen						275'000
4630000	Beiträge vom Bund	-150'000	-150'000				
Total		-150'000	-150'000				275'000

5. Beurteilung

Controlling:	Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

21004 Bettagsfranken

DDI

Stand: 08.07.2024

Amt für Gesellschaft und Soziales

PC-Nr: 60301

Auftragsnr.: 21004

Kostenart

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Jährlich wird ein «Bettagsfranken» pro Einwohner und Einwohnerin für soziale gemeinnützige kommunale und regionale Sozialprojekte aufgewendet.

Kurzbeschreibung: Entsprechend einem Tagsatzungsbeschluss der eidgenössischen Stände vom 1. August 1832 soll jedes Jahr im September der eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag gefeiert werden. Im Kanton Solothurn wurde aus Anlass des Bettages bis zum Jahr 2009 eine Sammlung zugunsten gemeinnütziger sozialer Institutionen durchgeführt. Als Ersatz für die bisherige Bettagskollekte werden seit dem Jahr 2010 aus dem Swisslos-Fonds 250'000 Franken für soziale gemeinnützige kommunale und regionale Sozialprojekte zur Verfügung gestellt. Der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) wird in geeigneter Weise bei der Vergabe und bei der Festlegung allfälliger «Jahresthemen» einbezogen.

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020

Beitragssatz: Mitfinanzierung von sozialen gemeinnützigen kommunalen und regionalen Sozialprojekten. Vergabepraxis gemäss den Richtlinien des Departementes des Innern in RRB Nr. 2020/415 vom 16. März 2020.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Finanzierung durch Swisslos-Fonds.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen			194'158	250'000	250'000	250'000
4631001	Beiträge aus Lotteriefonds			-194'158	-250'000	-250'000	-250'000

Im Jahr 2020 wurde der Bettagsfranken für die Soforthilfe für Kindertagesstätten während der COVID-19-Pandemie verwendet (vgl. RRB Nr. 2020/527 vom 7. April 2020). Im Jahr 2021 wurde er zur Unterstützung von aufgrund der COVID-19-Pandemie in Armut geratenen Personen im Kanton Solothurn verwendet (vgl. RRB Nr. 2021/365 vom 16. März 2021).

5. Beurteilung

Controlling: Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Senkung der Betreuungskosten für die Eltern

Kurzbeschreibung: Mit den Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung will der Bund Anreize schaffen, damit die Kosten erwerbstätiger oder sich in Ausbildung befindlichen Eltern für die familienergänzender Kinderbetreuung sinken. Er möchte deshalb mit Finanzhilfen eine stärkere Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den Drittbetreuungskosten der Eltern fördern. Um dies zu erreichen, ist er bereit, während einer befristeten Zeit einen Teil der Mehrkosten zu übernehmen, welche die Kantone und Gemeinden unter allfälligem Einbezug der Arbeitgeber künftig in diesem Bereich zusätzlich auf sich nehmen.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG) vom 4. Oktober 2002
Verordnung über die Finanzhilfe für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV) vom 25. April 2018, 4. Kapitel Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung
§ 107 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1 vom 31. Januar 2007), Förderung familienergänzender Betreuungsangebote

Beitragssatz: Die Leistungen richten sich nach den Vorgaben des Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 2023
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 7

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kommunales Leistungsfeld

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Bund legt die Höhe der Finanzhilfe auf Basis der Subventionserhöhungen fest. Der Kanton gibt die Bundesgelder nach einem vorgegebenen Verteilschlüssel an die anspruchsberechtigten Gemeinden weiter.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden			918'151	779'008	299'155	
4630000	Beiträge vom Bund			-918'211	-779'008	-299'155	

5. Beurteilung

Controlling: Fachbereich Familie-Kindheit-Jugend

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Als sozialer Ausgleich zur Einheitsprämie verbilligen Bund und Kantone die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Prämienverbilligungsmodell motiviert die Versicherten, sich bei günstigen Kassen zu versichern.
Kurzbeschreibung:	Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes 1996 verbilligt die öffentliche Hand gezielt die Krankenkassenprämien von Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Für Familien mit unteren und mittleren Einkommen müssen die Kantone die Prämien von Kindern zu mindestens 80 % und die Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung zu mindestens 50 % verbilligen.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2).
------------------	--

Beitragsatz:

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 22

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund
Leistungsvereinbarung:	Keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Bundesbeitrag beträgt 7.5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Er wird auf die Kantone anhand ihrer Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Ausgestaltung der Prämienverbilligung ist den Kantonen überlassen. Sie legen den Kreis der Begünstigten, die Höhe der staatlichen Verbilligung, das Verfahren und die Auszahlungsmodalitäten fest. Der Kantonsbeitrag beträgt 80 % des Bundesbeitrags. Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat den Kantonsbeitrag endgültig fest. Er kann den Kantonsbeitrag um höchstens 30 Millionen Franken erhöhen. Durchführungsstelle ist die kantonale Ausgleichskasse (AKSO).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	159'101'866	159'475'097	159'920'790	178'219'362	190'718'019	198'000'000
4630000	Beiträge vom Bund	-90'515'081	-91'015'752	-91'056'358	-96'478'389	-105'954'455	-110'000'000
4632000	Beiträge von Gemeinden			-48'084			
Total		68'586'785	68'459'345	68'816'348	81'740'973	84'763'564	88'000'000

Ohne Verwaltungskosten an die AKSO.

5. Beurteilung

Controlling:	Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Wird weitergeführt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherung des Existenzbedarfs für IV-Rentnerinnen und Rentner. Vermeidung von Armut.

Kurzbeschreibung: Soweit die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richten Bund und Kantone Ergänzungsleistungen an die betroffenen Personen aus. Im Kanton Solothurn ist dies ein kantonales Leistungsfeld.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 112a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; 101)
Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG; SR 831.30)
§ 81 ff Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
§ 62 ff Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2).

Beitragsatz: Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des ELG.

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Übrige	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden bei den zu Hause lebenden Personen zu rund 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen. Eine Sonderregelung gilt für die Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistungen an in Heimen lebenden Personen. Die Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten werden allein durch die Kantone finanziert, der Bund beteiligt sich daran nicht. Durchführungsstelle ist die kantonale Ausgleichskasse (AKSO).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	137'243'471	143'472'336	152'137'180	155'326'752	162'400'000	168'800'000
4630000	Beiträge vom Bund	-29'001'501	-31'579'574	-34'543'258	-34'510'897	-36'820'000	-37'300'000
Total		108'241'970	111'892'762	117'593'922	120'815'855	125'580'000	131'500'000

Ohne Verwaltungskosten an die AKSO.

5. Beurteilung

Controlling: Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Wird weitergeführt

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für AHV-Rentnerinnen und Rentner. Vermeidung von Armut.
Kurzbeschreibung:	Soweit die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt, richten Bund und Kantone Ergänzungsleistungen an die betroffenen Personen aus. Im Kanton Solothurn ist dies ein kommunales Leistungsfeld.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 112a Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; 101) Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG; SR 831.30) § 81 ff Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1- § 62 ff Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2).
Beitragsatz:	Die Leistungen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Übrige	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Bund und Einwohnergemeinden
Leistungsvereinbarung:	Keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden bei den zu Hause lebenden Personen zu rund 5/8 vom Bund und zu 3/8 von den Kantonen getragen. Eine Sonderregelung gilt für die Finanzierung der jährlichen Ergänzungsleistungen an in Heimen lebenden Personen. Die Vergütungen der Krankheits- und Behinderungskosten werden allein durch die Kantone finanziert, der Bund beteiligt sich daran nicht. Im Kanton Solothurn finanzieren die EWG die EL AHV. Durchführungsstelle ist die kantonale Ausgleichskasse (AKSO).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	112'654'606	111'489'491	115'186'499	125'470'400	129'000'000	137'500'000
4630000	Beiträge vom Bund	-25'528'622	-27'885'673	-29'671'646	-31'512'778	-33'200'000	-34'200'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-87'125'984	-83'603'818	-85'514'853	-93'957'622	-95'800'000	-103'300'000
Total		0	-0	0	-0	0	0

Ohne Verwaltungskosten an die AKSO.

5. Beurteilung

Controlling:	Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Wird weitergeführt

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Armutsbekämpfung in Familien, insbesondere in Working-Poor-Haushalten.
Kurzbeschreibung:	Die Ergänzungsleistung für einkommensschwache Familien (FamEL) ist eine Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im Kanton Solothurn wohnen und deren jüngstes Kind unter sechs Jahre alt ist. Die FamEL hilft dort, wo die Einkommen nicht die Lebenskosten decken. Als Massnahme zur Bekämpfung von Familienarmut zielt sie folglich insbesondere auf die finanzielle Besserstellung von Working-Poor-Familien ab. Für den Vollzug der FamEL ist der Fachbereich FamEL des AGS zuständig.

2.

Rechtsgrundlage:	§ 85bis ff. Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1)
Beitragsatz:	Die FamEL ist eine Bedarfsleistung, die beantragt werden muss. Der Anspruch darauf wird für jede Familie individuell geprüft, die das Anmeldeformular und alle geforderten Unterlagen beim AGS einreicht. Die Berechnung, ob ein Leistungsanspruch besteht, richtet sich nach dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) und orientiert sich an den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente. Dabei werden abschliessend definierte Ausgaben, den effektiv vorhandenen Einnahmen gegenübergestellt. Wird eine Bedarfslücke festgestellt, werden zunächst die effektiven Prämien der obligatorischen Grundversicherung (KVG) für alle Familienmitglieder bis zur kantonalen Durchschnittsprämie übernommen. Diese Leistung erfolgt direkt an den Krankenversicherer. Decken die Einnahmen die übrigen Ausgaben (ohne KVG) weiterhin nicht, wird ergänzend eine monatliche Geldleistung ausgerichtet. Die jährlichen FamEL entsprechen folglich dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen und werden durch eine gesetzlich festgelegte Maximalleistung begrenzt.

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 5.3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Eigenleistung der Berechtigten.

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Keine

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	7'816'866	9'431'757	9'833'248	10'354'839	10'000'000	9'700'000
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen		-4'275'450	-13'986'553	-11'222'387	-10'000'000	-11'500'000
Total		7'816'866	5'156'307	-4'153'305	-867'548	0	-1'800'000

Seit 2023 werden allfällige Ertragsüberschüsse an Arbeitgeberbeiträge für die Auszahlungen an einkommensschwache Familien einem Ausgleichskonto zugeführt.

5. Beurteilung

Controlling: Abteilung Soziale Leistungen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Der Kanton sorgt dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden.
Kurzbeschreibung:	Menschsein definiert sich über das Mass an Autonomie, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Genussfähigkeit. Menschen mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, an diesen Idealen teilzuhaben. Behindertenpolitik basiert auf dem Normalisierungsprinzip. Das Normalisierungsprinzip verlangt zum einen von allen Menschen das Bewusstsein, dass es normal ist, verschieden zu sein; dass es normal ist, sich gegenseitig vorurteilslos und ohne kollektive Schuldzuweisungen zu begegnen. Die Gesellschaft hat sich so zu organisieren, dass dieses Verschiedensein autonom gelebt werden kann. Dafür sind Einrichtungen zu schaffen, die auch den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Das Normalisierungsprinzip verlangt zum andern von Menschen mit einer Behinderung, dass sie besondere Einrichtungen nur in dem Umfang anbegehren und nutzen sowie von ihrem Gegenüber nur das verlangen, was entsprechend ihrer individuellen Behinderung nötig ist.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26) Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) § 139 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) § 91bis* Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)
Beitragsatz:	Die Gemeinwesen und die anerkannten sozialen Institutionen stellen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 48

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Kantonales Leistungsfeld.
Leistungsvereinbarung:	Alte Schmitte, Lohn Ammannsegg; Anfora, Dornach; Apollonia, Dornach; Arche «im Nauen», Hochwald; Arkadis, Olten; Bad Meltingen, Meltingen; Bethlehem, Wangen bei Olten; Blumenhaus, Kyburg-Buchegg; Buechehof, Lostorf; Discherheim, Solothurn; Intakt, Solothurn; Kontiki, Subingen; Lilith, Oberbuchsiten; Netzwerk, Grenchen; Rodania, Grenchen; Schmelzi, Grenchen; Sonnhalde, Gempen; Solodaris, Solothurn; Tagesstätte Gerlafingen; VEBO, Oensingen; Villa Rosentau, Derendingen; Wärlade, Olten; WG Treffpunkt, Trimbach; Zentrum Oberwald, Biberist.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Bedarfsabgestufte Tarife, Eigenleistung, Sozialversicherungsleistungen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	25'894'736	26'098'207	27'681'974	27'659'891	28'300'000	28'700'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachstelle Behinderung.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Der Kanton sorgt dafür, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt oder verringert werden.

Kurzbeschreibung: Menschsein definiert sich über das Mass an Autonomie, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Genussfähigkeit. Menschen mit einer Behinderung haben Anspruch darauf, an diesen Idealen teilzuhaben. Behindertenpolitik basiert auf dem Normalisierungsprinzip. Das Normalisierungsprinzip verlangt von allen Menschen das Bewusstsein, dass es normal ist, verschieden zu sein; dass es normal ist, sich gegenseitig vorurteilslos und ohne kollektive Schuldzuweisungen zu begegnen. Die Gesellschaft hat sich so zu organisieren, dass dieses Verschiedensein autonom gelebt werden kann. Dafür sind Einrichtungen zu schaffen, die auch den individuellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Das Normalisierungsprinzip verlangt vom ändern von Menschen mit einer Behinderung, dass sie besondere Einrichtungen nur in dem Umfang anbegehren und nutzen sowie von ihrem Gegenüber nur das verlangen, was entsprechend ihrer individuellen Behinderung nötig ist.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG; SR 831.26)
 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE)- § 139
 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
 § 91bis* Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 96

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kantonaes Leistungsfeld.

Leistungsvereinbarung: Interkantonale Vereinbarung.

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	7'565'119	7'088'088	8'467'378	8'864'893	8'600'000	8'600'000

5. Beurteilung

Controlling: Fachstelle Behinderung.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20908 Lastenausgleich Nicht-Erwerbstätige Personen

DDI

Stand: 08.07.2024

Amt für Gesellschaft und Soziales

PC-Nr: 60319

Auftragsnr.: 20908

Kostenart 3637000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: In der AHV obligatorisch versicherte Personen, die bei der AHV als nichterwerbstätige Personen erfasst sind, gelten als Nichterwerbstätige. Sie haben Anspruch auf Familienzulagen. Zuständig ist der Wohnsitzkanton.

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Art. 19 und 20 Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2)
§ 76 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Beitragsatz: Gemäss Abrechnung der kantonalen Ausgleichskasse Solothurn (AKSO).

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die Kantone können vorsehen, dass Nichterwerbstätige einen in Prozenten ihrer AHV-Beiträge zu berechnenden Beitrag leisten müssen, sofern diese Beiträge den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigen (Art. 20 Absatz 2 FamZG).

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Unter den Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein besonderer Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durchgeführt. Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen höher sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen zahlen den Überschuss in diesen Lastenausgleich. Sind die Einnahmen tiefer als die ausgerichteten Zulagen, erhalten die Familienausgleichskassen den Fehlbetrag aus dem Lastenausgleich. Reichen die Überschusszahlungen in den besonderen Lastenausgleich nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken, trägt der Kanton die Differenz. Resultiert nach den Ausgleichszahlungen ein Überschuss im besonderen Lastenausgleich, wird er zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen in Folgejahren verwendet.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	1'907'339	2'021'581	1'467'839	1'091'121	1'900'000	1'500'000

5. Beurteilung

Controlling: Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20909 Erlassene AHV-Beiträge

DDI

Stand: 08.07.2024

Amt für Gesellschaft und Soziales

PC-Nr: 60319

Auftragsnr.: 20909

Kostenart 3637000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Deckung des Risikos aus Alter oder Invalidität trotz unbezahlter Beiträge.

Kurzbeschreibung: Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge an AHV, IV und EO.

2.

Rechtsgrundlage: § 63 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Beitragsatz: Maximal der jeweilige Mindestbetrag.

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kantonaes Leistungsfeld.

Leistungs-
vereinbarung: Keine

Aufgaben- und
Lastverteilung: Der Kanton trägt erlassene Mindestbeiträge.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	1'882'008	1'737'686	1'690'249	1'904'530	1'900'000	1'950'000

5. Beurteilung

Controlling: Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Das Ziel ist der Schutz familialer Strukturen in der Landwirtschaft. Bezweckt wird eine Verbesserung der Existenzbedingungen von Familien mit Kindern in der Landwirtschaft.
Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone entrichten Beiträge an die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht genügen, um die Leistungen zu finanzieren. Die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen in einer Haushaltzulage sowie in Kinder- und Ausbildungszulagen. Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest und passt diese periodisch der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Ansätze nach den kantonalen Gesetzen über Familienzulagen an.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG; SR 836.1).
Beitragsatz:	Gemäss Festlegung Bundesrat.

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Landwirtschaft haben einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten, soweit diese der Beitragspflicht nach AHVG unterliegen. Die durch die Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht gedeckten Aufwendungen mit Einschluss der Verwaltungskosten, die den Ausgleichskassen aus der Ausrichtung der Familienzulagen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten des Bundes und zu einem Drittel zu Lasten der Kantone.
Leistungsvereinbarung:	Keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest. Die kantonalen Familienausgleichskassen richten die Familienzulagen aus.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	669'908	608'782	428'687	394'931	500'000	500'000
4630000	Beiträge vom Bund				-774'290		
Total		669'908	608'782	428'687	-379'359	500'000	500'000

2023: Einmalige Ausschüttung des Bundes (Fondsauflösung) zu Gunsten des Lastenausgleichs Landwirtschaft.

5. Beurteilung

Controlling:	Zentrale Dienste, Amt für Gesellschaft und Soziales
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Personen, welche durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige haben Anspruch auf Leistungen gemäss Opferhilfegesetzgebung.
Kurzbeschrieb:	Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, die längerfristige Hilfe der Beratungsstelle, Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten. Schutzplätze (bspw. für Opfer von Häuslicher Gewalt, Menschenhandel) werden über die Soforthilfe und die längerfristige Hilfe subjektorientiert finanziert. Die Pauschalen für die Ausgleichszahlungen für Personen aus dem Kanton Solothurn, welche in anderen Kantonen Opferhilfe in Anspruch nehmen, und anteilmässig die Zeugenschutzstelle des Bundes werden über dieses Konto finanziert.

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) §129ff. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) §90f. Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 7. November 2012 (ZeugSV; SR 312.21) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz vom 16. Dezember 2015 (EG ZeugSG; SR 323.1)
Beitragsatz:	Beiträge an private Haushalte gemäss Kostengutsprachen, gestützt auf die kantonalen Richtlinien über die Soforthilfe und längerfristige Hilfe sowie die in den Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn sowie Trafficking.ch festgelegten Tarife; Kantonale Ausgleichszahlungen: Beiträge an Kantone gemäss vom Bundesamt für Justiz festgelegten Pauschalen und jährlicher Statistik des Bundesamtes für Statistik; Zeugenschutzstelle des Bundes: Beitrag an den Bund gemäss Verteilungsschlüssel (Bevölkerungszahl).

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Pensen: 1.3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Subsidiarität der Opferhilfe (Täterschaft, Versicherungen etc.): Leistungen werden nur gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügenden Leistungen erbringt. Zeugenschutzstelle des Bundes: Häftig Kantonspolizei Solothurn / Fachbereich Opferhilfe.
Leistungsvereinbarung:	Stiftung Frauenhaus Aargau-Solothurn 2024 (RRB Nr. 2023/2140 vom 19. Dezember 2023); Trafficking.ch 2024-2025 (RRB Nr. 2023/2139 vom 19. Dezember 2023)
Aufgaben- und Lastverteilung:	Fallkosten, welche in die Zuständigkeit des Kantons Solothurn fallen bzw. anteilmässige Beteiligung gemäss Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner (Zeugenschutzstelle des Bundes).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	13'950	16'463	16'000	0	25'000	20'000
3631000	Beiträge an Kantone	170'196	232'041	210'593	135'316	220'000	180'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		0		641		
3637000	Beiträge an private Haushalte	833'909	1'277'861	1'255'685	1'723'369	1'500'000	1'700'000

4631000	Beiträge von Kantonen		-25'000	-4'621	16'793	-20'000	-10'000
Total		1'018'055	1'501'365	1'477'657	1'876'119	1'725'000	1'890'000

5. Beurteilung

Controlling: Jährliches Reporting mit allen Leistungspartnern sowie Kontrolle gemäss Risikomanagement und Berichterstattung des Amtes / Departements. Zuständigkeit beim Fachbereich Opferhilfe.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Personen, welche durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, und deren Angehörige haben Anspruch auf Leistungen gemäss Opferhilfegesetzgebung.
Kurzbeschreibung:	Die Opferhilfe umfasst Beratung und Soforthilfe, die längerfristige Hilfe der Beratungsstelle, Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, Genugtuung und Entschädigung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten. Die Genugtuung dient der Wiedergutmachung immaterieller Unbill. Massgebend ist die Schwere der Beeinträchtigung. Im Rahmen der Entschädigung werden Schäden vergütet, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Integrität stehen (Personenschaden).

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 27. Februar 2008 (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) §129ff. Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) §90f. Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)
Beitragsatz:	Beiträge an private Haushalte. Die Kompetenz für die Bemessung von Genugtuung und Entschädigung liegt bei der Kantonalen Entschädigungsbehörde (AGS, Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe).

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Abteilung	Beitragskompetenz: Abteilung	Vollzugsaufwand: Pensen: 0.8

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Subsidiarität der Opferhilfe (Täterschaft, Versicherungen etc.): Leistungen werden nur gewährt, wenn die Täterschaft oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügenden Leistungen erbringt. Auf die Täterschaft wird Regress genommen.
----------------------	---

Leistungsvereinbarung:	Keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	Keine

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	135'562	118'067	282'839	488'298	500'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle gemäss Risikomanagement und Berichterstattung des Amtes / Departements. Zuständigkeit beim Fachbereich Opferhilfe.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20913 Lastenausgleich

DDI

Stand: 08.07.2024

Amt für Gesellschaft und Soziales

PC-Nr: 60321

Auftragsnr.: 20913

Kostenart

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Lasten in der Sozialhilfe werden unter den Gemeinden ausgeglichen. Der Kanton ist für den Vollzug zuständig.

Kurzbeschreibung: Die Gemeinden zeigen dem Kanton die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe an und stellen dem Amt ihre Semesterabrechnungen zu. Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich semesterweise mit Regierungsratsbeschluss. Direkte Nothilfekosten werden vom Kanton ausgerichtet und im Lastenausgleich verrechnet.

2.

Rechtsgrundlage: Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Beitragssatz:

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Pensen: 5.1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die Kosten der direkten Nothilfe werden von den Gemeinden getragen.

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton bevorschusst Leistungen der Gemeinden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	15'685'309	13'315'567	8'758'674	4'164'358	10'000'000	5'000'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-15'843'373	-13'472'525	-8'938'061	-4'318'813	-10'250'000	-5'200'000
Total		-158'064	-156'958	-179'388	-154'455	-250'000	-200'000

5. Beurteilung

Controlling: Abteilung Soziale Leistung

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Lasten in der Sozialhilfe werden unter den Gemeinden ausgeglichen. Der Kanton ist für den Vollzug zuständig.
Kurzbeschreibung:	Die Gemeinden zeigen dem Kanton die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe an und stellen dem Amt ihre Semesterabrechnungen zu. Der Kanton vollzieht den Lastenausgleich semesterweise mit Regierungsratsbeschluss. Direkte Nothilfekosten werden vom Kanton ausgerichtet und im Lastenausgleich verrechnet.

2.

Rechtsgrundlage: Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1).

Beitragssatz:

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die Kosten der direkten Nothilfe werden von den Gemeinden getragen.

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton bevorschusst Leistungen der Gemeinden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	160'362	168'374	179'388	154'455	250'000	200'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-9'845	-11'416		0		
Total		150'517	156'958	179'388	154'455	250'000	200'000

5. Beurteilung

Controlling: Abteilung Soziale Leistungen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20915 Rückerstattung und VUST

DDI

Stand: 08.07.2024

Amt für Gesellschaft und Soziales

PC-Nr: 60321

Auftragsnr.: 20915

Kostenart

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Lasten in der Sozialhilfe werden unter den Gemeinden ausgeglichen. Der Kanton ist für den Vollzug zuständig.

Kurzbeschreibung: Der Kanton ist für die Einbringung von Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungen zuständig. Die Einnahmen werden im Lastenausgleich verrechnet.

2.

Rechtsgrundlage: Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1).

Beitragssatz:

Beitragsart:	Beitragsform:	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Pensen: 1.2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Gemeinden per Lastenausgleich

Leistungsvereinbarung: Keine

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton nimmt Rückerstattungen und Verwandtenunterstützungen ein und verrechnet diese im Lastenausgleich.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	1'507'936	2'364'528	3'908'648	1'256'703	2'000'000	2'000'000
4637000	Beiträge von privaten Haushalten	-1'507'936	-2'364'528	-3'908'648	-1'256'703	-2'000'000	-2'000'000
Total		0	0	-0	0	0	0

5. Beurteilung

Controlling: Abteilung Soziale Leistungen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Ziel ist die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Asylsuchenden im Kanton und die berufliche Integration von vorläufig Aufgenommenen.

Kurzbeschreibung:

Der Beitrag unterstützt Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene im Kanton. Der Vollzug der Sozialhilfe ist ein kommunales Leistungsfeld. Durch den Bund werden die Kosten im Rahmen von Global- und Integrationspauschalen für Sozialhilfe und Integration abgegolten. Gegenüber den Einwohnergemeinden/Sozialregion erfolgt die Abrechnung effektiv.

2.

Rechtsgrundlage:

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)
Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205)- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)
Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2)
RRB Nr. 2022/975 vom 14. Juni 2022 und RRB Nr. 2023/155 vom 31. Januar 2023

Beitragsatz:

Pauschalbeiträge pro Asylsuchende.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 3.2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Der Bund finanziert die Aufwendungen für die Sozialhilfe und für die Integration.

Leistungsvereinbarung:

ORS Service AG, Zürich, Visana, Kranken- und Unfallversicherung von asylsuchenden, sozialhilfeabhängigen Personen

Aufgaben- und Lastverteilung:

Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab. Der Kanton wiederum delegiert die Aufgabe an die Gemeinden. Ausgewiesene Überschüsse gehen auf das Ausgleichskonto Asyl.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	10'477'132	8'100'184	14'832'719	26'316'237	21'000'000	26'900'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	7'506'756	5'416'052	13'311'369	23'633'755	19'800'000	25'320'000
4630000	Beiträge vom Bund	-20'268'514	-15'507'307	-36'194'409	-49'326'041	-45'600'000	-51'400'000
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	-248'537	-277'938	-249'545	-491'573	-380'000	-490'000
Total		-2'533'163	-2'269'008	-8'299'866	132'378	-5'180'000	330'000

5. Beurteilung

Controlling:

Abteilung Soziale Leistungen

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Ziel ist die Abdeckung des allgemeinen Lebensbedarfs von Flüchtlingen im Kanton und die berufliche Integration von Flüchtlingen.
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag unterstützt anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge im Kanton. Der Vollzug der Sozialhilfe ist ein kommunales Leistungsfeld. Durch den Bund werden die Kosten für Sozialhilfe und Integration im Rahmen von Global- und Integrationspauschalen abgegolten. Gegenüber den Einwohnergemeinden/Sozialregionen erfolgt die Abrechnung effektiv. Reichen die Bundessubventionen nicht aus, haben die Einwohnergemeinden/Sozialregionen die restlichen Kosten zu tragen.

2.

Rechtsgrundlage:	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205)- Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2). RRB 2022/975 vom 14.06.2022 und 2023/155 vom 31.01.2023
Beitragsatz:	Pauschalbeiträge pro Flüchtling.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 1.1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Bund finanziert die Aufwendungen für die Sozialhilfe und für die Integration.
Leistungsvereinbarung:	ORS Service AG, Zürich
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab. Der Kanton wiederum delegiert die Aufgabe an die Gemeinden. Ausgewiesene Überschüsse gehen auf das Ausgleichskonto Asyl.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	12'752'534	11'228'419	9'477'470	9'060'119	9'300'000	9'150'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	1'476'037	768'600	925'301	614'458	1'200'000	650'000
4630000	Beiträge vom Bund	-19'999'751	-17'302'210	-16'708'234	-17'127'127	-16'500'000	-17'400'000
Total		-5'771'180	-5'305'191	-6'305'463	-7'452'550	-6'000'000	-7'600'000

5. Beurteilung

Controlling:	Abteilung Soziale Leistungen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Personen ohne legalen Aufenthalt werden aus der Sozialhilfe ausgeschlossen. Bei Vorliegen einer Notlage wird mit der Nothilfe das Überleben gewährleistet.
Kurzbeschreibung:	Der Beitrag unterstützt ab- und weggewiesene Asylsuchende im Kanton. Der Vollzug der Nothilfe ist ein kantonales Leistungsfeld. Die Nothilfe wird den Betroffenen in kantonalen Unterbringungsstrukturen ausgerichtet. In Härtefällen und bei Familien kann die Nothilfe in kommunalen Asylstrukturen ausgerichtet werden. Durch den Bund werden die Kosten für Nothilfe im Rahmen einer einmaligen Nothilfepauschale abgegolten. Gegenüber den Einwohnergemeinden/Sozialregionen erfolgt die Abrechnung bei kommunaler Unterbringung effektiv.

2.

Rechtsgrundlage:	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) RRB Nr. 2007/2002 vom 27. November 2007 und RRB Nr. 2013/1224 vom 24. Juni 2013
Beitragsatz:	Einmalige Nothilfepauschale

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Pensen: 1.1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Bund finanziert die kantonalen Aufwendungen.
Leistungsvereinbarung:	ORS Service AG, Zürich Visana Kranken- und Unfallversicherung von Personen in der Nothilfe
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die anerkannten Kosten ab.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	362'492	388'969	495'169	576'617	500'000	570'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	3'117'397	3'192'760	3'177'991	3'759'197	3'500'000	3'900'000
4630000	Beiträge vom Bund	-651'363	-454'287	-498'329	-709'277	-650'000	
4632000	Beiträge von Gemeinden						-850'000
Total		2'828'526	3'127'443	3'174'830	3'626'537	3'350'000	3'620'000

5. Beurteilung

Controlling:	Abteilung Soziale Leistungen
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die zuständige kantonale Stelle garantiert die Übernahme der von den Sozialregionen vorfinanzierten Sozialhilfekosten (Betreuungszulagen) für die ausserfamiliäre Unterbringung Minderjähriger.

Kurzbeschreibung: Die Kinderschutzbehörden, Sozialregionen und weitere berechtigte Personen vollziehen ausserfamiliäre Unterbringungen Minderjähriger, welche durch Betreuungszulagen finanziert sind in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachstelle. Die Betreuungszulagen werden von den Sozialregionen vorfinanziert. Der Kanton garantiert den Sozialregionen die Übernahme dieser Zulagen (kantonal getragene Sozialhilfekosten) und rechnet diese semesterweise mit diesen ab.

2.

Rechtsgrundlage: §110bis und §110ter SG vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

§154 Abs. 2 SG vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1)

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Pensen: 0.6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: nein

Leistungsvereinbarung: nein

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Vorfinanzierung für die Unterbringungskosten erfolgt durch die Sozialregionen. Der Kanton gilt die anerkannten Kosten gegenüber den Sozialregionen ab.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	19'117'124	23'847'878	21'456'893	22'008'728	22'500'000	22'500'000

5. Beurteilung

Controlling: Koordinationsstelle ausserfamiliäre Unterbringung

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) ist eine Stiftung des Bundes, der drei Konkordate und der KKJPD zur Unterstützung der strategischen Planung und Entwicklung des Justizvollzugs auf nationaler Ebene.

Kurzbeschreibung: Das SKJV verfolgt folgende Ziele:

1. Ausbildung von im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden;
2. Bildung der eingewiesenen Personen in den Vollzugseinrichtungen (BiSt);
3. Erarbeiten von Grundlagen, Förderung des interdisziplinären Fachaustausches und Informationsmanagement im Fachbereich Justizvollzug.

2.

Rechtsgrundlage: Regierungsratsbeschluss vom 31. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/246)

Beitragsatz: Anzahl Hafttage der im Kanton Solothurn im Freiheitsentzug befindlichen Personen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Std.: 4

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Kantone bzw. Konkordate und Bund

Leistungsvereinbarung: keine

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone ohne Beiträge BiSt.	181'581	206'471	206'258	214'258	215'000	215'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz trägt dazu bei, einen bedarfsgerechten, verfassungs- und gesetzeskonformen Straf- und Massnahmenvollzug zu gewährleisten. Die Konferenz der kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs der kantonalen Organe des Justizvollzugs unter sich und mit den Strafverfolgungs- und Justizbehörden.
Kurzbeschreibung:	Das Konkordat hat gemäss Konkordatsvereinbarung drei Hauptaufgaben: 1. Es ist Plangungsbehörde für Vollzugseinrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs; 2. Es koordiniert die Planung von Hafteinrichtungen für U-Haft; 3. Es erlässt Richtlinien für den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen. Die KKLJV fördert die Zusammenarbeit der kantonalen Organe des Justizvollzugs untereinander sowie mit Bund, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und den Konkordaten. Sie unterstützt und koordiniert die Meinungsbildung zu kantonsübergreifenden Entwicklungen im Bereich des Justizvollzugs und setzt sich für gemeinsame Interessen ein. Sie vertritt die Anliegen der kantonalen Leiterinnen und Leiter des Justizvollzugs in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Gebiet des Justizvollzugs oder mit einem Bezug zum Justizvollzug.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 372 und Art. 37 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG; SR 311.1), Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 (BGS 333.111) Statuten der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug vom 3. September 2021
Beitragsatz:	Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der aktuellen Bevölkerungsstatistik des Bundes.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat / Amt	Beitragskompetenz: Kantonsrat / Regierungsrat / Amt	Vollzugaufwand: Std.: 8

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Konkordat: Kantone KKLJV: Kantone und KKJPD
Leistungsvereinbarung:	keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	47'527	63'874	56'440	63'204	81'000	81'000

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Koordination verschiedener Tätigkeiten im Polizeiwesen unter den Konkordatsmitgliedern.

Kurzbeschrieb: Die «Beiträge an verschiedene Institutionen» lassen sich aufteilen in Beiträge an die Konkordatsbehörde Nordwestschweiz PKNW, die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD, die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz KKPKS, die Arbeitsgemeinschaft ABI und übrige kleinere Beiträge.

Über die PKNW (Mitglieder sind KAPO BE, KAPO AG, KAPO BL/BS und KAPO SO) laufen etwa 50% der Beiträge: Tauchergruppen BE/BL, KÜPS, STPK, OAWR, Präzisionsschützen, Zeugenschutzstelle, Entschärfer, HCT, Hooliganismus, HPI/PTI, Kriminalstatistik, Sportveranstaltungen, etc.

2.

Rechtsgrundlage: Beschlüsse der Konkordatsbehörde PKNW. Die Beiträge werden unterschiedlich von der Departementsvorsteherin, dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat beschlossen. Vereinbarungen mit polizeilichen Institutionen.

Beitragssatz: Variiert je nach Tätigkeit.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Jedes Konkordatsmitglied leistet einen Beitrag nach einem bestimmten Verteilschlüssel oder je nach Einsatz (z.B. Tauchergruppe BE/BL und Präzisionsschützen, etc.).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	143'489	133'959	178'479	180'271	160'000	160'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	9'000	9'000	9'000	13'300		
3637000	Beiträge an private Haushalte					9'000	9'000
4634000	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	-9'000	-9'000	-9'000	-9'000		
Total		143'489	133'959	178'479	184'571	169'000	169'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Solothurner Gebäudeversicherung SGV, Betrieb einer Feuermeldestelle in der Alarmzentrale der Polizei. Verantwortung für den Alarmempfang und den Erlass der Aufgebote.

Kurzbeschrieb: Entschädigung der SGV für die Mitbenützung der Alarmzentrale des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit der Feuerwehnummer 118.

2.

Rechtsgrundlage: Vereinbarung zwischen der SGV und dem Kanton SO, vertreten durch die Polizei Kanton Solothurn vom 27.10.2005

Beitragssatz: Pauschale Entschädigung, Basisvereinbarung mit Anpassung Index.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4634000	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	-265'461	-265'248	-268'245	-286'227	-260'000	-310'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20169 Entschädigung Nationalstrasse A5, A1, N1, N2: Nachrichtendienst für Terrorismusabwehr, Messungen der Radioaktivität

DDI

Stand: 08.07.2024

Polizei

PC-Nr: 60602

Auftragsnr.: 20169

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Entschädigung des Bundes für bestimmte Aufgaben: Verkehrsmanagement und Kontrollen auf Nationalstrassen A1, A5, N1, N2 (Videoüberwachungen, Signalisationen, Enforcementanlagen) vom 25.1.2008; Nachrichtendienst (Verstärkung Terrorismusabwehr) vom 10.5.2015; Messungen der Radioaktivität. Nutzung und Information des Informations- und Einsatz-Systems (IES-KSD) im Kt. SO.

Kurzbeschrieb: Siehe Ziel + Zweck.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz
Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Autobahnpolizei A5/A1 und N1, zwischen Solothurn und Aargau für N1 sowie Solothurn und Basel-Land für N2. (Nr. 511.551.11 / 511.551.1 / 511.551.2 / 511.552.1). Vereinbarung zwischen ASTRA und Polizei Kanton Solothurn über Unterhalt Enforcementanlagen und Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen. NDB Umsetzung Bundesratsbeschluss zur Verstärkung der Terrorismusabwehr. Vereinbarung SGV und Polizei Kanton Solothurn für Messungen der Radioaktivität. Kooperationsvertrag vom 27.6.2011 mit VBS (KSD) über Nutzung IES.

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Bund hat die Hoheit über die Nationalstrassen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-2'470'102	-2'286'556	-2'170'460	-2'312'507	-1'970'000	-1'870'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20527 Beiträge an Polizeifachschule Hitzkirch

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 60602

Auftragsnr.: 20527

Kostenart 3631000

DDI

Polizei

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen. Forschung im Bereich Polizeiwesen.
Kurzbeschreibung:	Unter dem Namen «Interkantonale Polizeischule Hitzkirch» (IPH) errichten und betreiben die Konkordatsmitglieder die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung von Angehörigen ihrer Polizeikorps sowie Forschung im Bereich des Polizeiwesens.

2.

Rechtsgrundlage: KRB vom 11.5.2004, NBr. RG 030/2004; RRB vom 7.9.2004 Nr. 2004/1863; Vereinbarung der Kantone vom 13.01.2005.

Beitragsatz: Leistungspauschale nach Tragfähigkeits- und Verursacherprinzip.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres-Globalbudget festgelegt. 70 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage der Vorjahre) in Rechnung gestellt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	762'542	887'495	1'018'957	1'098'276	1'112'000	1'052'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20528 Beitrag an Kompetenzzentrum Genf

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 60603

Auftragsnr.: 20528

Kostenart 3631000

DDI

Polizei

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Zentrale Anlaufstelle für die kantonalen Polizeikorps in der Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien.

Kurzbeschreibung: In Genf und Chiasso werden zwei nationale, polizeiliche Kooperationszentren betrieben, die für die Rechtshilfe nach und von Frankreich, resp. Italien zuständig sind. Sie unterstützen die Kantone bei der Zusammenarbeit mit den beiden Ländern, insbesondere in Ermittlungsverfahren. Die Mehrheit der Kantone (mind. 20 Kantone) beteiligt sich an den Kosten der Kooperationszentren.

2.

Rechtsgrundlage: KRB vom 28.1.2003; SGB 200/2002.

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

**Leistungs-
vereinbarung:**

**Aufgaben- und
Lastverteilung:** Die Kosten werden anhand der Einwohnerzahl auf die Kantone verteilt. Die jährlichen Kosten betragen für den Kanton Solothurn ca. Fr. 60'000.-.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	57'063		113'296	55'395	55'000	55'000

Der Beitrag 2021 wurde im Jahr 2022 bezahlt.

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gesamtschweizerisches Institut für die Aus- und Weiterbildung von polizeiliche Führungs- und Fachkräften.

Kurzbeschreibung: Das Schweizerische Polizei-Institut in Neuenburg bietet für Korpsangehörige polizeiliche Weiterbildungskurse an.

2.

Rechtsgrundlage: Voranschlag

Beitragssatz: Der jährliche Beitrag beträgt 10 Rappen pro Einwohner.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Kosten belaufen sich für den Kanton Solothurn auf ca. Fr. 25'000.-- pro Jahr.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	28'685	27'525	27'746	28'025	28'000	28'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und der Bund betreiben eine gemeinsame Koordinationsstelle zur effizienten Bekämpfung der Internet-Kriminalität. Die KKJPD ist Trägerin der Schweizerischen Kriminalprävention.

Kurzbeschreibung: Verpflichtungskredit für den Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung zum koordinierten Vorgehen bei der Bekämpfung der Internetkriminalität.

2.

Rechtsgrundlage: RRB vom 13.8.2002, Nr. 2002/1567; RRB vom 9.8.1994, Nr. 2374.

Beitragssatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Internet-Kriminalität: Ein Drittel der Kosten trägt der Bund. Zwei Drittel der Kosten tragen die Kantone. Die Aufteilung der Kosten auf die Kantone erfolgt im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Dem Kanton Solothurn werden ca. Fr. 35'000.-- belastet.

Kriminalprävention: Die Kosten für die Kriminalprävention werden von den Kantonen getragen, die Aufteilung erfolgt anhand der Bevölkerungszahl. Der Jahresbeitrag beträgt 9 Rappen pro Einwohner/-in was für den Kanton Solothurn ca. Fr. 28'000.-- ausmacht. Beitrag zur Hooligan-Datenbank Stadt Zürich ca. Fr. 10'000.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	43'697	35'653	26'048	26'108	45'000	45'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

6 Volkswirtschaftsdepartement

Erfolgsrechnung

Departementssekretariat VWD

20940 Konferenz der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden	241
20964 Härtefall SO+CH Akonto	242
20966 Härtefall SO	243
20980 Härtefall SO+CH Vollzahlung	244
20981 Härtefall SO+CH Restzahlung	245
20982 Härtefall Mietzinspaket	246
20984 Härtefall CH	247
20990 Härtefall 2.tes Gesuch	249
20992 Beiträge Ansiedlungsgeschäft	250
20993 Beiträge Anlaufstelle	251
20994 Beiträge Tourismus	252
20995 Beiträge Tourismusförderung	253
20996 Beiträge an Gastro Ausbildungszentrum	254
20997 Beiträge Neugründungen/Jungunternehmertum	255
20998 Beiträge NRP 2020-2023	256
20999 Beiträge Wirtschaftsstandort/Standortentwicklung	258
21000 Nordwestschweizer Regierungskonferenz / Oberrhein	259
20979 Einzelbetriebliche Förderung nach WAG	260
21006 HR Covid-19 Beiträge HFV 2022	262
21019 Beiträge NRP 2024-2027	263
21024 Regionales Innovationssystem RIS	266

Amt für Wirtschaft und Arbeit

20633 Beiträge Kanton Solothurn Tourismus	268
20634 Beiträge an Ausbildungszentrum GastroSolothurn	269
20747 Beiträge Wirtschaftsst./Standortentwicklung	270
20748 Beiträge Ansiedlungsgeschäft	271
20749 Beiträge Anlaufstelle	272
20750 Beiträge Tourismus	273
20800 Beiträge Neugründungen/Jungunternehmertum	274
20327 Bundesbeiträge an RAV, LAM, KAST	275
20630 Beiträge AVIG	276
20751 Beiträge Förderung Energieeffizienz	277
20752 Beiträge Förderung Erneuerbare Energien	278
20860 Beiträge Neue Regionalpolitik (NRP) 2020 - 2023	279
20946 Beiträge Energieberatung, Aus- und Weiterbildung	281
20956 Beiträge Mietzuschüsse Covid-19	282
20987 Beiträge Publikumsanlässe Covid-19	283

Amt für Gemeinden

20539 Fusionsbeiträge an Einwohnergemeinden	285
20780 Ordentlicher FA und Waldbeiträge	286

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

20511 Beitrag an Försterschule Lyss	287
20512 Aufgaben im öffentlichen Interesse	288
20514 Beitrag an Waldpflege	289
20515 Beiträge an Schutzwaldpflege	290
20518 Bundesbeitrag an forstliche Planung	291
20521 Beitrag EG an gemeinw. Leistungen	292
20560 Beiträge an Schutzbauten	293
20038 Förderprogramm Waldbiodiversität	294
20045 Waldschutz	295
20921 Waldwiederherstellung	296
20960 Beiträge an Schutzbautenprojekte	297
21001 Prämie SO Holz	298
21002 Beiträge an Kurse für Försterpersonal	299
21003 Forstliche Betriebsabrechnung	300
20021 Zweckgebundene Massnahme	301
20022 Wildschadenverhütungsmassnahmen	302
20028 Beiträge an Fischerei	303
20734 Grossraubtiermanagement	304
20735 Beiträge Schutzgebiete/Lebensraumschutz	305

Amt für Landwirtschaft

20008 Mitgliederbeiträge an Landwirtschaftliche Organisationen	306
20154 Mehrjahresprogramm Landwirtschaft MJPL	307
20155 Beiträge an Tierzucht	308
20221 Direktzahlungen (Vollzug Bundesmassnahmen) (Durchlauf)	309
20328 Pflanzenschutz	310
20635 Ressourcenprojekte	311
20709 LQB und Vernetzung	313
20754 Ressourcenprogramm Humus	314
20329 Entsorgung der tierischen Abfälle	315
20613 Beitrag Bildungsverordnung Veterinärdienst	316
20330 Bundesbeitrag an die landwirtschaftliche Grundbildung	317
20437 Nitratprojekt	318
20880 Beratung Wallierhof	319
20002 Beitrag an Beratungs- und Gesundheitsdienst	320
20006 SF Regionale Notschlachtlokale	321
20007 SF Tierseuchen	322
20010 Beiträge von Tierbesitzern an Tierseuchenkasse	323

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

20441 Militärgerichtskosten an Bund	324
20442 Beiträge an region. und kommunale Ausbildungskosten	325
20444 Beiträge an militärische Organisationen	326
20445 Bundesbeitrag an VESO (Verwaltungsschutzbau)	327
20618 Wehrpflichtersatz	328
20650 Ersatzbeiträge Schutzräume	329
20654 Beiträge Schutzbauten (DL)	330
20659 Betriebskosten Alarmierung	331
20712 Sirenenfernsteuerung Polyalert (DL)	332

Investitionsrechnung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

70.000330 Beiträge für Wegbauten und -sanierungen	333
---	-----

Amt für Landwirtschaft

60.000035/70 Zufahrt zu Berghöfen	334
70.000056/58 Strukturverbesserungen	336
70.000057/457 Landwirtschaftlicher Hochbau	337
70.000246 Betriebshilfen Kanton	338

20940 Konferenz der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörden

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: P70103

Auftragsnr.: 20940

Kostenart 3634000

VWD

DSVWD

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Behandlung von Fragen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts, Förderung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Anwendung dieser Rechtsgebiete und Pflege der Beziehungen der Kantone unter sich, mit dem Bunde und weiteren Fachpersonen und Fachinstitutionen (statutarische Zwecksetzung).

Kurzbeschreibung: Eine der Kernaufgaben der Konferenz ist die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der einzelnen Aufsichtsbehörden. Sie veranstaltet zu diesem Zweck jährlich eine jeweils sehr gut besuchte Tagung, welche sich aktuellen Themen aus dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und der klassischen Stiftungen widmet. Dabei bleibt der Fokus im Grundsatz auf deren aufsichtsrechtliche Aspekte gerichtet. Auch anlässlich der jährlichen Jahresversammlung der Konferenz gilt die Aufmerksamkeit, neben dem formalen, statutarischen Teil der Generalversammlung, verschiedenen Fachreferaten, welche hier häufig von externen Referentinnen und Referenten bestritten werden. Auch mit diesem regelmässigen Fachaustausch gewährleistet die Konferenz neben der ständigen Aktualisierung des Fachwissens eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung und Aufsichtsführung.

2.

Rechtsgrundlage: BGS 211.1 - Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches § 49 ff. und BGS 212.152 - Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS)

Beitragsatz: Die Konferenz ist als Verein organisiert. Der Vereinsbeitrag beträgt fix 500.- Franken pro Jahr.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 1h

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Die restlichen Stiftungsaufsichten der Schweiz sind ebenfalls Vereinsmitglieder.

Leistungsvereinbarung: gemäss Statuten des Vereins

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					500	500
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen			500	500		
Total				500	500	500	500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Zur kurzfristigen Überbrückung der finanziellen Verpflichtungen wurden Akontozahlungen in der Höhe von ungefähr 60% des voraussichtlichen Härtefallbetrages gewährt.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundes übernimmt dieser einen Teil des Härtefallbeitrages.
----------------------	---

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		-4'065'935	-18'700'032			
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen			-208'060	3'930		
Total					3'930		

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Gemäss § 20bis Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO kann der Regierungsrat in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag analog zu § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt. Die Höhe des nicht rückzahlbaren kantonalen Unterstützungsbeitrags für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken wird analog zu § 4 der Härtefallverordnung-SO berechnet und beläuft sich gemäss Artikel 8c Absatz 1 der Covid-19-Härtefallverordnung auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 5 Millionen Franken pro Unternehmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	3635000			1'390'900			

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mittel zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Der Härtefallbeitrag richtet sich an Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind. Im Auftrag 20980 werden Härtefallbeiträge zusammengefasst, welche ohne Akontozahlung und somit mit einer Einmalzahlung erledigt werden konnten.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundes übernimmt dieser einen Teil des Härtefallbeitrages.
----------------------	---

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		-334'062	-2'825'210	-35'210		
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen				-21'102		
Total					-56'312		

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Der Härtefallbeitrag richtet sich an Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Sinne eines Härtefalles besonders betroffen sind. In Ergänzung zu Auftrag 20964, in welchem die Akontozahlungen aufgeführt werden, sind hier die Restzahlungen dazu aufgeführt.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundes übernimmt dieser einen Teil des Härtefallbeitrages.
----------------------	---

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		-3'171'330	132'100			

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.

Kurzbeschreibung: Der Härtefallbeitrag richtet sich an Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Sinne eines Härtefalls besonders betroffen sind. Der Kanton kann sich mit einem Drittel an den Miet- und Pachtzinsen beteiligen. Dies, wenn der Vermieter auf einen Drittel verzichtet. Die Massnahme ist auf den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 zeitlich und auf maximal 15'000.- Franken pro Unternehmen beschränkt.

2.

Rechtsgrundlage: Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8

Beitragsatz: Ein Drittel der Mieten, max. 15'000.- Franken.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		62'010	958			

5. Beurteilung

Controlling: Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Gemäss § 20bis Absatz 1 der Härtefallverordnung-SO kann der Regierungsrat in begründeten Einzelfällen und im öffentlichen Interesse ein Unternehmen mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag analog zu § 4 unterstützen, auch wenn dieses nicht alle Anspruchsvoraussetzungen der Verordnung erfüllt. Der Bund übernimmt den Unterstützungsbeitrags für Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken zu 100%. Der Kanton ist für den Vollzug verantwortlich.

2.

Rechtsgrundlage:	Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262). Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Bund übernimmt die gesprochenen Gelder zu 100%. Der Kanton ist für den Vollzug zuständig.
----------------------	---

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		0	249'920			
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen				-64'371		
Total					-64'371		

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Weist ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken einen Umsatzrückgang von mehr als 40 Prozent gemäss S 7 HFV 2020 aus oder wurde während mindestens 40 Kalendertagen aufgrund behördlicher Massnahmen vom 1. November 2020 bis 30. Juni 2021 geschlossen und hat es gestützt auf die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO; BGS 101.6) für Umsatzrückgänge einer späteren Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten bereits einen Härtefallbeitrag erhalten, kann es für einen Umsatzrückgang vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 ein Gesuch für einen zusätzlichen Härtefallbeitrag einreichen (S 12 Abs. 1 Bst. b HFV 2020). In diesem Auftrag werden die Auszahlungen eines zusätzlichen Härtefallbeitrages erfasst.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundes übernimmt dieser einen Teil des Härtefallbeitrages.
----------------------	---

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		1'455'207	849'600	1'400		

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Abschluss des Härtefallprogramms und Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen Organisationen, die zur Standortpromotion beitragen: Switzerland Global Enterprise, Greater Zurich Area. Die Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in diesen Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit Switzerland Global Enterprise und mit der Greater Zurich Area je eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regeln. Die Pflichten des Empfängers umfassen hauptsächlich die Standortpromotion auf internationaler Ebene.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Mitgliederbeiträge der einzelnen Organisationen

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: befristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: 7 Personentage

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	weitere Trägerschaften
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Laufzeiten
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.							
Kostenart	Bezeichnung	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				190'665	191'178	191'178

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20784 geführt. Erläuterungen zu den Jahren 2015 bis 2017: Die Jahre 2015 bis 2017 sind im "alten" Auftrag 20434 (Beiträge Standortpromotion) abgebildet.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen verschiedene Organisationen (z.B. BG Mitte, Swiss Medtech) die zur Standortentwicklung und damit zu besseren Rahmenbedingungen am Standort Kanton Solothurn beitragen. Die Unterstützung dieser Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO wählt die Organisationen je nach Bedarf aus und schliesst mit ihnen jeweils eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss der Leistungsvereinbarung, RRB und Verfügung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 6 Personentage

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Laufzeiten.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				300'150	87'322	87'322

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20749 geführt. Erläuterungen zu den Jahren 2015 bis 2017: Die Jahre 2015 bis 2017 sind im "alten" Auftrag 20431 (Beiträge an Wirtschaftsorganisationen) abgebildet. Im Jahr 2018 waren noch die Beiträge an die Organisationen im Bereich Neugründungen/Jungunternehmertum enthalten. Ab dem Jahr 2019 sind diese im neuen Auftrag 20800 abgebildet.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen die Stiftung SchweizMobil. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG). Ab dem Jahr 2020 werden weitere Organisationen unterstützt.
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit der Stiftung SchweizMobil eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Beiträge der WFSO sind zweckbestimmt für die Gesamtkoordination sowie für die verschiedenen Dienstleistungen im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Routennetzes von SchweizMobil im Kanton Solothurn.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderung der Stiftung SchweizMobil basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 5 Personentage

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung von vier Jahren abgeschlossen.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.							
Kostenart	Bezeichnung	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				21'000	41'000	41'000

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20750 geführt. Erläuterungen zu den Jahren 2016 und 2017: Die Jahre 2016 und 2017 sind im Auftrag 20633 (Beiträge Kanton Solothurn Tourismus) abgebildet. Im Jahr 2019 ist noch der Beitrag an den Verein Via Surprise für den Tour Audio Guide (12'000.-) enthalten. Im Jahr 2020 sind Reserven von 20'000.- für weitere Organisationen vorgesehen

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen den Verein Kanton Solothurn Tourismus. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

Kurzbeschreibung: Die WSFO unterhält mit dem Verein Kanton Solothurn Tourismus eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten umfassen hauptsächlich die Koordination der Tourismusaktivitäten mit den regionalen Tourismusorganisationen, mit weiteren Projektorganisationen sowie mit den Tourismusorganisationen auf Bundesebene.

2.

Rechtsgrundlage: Die Förderung des Vereins Kanton Solothurn Tourismus basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.

Beitragsatz: Gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: 7 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: eitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine 3-jährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				315'000	290'000	290'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20633 geführt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen den Verband GastroSolothurn. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit dem Verband GastroSolothurn eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Beiträge der WFSO sind zweckbestimmt für den Betrieb der Ausbildungsstätte des Verbandes GastroSolothurn.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderung des Verbandes GastroSolothurn basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.
Beitragsatz:	Gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 3 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung von 2 Jahren abgeschlossen.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				100'000	100'000	100'000

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20634 geführt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen vier Organisationen, die zur Förderung des Jungunternehmertums beitragen: Business Park Laufental Thierstein, Business Parc Reinach, Gründerzentrum Kanton Solothurn, Institut für Jungunternehmen. Die Unterstützung dieser vier Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

Kurzbeschrieb: Die WSFO unterhält mit den vier Organisationen jeweils eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten der Empfänger umfassen hauptsächlich Erstberatungen, welche gründungswillige Solothurnerinnen und Solothurner kostenlos in Anspruch nehmen können, sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Wissenstransfers und Networking.

2.

Rechtsgrundlage: Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.

Beitragsatz: Beiträge gemäss der Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 7 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Weitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				135'600	150'000	150'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20800 geführt.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Den Strukturwandel zu bewältigen, ist für ländliche Regionen oft schwieriger als für die Zentren. Die Neue Regionalpolitik (NRP) ist ein Instrument des Bundes, mit dem er seit 2008 das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels unterstützt. Im Vordergrund stehen die regionale Innovationsförderung und der Tourismus. Die NRP hat das Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern. Sie fördert Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielregionen. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und trägt indirekt dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen.

Kurzbeschrieb: Die NRP hat das Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern, indem sie konkrete Projekte mit a-fonds-perdu-Beiträgen zur Förderung von Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielregionen unterstützt. Der Bund verdoppelt jeden Betrag, den der Kanton in ein NRP-Projekt steckt. Letztlich zielt die NRP darauf ab, einen Beitrag zum Erhalt der dezentralen Besiedlung, dem Abbau von regionalen Disparitäten und zur Schaffung sowie Erhaltung von Arbeitsplätzen zu leisten. Die Umsetzung der NRP für den Kanton Solothurn sieht zwei Förderschwerpunkte mit je drei Handlungsfeldern für den Zeitraum 2020 - 2023 vor:

Wertschöpfungssystem Tourismus im ländlichen Raum:

- > Handlungsfeld 1: Innovative touristische Angebote entwickeln
- > Handlungsfeld 2: Digitale Kompetenzen im Tourismus stärken
- > Handlungsfeld 3: Strukturen und regionale Kooperationen optimieren

Wertschöpfungssystem Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen im ländlichen Raum:

- > Handlungsfeld 1: Fachkräfte aktivieren und qualifizieren
- > Handlungsfeld 2: Kooperationen stärken und Wertschöpfungsketten verlängern
- > Handlungsfeld 3: Innovationen in den KMU fördern

Für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2020 - 2023 sind insgesamt 2 Mio. Franken a-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen. Davon stellen der Bund und der Kanton je die Hälfte zur Verfügung. Seitens des Kantons Solothurn sollen für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2020 - 2023 nach Abzug der Bundesbeiträge letztlich also Gelder in der Höhe von maximal 1 Mio. Franken a-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

2.

Rechtsgrundlage: Auf der Stufe des Bundes ist per 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0) in Kraft gesetzt worden. Dieses basiert auf der Botschaft des Bundesrates über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005 (BBI 2006 231), welche die Grundzüge der Neuen Regionalpolitik beschreibt. Im Weiteren sind für die Umsetzung der NRP im Kanton Solothurn die folgenden eidgenössischen Grundlagen relevant:

- > Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007 (VRP; SR 901.021).
- > Mehrjahresprogramm des Bundes 2016 - 2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP2), S. 2433 - 2459, in: Botschaft über die Standortförderung 2016 - 2019 vom 18. Februar 2015 (BBI 2015 2381).
- > Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016 - 2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom 22. September 2015 (BBI 2015 7413).
- > Botschaft über die Standortförderung des Bundes 2020 - 2023 vom 20. Februar 2019 (BBI 2019 2365).

Auf der Ebene des Kantons Solothurn wird die NRP im Rahmen des bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) umgesetzt, wonach die Wirtschaftsförderung gemäss § 63 Abs. 1 des WAG der "strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft" und gemäss § 63 Abs. 2 des WAG deren "Anpassung an den Strukturwandel" sowie gemäss § 74 Abs. 2 des

WAG "der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen" dient.

Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. a und d des WAG kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen sowie Organisationen unterstützen, die zur Standortentwicklung beitragen.

Beitragssatz:

Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet 31.12.2023
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 75 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, wonach sich gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nach den Artikeln 4-6 angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben beteiligen müssen. Für die Sicherstellung der Drittmittel ist der Projektträger verantwortlich.

Leistungsvereinbarung: Für jedes Projekt wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Projektträger und dem Kanton Solothurn erstellt, welche auch die Grundlage für das Controlling bildet.

Aufgaben- und Lastverteilung: Wird in den einzelnen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Projektträgern und in der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem SECO geregelt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				132'525		
4630000	Beiträge vom Bund				-61'247		
Total					71'278		

5. Beurteilung

Controlling: Das Monitoring über die NRP im Allgemeinen wird durch die Abteilung Wirtschaftsförderung vorgenommen und im Rahmen der Jahresberichte und des Schlussberichts an das SECO festgehalten. Das Finanzcontrolling über alle NRP-Mittel wird mittels CHMOS und durch den Bereich Betriebswirtschaft des Amtes für Wirtschaft und Arbeit sichergestellt.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20860 geführt.

Erläuterungen zu den Jahren 2015 bis 2019:

Das Jahr 2015 ist im "alten" Auftrag 20631 (Neue Regionalpolitik 2012 - 2015) abgebildet. In den Jahren 2016 bis 2019 hat der Kanton Solothurn bei der Neuen Regionalpolitik nicht teilgenommen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen fünf regionale Wirtschaftsförderungsstellen: Forum Schwarzbubenland, Region Thal, Standortförderung espaceSolothurn, Wirtschaftsförderung Grenchen, Wirtschaftsförderung Region Olten. Die Unterstützung dieser fünf Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit den fünf regionalen Wirtschaftsförderungsstellen jeweils eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten der Empfänger umfassen hauptsächlich die Bereiche Anlaufstelle, Ansiedlungsgeschäft und Event-Organisation.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen der regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss den Leistungsvereinbarungen mit Kostendach. Abrechnung gemäss den effektiv erbrachten Leistungen. Jede regionale Wirtschaftsförderungsorganisation erhält jährliche Beiträge von maximal je 40'000 Franken. Der effektive Förderbeitrag richtet sich nach den Regelungen im Pflichtenheft der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet 31.12.2020
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: 75 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die aktuelle Periode dauert von 2018 bis 2020.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen				37'539	40'000	40'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				152'249	175'000	175'000
Total					189'787	215'000	215'000

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20747 geführt. Erläuterungen zu den Jahren 2015 bis 2017: Die Jahre 2015 bis 2017 sind im "alten" Auftrag 20431 (Beiträge an Wirtschaftsorganisationen) abgebildet.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Pflege der langen Tradition grenzüberschreitender Kontakte und Aktivitäten in der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) und im Raum Oberrhein.
Kurzbeschreibung:	Zusammenarbeit mit den Kantonen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und Koordination der Interessen gegenüber den umliegenden Körperschaften. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Raum Oberrhein. Der Kanton Solothurn kann in den jeweiligen Gremien durch die Interkantonale Koordinationsstelle Regio Basiliensis (IKRB) vertreten werden.

2.

Rechtsgrundlage:	Vereinbarung über die Norwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004 (BGS 122.171). Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Raume Oberrhein vom 21. September 2001. (BGS 111.51 und 111.52). RRB 2006/1042 vom 30. Mai 2006.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss Leistungsauftrag mit den einzelnen Gremien. Für Projekte werden Einzelbeiträge gesprochen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 90 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	In der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) sind dies nebst dem Kanton Solothurn die Kantone Basel Stadt, Basel Landschaft, Aargau und Jura. Im Oberrheinraum werden die Gebiete in Frankreich und Deutschland durch die entsprechenden lokalen Körperschaften vertreten.
Leistungsvereinbarung:	Es existieren u.a. Leistungsvereinbarungen mit der IKRB, mit dem Sekretariat der NWRK und dem Sekretariat der Oberrheinkonferenz.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kosten der NWRK werden aufgrund eines fixen Schlüssels auf die Mitgliedskantone aufgeteilt. Die Kosten im Oberrheinraum werden in der Regel zu je einem Drittel durch die Mitgliedsländer getragen. Der Schweizer Teil wird in der Regel mittels NWRK-Schlüssel aufgeteilt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen				2'234	5'000	5'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				52'087	54'500	54'500
Total					54'321	59'500	59'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Der Kanton Solothurn muss über attraktive Rahmenbedingungen verfügen, damit er langfristig ein wettbewerbsfähiger Investitionsstandort bleibt. Die Förderung mittels des Instruments der besonderen unternehmerischen Initiative soll dazu dienen, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern, Innovationen und Wertschöpfung zu generieren sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes und der ansässigen Unternehmen nachhaltig zu stärken.

Kurzbeschreibung: Der Kantonsrat hat bei der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) am 24. Juni 2020 beschlossen, dass der Kanton einzelne Unternehmen auch für besondere unternehmerische Initiativen im Rahmen einzelbetrieblicher Förderungsmassnahmen unterstützen kann, wenn diese Initiativen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen entscheidend sind. Als besondere unternehmerische Initiativen gelten sowohl neue Projekte von im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen wie auch die Ansiedlung oder die Gründung neuer Unternehmen (Antrag FDP.Die Liberalen, neu § 67 Abs. 1 Bst. e und § 67 Abs. 1bis). Der Gesetzgeber will damit die bestehenden Unternehmen gegenüber den Neuansiedlungen bei den Fördermassnahmen gleichstellen.

Für die Unterstützung von besonderen unternehmerischen Initiativen sind im Budget des Kantons Solothurn jährlich 0.5 Mio. Franken eingestellt.

2.

Rechtsgrundlage: § 67 Absatz 1 Buchstabe e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG; BGS 940.11) sieht einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen vor für besondere unternehmerische Initiativen, wenn diese zur Schaffung neuer Arbeitsplätze entscheidend sind. Als besondere unternehmerische Initiativen gelten gemäss § 67 Abs. 1bis WAG sowohl neue Projekte von im Kanton Solothurn ansässigen Unternehmen wie auch die Ansiedlung oder die Gründung neuer Unternehmen. Auf der Grundlage der vorgenannten seit dem 1. Januar 2021 geltenden WAG-Gesetzgebung hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2023/859 vom 30. Mai 2023 die Strategie vom Mai 2023 zur Förderung von besonderen unternehmerischen Initiativen im Kanton Solothurn beschlossen.

Beitragsatz: Beiträge gemäss Leistungsvereinbarungen, RRB oder Verfügung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 20 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Weitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					500'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erläuterungen zu den Jahren 2022 und 2023: Einzelbetriebliche Förderungen nach WAG konnten keine gesprochen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Mit den Härtefallmassnahmen wurden finanzielle Mitteln zur Unterstützung von Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 im Sinne eines Härtefalls oder in anderer Weise besonders betroffen sind bereitgestellt. Folgende vier Kategorien können unterschieden werden: Härtefallmassnahmen, welche alleine durch den Bund getragen werden, Härtefallmassnahmen, welche durch Bund und Kanton getragen werden, rein kantonale Härtefallmassnahmen und Mietzinsreduktion.
Kurzbeschreibung:	Der Härtefallbeitrag richtete sich an Unternehmen, welche aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Sinne eines Härtefalles besonders betroffen waren.

2.

Rechtsgrundlage:	Notrecht: BGS 101.6 - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) und BGS 101.8 - Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)
Beitragsatz:	Anteil an den ungedeckten Fixkosten des Unternehmens

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: Missbrauchsverfolgung und Prüfung auf Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen bis ca. Ende 2025
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	
		Vollzugsaufwand: nur noch Kontrolle Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Gestützt auf das Covid-19-Gesetz des Bundes übernahm dieser einen Teil des Härtefallbeitrages.
----------------------	--

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen			232'880	-1'400		
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen				-608		
Total				232'880	-2'008		

5. Beurteilung

Controlling:	Kontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen und Missbrauchsverfolgung durch die Abteilung Härtefall in den folgenden drei Geschäftsjahren.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	Kann nach Ablauf der Frist, innerhalb derer die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden müssen, abgeschlossen werden.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Den Strukturwandel zu bewältigen, ist für ländliche Regionen oft schwieriger als für die Zentren. Die Neue Regionalpolitik (NRP) ist ein Instrument des Bundes, mit dem er seit 2008 das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels unterstützt. Im Vordergrund stehen die regionale Innovationsförderung und der Tourismus. Die NRP ist als wirtschaftsorientierte Strukturpolitik konzipiert. Sie bezweckt, den Strukturwandel im ländlichen Raum, in den Grenzgebieten und im Berggebiet zu unterstützen und entsprechend die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Schwerpunkt liegt bei innovativen Projekten, welche die Wertschöpfung fördern, zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen oder Wachstumsimpulse setzen. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und trägt indirekt dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen.

Kurzbeschrieb: Die NRP hat zum Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten in «ländlichen Regionen» zu verbessern, regionale Disparitäten abzubauen, die dezentrale Besiedlung zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. Sie fördert Projekte mit à-fonds-perdu-Beiträgen um Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im NRP-Wirkungssperimeter zu erhöhen. Im Mittelpunkt stehen auch in der Periode 2024-2027 Projekte, welche die Exportfähigkeit fördern. Neu sind ergänzend zu den thematischen Schwerpunkten auch Projekte möglich, welche ausschliesslich auf die lokale Wirtschaft ausgerichtet sind. Die Umsetzung für den Kanton Solothurn sieht diese Schwerpunkte und Handlungsfelder für den Zeitraum 2024-2027 vor:

Wertschöpfungssystem «Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen»:

- Handlungsfeld 1: Kooperationen stärken
- Handlungsfeld 2: Nachhaltige Wirtschaft
- Handlungsfeld 3: Digitale Transformation
- Handlungsfeld 4: Gründen

Wertschöpfungssystem «Tourismus»:

- Handlungsfeld 1: Kooperationen und Angebote
- Handlungsfeld 2: Digitale Transformation unterstützen
- Handlungsfeld 3: Natürliche Ressourcen

Für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2024-2027 sind insgesamt 3.4 Mio. Franken à-fonds-perdu-Beiträge inkl. Regionalmanagement, aber ohne RIS vorgesehen. Davon stellen der Bund und der Kanton je die Hälfte zur Verfügung. Seitens des Kantons sollen für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2024-2027 nach Abzug der Bundesbeiträge letztlich Gelder in der Höhe von max. 1.7 Mio. Franken à-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

2.

Rechtsgrundlage: Auf Stufe des Bundes ist per 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0) in Kraft gesetzt worden. Dieses basiert auf der Botschaft des Bundesrates über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005 (BB1 2006 231), welche die Grundzüge der Neuen Regionalpolitik beschreibt. Im Weiteren sind für die Umsetzung der NRP im Kanton Solothurn die folgenden eidgenössischen Grundlagen relevant:

- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024-2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP NRP 2024-20231) inkl. Botschaft vom 25. Januar 2023 zur Standortförderung 2024-2027 (BB1 2023 554)
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BB1 2023 554)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)

Auf der Ebene des Kantons Solothurn wird die NRP im Rahmen des bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) umgesetzt. Im Weiteren sind für die Umsetzung der NRP im Kanton Solothurn die folgenden kantonalen Grundlagen relevant:

Standortstrategie 2023, Version 2021 (RRB Nr. 2021/1178 vom 17. August 2021)
E-Government-Strategie 2018 (RRB Nr. 2018/2019) vom 18. Dezember 2018),
IKT-Strategie 2021-2026 (RRB Nr. 2020/1660 vom 24. November 2018),
Kantonsratsbeschluss vom 27. Juni 2023 / SGB 0133/2023.

Beitragsatz: Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht gesetzlichen Vorgaben des Bundes, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2027
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: 75 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, wonach sich gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nach den Artikeln 4-6 angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben beteiligen müssen. Für die Sicherstellung der Drittmittel ist der Projektträger verantwortlich.

Leistungsvereinbarung: Für jedes Projekt wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Projektträger und dem Kanton Solothurn erstellt, welche auch Grundlage für das Controlling bildet.

Aufgaben- und Lastverteilung: Wird in einzelnen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Projektträgern und in der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem SECO geregelt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					1'000'000	1'000'000
4630000	Beiträge vom Bund					-500'000	-500'000
Total						500'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling: Das Monitoring über die NRP im Allgemeinen seitens Kanton wird durch die Abteilung Standortförderung und Aussenbeziehungen vorgenommen und im Rahmen der jährlichen Reportings und des Schlussberichts gemäss CHMOS-Standard an das SECO festgehalten. Das Finanzcontrolling über alle NRP-Mittel wird mittels CHMOS und durch das Departementscontrolling sichergestellt.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Erläuterungen zum Jahr 2023: Das Jahr 2023 ist im «alten» Auftrag 20998 abgebildet.

Erläuterungen zu den Jahren bis 2022: Der Auftrag wurde im Amt für Wirtschaft und Arbeit unter der Auftragsnummer 20860 geführt.

Erläuterungen zu den Jahren 2015-2019:
Das Jahr 2015 ist im «alten» Auftrag 20631 (Neue Regionalpolitik 2012-2015) abgebildet.

In den Jahren 2016-2019 hat der Kanton Solothurn bei der NRP nicht teilgenommen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ein über den Perimeter des Kantons Bern hinausgehendes Regionales Innovationssystem (RIS) Mittelland umfasst neu die Kantone Bern, Solothurn und Aargau. In diesem Raum sind knapp 126'500 Unternehmen angesiedelt, davon sind 99.7% KMU. Das RIS Mittelland bietet zu Innosuisse komplementäre Innovationsangebote für KMU an. Bis Ende 2027 sollen ein kantonsübergreifendes Innovationscoaching für KMU und Startups, Technologieberatungen und thematische Kooperationsplattformen entwickelt und eingeführt sein.

Kurzbeschrieb: Die Kantone Bern, Aargau und Solothurn haben sich für die NRP-Periode 2024-2027 zum Regionalen Innovationssystem Mittelland (RIS Mittelland) zusammengeschlossen. Angestrebt wird ein kantonsübergreifendes Angebot, um Innovationen in KMU zu fördern. Das Kooperationsprojekt besteht aus einer Vorbereitungsphase 2024-2025, in welcher Angebot und Organisation des RIS Mittelland entwickelt werden, darunter der thematische Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft. In der ersten Phase wird das regionale Dienstleistungsangebot der Berner Innovationsförderagentur be-advanced (bisheriges Angebot des RIS Mittelland) und der Aargauer Innovationsförderagentur Hightech Zentrum Aargau (bisher 100% durch den Kanton Aargau finanziert) unverändert weitergeführt. Solothurn baut unterdessen einen Point of Interest gemäss Definition des Seco auf. In der Pilotphase 2026-2027 wird das RIS Mittelland umgesetzt. Die Pilotphase muss vom Seco genehmigt werden; der Antrag muss bis September 2025 eingereicht werden.

Für die Umsetzung sind insgesamt 600'000 Franken à-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen. Davon stellen der Bund und der Kanton je die Hälfte zur Verfügung.

2.

Rechtsgrundlage: Auf Stufe des Bundes ist per 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0) in Kraft gesetzt worden. Dieses basiert auf der Botschaft des Bundesrates über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005 (BBI 2006 231), welche die Grundzüge der Neuen Regionalpolitik beschreibt. Im Weiteren sind für die Umsetzung der NRP im Kanton Solothurn die folgenden eidgenössischen Grundlagen relevant:

- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024-2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP NRP 2024-20231) inkl. Botschaft vom 25. Januar 2023 zur Standortförderung 2024-2027 (BBI 2023 554)
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBI 2023 554)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)

Im Kantons Solothurn wird die NRP im Rahmen des bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) umgesetzt.

Beitragssatz: Mit dem Beitrag wird das RIS Mittelland finanziert.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2027
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: 40 AT

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Projektkonsortium mit den Kantonen Bern und Aargau.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Wird in der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem SECO
geregelt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						

5. Beurteilung

Controlling: Das Controlling erfolgt nach den Vorgaben des Seco auf der Plattform CHMOS.
Kontrollberichte und Finanzübersicht werden jährlich erstellt.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen den Verein Kanton Solothurn Tourismus. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

Kurzbeschreibung: Die WSFO unterhält mit dem Verein Kanton Solothurn Tourismus eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten umfassen hauptsächlich die Koordination der Tourismusaktivitäten mit den regionalen Tourismusorganisationen, mit weiteren Projektorganisationen sowie mit den Tourismusorganisationen auf Bundesebene.

2.

Rechtsgrundlage: Die Förderung des Vereins Kanton Solothurn Tourismus basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.

Beitragsatz: Gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 7

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Weitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine 3-jährige Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	200'000	200'000	290'000			

5. Beurteilung

Controlling: Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen den Verband GastroSolothurn. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

Kurzbeschreibung: Die WSFO unterhält mit dem Verband GastroSolothurn eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Beiträge der WFSO sind zweckbestimmt für den Betrieb der Ausbildungsstätte des Verbandes GastroSolothurn.

2.

Rechtsgrundlage: Die Förderung des Verbandes GastroSolothurn basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.

Beitragsatz: Gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Weitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung von 2 Jahren abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	100'000	100'000	100'000			

5. Beurteilung

Controlling: Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen fünf regionale Wirtschaftsförderungsstellen: Forum Schwarzbubenland, Region Thal, Standortförderung espaceSolothurn, Wirtschaftsförderung Grenchen, Wirtschaftsförderung Region Olten. Die Unterstützung dieser fünf Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit den fünf regionalen Wirtschaftsförderungsstellen jeweils eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten der Empfänger umfassen hauptsächlich die Bereiche Anlaufstelle, Ansiedlungsgeschäft und Event-Organisation.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen der regionalen Wirtschaftsförderungsorganisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss den Leistungsvereinbarungen mit Kostendach. Abrechnung gemäss den effektiv erbrachten Leistungen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 75

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	40'000	36'861	38'511			
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	144'669	139'021	159'076			
Total		184'669	175'882	197'587			

5. Beurteilung

Controlling:	Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen Organisationen, die zur Standortpromotion beitragen: Switzerland Global Enterprise, Greater Zurich Area. Die Unterstützung bzw. Mitgliedschaft in diesen Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit Switzerland Global Enterprise und mit der Greater Zurich Area je eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regeln. Die Pflichten des Empfängers umfassen hauptsächlich die Standortpromotion auf internationaler Ebene.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Mitgliederbeiträge der einzelnen Organisationen.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 7

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Laufzeiten.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	191'556	191'187	190'158			

5. Beurteilung

Controlling:	Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen verschiedene Organisationen (z.B. BG Mitte, Swiss Medtech) die zur Standortentwicklung und damit zu besseren Rahmenbedingungen am Standort Kanton Solothurn beitragen. Die Unterstützung dieser Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).
Kurzbeschreibung:	Die WSFO wählt die Organisationen je nach Bedarf aus und schliesst mit ihnen jeweils eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss der Leistungsvereinbarung, RRB und Verfügung.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Laufzeiten.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	73'866	87'322	74'294			

5. Beurteilung

Controlling:	Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer Tourismusfördermassnahmen die Stiftung SchweizMobil. Die Unterstützung des Vereins erfolgt mit dem Ziel der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) Ab dem Jahr 2020 werden weitere Organisationen unterstützt.
Kurzbeschreibung:	Die WSFO unterhält mit der Stiftung SchweizMobil eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Beiträge der WFSO sind zweckbestimmt für die Gesamtkoordination sowie für die verschiedenen Dienstleistungen im Rahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Routennetzes von SchweizMobil im Kanton Solothurn.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Förderung der Stiftung SchweizMobil basiert auf § 74 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss.
Beitragsatz:	Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Weitere Trägerschaften.
Leistungsvereinbarung:	Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung von vier Jahren abgeschlossen.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	31'000	24'738	23'477			

5. Beurteilung

Controlling:	Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Die Wirtschaftsförderung Kanton Solothurn (WFSO) unterstützt im Rahmen ihrer allgemeinen Fördermassnahmen vier Organisationen, die zur Förderung des Jungunternehmertums beitragen: Business Park Laufental Thierstein, Business Parc Reinach, Gründerzentrum Kanton Solothurn, Institut für Jungunternehmen. Die Unterstützung dieser vier Organisationen erfolgt mit dem Ziel einer strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft gemäss Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG).

Kurzbeschreibung: Die WSFO unterhält mit den vier Organisationen jeweils eine Leistungsvereinbarung, welche die Höhe und Art der Fördermassnahme, die Pflichten des Empfängers sowie die Kontrolle und Auswertung der Förderung regelt. Die Pflichten der Empfänger umfassen hauptsächlich Erstberatungen, welche gründungswillige Solothurnerinnen und Solothurner kostenlos in Anspruch nehmen können, sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Wissenstransfers und Networking.

2.

Rechtsgrundlage: Die Förderungen dieser vier Organisationen basieren auf § 66 ff des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11), § 24 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschlüssen.

Beitragsatz: Beiträge gemäss der Leistungsvereinbarung und RRB.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 7

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Weitere Trägerschaften.

Leistungsvereinbarung: Es wird jeweils eine Leistungsvereinbarung mit einer Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

Aufgaben- und Lastverteilung: Sämtliche Rechte und Pflichten gemäss RRB bzw. Leistungsvereinbarung.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	150'000	150'000	130'600			

5. Beurteilung

Controlling: Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Rückerstattung der Kosten an den Kanton.

Kurzbeschreibung: Abgeltungen der effektiv angefallenen, anrechenbaren Verwaltungskosten im RAV-, LAM- und KAST-Bereich. Die Rückzahlung an die Kantone erfolgt jeweils durch das seco im Rechnungsjahr.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG: SR 837.0) Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV: SR 837.02) Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die oblig. Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIV/ACG, BGS 834.11)

Beitragsatz: 100 %; Verwaltungskostenentschädigung an Kantone (effektiv angefallene Vollzugskosten).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Bund übernimmt die Vollzugskosten zu 100 %.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-8'000	-7'400	-8'600	-7'200	-10'000	-10'000
4630001	Teilzahlungen SECO	-10'816'080	-13'439'821	-12'342'186	-11'444'644	-11'381'447	-10'350'213
4630003	Schlusszahlung SECO	-2'691'722	-1'572'812	-1'626'391	-1'107'944	-2'845'362	-2'845'362
Total		-13'515'802	-15'020'033	-13'977'177	-12'559'788	-14'236'809	-13'205'575

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AVIG 92 Absatz 7bis), sowie an den Kosten für die Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von deren Erfüllung befreit sind und für Personen, deren Vermittlungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann (AVIG 59d).

Kurzbeschreibung:

Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM), sowie den Kosten für die Durchführung von AVIG 59d.

2.

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0), Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV; SR 837.141 Sozialgesetz (SG; BGS 831.1)

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	5'485'082	5'822'984	6'306'099	5'855'779	6'190'000	6'000'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung durch verbesserte Gebäudehüllen und Gesamteffizienz.
Kurzbeschreibung:	Unterstützt werden Gebäudehüllensanierungen, Gesamtanierungen von bestehenden Bauten und Neubauten mit sehr tiefem Energiebedarf. Dadurch soll Energiebedarf sowie der CO ₂ -Ausstoss gesenkt werden. Die Programmförderung erfolgt nach den Vorgaben des Gebäudeprogrammes zusammen mit dem Bund. Individuelle Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre. Die Ziele sind im Energiekonzept 2022 festgelegt. Unterstützt werden Gemeinden, private Haushalte und Unternehmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Bund: Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO ₂ -Gesetz; SR 641.71) Art. 34; Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Art. 50 – 52 Kanton: Energiegesetz vom 3.3.1991 (EnGSO; BGS 941.21); Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB: BGS 941.24) vom 25.09.2012 Kantonsratsbeschluss: SGB 216/2023: Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026
Beitragsatz:	Gemäss Förderprogramm Anhang 1 Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge oder nach Wirkung bei individuellen Massnahmen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 350

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Globalbeiträge des Bundes

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	575'726	132'109	137'164	653'819	270'000	570'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	893'056	995'073	764'131	1'136'944	450'000	870'000
3637000	Beiträge an private Haushalte	2'900'697	2'449'582	2'299'950	2'361'909	1'680'000	3'760'000
4630000	Beiträge vom Bund	-4'240'528	-3'176'965	-2'672'095	-3'300'866	-1'595'469	-3'322'048
Total		128'951	399'799	529'150	851'805	804'531	1'877'952

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung einer sparsamen, rationellen und umweltschonenden Energienutzung durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger und Abwärme.
Kurzbeschreibung:	Unterstützt wird der Ersatz von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen und der Ausbau von Fernwärmenetzen. Dadurch soll der CO ₂ -Ausstoss gesenkt werden. Die Programmförderung erfolgt nach den Vorgaben des Gebäudeprogrammes zusammen mit dem Bund. Individuelle Beiträge werden für die Planung, Entwicklung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken oder Verfahren geleistet, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre. Die Ziele sind im Energiekonzept 2022 festgelegt. Unterstützt werden Gemeinden, private Haushalte und Unternehmen.

2.

Rechtsgrundlage:	Bund: Bundesgesetz über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO ₂ -Gesetz; SR 641.71) Art. 34; Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Art. 50 – 52. Kanton: Energiegesetz vom 3.3.1991 (EnGSO; BGS 941.21); Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB: BGS 941.24) vom 25.09.2012 Kantonsratsbeschluss: SGB 216/2023: Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026
Beitragssatz:	Gemäss Förderprogramm Anhang 1; Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge oder nach Wirkung bei individuellen Massnahmen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 600

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Globalbeiträge des Bundes

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	154'794	181'527	407'462	-1'324'117	1'065'000	1'320'000
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen					1'065'000	1'320'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	156'916	167'304	760'668	406'759		
3637000	Beiträge an private Haushalte	2'599'698	5'655'562	7'799'224	10'189'584	8'520'000	8'560'000
4630000	Beiträge vom Bund	-2'718'196	-5'256'263	-8'259'818	-6'116'328	-8'091'376	-9'330'006
Total		193'212	748'130	707'536	3'155'898	2'558'624	1'869'994

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Den Strukturwandel zu bewältigen, ist für ländliche Regionen oft schwieriger als für die Zentren. Die Neue Regionalpolitik (NRP) ist ein Instrument des Bundes, mit dem er seit 2008 das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei der Bewältigung des Strukturwandels unterstützt. Im Vordergrund stehen die regionale Innovationsförderung und der Tourismus. Die NRP hat das Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern. Sie fördert Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielregionen. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und trägt indirekt dazu bei, die dezentrale Besiedlung in der Schweiz zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen.

Kurzbeschreibung: Die NRP hat das Ziel, die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten zu verbessern, indem sie konkrete Projekte mit a-fonds-perdu-Beiträgen zur Förderung von Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in den Zielregionen unterstützt. Der Bund verdoppelt jeden Betrag, den der Kanton in ein NRP-Projekt steckt. Letztlich zielt die NRP darauf ab, einen Beitrag zum Erhalt der dezentralen Besiedlung, dem Abbau von regionalen Disparitäten und zur Schaffung sowie Erhaltung von Arbeitsplätzen zu leisten. Die Umsetzung der NRP für den Kanton Solothurn sieht zwei Förderschwerpunkte mit je drei Handlungsfeldern für den Zeitraum 2020 - 2023 vor: Wertschöpfungssystem Tourismus im ländlichen Raum -> Handlungsfeld 1: Innovative touristische Angebote entwickeln -> Handlungsfeld 2: Digitale Kompetenzen im Tourismus stärken -> Handlungsfeld 3: Strukturen und regionale Kooperationen optimieren Wertschöpfungssystem Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen im ländlichen Raum -> Handlungsfeld 1: Fachkräfte aktivieren und qualifizieren -> Handlungsfeld 2: Kooperationen stärken und Wertschöpfungsketten verlängern -> Handlungsfeld 3: Innovationen in den KMU fördern. Für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2020 - 2023 sind insgesamt 2 Mio. Franken a-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen. Davon stellen der Bund und der Kanton je die Hälfte zur Verfügung. Seitens des Kantons Solothurn sollen für die Umsetzung der NRP im Zeitraum 2020 - 2023 nach Abzug der Bundesbeiträge letztlich also Gelder in der Höhe von maximal 1 Mio. Franken a-fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung gestellt werden.

2.

Rechtsgrundlage: Auf der Stufe des Bundes ist per 1. Januar 2008 das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Regionalpolitik (SR 901.0) in Kraft gesetzt worden. Dieses basiert auf der Botschaft des Bundesrates über die Neue Regionalpolitik (NRP) vom 16. November 2005 (BBI 2006 231), welche die Grundzüge der Neuen Regionalpolitik beschreibt. Im Weiteren sind für die Umsetzung der NRP im Kanton Solothurn die folgenden eidgenössischen Grundlagen relevant -> Verordnung über Regionalpolitik vom 28. November 2007 (VRP; SR 901.021). -> Mehrjahresprogramm des Bundes 2016 - 2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP2), S. 2433 - 2459, in: Botschaft über die Standortförderung 2016 - 2019 vom 18. Februar 2015 (BBI 2015 2381). -> Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016 - 2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) vom 22. September 2015 (BBI 2015 7413) -> Botschaft über die Standortförderung des Bundes 2020 - 2023 vom 20. Februar 2019 (BBI 2019 2365). Auf der Ebene des Kantons Solothurn wird die NRP im Rahmen des bestehenden Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) umgesetzt, wonach die Wirtschaftsförderung gemäss § 63 Abs. 1 des WAG der "strukturell und regional ausgewogenen Entwicklung der Wirtschaft" und gemäss § 63 Abs. 2 des WAG deren "Anpassung an den Strukturwandel" sowie gemäss § 74 Abs. 2 des WAG "der Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen" dient. Gemäss § 66 Abs. 1 Bst. a und d des WAG kann der Kanton geeignete Massnahmen zur Standortentwicklung ergreifen sowie Organisationen unterstützen, die zur Standortentwicklung beitragen.

Beitragssatz: Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit:
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 75

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Für die Finanzierung aller Projekte und Programme gilt, dass mindestens ein Drittel der Finanzierung durch Dritte erbracht werden muss. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes, wonach sich gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nach den Artikeln 4-6 angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben beteiligen müssen. Für die Sicherstellung der Drittmittel ist der Projektträger verantwortlich.
Leistungsvereinbarung:	Für jedes Projekt wird eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Projektträger und dem Kanton Solothurn erstellt, welche auch die Grundlage für das Controlling bildet.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Wird in den einzelnen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und den Projektträgern und in der Programmvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und dem SECO geregelt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	125'650	221'358	71'443			
4630000	Beiträge vom Bund	-62'825	-110'679	-35'722			
Total		62'825	110'679	35'721			

5. Beurteilung

Controlling:	Die finanzielle Führung der Fachstelle Standortförderung wechselte auf den 1. Januar 2023 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit zum Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartement.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
Ausblick:	

20946 Beiträge Energieberatung, Aus- und Weiterbildung

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wirtschaft und Arbeit

PC-Nr: 70205

Auftragsnr.: 20946

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Fördern von Information, Beratung und Ausbildung

Kurzbeschreibung: Information und Beratung von Privaten, Unternehmen und Gemeinden über die sparsame, rationelle und umweltschonende Energienutzung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Ausbilden von Fachleuten in den Bereichen Förderung Energieeffizienz und erneuerbare Energie sowie Vollzug der Energiegesetzgebung.

2.

Rechtsgrundlage: Bund: Bundesgesetz über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO2-Gesetz; SR 641.71) Art. 41; Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), Art. 48; Kanton: Energiegesetz vom 3.3.1991 (EnGSO; BGS 941.21); Verordnung zum Energiegesetz über Staatsbeiträge (EnGVB: BGS 941.24) vom 25.09.2012
Kantonsratsbeschluss: SGB 216/2023: Globalbudget «Energie und Klima» für die Jahre 2024 bis 2026

Beitragssatz: Durchführung oder Beteiligung nach Vorgaben «Indirekte Förderung» des Gebäudeprogrammes.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 250

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Globalbeiträge des Bundes

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund			-318'332	-159'088	-153'100	-241'897
3635000	Beiträge an private Unternehmungen				250'000		
Total				-318'332	90'912	-153'100	-241'897

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Miet- und Pachtzinsen für Geschäftsräume.
Kurzbeschreibung:	Um das Tempo der Ausbreitung von COVID-19 zu verlangsamen, mussten gestützt auf Artikel 9 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 - mit wenigen Ausnahmen - sämtliche Einkaufsläden, Restaurationsbetriebe, Barbetriebe etc., Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe sowie Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt ihren ordentlichen Betrieb per 17. März 2020 einstellen. Der Regierungsrat stellte 7 Mio. Franken zur Verfügung. Diese Mittel wurden mittels eines Nachtragskredites genehmigt. Sie wurden als Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets Wirtschaft und Arbeit 2020 geführt. Genehmigt mit RRB Nr. 2020/1023 vom 30. Juni 2020. Vom Kantonsrat genehmigt am 1. September 2020 (KRB Nr. RG 0123/2020).

2.

Rechtsgrundlage:	Vorliegend gab es für die finanzielle Unterstützung von Betrieben im Bereich von Miet- und Pachtzinsen keine gesetzliche Grundlage und die Schaffung einer solchen hätte zu lange gedauert. Gleichzeitig war der politische Konsens vorhanden, dass zur Erhaltung der wirtschaftlichen Strukturen eine Unterstützung von Betrieben im Bereich von Miet- und Pachtzinsen notwendig ist. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beschloss am 30. Juni 2020, gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Miet- und Pachtzinsen für Geschäftsräume.
Beitragsatz:	Die maximale Beteiligung richtete sich nach der Dauer der vom Bund angeordneten Schliessung und betrug jeweils einen Drittel des vertraglich vereinbarten monatlichen Miet- oder Pachtzinses und durfte insgesamt nicht mehr als 5'000 Franken betragen. Die kantonalen Mittel wurden à fonds perdu zur Verfügung gestellt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: 1. August 2020 bis 31. Juli 2021
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Amt für Wirtschaft und Arbeit	Vollzugaufwand: 300

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	keine
Leistungsvereinbarung:	keine
Aufgaben- und Lastverteilung:	keine

4. Beitrag

Beiträge in Fr.	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart Bezeichnung						
3635000 Beitrag an private Unternehmungen	601'001					

5. Beurteilung

Controlling:	
Handlungsbedarf:	Aufhebung
Ausblick:	Verordnung ist ausser Kraft (aufgehoben am 30.06.2020 per 31.07.2021 - GS 2020, 35)

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Der Bund und der Kanton Solothurn haben einen Schutzschirm für Veranstaltungen resp. Publikumsanlässe mit mehr als 1'000 Personen/ Tag, welche vom 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 stattfinden, bereitgestellt. Insgesamt stellt der Kanton einen Verpflichtungskredit von brutto 5,0 Mio. Franken zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Jahre 2021 und 2022 wurde je zur Hälfte geplant.
Kurzbeschreibung:	Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Art. 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe vorsieht. Damit wird ermöglicht, dass sich der Bund an nicht gedeckten Kosten von Veranstaltungsunternehmen beteiligt (sog. «Schutzschirm» für die Veranstaltungsbranche). Es sollen finanzielle Entschädigungen für Veranstaltungsunternehmen geleistet werden, deren Veranstaltungen aufgrund einer behördlichen Anordnung infolge der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden mussten.

2.

Rechtsgrundlage:	Die Eidgenössischen Räte haben am 19. März 2021 einer Änderung des Covid-19-Gesetzes zugestimmt und am Folgetag in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung wurde ein neuer Art. 11a geschaffen, der Massnahmen betreffend Publikumsanlässe vorsieht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 8. September 2021 (RG 0155/2021) wurde die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe SO) vom 16.07.2021 genehmigt.
Beitragssatz:	Den Veranstaltungsunternehmen werden die nachgewiesenen ungedeckten Kosten entschädigt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: 1. Juni 2021 bis 30. April 2022
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: --

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Der Bund beteiligt sich mit 50 Prozent an den ausbezahlten Beiträgen des Kantons.
Leistungsvereinbarung:	Verordnung des Bundes über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) vom 26. Mai 2021. Gestützt auf Artikel 11a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020.
Aufgaben- und Lastverteilung:	Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wurde beauftragt, bei Veranstaltungen, die über eine Zusicherung des Schutzschirms verfügen und aufgrund einer behördlichen Anordnung abgesagt oder verschoben werden, die Berechnung und Auszahlung der ungedeckten Kosten vorzunehmen. Es rechnet die ausbezahlten Beiträge mit dem Bund ab und ist für das Reporting zuständig.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		4'308	0			

5. Beurteilung

Controlling:	Der Bund hat den Schutzschirm bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Der Kanton Solothurn hat den Schutzschirm ab Mai 2022 vorerst beendet mit der Möglichkeit, ihn später im Laufe des Jahres 2022 wiedereinzuführen, falls dies notwendig wird.
Handlungsbedarf:	Aufhebung
Ausblick:	Der Schutzschirm musste für keine Veranstaltung eingesetzt werden und der Staatsbeitrag wird aufgehoben.

20539 Fusionsbeiträge an Einwohnergemeinden

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Gemeinden

PC-Nr: 70302

Auftragsnr.: 20539

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Förderung der Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden.

Kurzbeschreibung: Kantonsbeiträge an Fusionen von Einwohnergemeinden.

2.

Rechtsgrundlage: § 190bis Gemeindegesetz (BGS 131.1)

Beitragsatz: Pauschale pro Kopf der Bevölkerung (Gesamtzahl der fusionierenden Gemeinden), pro Fusion
für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
mindestens jedoch 100'000 Franken.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Zusammenschluss von mindestens zwei Einwohnergemeinden.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden		587'100			613'800	

5. Beurteilung

Controlling: AGEM Gemeindeorganisation

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20780 Ordentlicher FA und Waldbeiträge

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Gemeinden

PC-Nr: 70301

Auftragsnr.: 20780

Kostenart 3702000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Abwicklung des ordentlichen Finanzausgleich unter den Bürgergemeinden

Kurzbeschreibung: alt: 81099

2.

Rechtsgrundlage: BGS 931.11 - Waldgesetz

Beitragssatz: § 27 abs.4c Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen für die Bürgergemeinden für die Bürgergemeinden linear 0,3 bis 0,6 Prozent ihres jeweiligen Nettoeigenkapitals inklusive der Spezialfinanzierungen, wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 18 Millionen Franken und mehr und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von 0 Franken erhoben wird.

Beitragsart: Neu	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 6

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden	727'900	741'400	767'600	788'400	730'000	807'500
4702000	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden	-727'900	-741'400	-767'600	-788'400	-730'000	-807'500

5. Beurteilung

Controlling: AGEM, Gemeindefinanzen

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gemäss Bundesgesetz ist es die Aufgabe der Kantone, Förster auszubilden. Das Ziel ist demzufolge die Ausbildung von Förstern.

Kurzbeschreibung: Interkantonale Stiftung zur Ausbildung von Förstern.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 22 Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) vom 4.10.1991, Art. 2, 6 der Stiftungsurkunde interkantonale Försterschule Lyss vom 28.3.1969 (BGS 931.345).

Beitragssatz: Der Beitragssatz beträgt für den Kanton 4,8 % des Nettoaufwandes. Der Satz richtet sich nach Waldfläche, Einwohnerzahl und Anzahl reservierter Plätze

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Betriebskosten der Försterschule werden gedeckt durch Beiträge der Wohnsitzkantone der Schüler, Schulgelder, Einnahmen aus Kurskosten und Leistungen für Dritte sowie allfälligen Zuwendungen. Bis 2007 beteiligte sich der Bund mit 50 % am gesamten Nettoaufwand. Als Folge des neuen Berufsbildungsgesetzes fliessen sämtliche Bundesbeiträge im Bereich Berufsbildung an die Kantone (Berufsbildungsämter). Ab 2008 erhöht sich dementsprechend der Beitrag des Kantons (inkl. Bundesbeitrag).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3631000	Beiträge an Kantone	71'782	81'982	83'665	83'665	85'000	85'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ziel ist die Erfüllung von Leistungen im Auftrag des Kantons.

Kurzbeschreibung: Das WaGSO verlangt eine Einteilung des Kantonsgebietes in Forstreviere. Leiter der Forstreviere sind diplomierte Förster, welche für den Vollzug der im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben verantwortlich sind. Bei diesem Beitrag geht es um die Abgeltung der Leistungen der Revierförster zur Erfüllung hoheitlicher und im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben. Die Leistungen werden in einem Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Solothurn und den Forstrevierorganisationen festgelegt. Die erbrachten Leistungen werden von den Revierförstern in einem Rechenschaftsbericht dargelegt. Die Beiträge werden jährlich ausbezahlt.

2.

Rechtsgrundlage: § 26 und 30 des Waldgesetzes vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11)
§ 57 der kantonalen Waldverordnung vom 14.11.1995 (BGS 931.12).

Beitragsatz: Pauschalbeitrag in Abhängigkeit der Leistung der Revierförster.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Gemäss Art. 49 und 50 WaG vollziehen die Kantone unter Aufsicht des Bundes dieses Gesetz. Die Organisation ist die Sache des Kantons. Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	1'061'568	1'079'265	1'133'200	1'136'418	1'100'000	1'130'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20514 Beiträge an Waldpflege

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70401

Auftragsnr.: 20514

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ziel sind stabile, naturnahe Wälder.

Kurzbeschreibung: Diese Finanzhilfe ist als Beitrag an die gemeinwirtschaftliche Leistung des Waldes zu verstehen und wird für nicht kostendeckende Massnahmen in der Waldpflege als Anreiz für naturnahes Handeln eingesetzt. Diese Beiträge sind an klare Bedingungen geknüpft und werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abgestuft. Klar definierte Leistungen werden über Pauschalbeiträge, die die Kosten nicht decken, unterstützt. Die Mittel werden über das Globalbudget durch den KR und die einzelnen Beiträge durch den RR festgelegt und beschlossen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 38a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0), § 26 des Waldgesetzes vom 29.1. 1995 (WaGSO; BGS 931.11).

Beitragssatz: Pauschalbeiträge in Abhängigkeit der Leistung: Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit max. 70% an den anrechenbaren Kosten (inkl. Bundesanteil).

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 10

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV Waldwirtschaft) ebenfalls an den Kosten.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Siehe Beitragssatz.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	1'499'942	1'975'673	2'104'957	1'828'373	1'730'000	1'700'000
4630000	Beiträge vom Bund	-910'500	-1'166'988	-1'332'749	-1'221'563	-1'175'000	-1'000'000
Total		589'442	808'686	772'209	606'811	555'000	700'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gewährleistung der Schutzfunktion des Waldes zum Schutz der Bevölkerung (Siedlungen, Verkehrswege).

Kurzbeschreibung: Beiträge an verschiedene Projekte zur Gewährleistung und Förderung der Schutzfunktion des Waldes im Bereich von Siedlungen und Verkehrsanlagen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 37 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)
§ 4ff Waldgesetz vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11).

Beitragssatz: Pauschalbeiträge

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen ebenfalls an den Kosten.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton übernimmt 80 % (inkl. Bundespauschale) und die Nutzniesser 20 % der Kosten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	686'668	1'089'089	838'196	918'532	755'000	910'000
4630000	Beiträge vom Bund	-547'542	-694'348	-780'327	-705'860	-715'000	-640'000
Total		139'126	394'741	57'868	212'672	40'000	270'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20518 Beiträge an forstliche Planung

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70401

Auftragsnr.: 20518

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Erstellung von Planungsgrundlagen.

Kurzbeschreibung: Gemäss Art. 38a des WaG leistet der Bund Finanzhilfen an die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 38a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0).

Beitragsatz: Globaler Beitrag basierend auf Programmvereinbarungen "Waldwirtschaft", Programmziel "Forstliche Planungsgrundlagen" des Bundes.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen ebenfalls an den Kosten.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-123'700	-123'700	-123'700	-123'700	-125'000	-152'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes.

Kurzbeschreibung: Abgabe der Einwohnergemeinden an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes (Waldfünlfliber).

2.

Rechtsgrundlage: § 27 kantonales Waldgesetz vom 29.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11).

Beitragsatz: Fr. 5.- pro EinwohnerIn.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-1'363'980	-1'372'705	-1'381'310	-1'392'160	-1'350'000	-1'390'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20560 Beiträge an Schutzbauten

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70401

Auftragsnr.: 20560

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung von baulichen Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen.

Kurzbeschreibung: Beiträge für die Erstellung, Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 36 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)
§ 26 Waldgesetz vom 25.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)

Beitragsatz: 80 % (vgl. Kommentar).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV Schutzbauten und Gefahregrundlagen) ebenfalls an den Kosten.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Wald- resp. Grundeigentümer, Nutzniesser und/oder Gemeinde bilden Projektträgerschaft. Der Kanton übernimmt 80% (inkl. Bundesanteil) und die Nutzniesser 20 % der Kosten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	204'873	39'924	72'937	386'384	375'000	270'000
4630000	Beiträge vom Bund	-106'961	-30'503	-35'905	-181'814	-191'250	-135'000
Total		97'912	9'422	37'031	204'570	183'750	135'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Verfassung und Gesetzgebung von Bund und Kanton verpflichten zum Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft und der damit verbundenen Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Kurzbeschreibung: Verpflichtungskredit 2021-2032 zur Förderung der Waldbiodiversität.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0), Art. 26 Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11).

Beitragsatz: I.d.R. Pauschalen, in Spezialfällen Beitragszusicherung aufgrund Kostenvoranschlag/Offerten; max. 70 %

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet 2021-2032
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV Biodiversität im Wald) ebenfalls an den Kosten.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	148'986	1'146'245	472'613	1'949'610	1'600'000	1'600'000
4630000	Beiträge vom Bund	-356'000	-800'906	-826'358	-826'872	-826'000	-826'000
Total		-207'014	345'339	-353'745	1'122'738	774'000	774'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Der Kanton leistet Beiträge an die Behebung und Verhütung von Waldschäden im Rahmen des Gesetzes.

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Art. 37 und 37a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)
§§ 21 und 26 Waldgesetz vom 25.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)

Beitragssatz: 80 %

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von mehrjährigen Programmvereinbarungen (PV Schutzwald) ebenfalls an den Kosten.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton übernimmt 80% (inkl. Bundesanteil) und die Nutzniesser 20 % der Kosten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	509'004	140'404	4'070	1'536	100'000	100'000
4630000	Beiträge vom Bund	-247'458	-78'616			-30'000	-60'000
Total		261'546	61'788	4'070	1'536	70'000	40'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20921 Waldwiederherstellung

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70402

Auftragsnr.: 20921

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung der Forstbetriebe beim Wiederaufbau nach Sturm Burglind vom 3.1.2018

Kurzbeschreibung: Kostenbeteiligung an Wiederherstellung von Waldfläche (Verjüngung, Pflanzung) und von Infrastrukturanlagen.

2.

Rechtsgrundlage: § 26 des Waldgesetzes (BGS 931.11); RRB Nr. 2019 / 367 und 368 vom 12.3.2019

Beitragsatz: max. 70 %

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet bis Ende 2024
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Restkosten durch Waldeigentümer getragen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	474'518	35'472	23'913	18'447	20'000	

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20960 Beiträge an Schutzbautenprojekte

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70401

Auftragsnr.: 20960

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung von umfassenden baulichen Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen.
Kurzbeschreibung: Beiträge für die Erstellung, Instandstellung und den Ersatz von Schutzbauten und -anlagen.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 36 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)
§ 26 Waldgesetz vom 25.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)

Beitragsatz: 80 %

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 20

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV Schutzbauten und Gefahregrundlagen) ebenfalls an den Kosten.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Kanton übernimmt 80% (inkl. Bundesanteil) und die Nutzniesser 20 % der Kosten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen		284'000	494'358	1'408'718	1'039'000	600'000
4630000	Beiträge vom Bund		-124'250	-216'281	-616'314	-489'000	-240'000
Total				278'076	792'404	550'000	360'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

21001 Prämie SO Holz

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70402

Auftragsnr.: 21001

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Förderung der Solothurner Wald- und Holzwirtschaft

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet 2Jahre
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: keine Beträge von Dritten.

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: 10 % der Kosten trägt der Kanton, 90 % der Bauherr.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen			25'107	40'002	100'000	50'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung der Ausbildung ungelernter Arbeitskräfte (Waldarbeiter), der Weiterbildung des Forstpersonales sowie des Vorstudienpraktikum für den Studiengang Forstingenieur FH.

Kurzbeschrieb:

2.

Rechtsgrundlage: § 22 Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11
Art. 38a des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Übrige	Beitragskompetenz: Übrige	Vollzugaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Der Bund beteiligt sich an den Kosten.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen				95'703	90'000	80'000
4630000	Beiträge vom Bund				-23'800		-20'000
Total					71'903	90'000	60'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

21003 Forstliche Betriebsabrechnung

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70402

Auftragsnr.: 21003

Kostenart 3634000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Die forstliche Betriebsabrechnung (ForstBAR) ist ein wichtiges Führungsinstrument im Forstbetrieb und die zentrale Grundlage für alle betriebswirtschaftlichen Fragen im Rahmen der Waldbewirtschaftung. Gleichzeitig ist sie die Basis für das waldökonomische Monitoring von Bund und Kanton (eidgenössische Forststatistik und Testbetriebsnetz) und ermöglicht damit eine gezielte Steuerung der kantonalen Förderpolitik.
Kurzbeschreibung:	Die ForstBAR ist eine branchenspezifische Kosten- und Leistungsrechnung (konzipiert als Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis) und gibt detailliert Auskunft über den Erfolg im Forstbetrieb, getrennt nach Kostenstellen, Kostenträgern, Tätigkeiten sowie Kosten- und Erlösarten.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 26 und 33 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11)

Beitragsatz: maximal 70% der beitragsberechtigten Kosten

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 1

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Öffentliche Waldeigentümer / Forstbetriebe (Restkosten)

Leistungsvereinbarung: Siehe RRB Nr. 2015/1047 vom 30. Juni 2015.

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3634000	Beiträge an öffentliche Unternehmungen				132'300	140'000	135'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20021 Zweckgebundene Massnahme

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70403

Auftragsnr.: 20021

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Verschiedene staatliche Aufgaben in den Bereichen Jagd und Fischerei werden mit Leistungsaufträgen an Dritte vergeben.

Kurzbeschreibung: Diese Beiträge können an verschiedene Organisationen ausgerichtet werden. Die Beiträge werden aufgrund eingehender dokumentierter Gesuche ausgerichtet (Bauernverband, Vogelschutzverband, RJSO, Volièreverein Olten u.ä.)

2.

Rechtsgrundlage: § 30 des JaG vom 09.11.2016
§ 31 JaG; BGS 626.11

Beitragssatz: verschieden, variiert je nach Projekt

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Std: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: keine Beiträge von Dritten.

Leistungs-
vereinbarung:
Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	101'900	114'700	116'755	115'355	119'000	119'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20022 Wildschadenverhütungsmassnahmen

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70403

Auftragsnr.: 20022

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Verhütung von Wildschäden.

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: § 21 JaG vom 9.11.2016 (BGS 626.11)

Beitragsatz: Pauschale

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: Beiträge werden pauschal ausgerichtet und decken einen Teil der Materialkosten.
Projektabhängig verfügt durch Forstdienst.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	8'279	15'016	12'525	21'398	50'000	50'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20028 Beiträge an Fischerei

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70403

Auftragsnr.: 20028

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Leistungsauftrag mit Fischereiverband SoKfV

Kurzbeschreibung: Fischereiaufsicht, Bewirtschaftung Fischgewässer, Jungfischerausbildung, Fischerprüfung

2.

Rechtsgrundlage: Art. 22 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.06.1991 und Art. 126 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.06.1986, RRB 2007/1741, Art. 20 Abs. 1 Fischereigesetz vom 12.03.2008 (FiG; BGS 625.11)

Beitragsatz: Pauschale

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage: 0

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	58'020	72'160	66'625	76'846	90'000	87'500
4630000	Beiträge vom Bund	-4'162	-5'838	-11'085	-7'600		
Total		53'858	66'322	55'540	69'246	90'000	87'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Artenschutz gewährleisten mittels Monitoring, das mit einer Leistungsvereinbarung durch Revierjagd Solothurn sichergestellt wird (der Luchs ist eine geschützte Art).

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: §§ 30 und 31 JaG vom 9.11.2016 (BGS 626.11)
§ 55 JaV (BGS 626.12)

Beitragsatz: Pauschale

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: keine Beiträge von Dritten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	56'050	53'413	53'413	53'413	56'100	53'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20735 Beiträge Schutzgebiete/Lebensraumschutz

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 70403

Auftragsnr.: 20735

Kostenart 4630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Aufsicht Wasser- und Zugsvogelreservate (Bundesschutzgebiete)

Kurzbeschreibung: Der Bund finanziert einen Teil der Aufsichtstätigkeit im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen (PV Wild- und Wasservogelschutzgebiete) und gestützt auf Art. 11 Abs.6 und Art. 13 Abs.3 des Jagdgesetzes (SR 922.0).

2.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 JSG vom 20.06.1986 (SR 922.0)

Beitragsatz: Pauschale

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet 2020-2024
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage: 3

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung: keine Beteiligung von Dritten.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-24'497	-24'497	-24'497	-24'497	-25'000	-25'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Informations- und Dienstleistungsauftrag mit zahlreichen öffentlichen und gemeinnützigen Organisationen. Diese erarbeiten technisches und statistisches Grundlagenmaterial, das den Mitgliedkantonen nach Bedarf zur Verfügung steht.

Kurzbeschreibung:

Beiträge an die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Berggebiet (SAB), die Schweizerische Zentralstelle für Gemüsebau (SZG), den Solothurner Bauernverband für den freiwilligen Landdienst,

2.

Rechtsgrundlage: Globalbudget.

Beitragssatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Mitgliederbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Diverse Organisationen.

Leistungsvereinbarung:

Teilweise vorhanden.

Aufgaben- und Lastverteilung:

Der Hauptbeitrag wird von Dritten geleistet (u.a. andere Kantone und Mitglieder).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	12'552	18'152	18'414	24'014	24'000	24'000

5. Beurteilung

Controlling:

Die Verwendung der Mittel wird in den Rechenschaftsberichten (Geschäftsberichten) aufgezeigt.

Handlungsbedarf:

Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung der Arbeitsteilung Berg/Tal und des biologischen Landbaus; Förderung und Unterstützung innovativer, landwirtschaftlicher Projekte durch einmalige Starthilfen.
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft (MJPL) werden Umstellungsbeiträge für Bio-Ackerbaubetriebe sowie für die Remontierung von Jungvieh aus dem Berggebiet ausgerichtet. Über die Unterstützung von innovativen landwirtschaftlichen Projekten entscheidet die Begleitkommission unter Berücksichtigung der im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft eingestellten Mittel.

2.

Rechtsgrundlage:	§§ 27bis und § 64 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11); §§ 37 - 47 Allg. Landwirtschaftsverordnung vom 23.1.1996 (BGS 921.12).
Beitragsatz:	Verschieden, je nach Projektunterstützung.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Projektträger

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Begleitkommission entscheidet fallweise zu Handen des Amtes für Landwirtschaft im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel (Globalbudget) über die eingereichten Gesuche, über die Höhe der Beiträge und den Anteil der Co-Finanzierung. Die bewilligten Projekte und Beiträge werden auf der Homepage des Amtes für Landwirtschaft publiziert.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	341'534	225'682	113'045	288'601	320'000	320'000

5. Beurteilung

Controlling: Statistische Messgrösse im Globalbudget.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20155 Beiträge an Tierzucht

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Landwirtschaft

PC-Nr: 70501

Auftragsnr.: 20155

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Züchterische Leistungen / Fortschritt sichern und weiter ausbauen.

Kurzbeschreibung: An kantonale und regionale Viehschauen werden fallweise Unterstützungsbeiträge gewährt. Zudem Auszeichnung von besonders wirtschaftlichen und leistungsfähigen Tieren.

2.

Rechtsgrundlage: § 29 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), § 60 Allgemeine Landwirtschaftsverordnung vom 23.1.1996 (ALV, BGS 921.12).

Beitragsatz: Variiert nach Bedeutung des Anlasses (kantonal / regional).

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Viehzuchtvereine, Züchterinnen und Züchter

Leistungsvereinbarung: Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Milchviehzuchtverbänden

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Grundsätze für die Beitragsvergabe wurden von der Begleitkommission für das Mehrjahresprogramm Landwirtschaft festgelegt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	11'200	21'600	16'100	24'300	25'000	25'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20221 Direktzahlungen (Vollzug Bundesmassnahmen) (Durchlauf)

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Landwirtschaft

PC-Nr: 70501

Auftragsnr.: 20221

Kostenart 4700000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Kurzbeschreibung: Durchlaufender Beitrag. Vollzug der Bundesmassnahmen; die Beiträge sind im Kanton nur Durchlauf und werden an die berechtigten Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt.

2.

Rechtsgrundlage: Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998, Stand 1.1.2019 (SR 910.1) und verschiedene Ausführungsverordnungen.

Beitragsatz: diverse Ansätze: Fläche, Zone, Viehbestand, Betrieb

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3707000	Durchlaufende Beiträge an private	68'612'210	68'529'810	67'999'318	68'224'372	68'500'000	68'500'000
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund	-68'612'210	-68'529'810	-67'999'318	-68'224'372	-68'500'000	-68'500'000
Total		0	-0	0	0	0	0

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Schutz der Kulturen vor gefährlichen Krankheiten und Schädlingen.

Kurzbeschreibung: Bekämpfungsmassnahmen des Kantons gegen besonders gefährliche Schadorganismen (Feuerbrand, Sharka, Ambrosia etc.)

2.

Rechtsgrundlage: Art. 148ff Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1); Pflanzengesundheitsverordnung vom 31.10.2018 (PGesV, SR 916.20). Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand sowie von Ambrosia und anderen invasiven Neophyten (RRB 2008/891; RRB 2013/436).

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Gemeinden, Kontrolleure, Bewirtschafter

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Art. 155 LwG: Der Bund übernimmt in der Regel 50 Prozent, in ausserordentlichen Situationen bis zu 75 Prozent der anerkannten Kosten der Kantone für die Durchführung der Bekämpfungsmassnahmen nach Artikel 153.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-1'476	-432	-7'410	14	-1'000	-1'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	- Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft, Nährstoffe usw.). Projekt gemäss Art. 77a/b Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) - Bis Ende 2017 Ressourcenprojekte ARES und BORES - Ab Sommer 2019 Ressourcenprojekt Pflanzenschutz: Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit geeigneten Bewirtschaftungsmassnahmen (PestiRed)
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen von regionalen und/oder branchenspezifischen Projekten unterstützt der Bund Bewirtschaftungsmassnahmen zur Verbesserungen der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen. Bis zu deren Abschluss per 31.12.2017 wurden auf diesem Auftrag folgende kantonale Ressourcenprojekte gebucht: - ARES: Reduktion von Ammoniakverlusten in der Nutztierhaltung und der Güllebewirtschaftung - BORES: Nachhaltige Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit mit entsprechenden Bodenbearbeitungs- und Anbausystemen. Als Nachfolgeprojekt von BORES hat das Amt für Landwirtschaft im Herbst 2017 das Ressourcenprogramm Humus lanciert. Dieses wird auf dem Auftrag 20754 gebucht. In der Globalbudgetvorlage 2018-2020 des ALW wird das Ressourcenprojekt Pflanzenschutz beschrieben. Dieses startete im Sommer 2019. Bewirtschaftungsmassnahmen zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes werden in der Praxis erprobt und optimiert.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 77a und 77b des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.4.2019 (LwG, SR 910.1); Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1), § 27 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), Globalbudget.
------------------	---

Beitragsatz: Differenziert nach Bewirtschaftungsmassnahmen.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2027
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Trägerschaft: Ämter für Landwirtschaft der Kantone Solothurn, Waadt und Genf, IP-Suisse, Agroscope.
Umsetzungsunterstützung durch den Bereich Weiterbildung & Information am Bildungszentrum Wallierhof.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Beiträge an die Bewirtschafter im Kanton Solothurn werden zu 80% vom Bund und zu 20% vom Kanton Solothurn getragen.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	124'400	130'960	169'194	143'525	260'000	260'000
4630000	Beiträge vom Bund	-60'946	-141'202	-138'047	-135'587	-238'000	-238'000
Total		63'454	-10'242	31'147	7'938	22'000	22'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Aufwertung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) durch Vernetzung und Förderung von attraktiven Landschaften (Landschaftsqualität).

Kurzbeschreibung: Für Biodiversitätsförderflächen in Vernetzungsprojekten werden Beiträge ausbezahlt (Vernetzung). Mit Beiträgen für konkrete Massnahmen werden attraktive Landschaften erhalten und gefördert (Landschaftsqualität). Bei beiden Beitragsarten trägt der Bund 90% und der Kanton 10% der Beiträge.

2.

Rechtsgrundlage: Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1); Direktzahlungsverordnung vom 23.10.2013 (DZV, SR 910.13); Globalbudget Landwirtschaft 2021-2023 und 2024-2026; RRB-Nr. 2015/335 vom 3.3.2015 (Finanzhilfeverträge mit dem Bund),

Beitragssatz: gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	8'829'435	8'955'750	9'116'570	9'017'048	9'200'000	9'200'000
4630000	Beiträge vom Bund	-7'946'496	-8'060'174	-8'205'775	-8'115'348	-8'280'000	-8'280'000
Total		882'939	895'575	910'795	901'700	920'000	920'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Projekte zu Vernetzung und Landschaftsqualität werden voraussichtlich per 1.1.2027 abgelöst durch regionale Projekte für Biodiversität und Landschaftsqualität

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	- Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft, Nährstoffe usw.). Projekt gemäss Art. 77a/b Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) - Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte für die Bedeutung des Humus für die Bodenfruchtbarkeit. - Mit konkreten Bewirtschaftungsmassnahmen die Bodenfruchtbarkeit langfristig sichern.
Kurzbeschreibung:	Landwirtinnen und Landwirte werden für die Bedeutung des Humusgehaltes sensibilisiert. Mit Hilfe des Humusbilanzrechners (Online-Tool) sind sie in der Lage, die Humusbewirtschaftung auf ihrem Betrieb selbständig einzuschätzen und geeignete Massnahmen zum Aufbau organischer Substanz auszuwählen. Konkrete humusaufbauende Bewirtschaftungsmassnahmen werden während der Projektdauer mit Beiträgen unterstützt. Das Ressourcenprogramm Humus wurde im Herbst 2017 neu gestartet und auf einem neuen Auftrag gebucht. Die im Jahr 2017 abgeschlossenen Ressourcenprojekte BORES und ARES wurden auf den Auftrag 20635 gebucht. Ebenfalls dort gebucht ist das Mitte 2019 gestartete Ressourcenprojekt Pflanzenschutz. Im Jahr 2023 wurden letztmals Beiträge an Bewirtschafter ausbezahlt. Bis zum Projektende im Jahr 2025 laufen Wissenstransfer und Wirkungsmonitoring weiter.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 77a und 77b des Landwirtschaftsgesetzes vom 29.4.1998, (LwG, SR 910.1); Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1), § 27 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), Globalbudget.
------------------	--

Beitragsatz:	Differenziert nach Bewirtschaftungsmassnahme.
--------------	---

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2025
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Trägerschaft: Amt für Landwirtschaft, Amt für Umwelt, Solothurner Bauernverband.
----------------------	--

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Beiträge an die Bewirtschafter werden zu 80% vom Bund und zu 20% vom Kanton Solothurn getragen.
----------------------------------	---

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	543'662	591'535	629'249	84'916	510'000	650'000
4630000	Beiträge vom Bund	-482'855	-572'109	-585'744	-147'398	-568'000	-568'000
Total		60'807	19'427	43'505	-62'481	-58'000	82'000

5. Beurteilung

Controlling:	Wissenschaftliche Begleitung und Wirkungsmonitoring
--------------	---

Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf
------------------	----------------------

Ausblick:

20329 Entsorgung der tierischen Abfälle

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Landwirtschaft

PC-Nr: 70502

Auftragsnr.: 20329

Kostenart 3635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gewährleistung der fachgerechten, Verhinderung privater, unerlaubter Entsorgung.

Kurzbeschreibung: Beitrag an Extraktionswerk für die Einsammlung und fachgerechte Entsorgung tierischer Abfälle (Tierkadaver, Fleischabfälle) aus Landwirtschaft, fleischverarbeitenden Betrieben etc. Die Kosten werden dem Kanton von den Gemeinden rückerstattet (für Kanton kostenneutral). Die Kosten für die Entsorgung werden vom Kanton vorfinanziert.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 39ff Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (TSSV; BGS 926.711), Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22).

Beitragsatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Der Beitrag wird von den Gemeinden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl rückvergütet.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	271'393	257'909	220'432	213'183	270'000	270'000
4632000	Beiträge von Gemeinden	-282'974	-271'393	-257'909	-220'432	-270'000	-270'000
Total		-11'581	-13'483	-37'477	-7'249	0	0

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Aus- und Weiterbildung der Funktionäre im Veterinärdienst.

Kurzbeschreibung:

2.

Rechtsgrundlage: Art. 18 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen vom 16.11.2011 (SR 916.402).

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Bund und Kantone, sowie Gebühren für Weiterbildungen und Prüfungen (Art. 18, Abs. 1, Vo SR 916.402).

Leistungsvereinbarung: keine

Aufgaben- und Lastverteilung: keine

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	4'325	4'325	4'325	4'325	6'000	6'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20330 Bundesbeitrag an die landwirtschaftliche Grundbildung

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Landwirtschaft

PC-Nr: 70504

Auftragsnr.: 20330

Kostenart 4630002

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gewährleistung der landwirtschaftlichen Ausbildung am Wallierhof.

Kurzbeschreibung: Der Bund beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten von Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen im Rahmen der beruflichen Grundbildung. Er leistet zu diesem Zweck Beiträge an die Kantone.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 52 ff. Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13.12.2002 (SR 412.10).

Beitragsatz: Richtgrösse: 25% der Aufwendungen der öffentlichen Hand.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: Unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630002	Pauschalsubventionen BBT	-255'126	-242'994	-232'727	-248'863	-260'000	-260'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20437 Nitratprojekt

Stand: 08.07.2024

PC-Nr: 70506

Auftragsnr.: 20437

Kostenart 3637000

VWD

Amt für Landwirtschaft

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Erhalt bzw. Verbesserung der Trinkwasserqualität; Sicherstellung des korrekten Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln
Kurzbeschreibung:	Mit Bewirtschaftern (Landwirten) vertraglich vereinbarte Bewirtschaftungseinschränkungen zur Senkung des Nitratgehalts im Boden; Förderung der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung am Bildungszentrum Wallierhof. Vermittlung und Erweiterung der Kenntnisse beim Einsatz von Stickstoff n der Landwirtschaft.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 62a Gewässerschutzgesetz vom 24.1.1991 (GSchG, SR 814.20) Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1) Programmvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Amt für Umwelt Kanton Solothurn vom 5.3.2021
Beitragsatz:	Nach Bewirtschaftungsverträgen (Fr. 300.-- bis 2'500.-- / ha).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: befristet bis 31.12.2020
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:	Die Kosten werden zu 80 % vom Bund übernommen, 20 % übernehmen private Wasserversorgungen.
----------------------------------	--

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3637000	Beiträge an private Haushalte	727'986	704'207	728'837	745'931	750'000	750'000
4630000	Beiträge vom Bund	-582'388	-564'144	-582'292	-625'329	-600'000	-600'000
Total		145'598	140'063	146'546	120'602	150'000	150'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Beitrag des Bundes für: - Datenerhebungen im Obstbereich - die Überwachung von besonders gefährlichen Schadorganismen
Kurzbeschreibung:	- Datenerhebung Obstbau: Erhebung von Daten für den Vollzug und die Wirkungskontrolle (Art. 185 LwG, SR 910.1) - Überwachung Schadorganismen: Verhindern von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden, die durch Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen entstehen können (Art. 1 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20)

2.

Rechtsgrundlage:	- Obstbau: Art. 185 Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1); Art. 9 Obstverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 916.131.11); Anhang 155 Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) - Überwachung Schadorganismen: Art. 148 Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1); Art. 18ff. und 97 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV; SR 916.20)
------------------	---

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-890	-870	-11'495	-11'504	-10'800	-10'800

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung der Gesundheitsdienste in der Schweine-, Kleinwiederkäuer-, Rindvieh- und Bienenhaltung.

Kurzbeschrieb: Bund und Kantone unterstützen den Aufbau und die Erhaltung gesunder und wirtschaftlicher Tierhaltungen. Sie leisten den Schweizerischen Beratungs- und Gesundheitsdiensten von Rindern, Schweinen, Kleinwiederkäuern und Bienen jährlich einen Beitrag.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 11a Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40), Art. 142/143 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.10), Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste 7.10.2020 (TGDV, SR 916.403), §§ 38-40 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (LG, BGS 921.11)

Beitragssatz: Der Beitragssatz richtet sich nach den Verordnungen (u.a. Bestände im Kantonsgebiet).

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Mitgliederbeiträge, Finanzhilfen von Bund und Kantonen, private Beiträge.

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Zahlung erfolgt zu Lasten der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	18'550	42'639	43'255	44'651	42'000	42'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Unterstützung der Existenz der erforderlichen regionalen Kleinschlachtbetriebe.

Kurzbeschrieb: Beitrag zu Lasten der Tierseuchenkasse an die Sanierung von Notschlachtlokalen (regionale Schlachtbetriebe).

2.

Rechtsgrundlage: §§ 41 ff Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), § 36-38 der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (TSSV, 926.711).

Beitragssatz: Variiert je nach Projektkosten (max. 40% der beitragsberechtigten Kosten).

Beitragsart: Neu	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Beitrag aus der Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen					10'000	10'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gesunde Tierhaltungen, Schutz der menschlichen Gesundheit vor Ansteckung mit Zoonosen, Eliminierung von Seuchenherden, keine Einschleppung von Krankheiten, Rückverfolgbarkeit der Tiere, Unterstützung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte und deren unschädliche Beseitigung.

Kurzbeschreibung: Durchführen von Bestandesuntersuchungen, Sanierungsprogrammen und weiteren Massnahmen bei Krankheitsausbrüchen. Eliminierung von Zoonosen. Entschädigen von Seuchentieren. Kontrolle des Tierverkehrs und des Viehhandels. Durchführen von Quarantänen bei Importen. Sicherstellen der Infrastruktur und Logistik für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Kontrolle der Entsorgungsbetriebe und Entsorgungswege, Bewilligungen erteilen, Verträge ausarbeiten. Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärzte.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1), Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40), Tierseuchenverordnung vom 27.6.1995 (TSV; SR 916.401), Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste 7.10.2020 (TGDV, SR 916.403), Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22), Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (TSSV, BGS 926.711), Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 16.11. 2004 (BGS 926.712.1).

Beitragsatz: Unterschiedlich nach Tiergattung gemäss Verordnung.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-259'824	-260'831	-256'895	-233'377	-300'000	-300'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20010 Beiträge von Tierbesitzern an Tierseuchenkasse

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Landwirtschaft

PC-Nr: 70512

Auftragsnr.: 20010

Kostenart 4635000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Gesunde Tierhaltungen, Schutz der menschlichen Gesundheit vor Ansteckung mit Zoonosen, Eliminierung von Seuchenherden, keine Einschleppung von Krankheiten, Rückverfolgbarkeit der Tiere, Unterstützung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte und deren unschädliche Beseitigung.

Kurzbeschreibung: Durchführen von Bestandesuntersuchungen, Sanierungsprogrammen und weiteren Massnahmen bei Krankheitsausbrüchen. Eliminierung von Zoonosen. Führen der Tierseuchenkasse, entschädigen von Seuchentieren. Kontrolle des Tierverkehrs und des Viehhandels. Durchführen von Quarantänen bei Importen. Sicherstellen der Infrastruktur und Logistik für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Kontrolle der Entsorgungsbetriebe und Entsorgungswege, Bewilligungen erteilen, Verträge ausarbeiten. Aus- und Weiterbildung der amtlichen Tierärzte.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1), Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (TSG; SR 916.40), Tierseuchenverordnung vom 27.6.1995 (TSV; SR 916.401), Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste 7.10.2020 (TGDV, SR 916.403), Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25.05.2011 (VTNP, SR 916.441.22), Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (LG, BGS 921.11), Tierseuchen- und Tierschutzverordnung vom 23.1.1996 (TSSV, BGS 926.711), Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse vom 16.11. 2004 (BGS 926.712.1).

Beitragsatz: Unterschiedlich nach Tiergattung gemäss Verordnung.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: Unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter: Beitrag der Tierhalterinnen und Tierhalter

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4635000	Beiträge von privaten Unternehmungen	-360'778	-359'121	-358'684	-358'724	-360'000	-360'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Einzug der verhängten Gerichtskosten und Bussen

Kurzbeschrieb: Vollzug der von den Militärgerichten verhängten Strafen und Massnahmen.

2.

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Militärstrafrechtspflege (MStV) vom 24.10.1979 (Stand am 23.01.2023), Art. 69

Beitragsatz: Kosten und Bussen werden vom Gericht individuell festgelegt

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die dem Verurteilten auferlegten Kosten und Bussen ziehen die Kantone ein. Die Erträge aus auferlegten Kosten sind dem Bund abzuliefern. Die Bussen verfallen dem einziehenden Kanton.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	0	4'794	5'200	7'300	7'000	7'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Sicherstellung der im ZSG vorgeschriebenen Ausbildung auf Regions- und Gemeindeebene.

Kurzbeschreibung: Beiträge an die kommunale und regionale Zivilschutzausbildung. Die Schutzpflichtigen sind nach den Vorschriften des Bundes (bundesrechtliches Minimum) in Ausbildungsdiensten aus- und weiterzubilden. Der Kanton ist für den Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften verantwortlich.

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), vom 20. Dezember (Stand am 1. September 2023)

Beitragssatz: Die Beitragshöhe richtet sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und beträgt zwischen 11-21%. Der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden tragen die Kosten des ZS je zur Hälfte.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Kosten werden von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam getragen. Der Bundesbeitrag ist abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone. Der %-Satz wird jährlich angepasst. Die Bundesbeiträge werden nur ausbezahlt, sofern sich auch der betreffende Kanton an den Kosten beteiligt.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-4'410	-4'410	-4'410	-4'410	-5'000	-4'400
4635000	Beiträge von privaten Unternehmen	-36'000	-36'000	-36'000	-36'000	-36'000	-36'000
Total		-40'410	-40'410	-40'410	-40'410	-41'000	-40'400

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Aufhebung

Ausblick: Die Kosten für die Ausbildungen im ZS werden direkt durch den Kanton übernommen.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:

Kurzbeschrieb:

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn unterstützt die ausserdienstlich tätigen und bevölkerungsschutznahen Verbände, sowie Vereine alljährlich mit einem finanziellen Beitrag im Rahmen seiner bescheidenen Möglichkeiten. Dies in Anerkennung der wichtigen staatspolitischen Leistungen, welche die Verbände/Vereine, ihre Vorstände und Mitglieder immer wieder erbringen.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn unterstützt die ausserdienstlich tätigen und bevölkerungsschutznahen Verbände, sowie Vereine alljährlich mit einem finanziellen Beitrag im Rahmen seiner bescheidenen Möglichkeiten. Dies in Anerkennung der wichtigen staatspolitischen Leistungen, welche die Verbände/Vereine, ihre Vorstände und Mitglieder immer wieder erbringen.

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

RRB, jährliche Budgets.

Kostenbeitrag in Form von Pauschalen; ist jährlich vom Erfüllungsgrad des Auftrages abhängig.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

Den Vereinen und Organisationen kommen keine weitere Beiträge zu.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3635000	Beiträge an private Unternehmungen	11'800	11'300	9'300	15'800	25'000	20'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf:

Ausblick:

Kein Handlungsbedarf

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Erhalt der Baumaterie, Sichern der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen.

Kurzbeschrieb: Bundesbeitrag an den Unterhalt des Verwaltungsschutzbaus VESO in Solothurn

2.

Rechtsgrundlage: RRB Nr. 1429 vom 30. April 1991Vertrag Kanton Solothurn / Eidgenossenschaft betreffend den Bau, die Benützung und Verwaltung einer kombinierten Schutzbaute vom 8. Mai 1991.

Beitragsatz: Wartung der gesamten Anlage ist Sache des Kantons; der Bund beteiligt sich mit einem Sockelbetrag an der Wartung der Anlage. Diese wird durch die Regionale Zivilschutzorganisation Solothurn durchgeführt.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4630000	Beiträge vom Bund	-5'250	-5'250	-5'250	-5'250	-5'250	-5'250

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20618 Wehrpflichtersatz

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

PC-Nr: 70602

Auftragsnr.: 20618

Kostenart 3630000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Ablieferung Bundesanteil

Kurzbeschreibung: Nach Art. 1 WPEG haben Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistungen erfüllen, einen Ersatz in Geld zu leisten. Diese Ersatzabgabe wird unter Aufsicht des Bundes von den Kantonen erhoben. Die Kantone liefern dem Bund den Rohertrag des Wehrpflichtersatzes nach Abzug der ihnen verfassungsrechtlich zustehenden Bezugsprovision (20%; vgl. 6983.440.00) ab.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 45 des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz vom 12.6.1959 (WPEG;SR 661).

Beitragsatz: 80 % des Bruttoertrages

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: Std.: 2

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3630000	Beiträge an Bund	4'683'586	4'612'426	3'897'064	4'039'540	4'100'000	4'400'000

5. Beurteilung

Controlling: Löst ab 2010 A20440 ab!

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20650 Ersatzbeiträge Schutzräume

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

PC-Nr: 70603

Auftragsnr.: 20650

Kostenart 3632000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge von privaten Personen für die Befreiung von der Schutzraumspflicht.

Kurzbeschreibung: nicht Globalbudgetwirksam. Verrechnung gemäss spezieller Regelung mit AFIN.

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragsatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Pauschalbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Departement	Beitragskompetenz: Departement	Vollzugaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-

vereinbarung:

Aufgaben- und

Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3632000	Beiträge an Gemeinden	158'226	107'990		595	500'000	10'000
3635000	Beiträge an private Unternehmungen			12'437	95'511	10'000	490'000
Total		158'226	107'990	12'437	96'106	510'000	500'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Nicht Globalbudgetwirksam. Verrechnung gemäss spezieller Regelung mit AFIN.

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge des Bundes an die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung der Schutzbauten im Kanton Solothurn (durchlaufende Beiträge).

Kurzbeschreibung: Beiträge des Bundes an die Kosten für die Erneuerung und Instandhaltung der Schutzbauten im Kanton Solothurn (durchlaufende Beiträge).

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden	261'671	465'704	245'081	392'060	350'000	350'000
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund	-261'671	-465'704	-245'081	-392'060	-350'000	-350'000
Total		0	-0	0	0	0	0

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Beiträge des Bundes an die Betriebskosten eAlarm (Alarmierung Zivilschutz)

Kurzbeschrieb: Beiträge des Bundes an die Betriebskosten eAlarm (Alarmierung Zivilschutz)

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
4632000	Beiträge von Gemeinden	-10'470	-15'095	-14'149	-14'724	-15'000	-15'000

5. Beurteilung

Controlling: Aenderung des Verrechnungssystems.

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

20712 Sirenenfernsteuerung Polyalert (DL)

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

PC-Nr: 70601

Auftragsnr.: 20712

Kostenart 3705000

ER

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Verrechnung der jährlichen Betriebskosten Polyalert.

Kurzbeschreibung: Verrechnung der jährlichen Betriebskosten Polyalert.

2.

Rechtsgrundlage:

Beitragssatz:

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Defizitdeckung	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Bund	Beitragskompetenz: Bund	Vollzugsaufwand: Personentage:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:**4. Beitrag**

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
3700000	Durchlaufende Beiträge an Bund	51'900					
3705000	Durchlaufende Beiträge an private Institutionen				66'499		
4630000	Beiträge vom Bund		-62'200	-102'167	-60'500	-70'000	-60'500
4700000	Durchlaufende Beiträge vom Bund		-38'904		-66'499		
4702000	Durchlaufende Beiträge von Gemeinden	-51'900					
3702000	Durchlaufende Beiträge an Gemeinden		38'904				
3635000	Beiträge an private Unternehmungen		138'386	34'738	19'261	50'000	50'000
Total		0	76'186	-67'428	-41'239	-20'000	-10'500

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

70.000330 Beiträge für Wegbauten und -sanierungen

VWD

Stand: 08.07.2024

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

PC-Nr: 6901

Auftragsnr.: 70.000330

Kostenart 5620000

IR

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Verbesserung und Substanzerhaltung der Walderschliessung.

Kurzbeschreibung: Beiträge an Waldeigentümer für Wegbauten und Wegsanierungen (v. a. Verbesserung der Walderschliessung).
Die Beiträge sind eng gebunden an die Vorgaben des Bundes und werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abgestuft.

2.

Rechtsgrundlage: §§ 25ff Waldgesetz vom 29.1.1995 (WaGSO; BGS 931.11)
Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991 (WaG; SR 921.0)
Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WAV; SR 921.01).

Beitragssatz: Der Kanton übernimmt max. 70 % der beitragsberechtigten Kosten.

Beitragsart: Finanzhilfe	Beitragsform: Investitionsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugsaufwand: Personentage: 5

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:**Leistungs-**
vereinbarung:**Aufgaben- und** vgl. Beitragssatz.
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
5620000	Investitionsbeiträge an Gemeinden	509'414	699'193	384'843	398'799	575'000	675'000
6700000	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom	-209'414	-318'278	-225'978	-290'556	-257'000	-250'000
Total		300'000	380'915	158'865	108'243	318'000	425'000

5. Beurteilung

Controlling:**Handlungsbedarf:** Kein Handlungsbedarf**Ausblick:**

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Förderung von benachteiligten Randregionen. Erhaltung der dezentralen Besiedelung und nachhaltige Bewirtschaftung von Kulturland (und Wald).
Kurzbeschreibung:	Ausbau und Unterhalt von Zufahrtstrassen zu Berghöfen, Finanzierung erfolgt über einen Anteil an der Motorfahrzeugsteuer. Finanzieller Beitrag an den Ausbau und Unterhalt von Strassen zu ganzjährig bewohnten Berghöfen im Solothurner Jura. Entlastung von Gemeinden und Wegeigentümern im Berggebiet. Diese Gemeinden haben pro Einwohner wesentlich mehr Strassen zu bauen und zu unterhalten. Die Strassen werden z.T. durch Ausflugsverkehr stark beansprucht. Periodische Wiederinstandstellung von Wegen (Fahrplanabdeckung von Kies- und Belagswegen, Wegentwässerung, Kunstbauten).

2.

Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG SR 910.1, Art. 93); Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7.12.1998 (SVV, SR 913.1, Art. 14); Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11, § 10, Abs. 4); Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft (BoVo, BGS 923.12); KRB über die Verwendung eines Kredites aus der erhöhten Motorfahrzeugsteuer vom 26.6.1973 und zugehörige Verordnung (RRB vom 22.2.1974); Verordnung über den Unterhalt und den Ausbau von Strassen im Berggebiet..... aus den zweckgebundenen Mitteln der Motorfahrzeugsteuer vom 22.2.1974 (BGS 725.126).
Beitragsatz:	Im Durchschnitt rund 70 % der Projektkosten (30 % Bund und 40 % Kanton); an Zufahrten zu Berghöfen in besonderen Fällen bis 100 %; die Bundesbeiträge von PWI sind plafoniert (Maximalbeiträge pro km abgestuft nach Art des Werkes und technischer Schwierigkeit).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:	Nach Art. 93 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1) setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines Beitrages des Kantons voraus.
----------------------	---

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung:	Mit der Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes per 1.1.2004 (LwG, SR 910.1) sind auch Bundesbeiträge möglich. Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Keine Beiträge an laufenden betrieblichen Unterhalt und Schneeräumung.
-------------------------------	--

4. Beitrag

Beiträge in Fr.							
Kostenart	Bezeichnung	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
5640000	Investitionsbeiträge an öff.	649'307	650'000	650'000	650'000	650'000	650'000
5740000	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	154'965	91'430	341'664	111'384	350'000	350'000
6700000	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom	-154'965	-91'430	-341'664	-111'384	-350'000	-350'000
Total		649'307	650'000	650'000	650'000	650'000	650'000

5. Beurteilung

Controlling:	Ohne Unterstützung der periodischen Instandstellung wäre mittelfristig mit grossen Beiträgen an Ausbauten bei Kieswegen und teuren Belagserneuerungen zu rechnen.
Handlungsbedarf:	Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Vgl. entsprechende Bundes- und Kantonsgesetzgebung.

Kurzbeschreibung: Bund und Kantone gewähren unter bestimmten Voraussetzungen Finanzhilfen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Güterregulierungen, Erschliessungen etc.). Nach Art. 93 Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1) setzt die Gewährung eines Bundesbeitrages die Leistung eines Beitrages des Kantons voraus.

2.

Rechtsgrundlage: Art. 93 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG; SR 910.1), § 7-16 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11), Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7.12.1998 (Strukturverbesserungsverordnung SVV, SR 913.1), Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24.8.2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVo, BGS 923.12).

Beitragsatz: Der Kantonsbeitrag beträgt im allgemeinen bis 42 % der anerkannten Kostenvoranschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist.

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand: :

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungsvereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus, die je nach Art der Massnahme (umfassend gemeinschaftlich, gemeinschaftlich, einzelbetrieblich) mindestens 80% des Bundesbeitrages zu betragen hat (vgl. Art. 8 SVV, SR 913.1).

4. Beitrag

Beiträge in Fr.							
Kostenart	Bezeichnung	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
5640000	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	789'271	1'146'108	1'046'070	1'379'660	1'400'000	1'600'000
5740000	Durchlaufende Investitionsbeiträge an öff. Unternehmungen	702'617	896'184	761'203	1'293'651	1'350'000	1'400'000
6700000	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom	-702'617	-894'184	-761'203	-1'293'651	-1'350'000	-1'400'000
Total		789'271	1'148'108	1'046'070	1'379'660	1'400'000	1'600'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck:	Vgl. entsprechende Bundes- und Kantonsgesetzgebung.
Kurzbeschreibung:	Unterstützung des Neubaus, Umbaus und der Sanierung von landwirtschaftlichen Gebäuden. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes setzt eine Beteiligung des Kantons voraus.

2.

Rechtsgrundlage:	Art. 87 ff Landwirtschaftsgesetz vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1); Art. 29 ff der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7.12.1998 (Strukturverbesserungsverordnung SVV; SR 913.1); § 7-18 Landwirtschaftsgesetz vom 4.12.1994 (BGS 921.11). Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft vom 24.8.2004 (IHV; BGS 924.12),
Beitragsatz:	Gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1).

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Kantonsrat	Beitragskompetenz: Kantonsrat	Vollzugsaufwand:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:Aufgaben- und
Lastverteilung:

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
5670000	Investitionsbeiträge an private Haushalte	370'100	484'210	667'500	707'698	600'000	650'000
5770000	Durchlaufende Investitionsbeiträge an private Haushalte	346'700	513'504	667'500	677'488	600'000	650'000
6700000	Durchlaufende Investitionsbeiträge vom	-346'700	-513'504	-667'500	-677'488	-600'000	-650'000
Total		370'100	484'210	667'500	707'698	600'000	650'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick:

1. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck: Finanzielle Unterstützung bei unverschuldeten Engpässen

Kurzbeschreibung: Zinslose Betriebshilfedarlehen werden gewährt bei:

- unverschuldeter finanzieller Bedrängnis
- für die Umschuldung von verzinslichen Darlehen

Die Mittel stammen grösstenteils vom Bund und gehen in ein Umlageverfahren. Der Kanton muss sich an der Bereitstellung der Mittel beteiligen.

Vollzug durch die Solothurnische Landw. Kreditkasse (Leistungsauftrag)

2.

Rechtsgrundlage: Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.4.1998 (LwG, SR 910.1) und Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26.11.2003 (SBMV, SR 914.11); § 16 ter Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11); Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft (IHV; BGS 924.12).

Beitragssatz: gemäss Bundesrecht

Beitragsart: Abgeltung	Beitragsform: Betriebsbeitrag	Laufzeit: unbefristet
Beschlusskompetenz: Regierungsrat	Beitragskompetenz: Regierungsrat	Vollzugaufwand:

3. Beteiligte

Beteiligung Dritter:

Leistungs-
vereinbarung:

Aufgaben- und Lastverteilung: Verbundaufgabe Bund/Kanton; Vollzug durch SLK im Leistungsauftrag.

4. Beitrag

Beiträge in Fr.		RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	VA 2024	FP 2025
Kostenart	Bezeichnung						
5470000	Darlehen an private Haushalte	250'000	0	0	250'000	250'000	150'000

5. Beurteilung

Controlling:

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf

Ausblick: Mit dem Massnahmenplan 2024 befristete Kürzung um Fr. 100'000.- in den Jahren 2025 und 2026

Kanton Solothurn

Amt für Finanzen

Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 96
so.ch
afin@fd.so.ch